

**III – 60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XXII. GP**

**F A C H H O C H S C H U L R A T**

Geschäftsstelle  
Liechtensteinstraße 22, A-1090 Wien  
Telefon (01) 319 50 34; Telefax (01) 319 50 34 DW 30; e-mail: [office@fhr.ac.at](mailto:office@fhr.ac.at);  
<http://www.fhr.ac.at>



**BERICHT DES FACHHOCHSCHULRATES**

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
gemäß § 6 Abs 2 Z 7 FHStG, BGBI Nr. 340/1993 i.d.g.F.

über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahre 2002

(FHR-Jahresbericht 2002)

Dieser Bericht wurde vom Fachhochschulrat in der 77. Vollversammlung am 04.10.2003 beschlossen.

Gliederung des Berichtes	Seite
<b>Einleitung: Zur Lage des Fachhochschulsektors .....</b>	<b>5</b>
<b>A. Die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahr 2002</b>	
1. Antragsbezogene Tätigkeiten .....	16
2. Im Jahr 2002 neu eingereichte Anträge .....	17
3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Anträgen .....	18
4. Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule .....	19
5. Nostrifizierungen .....	20
6. Doktorratsstudienverordnungen .....	20
7. Geschäftsstelle des Fachhochschulrates .....	20
8. Projekte des Fachhochschulrates .....	22
9. Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen .....	25
10. Verlängerung der Genehmigungsdauer anerkannter Fachhochschul-Studiengänge (Re-Akkreditierung).....	28
11. Auslandsaktivitäten und internationale Austauschprogramme .....	29
12. Öffentlichkeitsarbeit .....	31
13. Jahreserfolg des „Fachhochschulrates/Geschäftsstelle“ (inkl. „BMBWK/Fachabteilung“) für das Jahr 2002.....	33
14. Zusammensetzung des Fachhochschulrates im Jahr 2002 .....	34
<b>B. Der Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich</b>	
1. Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze .....	36
2. Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse .....	37
3. Die Anzahl der Studierenden an den FH-Studiengängen .....	38
4. Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Vorbildung und Geschlecht ...	39
5. Die Entwicklung der berufsfeldspezifischen Sektoren .....	40
6. Die Entwicklung der verschiedenen Organisationsformen .....	41
7. Die regionale Entwicklung .....	43
8. Die Entwicklung der Anzahl der AbsolventInnen von FH-Studiengängen .....	44
9. Die Entwicklung der Anzahl der Ausgeschiedenen .....	45
10. Die Lehrenden an den FH-Studiengängen .....	45
11. Die Entwicklung der Rechtsform der Erhalter von FH-Studiengängen .....	46
12. Angewandte Forschung und Entwicklung; Technologietransfer .....	47
<b>C. Entwicklung und Hochrechnung der Zahl der Studienplätze .....</b>	<b>48</b>

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

**Beilagen:**

- Beilage A: Studienplätze im Vollausbau je Standort und Erhalter (Berechnungsbasis: Studienjahr 2002/03)
- Beilage 1: Liste der im Jahr 2002 anerkannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge  
Liste der anerkannten Studienplatz erhöhungen und -reduzierungen
- Beilage 2: Liste der im Jahr 2002 für einen Studienbeginn 2003 eingereichten Anträge
- Beilage 3: Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung
- Beilage 4: Liste der im Jahr 2002 für einen Studienbeginn ab 2004 eingereichten Antragskurzfassungen
- Beilage 5: Liste der im Jahr 2002 evaluierten Fachhochschul-Studiengänge
- Beilage 6: Ablaufverfahren Evaluierung und Verlängerungsantrag
- Beilage 7: Liste der im Jahr 2002 anerkannten Verlängerungsanträge
- Beilage 8: BewerberInnen - Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 9: BewerberInnen pro Aufgenommener/m nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2002/03
- Beilage 10: Studierende je Fachhochschul-Studiengang nach Studienjahren 1994/95 – 2002/03; absolut
- Beilage 11: Studierende 1994/95 – 2002/03, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
- Beilage 12: Studierende nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 13: Studierende nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2002/03; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
- Beilage 14: Liste der FH-Diplomstudiengänge für „Sozialarbeit“ – Studienjahr 2002/03
- Beilage 15: Studierende nach Sektoren 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 16: Studierende nach Detailsektoren 1998/99 – 2002/03; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
- Beilage 17: Anzahl neuer FH-Studiengänge nach Organisationsformen 1994/95 – 2002/03; akkumuliert
- Beilage 18: StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 19: Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 20: Entwicklung der Zahl neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern 1994/95 – 2002/03
- Beilage 21: Entwicklung der akkumulierten Zahl von FH-Studiengängen in den Bundesländern 1994/95 – 2002/03
- Beilage 22: StudienanfängerInnen in den Bundesländern 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 23: Studierende nach Bundesländern 1994/95 – 2002/03; absolut und relativ
- Beilage 24: Studierende nach Bundesländern 1997/98 – 2002/03; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

- Beilage 25: AbsolventInnen je Studiengang 1996/97 – 2001/02; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
- Beilage 26: Ausgeschiedene 1996/97 – 2001/02; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
- Beilage 27: Struktur der Lehrenden an FH-Studiengängen 1996/97 – 2001/02; absolut und relativ
- Beilage 28: Entwicklung der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte 1998/99 – 2001/02; absolut und relativ
- Beilage 29: Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut
- Beilage 30: Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut

**Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister-, und Diplomstudiengängen (AR 2002)
- Anlage 2: Kommentar zu den Akkreditierungsrichtlinien des FHR
- Anlage 3: Verordnung des FHR über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS-Verordnung)
- Anlage 4: Evaluierung im österreichischen FH-Sektor

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)****Einleitung: Zur Lage des Fachhochschulsektors****Bildungsangebot und Bildungsnachfrage**

Die Situation im österreichischen Fachhochschulsektor im Jahr 2002 ist durch einen anhaltenden intensiven Auf- und Ausbau gekennzeichnet. So wurde im Herbst 2002 mit 1359 neuen AnfängerInnenstudienplätzen der bislang größte Zuwachs an Fachhochschul-Studienplätzen geschaffen. Möglich wurde diese hohe Zahl an zusätzlichen Studienplätzen vor allem durch das im November 2001 durch das BMBWK initiierte sogenannte Sonderfinanzierungsprogramm „600plus“ für den Studienbeginn 2002/03. Im Falle der Finanzierung einer Kohorte (die durchgehende Finanzierung des ersten Studierendenjahrganges) eines beantragten Fachhochschul-Studienganges durch den Antragsteller, übernimmt der Bund – im „Vorgriff“ auf das Budgetjahr 2003/04 – die Finanzierung für die weiteren Jahrgänge ab dem Studienjahr 2003/04. Diese Regelung wurde in Bezug auf 13 neue FH-Studiengänge und im Falle von 5 Erhöhungen der Anzahl der AnfängerInnenstudienplätze bei bereits bestehenden FH-Studiengängen geltend gemacht. Gegenüber der in der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II des Bundes angepeilten Anzahl von 600 AnfängerInnenstudienplätzen für das Studienjahr 2002/03 wurde die tatsächliche Anzahl an verfügbaren neuen Studienplätzen wie im Vorjahr damit mehr als verdoppelt. Es ist folglich bereits klar ersichtlich, dass die Planungsgrößen des Bundes gemäß Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II früher als vorgesehen erreicht werden.

Vergleicht man die Entwicklung der Zahl der Studienplätze mit den Planungsgrößen der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II vom Studienjahr 1999/00 bis zum Studienjahr 2004/05, ist zu erkennen, dass die darin formulierten Vorgaben für den quantitativen Ausbau des Fachhochschulsektors übertroffen werden (vgl. Tab. 1).

**Tab. 1**

<b>Studienplätze akkumuliert bis zum Vollausbau auf Basis 2002/03</b>												
<b>Studienjahre</b>	<b>94/95</b>	<b>95/96</b>	<b>96/97</b>	<b>97/98</b>	<b>98/99</b>	<b>99/00</b>	<b>00/01</b>	<b>01/02</b>	<b>02/03<sup>1</sup></b>	<b>03/04</b>	<b>04/05</b>	
<b>Studienplätze akkumuliert</b>	<b>708</b>	<b>1.960</b>	<b>3.986</b>	<b>6.369</b>	<b>8.490</b>	<b>10.450</b>	<b>12.172</b>	<b>14.670</b>	<b>18.206</b>	<b>22.113</b>	<b>26.150</b>	
<b>Zuwachs</b>		<b>1.252</b>	<b>2.026</b>	<b>2.383</b>	<b>2.121</b>	<b>1.960</b>	<b>1.722</b>	<b>2.498</b>	<b>3.536</b>	<b>3.907</b>	<b>4.037</b>	
<b>E &amp; F II</b>						<b>10.000</b>	<b>11.800</b>	<b>13.800</b>	<b>16.300</b>	<b>18.700</b>	<b>21.000</b>	

Diese dynamische Entwicklung des fachhochschulischen Bildungsangebotes ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in den Studienjahren 2001/02 und 2002/03 der quantitative Ausbau des Fachhochschulsektors stark forciert wurde. Wurden in den Jahren 1994/95 bis 2000/01 insgesamt 67 FH-Studiengänge genehmigt, so waren es in den Studienjahren 2001/02 und 2002/03 insgesamt 57 (vgl. Tab. 2).

<sup>1</sup> Im Unterschied zur Anzahl der tatsächlichen Studierenden (17.500) bezeichnet die Zahl „18.206“ in der Spalte 02/03 die Anzahl der Studienplätze.

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**Tab. 2**

<b>Genehmigte Studiengänge 1994 - 2002</b>									
<b>Jahr</b>	<b>94/95</b>	<b>95/96</b>	<b>96/97</b>	<b>97/98</b>	<b>98/99</b>	<b>99/00</b>	<b>00/01</b>	<b>01/02</b>	<b>02/03</b>
<b>Anzahl</b>	10	10	13	6	7	9	12	27	30
<b>Teilsummen</b>				<b>67</b>					<b>57</b>
<b>Gesamtsumme</b>					<b>124</b>				

Mit der Anerkennung von 30 neuen FH-Studiengängen gibt es in Österreich seit Beginn des Studienjahres 2002/03 **124** anerkannte FH-Studiengänge. Mit den 30 neuen FH-Studiengängen und den insgesamt 1359 neuen AnfängerInnenstudienplätzen im Jahr 2002 erhöht sich das Angebot an AnfängerInnenstudienplätzen im Fachhochschulsektor auf insgesamt **6457**. Den zunehmenden Aktivitäten Berufstätiger, dem Wandel beruflicher Erfordernisse durch Weiter- und Höherqualifizierung gerecht zu werden, korrespondiert ein wachsendes Angebot von fachhochschulischen Ausbildungsmöglichkeiten. Es gibt derzeit insgesamt 37 berufsbegleitend angebotene FH-Studiengänge, die durch organisatorische und pädagogisch-didaktische Maßnahmen, wie den verstärkten Einsatz von Fernstudien-elementen, versuchen, ein den Bedürfnissen von Berufstätigen entsprechendes Studium anzubieten. Der Anteil der Studierenden an berufsbegleitend organisierten oder an berufsbegleitend organisierten Teilen von FH-Studiengängen liegt im Studienjahr 2002/03 bei 28,7 %.

Von den insgesamt 124 FH-Studiengängen sind 87 normal (Vollzeitform), 18 berufsbegleitend, 15 normal und berufsbegleitend und 4 FH-Studiengänge zielgruppenspezifisch<sup>2</sup> organisiert. Die FH-Studiengänge werden von 19 Erhaltern angeboten, von denen 17 als juristische Personen des privaten Rechts (12 Ges.m.b.H., 4 Vereine und 1 gemeinnützige Privatstiftung) und 2 als juristische Personen des öffentlichen Rechts (BMLV, Sektion III und Kammer für Arbeiter und Angestellte, Salzburg) organisiert sind.<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der zum Meldestichtag 15.11.2002 übermittelten Daten studieren an den FH-Studiengängen bzw. Fachhochschulen **17.500** Studierende. Davon sind 6.394 weiblich und 11.106 männlich. In relativen Zahlen ausgedrückt beträgt der Anteil der weiblichen FH-Studierenden damit ungefähr 36,5% und der der männlichen ungefähr 63,5%.

Der Anteil der weiblichen Studierenden ist in Bezug auf die Gesamtzahl der Studierenden von 24,7% auf 36,5% angestiegen. In Tab. 3 sind auch fächergruppenspezifische Unterschiede betreffend die Entwicklung der Zahl der weiblichen Studierenden dargestellt. Dabei ist insbesondere die Entwicklung des Anteils der weiblichen Studierenden in der Fächergruppe Technik hervorzuheben, der von 2,1 % auf 21,9 % gestiegen ist.

<sup>2</sup> Vgl. § 3 Abs 2 Z 2 und § 4 Abs 2 FHStG

<sup>3</sup> Vgl. Homepage des FHR: <http://www.fhr.ac.at>

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**Tab. 3**

Studierende; männlich, weiblich	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03
<b>Gesamt absolut</b>	<b>695</b>	<b>1756</b>	<b>3753</b>	<b>5771</b>	<b>7880</b>	<b>9977</b>	<b>11766</b>	<b>14444</b>	<b>17500</b>
<b>Männlich %, Gesamt</b>	75,3	78,1	75,1	72,8	72,1	71,0	69,3	66,9	63,5
<b>Weiblich %, Gesamt</b>	24,7	21,9	24,9	27,2	27,9	29,0	30,7	33,1	36,5
<b>Weiblich %, Technik</b>	2,1	5,4	9,6	11,9	14,2	16,1	17,7	20,0	21,9
<b>Weiblich %, Wirtschaft</b>	53,2	47,9	46,6	46,3	46,4	47,5	49,6	52,0	53,6
<b>Weiblich %, Humanbereich</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	27,1	53,2

In den Jahren 1997 bis 2002 haben insgesamt **7.349** Studierende ihr FH-Studium abgeschlossen. Davon haben allein 2.377 Studierende ihr Studium im Jahr 2002 abgeschlossen. Aus der Zahl der Abschlüsse seit dem Jahr 1997 sowie dem weiteren beträchtlichen Anstieg in den kommenden Jahren folgt eine steigende Wirksamkeit des Fachhochschulsektors in der österreichischen Wirtschaft bzw. Gesellschaft. Im Rahmen einer im Auftrag des Fachhochschulrates erstmals österreichweit durchgeföhrten AbsolventInnenstudie wurde erhoben, dass ca. 80 % der AbsolventInnen der ersten 4 Jahrgänge ihr abgeschlossenes FH-Studium wieder auswählen würden.<sup>4</sup> Dieses Ergebnis liegt erstens beträchtlich über dem europäischen Durchschnitt, der 65 % beträgt, und kann zweitens auch als ein Indiz für die grundsätzliche Zufriedenheit der AbsolventInnen mit der beruflichen Integration sowie der Einlösung von Erwartungshaltungen, die mit der Studienwahl verbunden waren, betrachtet werden.

Die Bildungsnachfrage übersteigt gesamt gesehen jenes des Bildungsangebotes nach wie vor deutlich, wiewohl die Zahl der auf eine/n neu aufgenommene/n FH-Studierende/n entfallenden BewerberInnen, die sich dem Aufnahmeverfahren unterzogen haben, gegenüber dem Vorjahr von 3,1 auf zuletzt 2,7 gesunken ist.

### **Qualitätssicherung im Fachhochschulsektor**

Der Sicherung der Qualität des fachhochschulischen Bildungsangebotes kommt im österreichischen Fachhochschulsektor eine hohe Bedeutung zu. Die zentralen Aufgaben des FHR bestehen in der Akkreditierung als einer Form der Ex-ante-Qualitätssicherung und der Evaluierung als einer Form der Ex-post-Qualitätssicherung.

Mit der zeitlich befristeten Akkreditierung von FH-Studiengängen, der der Re-Akkreditierung vorausgesetzten Evaluierung, einem formalisierten Follow-up-Verfahren und der Re-Akkreditierung verfügt der österreichische Fachhochschulsektor über ein integrales Konzept der Qualitätssicherung. Die Akkreditierungs- und Evaluierungsrichtlinien des FHR wurden im Jahr 2002 grundlegend überarbeitet. Neben den studiengangsbezogenen Evaluierungen wurde das Verfahren der institutionellen Evaluierung neu eingeföhrt; die Akkreditierungsrichtlinien wurden aufgrund der

<sup>4</sup> Vgl. Hoyer, Andrea & Ziegler, Judith: Das FH-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen – Eine österreichweite Studie zur beruflichen Situation und Bewertung des FH-Studiums. Facultas Verlag 2002, S. 337ff.

---

## Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

Änderungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG)<sup>5</sup>, die am 1. Mai 2002 in Kraft getreten sind, neu formuliert.

### **Evaluierung**

Die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor entspricht internationalen Standards und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: interne Evaluierung durch die fachhochschulische Einrichtung, externe Evaluierung durch ein Review-Team, Stellungnahme der evaluierten fachhochschulischen Einrichtung zum Evaluierungsbericht des Review-Teams, Follow-up-Verfahren. In den Jahren 1997 bis 2002 wurden insgesamt 49 FH-Studiengänge evaluiert. Im Jahr 2003 Jahr wird erstmals das Verfahren der institutionellen Evaluierung durchgeführt und ab 2004 werden sowohl institutionelle als auch studiengangsbezogene Evaluierungsverfahren organisiert (vgl. Anlage 4).<sup>6</sup>

Die Aufgabe der *institutionellen Evaluierung* besteht in der Analyse und Bewertung der professionellen Selbstorganisation der fachhochschulischen Institution in den Bereichen Lehre, angewandte Forschung & Entwicklung und Verwaltung bzw. Management. Die institutionelle Evaluierung konzentriert sich auf die Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte zur Gewährleistung der Qualität der Bildungsangebote sowie der Aktivitäten der fachhochschulischen Institution. Das Verfahren der institutionellen Evaluierung geht von der Voraussetzung aus, dass die Verantwortung für die Sicherung und Verbesserung der Qualität letztendlich bei den fachhochschulischen Institutionen selbst liegt. Die Zielsetzung besteht in der (Weiter-)Entwicklung der Selbststeuerungskompetenzen der fachhochschulischen Institution. Der Zweck der Evaluierung liegt in der Feststellung, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Bildungseinrichtungen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnehmen. Im Zentrum der Evaluierung steht jedenfalls die Sicherung und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen.

Entsprechend der Aufgabe der institutionellen Evaluierung werden im Rahmen der internen und externen Evaluierung die folgenden fachhochschulrelevanten Aspekte thematisiert: Strategische Ausrichtung/Profilbildung, Entwicklungskonzept, Kommunikationsstrukturen; Aufbau- und Ablauforganisation; Ressourcen und Infrastruktur; Personal und Personalentwicklung; Angewandte Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen; Organisation der Lehre/Pädagogisch-didaktisches Gesamtkonzept; Aufnahmeverfahren und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse; Qualitätsmanagement und Evaluierung; Internationalisierung; Öffentlichkeitsarbeit.

Um die Zielsetzung der institutionellen Evaluierung adäquat umsetzen zu können, muss das Review-Team der externen Evaluierung aus Personen mit entsprechenden Qualifikationen zusammengesetzt sein. Ein Review-Team besteht aus 3 bis 4 ExpertInnen und einem Assistenten bzw. einer Assistentin und setzt sich folgendermaßen zusammen: 1 ExpertIn im Hochschulmanagement von einer fachverwandten Hochschule aus dem Ausland, 1

---

<sup>5</sup> Es handelt sich um die 4. Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (BGBI I Nr. 58/2002).

<sup>6</sup> Die entsprechenden Richtlinien für die Organisation und Durchführung dieser beiden Evaluierungsverfahren sind auch auf der Website des FHR (<http://www.fhr.ac.at>) verfügbar.

---

## Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

ExpertIn aus der Wirtschaft/öffentl. Verwaltung (NPO) mit Managementqualifikationen, 1 ExpertIn in Fragen der Organisationsentwicklung, 1 ExpertIn mit hochschuldidaktischen Qualifikationen.

Die Aufgabe der *studiengangsbezogenen Evaluierung* besteht dagegen in der Analyse und Bewertung des Zusammenhangs zwischen Berufsfeld, Qualifikationsprofil und Curriculum. Die Zielsetzung der studiengangsbezogenen Evaluierung besteht in der Überprüfung der Plausibilität dieses Zusammenhangs und der inhaltlichen Adäquanz und Aktualität des Curriculums.

Als Bereiche der studiengangsbezogenen Evaluierung werden folglich die Themen Berufsfeld, Qualifikationsprofil, Curriculum, Berufspraktikum und Diplomarbeiten, Lehrkörper und Verwaltungspersonal, Studienverlaufsanalyse sowie die Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes bei der internen und externen Evaluierung fokussiert.

Das Review-Team bei der externen Evaluierung besteht aus zwei bis drei Personen und einem Assistenten bzw. einer Assistentin und ist dem Vorhaben entsprechend folgendermaßen zusammengesetzt: 1 ExpertIn mit facheinschlägigen Qualifikationen von einer aus- oder inländischen Hochschule, 1 ExpertIn mit berufsfeldbezogenen Qualifikationen und 1 ExpertIn mit pädagogisch-didaktischen Qualifikationen (Hochschule).

### Akkreditierung

Die Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen (vgl. Anlage 1)<sup>7</sup> sind wie bereits erwähnt Resultat der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes. Mit der Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen im österreichischen Fachhochschulsektors wird das in der deutschsprachigen Bildungstradition verwurzelte, auf fachliche Breite und wissenschaftliche Tiefe angelegte einphasige Studienkonzept durch das System einer gestuften Hochschulbildung mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus ersetzt bzw. ergänzt. Diese Einführung stellt einen wichtigen Schritt zur Internationalisierung der Bildungsangebote und zur Integration des gesamten Fachhochschulsektors in den europäischen Hochschulraum dar.

Die Zielsetzungen des gestuften Studiensystems können folgendermaßen zusammengefasst werden: Flexibilisierung des Studienangebotes, Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sowie Steigerung der Mobilität der Studierenden und der Attraktivität der Bildungsangebote für ausländische Studierende. Das neue Studiensystem bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Schnittstelle zwischen Studienabschluss und Weiterqualifizierung neu zu gestalten und damit den Wechsel zwischen Berufs- und Studierphasen zu flexibilisieren. Eine stärker gestuft angelegte Organisation des Studiums verbessert zudem die Möglichkeit, die Hochschulausbildung an die Veränderungen des Arbeitsmarktes und die Erfordernisse lebenslangen Lernens anzupassen. Die damit verbundene Diversifizierung des Bildungsangebots sollte eher der Heterogenität der studentischen Nachfrage und dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen.

---

<sup>7</sup> Die Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen finden sich auch auf der Website des FHR (<http://www.fhr.ac.at>).

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

Sowohl für Diplomstudiengänge als auch für Bakkalaureats- und Magisterstudiengänge gilt im Fachhochschulbereich der Bildungsauftrag einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau. Es handelt sich also bei den drei Studiengangsarten um Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln; das Ziel besteht in der Hervorbringung einer berufs- und hochschuladäquaten Handlungskompetenz. Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen eindeutigen Bildungsauftrages spielt die Unterscheidung zwischen „anwendungs- und theorieorientierten“ Studiengängen für den österreichischen Fachhochschulsektor eine untergeordnete Rolle. Anwendungsorientierte Studiengänge sind dadurch charakterisiert, dass sie von ihrem inhaltlichen Konzept her einen klaren und nachvollziehbaren Bezug zu beruflichen Tätigkeitsfeldern aufweisen.

Bakkalaureats- und Magisterstudiengänge sind in sich abgeschlossene und mit einem eigenen Qualifikationsziel verbundene Studien. Die inhaltlich-curriculare Herausforderung besteht darin, die traditionellen Studiengänge in zwei sinnvoll trennbare, mit eigenen berufsqualifizierenden Zielen verbundene, aber aufeinander bezogene Stufen zu gliedern. Die Planung des studentischen Qualifikationserwerbs im Rahmen der Festlegung von studiengangstypischen Qualifikations- bzw. Kompetenzprofilen wird dabei an Bedeutung zunehmen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Einrichtung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen drei unterschiedliche Stufungsmodelle vorstellbar, wobei nicht jeder Bakkalaureatsstudiengang einen Magisterstudiengang nach sich ziehen und nicht jeder Magisterstudiengang einen entsprechenden Bakkalaureatsstudiengang in derselben fachhochschulischen Einrichtung zur Voraussetzung haben muss:

- **Grundständig:** Der Studiengang wird an der fachhochschulischen Einrichtung „nur“ als Bakkalaureat angeboten.
- **Konsekutiv:** Ein Bakkalaureatsstudiengang wird mit einem (oder mehreren) aufbauenden Magisterstudiengängen kombiniert, wobei beide Teile formal unabhängig voneinander, inhaltlich jedoch aufeinander abgestimmt sind.
- **Nicht-konsekutiv:** Ein Magisterstudiengang kann auch dann eingerichtet werden, wenn die fachhochschulische Einrichtung keinen vorgängigen Bakkalaureatsstudiengang anbietet. Die Einrichtung von solchen Magisterstudiengängen ist möglich, wenn die Bereitstellung des curricularen Angebots durch die dafür vorhandenen Ressourcen sichergestellt ist.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Fachhochschul-Studiengesetzes bzw. der Akkreditierungsrichtlinien des FHR sind zudem zwei wesentliche Neuerungen verbunden, die die organisatorische Gestaltung der Curricula betreffen.

#### *European Credit Transfer System (ECTS)*

Die Einführung des Leistungspunktesystems ECTS sowie die Festlegung einer nicht zu überschreitenden Jahresarbeitsleistung von 1.500 Stunden für eine/n „durchschnittlich“ begabte/n Studierende/n im Fachhochschul-Studiengesetz sind Teil einer konsequenten curricularen Reform, die mit der Formulierung der Akkreditierungsrichtlinien für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengänge verbunden ist. Beide Maßnahmen betreffen die Studierbarkeit des Curriculums, die nunmehr anhand des nach ECTS bemessenen Zeitumfangs bestimmt wird. Während die Semesterwochenstunden den Lehraufwand einer Lehrveranstaltung wiedergeben, wird mit der Einführung von

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

Leistungspunkten die Betonung auf den Lernaufwand gelegt. Gemäß ECTS werden dem Arbeitspensums eines Semesters 30 Leistungspunkte und dem Arbeitspensums eines Studienjahres 60 Leistungspunkte zugeteilt. In die Berechnung der für eine Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte gehen die folgenden Zeiten ein: Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Erbringung von Leistungsnachweisen (= „work load“). Für Berufspraktika bzw. für die Diplomarbeit werden nach dem „work-load“-Prinzip ebenfalls adäquate Leistungspunkte vergeben.

### *Modularisierung der Curricula*

Die Modularisierung der Curricula von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudienfächer ist eine Voraussetzung für die Akkreditierung durch den FHR. Unter Modularisierung wird ein curriculares Gestaltungsprinzip verstanden, das im Sinne einer Straffung und Flexibilisierung der Studiengänge zu einer Reorganisation der Studienstruktur führt und konsequent mit der Einführung eines Leistungspunktesystems sowie einem studienbegleitenden Prüfungssystems zu verknüpfen ist. Ein Prüfungssystem kann dann als „studienbegleitend“ bezeichnet werden, wenn die Prüfungen zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

Mit der Modularisierung der Curricula von Studiengängen ist ein grundlegender Perspektivenwechsel verbunden, der von der Input-Orientierung (Welche Lehrinhalte will ich vermitteln?) zur Output-Orientierung führt („Welche Qualifikationen bzw. Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lehr- und Lernprozessen sein?). Die Modularisierung der Curricula setzt eine konsequente und intensive Abstimmung der Lehrinhalte voraus. Ausgangspunkt für die Modularisierung ist die Beschreibung der Gesamtqualifikation und der Kompetenzen, die im Rahmen eines Studienganges erlangt werden sollen. Daraus sind die Teilqualifikationen abzuleiten, die anhand einzelner Module zu erwerben sind, d.h. Module sollen definierbare Kompetenzen vermitteln. Maßgeblich für die Zusammensetzung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden kann. Innerhalb eines Moduls können auch verschiedene Kompetenzen erworben werden, wie etwa Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz. Es können auch je nach Studienaufbau Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen darin enthalten sein. Die Module sollten im Interesse der organisatorischen Studierbarkeit und der internationalen Mobilität in der Regel nicht mehr als zwei Semester umfassen.

---

### **Ausblick**

---

Aus der Vergegenwärtigung des Entwicklungsstandes wird deutlich, dass sich der Fachhochschulsektor sehr dynamisch entwickelt hat. Die bildungspolitischen quantitativen Planungsgrößen werden in deutlichem Ausmaß übertroffen. Vor dem Hintergrund moderner und flexibler ordnungspolitischer Rahmenbedingungen wurden einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelnde fachhochschulische Bildungsangebote geschaffen, die sich im Spannungsfeld von Wissenschaft und Berufspraxis einerseits sowie von Bedarf und Akzeptanz andererseits bewähren müssen.

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

Nach dem forcierten quantitativen Ausbau der vergangenen Jahre befindet sich der Fachhochschulsektor in einer wichtigen Phase der Konsolidierung. Aus der Sicht des FHR wird es zukünftig primär darum gehen, dieses quantitative Wachstum in den nächsten Jahren qualitativ abzusichern, wobei ein weiterer Ausbau durch die Schaffung neuer fachhochschulischer Bildungsangebote fortgesetzt werden sollte. Einige wichtige Aspekte der als vordringlich erachteten Konsolidierung des Fachhochschulsektors werden im folgenden kurz angesprochen.

### **Konzentration auf bestehende Einrichtungen und Standorte**

Das mittelfristige Ziel muss darin bestehen, fachhochschulische Einrichtungen mit einer „kritischen Größe“ in infrastruktureller und personeller Hinsicht zu schaffen, die für die Wettbewerbsfähigkeit sowie Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität des Bildungsangebotes maßgeblich ist. Nach den Vorstellungen des FHR sollen Institutionen mit einer eigenen fachhochschulischen Identität aufgebaut werden, die nicht den Charakter von verstreuten Studiengängen, sondern von Hochschulen haben. Dadurch können in betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und didaktischer Hinsicht Synergien genutzt werden, die sich aus dem Angebot mehrerer Studiengänge an einem Standort ergeben. Die österreichischen FH-Studiengänge und Fachhochschulen müssen – im Sinne von „Centres of Excellence“ – zu erfolgreichen Akteuren in der europäischen Bildungslandschaft werden. Das setzt natürlich auch voraus, dass die zur Verfügung stehenden öffentlichen Gelder zur Finanzierung fachhochschulischer Bildungsangebote dort sinnvoll eingesetzt werden, wo es darum geht, bestehende Standorte fachhochschulischer Bildungsangebote zu konsolidieren.

Die derzeitige Standortsituation zeichnet sich durch eine hohe Fragmentierung aus: es gibt insgesamt 30 Standorte von FH-Studiengängen, wobei es in Bezug auf den standortspezifischen Vollausbau folgendermaßen aussieht: 13 Standorte weisen 100 bis 600 Studienplätze auf, 13 haben zwischen 800 und 1.500 und lediglich 4 haben zwischen 1.600 und 2.000 Studienplätze (vgl. Beilage A). In Bezug auf die Standortfrage hat der FHR immer die Position vertreten, dass die Standort-Qualität Auswirkungen auf die Qualität des Bildungsangebotes hat. Aus der Sicht des FHR sollten sich Standort-Entscheidungen daher nicht primär an regionalpolitischen Gesichtspunkten orientieren, sondern in erster Linie von qualitätsbezogenen Überlegungen dominiert werden. Wichtige qualitative Aspekte fachhochschulischer Einrichtungen, wie z.B. der Aufbau eines Lehrkörpers (einer „Scientific Community“), die Schaffung effizienter Management- und Organisationsstrukturen, die Etablierung von Strukturen und Ressourcen für angewandte Forschungsaktivitäten, die Entwicklung einer eigenen Infrastruktur, die für die hochschulische Identität wichtig ist, die Internationalisierung etc. lassen sich viel eher unter günstigen Standortbedingungen realisieren. Die Attraktivität des akademischen und sozialen Umfelds ist auch für die nachhaltige Akzeptanz eines Standortes durch die Studierenden wichtig. Diese Grenzen der „Regionalisierung“ nicht zu beachten, würde eine verfehlte Regionalpolitik bedeuten und durch eine Zersplitterung der Ressourcen zu Einrichtungen von geringerer Qualität führen.

## Personal- und Organisationsentwicklung

Man kann davon ausgehen, dass der nationale und internationale Wettbewerb um Studierende und Ressourcen in den nächsten Jahren zunehmen wird. Um in dieser Wettbewerbssituation erfolgreich agieren zu können, bedarf es fachhochschulischer Einrichtungen mit einer entsprechenden Qualität in den Bereichen angewandte Forschung & Entwicklung, Lehre und Verwaltung bzw. Management. Vor dem Hintergrund, dass die Wettbewerbsfähigkeit der fachhochschulischen Einrichtungen durch deren Veränderungsfähigkeit und damit durch die Nutzung der Potentiale der MitarbeiterInnen bestimmt wird, kommt der Personal- und Organisationsentwicklung eine wichtige Bedeutung zu. Die fachhochschulischen Einrichtungen wären dem gemäß als „Lernende Organisationen“ zu begreifen, wobei die Maßnahmen zur Personal- und Organisationsentwicklung in eine gesamtstrategische Zielsetzung eingebunden sein sollten.

Gab es in der Pionierphase des Fachhochschulsektors im Jahr 1994 7 Erhalter und 10 FH-Studiengänge so sind es mit Ende 2002 19 Erhalter und 124 FH-Studiengänge. Dieses Wachstum muss im Kontext der als notwendig erachteten Phase der Konsolidierung organisatorisch „eingeholt“ werden; d.h. es müssen klare Strukturen für die Organisation geschaffen werden. Eine wohldurchdachte Aufbau- und Ablauforganisation trägt dazu bei, die mittlerweile hohe Komplexität eines fachhochschulischen „Betriebs“ sinnvoll und ressourcenschonend zu reduzieren. Dieser Entwicklung hat der FHR insofern Rechnung getragen, als er im Jahr 2002 beschlossen hat, das Verfahren der institutionellen Evaluierung einzuführen, das sich – wie oben bereits näher ausgeführt – insbesondere mit Fragen der strategischen Ausrichtung und Profilbildung, der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kommunikationsstrukturen, der Personalentwicklung, Ressourcen und Infrastruktur etc. befasst.

## Angewandte Forschung & Entwicklung

Der Ausbau der angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie der damit zusammenhängende Know-how- bzw. Technologietransfer zwischen den fachhochschulischen Einrichtungen und der Industrie/Wirtschaft spielen eine wichtige Rolle für die zukünftige Entwicklung des Fachhochschulsektors. Dabei sind die jüngsten Entwicklungen sehr erfreulich. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierte österreichische Wirtschaft von den gemeinsam mit fachhochschulischen Einrichtungen durchgeführten anwendungsorientierten Forschungsprojekten sehr stark profitieren könnte, hat der Rat für Forschung & Technologieentwicklung die Etablierung von F&E-Strukturen und Ressourcen im Fachhochschulbereich unterstützt. Gerade die Fachhochschulen zeigen sich durch ihren stark entwickelten Praxisbezug als besonders geeignet, bestehende Hemmschwellen zu überwinden und dadurch F&E-Aktivitäten anzuregen und zu verstärken. Im April 2002 wurde daher das Förderungsprogramm „FHplus“ durch den Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlen, das zum Aufbau und zur Erhöhung der F&E-Kapazität an FH-Studiengängen und Fachhochschulen beitragen soll.

FHplus verfolgt das Ziel, durch die Erhöhung der Anzahl der fachhochschulischen Einrichtungen, die über geeignete Strukturen und Kapazitäten für längerfristige, anwendungsbezogene F&E verfügen und durch die Erhöhung der Anzahl und

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

Intensivierung der F&E-Kooperationen mit der Wirtschaft und anderen Partnern F&E-Exzellenznetze im Fachhochschulbereich aufzubauen.

Die erste Ausschreibung von *FHplus*, das wie gesagt sowohl Vorhaben zum Aufbau der für die Durchführung von angewandter Forschung & Entwicklung erforderlichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen als auch Vorhaben zur Durchführung von Forschungsprojekten unter Beteiligung der Wirtschaft unterstützt, startete mit einiger Verzögerung am 18.11.2002. Das von der TiG<sup>8</sup> betreute Programm wurde von den fachhochschulischen Einrichtungen sehr gut angenommen; es wurden insgesamt 65 Projektanträge für Strukturaufbau- und Kooperationsvorhaben eingereicht. Im Rahmen einer Jurysitzung wählte inzwischen ein international zusammengesetztes Expertengremium 20 Vorhaben aus, die in Folge von Bundesministerin Gehrer und Bundesminister Gorbach genehmigt wurden. Die Summe der Bundesförderung für die bewilligten Vorhaben beläuft sich auf 10,6 Mio. €, das damit generierte Projektvolumen beträgt etwa 18 Mio. €.

Das Lösen aktueller Probleme in Wirtschaft und Industrie, Innovationen und Ideen für Unternehmen, Entwicklungen und Optimierungen, also all jene Aktivitäten, die unter angewandter Forschung & Entwicklung zu verstehen sind, verbinden die FH-Studiengänge direkt mit der Praxis. Dadurch wird die „Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen“<sup>9</sup>, unterstützt. Die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben stellt damit einen maßgeblichen Aspekt zur Sicherung der Qualität und Aktualität der Lehrtätigkeit dar. Die F&E-Funktion ist aber auch deshalb wichtig, weil die Erstausbildung für die Innovationsentwicklung der Unternehmen nur sehr mittelbar von Bedeutung ist und weil das Spektrum und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Dienstleistungsfunktion der fachhochschulischen Einrichtungen letztlich von den F&E-Kapazitäten abhängt.

Ein nachhaltiger und substantieller Aufbau von F&E-Kompetenz kann jedoch nur über ein mittelfristiges Förder- und Aufbauprogramm erreicht werden. Die Finanzierung von F&E durch Geldgeber aus Wirtschaft und Industrie setzt voraus, dass eine strukturelle Basis an den FH-Studiengängen und Fachhochschulen vorhanden und eine gewisse Forschungskompetenz bereits aufgebaut ist. Wenn der Fachhochschulsektor eine sichtbare Impulsfunktion für die Entwicklung regionaler Innovationssysteme ausüben soll, dann ist die Konsolidierung der hochschulischen Einrichtungen diesbezüglich weiterzutreiben. Angesichts der zukünftig auch für die internationale Positionierung verstärkt wahrzunehmende Aufgabe stellt die angewandte Forschung & Entwicklung nach der ersten Konsolidierungsphase des Fachhochschulsektors einen Bereich dar, der an den FH-Studiengängen und Fachhochschulen in den kommenden Jahren weiter und verstärkt ausgebaut werden muss. Es wäre aus der Sicht des FHR daher dringend erforderlich, das Förderungsprogramm *FHplus* weiterlaufen zu lassen.

<sup>8</sup> Die TiG (Technologie Impulse Gesellschaft m.b.H.) ist eine privatwirtschaftliche Ges.m.b.H. im Eigentum des BMVIT mit den primären Aufgabenbereichen (1) Administration von Technologie-orientierten Forschungsförderungsprogrammen (insbes. Kplus-Zentren), (2) Durchführung von Studien in diesem Bereich und (3) Beteiligungen an überregionalen Gründer- und Technologiezentren.

<sup>9</sup> Vgl. § 3 Abs 1 Z 2 FHStG

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

## **Internationalisierung**

Die Integration in den europäischen Hochschulraum steht im Zentrum der Internationalisierung des österreichischen Fachhochschulsektors. Dabei spielt der sogenannte „Bologna-Prozess“ eine sehr wesentliche Rolle. Mit der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 haben sich die Europäischen BildungsministerInnen die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Vergleichbarkeit der hochschulischen Abschlüsse; Einführung des dreigliedrigen Studiensystems, European Credit Transfer System (ECTS) und Diploma Supplement; Förderung der Mobilität für Studierende und Lehrende; Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich sowie der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung. Im Prag-Kommuniqué aus dem Jahr 2001 wurden diese Zielsetzungen bestätigt und konkretisiert. Mit der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes soll u.a. die Strategie des europäischen Rates umgesetzt werden, Europa zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einen Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“<sup>10</sup>.

Mit der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes und den neuen Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von FH-Studiengängen wurden wichtige Zielsetzungen des Bologna-Prozesses umgesetzt. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die bereits beschriebene Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen im österreichischen Fachhochschulsektor.

Derzeit lässt sich noch nicht genau abschätzen, wie sich das neue gestufte System im österreichischen Fachhochschulsektor etablieren wird. Es wird sich zeigen, ob sich das Bakkalaureatsstudium – wie etwa im angloamerikanischen Raum – als Regelstudium etabliert. Im angloamerikanischen Raum gehen etwa zwei Drittel der AbsolventInnen von der Hochschule mit dem Bachelor-Degree ab, d.h. eine Minderheit von wissenschaftlich interessierten und qualifizierten AbsolventInnen besucht die Master-Studien. Wenngleich der unterschiedliche Aufbau der Bildungssysteme berücksichtigt werden muss, so dürfte im deutschsprachigen Raum eine ähnliche Entwicklung zu erwarten sein. Es gilt dabei insbesondere zu vermeiden, dass das Bakkalaureat als „Abbrecherzertifikat“ bzw. „Zwischenabschluss“ eingerichtet und wahrgenommen wird. Das Bakkalaureat hat einen eigenständigen Hochschulabschluss berufsqualifizierender Art darzustellen. Die Herausforderung für den österreichischen Fachhochschulsektor besteht daher darin, bei einer Reduzierung der Studienzeit des Erstabschlusses (Bakkalaureat) auf 6 Semester die Ausbildung curricular so zu gestalten, dass der berufsqualifizierende Charakter auf Hochschulniveau und damit die Arbeitsmarktrelevanz der fachhochschulischen Ausbildung weiterhin gewährleistet ist. Aus gegenwärtiger Sicht wird es die ersten Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge ab dem Studienjahr 2003/04 und die ersten Fachhochschul-Magisterstudiengänge ab dem Studienjahr 2004/05 geben.

---

<sup>10</sup> Vgl. Europäischer Rat in Lissabon, 23./24. März 2000; <http://ue.eu.int>

## A. Die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahr 2002

### 1. Antragsbezogene Tätigkeiten

#### 1.1 Vollversammlungen

Der Fachhochschulrat (FHR) trat im Jahr 2002 zu 8 Vollversammlungen zusammen:

- 64. Vollversammlung am 25./26.01.2002
- 65. Vollversammlung am 15./16.03.2002
- 66. Vollversammlung am 26./27.04.2002
- 67. Vollversammlung am 24.05.2002
- 68. Vollversammlung am 28.06.2002
- 69. Vollversammlung am 11./12.10.2002
- 70. Vollversammlung am 08.11.2002
- 71. Vollversammlung am 06./07.12.2002

#### 1.2 Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen (Akkreditierung)

Jeder Antrag auf Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang ist an den FHR zu richten. Bezugnehmend auf den Bildungsauftrag der FH-Studiengänge (vgl. § 3 FHStG), der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau, besteht die Grundkonzeption eines FH-Studienganges in der Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Berufsfeld, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Studienplan, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet, sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhangs im pädagogisch-didaktischen Grundkonzept.

Das Akkreditierungsverfahren besteht im Wesentlichen in der Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Beurteilung der Qualität des vorgelegten Studiengang-Konzepts. Das Herzstück der Akkreditierungsentscheidung besteht in der Beantwortung der Frage, ob das vorgelegte Konzept auf verlässliche und nachvollziehbare Art und Weise die Erfüllung des Bildungsauftrages zu gewährleisten vermag.

Unter Akkreditierung versteht der FHR ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von vorgegebenen Anforderungen, das mit einer Ja- oder Nein-Entscheidung endet, wobei qualitätssteigernde Vorgaben des FHR nicht ausgeschlossen sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen wird ein FH-Studiengang befristet – für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum – akkreditiert (vgl. § 13 Abs 1 FHStG).

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung eines Antrages auf Akkreditierung als FH-Studiengang hat der FHR in einer Broschüre publiziert. Zu den aktuellen vom FHR am 25.10.2002 beschlossenen „Akkreditierungsrichtlinien“ (AR 2002) siehe Anlage 1

Diese Richtlinien zur Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen sind Resultat der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBI 1993/340 idgF und stellen die verbindliche Grundlage für die formale und

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

inhaltliche Gestaltung sowie für die Akkreditierung von Anträgen auf Genehmigung von Studiengängen als FH-Studiengänge durch den FHR dar. Der davon getrennt geführte „Kommentar“ (**Anlage 2**) enthält Erläuterungen und ergänzende Hinweise sowie Hintergrundinformationen zu fachhochschulrelevanten Themen. Antragsrelevant sind jedenfalls ausschließlich die in den Akkreditierungsrichtlinien formulierten Bestimmungen.

Im Laufe des Jahres 2002 wurden **30** Studiengänge als Fachhochschul-Diplomstudiengänge bescheidmäßig anerkannt, die im WS 2002/03 ihren Studienbetrieb aufgenommen haben.<sup>1</sup>

24 dieser Studiengänge werden normal (als Vollzeitform), 4 berufsbegleitend und 2 sowohl normal als auch berufsbegleitend angeboten.

Hinzu kamen **8** Anträge auf Erhöhung der Zahl der Studienplätze, die ebenfalls im Berichtszeitraum anerkannt wurden. Bei einem dieser 8 Anträge handelte es sich um einen sogenannten Ergänzungsantrag, da in diesem Fall ein bereits in Vollzeitform organisierter Studiengang um eine berufsbegleitend organisierte Variante ergänzt wurde.

**Beilage 1**

Damit ergeben sich für das Jahr 2002 insgesamt **1359** neue AnfängerInnenstudienplätze.

Diese hohe Zahl an zusätzlichen AnfängerInnenstudienplätzen erklärt sich vor allem durch das im November 2001 kurzfristig durch das BMBWK initiierte sogenannte Sonderfinanzierungsprogramm „*600plus*“ für den Studienbeginn 2002/03. Im Falle der Finanzierung einer Kohorte (die durchgehende Finanzierung des ersten Studierendenjahrganges) eines beantragten FH-Studienganges durch den Antragsteller, übernimmt der Bund – im „Vorgriff“ auf das Budgetjahr 2003/04 – die Finanzierung für die weiteren Jahrgänge ab dem Studienjahr 2003/04. Diese Regelung wurde in Bezug auf 13 neue FH-Studiengänge und im Falle von 5 Erhöhungen der Anzahl der AnfängerInnenstudienplätze bei bestehenden FH-Studiengängen geltend gemacht.

---

**2. Im Jahr 2002 eingereichte Anträge**

Die im Jahr 2002 für einen Studienbeginn 2003/04 eingereichten Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang sind in

**Beilage 2**

angeführt.

Für einen Studienbeginn im Studienjahr 2003/04 wurden im Jahr 2002 insgesamt **28** Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als FH-Studiengang mit einem Gesamtvolumen von **1152** AnfängerInnenstudienplätzen je Studienjahr eingereicht.

---

<sup>1</sup>

Der Antrag „International Marketing & Management“, Wien, wurde bescheidmäßig zwar ebenfalls genehmigt, der Studienbeginn erfolgt allerdings erst im Studienjahr 2003/04. Es wurden also 31 FH-Studiengänge genehmigt, aber nur 30 haben ihren Studienbetrieb im Studienjahr 2002/03 auch tatsächlich aufgenommen.

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

Gemäß „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II“ des Bundes ist jedoch die Förderung von jeweils 600 AnfängerInnenstudienplätzen in den Jahren 2000/01 bis 2004/05 vorgesehen. Es konnten durch das BMBWK daher in der Maximalvariante nur etwas mehr als die Hälfte der im Jahr 2002 für einen Studienbeginn im Studienjahr 2003/04 eingereichten Anträge zur finanziellen Förderung Berücksichtigung finden.

Zum in der 65. Vollversammlung am 16.03.2002 vom FHR beschlossenen „Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung“ siehe Beilage 3

Die Merkmale des neuen Ablaufverfahrens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Grundzüge des bestehenden Ablaufverfahrens werden um ein *Vorverfahren* zur Klärung der Finanzierbarkeit der Anträge erweitert, um damit eine klarere zeitliche und inhaltliche Trennung der unterschiedlichen Entscheidungsebenen (Finanzierungsentscheidung/Qualitätsprüfung) zu gewährleisten.
- Die Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bildet nunmehr eine *Kurzfassung* eines Antrages, die zu einem bestimmten Stichtag dem FHR vorgelegt wird. Diese Kurzfassung beinhaltet Informationen, die dem Antragsteller vor der Beauftragung eines Entwicklungsteams mit der Konkretisierung des geplanten Vorhabens bereits bekannt sind.
- Unter Einbeziehung der Empfehlung des FHR über den Einsatz der Bundesmittel erfolgt die Entscheidung des BMBWK.
- Die konkrete Ausarbeitung der Anträge durch das vom Erhalter beauftragte Entwicklungsteam erfolgt erst *nach* der Klärung der Finanzierungsfrage.

---

### 3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Anträgen

Der FHR hat im Jahr 2002 unter Bezugnahme auf § 6 Abs 2 Z 6 FHStG erneut an der Beurteilung der zum 01.03.2002 vorliegenden Anträge auf Förderungswürdigkeit mitgewirkt. Bei dieser das BMBWK beratenden Funktion des FHR bestand die Mitwirkung in der Ausarbeitung einer Prioritätenliste, die vom FHR im Rahmen seiner 66. Vollversammlung am 26./27.04.2002 nach einer vergleichenden Beurteilung aller eingereichten Anträge erstellt wurde.

Die maßgeblichen Kriterien im Zuge dieser Beurteilung waren: Konsolidierung des Standortes bzw. Ausbaukonzept des Bildungsangebotes am jeweiligen Standort, Berufsfeld, Studienplan, Bedarf und Akzeptanz, Kohärenz sowie die Berücksichtigung der Prioritätensetzung der Anträge durch die Antragsteller selbst, die mehr als einen Antrag eingereicht haben.

Das Ergebnis der vorgenommenen Prioritätenfestlegung der für einen Studienbeginn im Studienjahr 2003/04 vorgesehenen Anträge wurde dem BMBWK im Anschluss an die Vollversammlung als Empfehlung in einem Schreiben übermittelt.

Entsprechend dem neuen Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung (Beilage 3) ist es im „Übergangsjahr“ 2002 weiters zur Beurteilung der Vorhaben für den geplanten Studienbeginn 2004/05 gekommen. Die im Jahr 2002 für

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

einen Studienbeginn im Studienjahr 2004/05 eingereichten Antragskurzfassungen sind in

angeführt.

**Beilage 4**

Im Rahmen der 70. und 71. Vollversammlung (08.11.2002 und 06./07.12.2002) war in Hinblick auf die Frage des Einsatzes von Bundesmitteln die Priorität von **1900** beantragten AnfängerInnenstudienplätzen für einen Studienbeginn ab 2004/05 zu beurteilen.

Die Basis für diese Beurteilung bildeten **51** Antragskurzfassungen, wobei zusätzlich zu den weiter oben genannten Gesichtspunkten auf folgende Aspekte speziell Bedacht genommen wurde: keine Einrichtung neuer Erhalter, neuer Standorte sowie zu spezifischer Studiengänge; keine Verdoppelung bestehender Angebote an anderen Standorten; Vorlage eines stringenten Erhalterkonzeptes; Priorisierung von berufsbegleitenden Organisationsformen; Beachtung von Ausbildungs- und Tätigkeitsvorbehalten (siehe nicht-ärztlicher medizinischer Bereich); Einrichtung von (konsekutiven) Magisterstudiengängen erst ab 2007.

Für die Beurteilung der Antragskurzfassungen aus dem biomedizinischen bzw. biotechnologischen Bereich wurden externe ExpertInnen-Gutachten hinzugezogen. In Bezug auf die eingereichten Kurzfassungen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich wurde aufgrund des derzeit geltenden Ausbildungs- und Tätigkeitsvorbehaltes in einem Schreiben an Bundesministerin Gehrer angeregt, eine eigene Arbeitsgruppe zur Klärung der offenen Fragen einzurichten.

---

**4. Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule**

Im Jahr 2002 wurde an zwei weitere Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen durch Verordnung des BMBWK die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen. Mit 01.04.2002 wurde der "bfi Wien Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Gesellschaft m.b.H." und der "International Management Center Krems Gesellschaft m.b.H." die Berechtigung verliehen, die Bezeichnung Fachhochschule zu führen. In beiden Fällen wurde nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen seitens des FHR der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfohlen, die Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ zu erlassen.

Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt voraus, dass mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als FH-Studiengänge anerkannt sind, dass ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht und die Einrichtung eines Fachhochschulkollegiums nachgewiesen wird.<sup>2</sup>

Bis zum Jahresende 2002 wurde bislang an sechs Erhalter von FH-Studiengängen auf deren Antrag und nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Anhörung des FHR per Verordnung des BMBWK die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen. Die mit Jahresende 2002 in Österreich existierenden Fachhochschulen sind:

---

<sup>2</sup>

Zu den Aufgaben des Fachhochschulkollegiums und dessen Leiters/in siehe § 16 FHStG

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

- Fachhochschule Vorarlberg Ges.m.b.H.
- Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H.
- Fachhochschule Technikum Kärnten
- Fachhochschule Technikum Wien
- Fachhochschule des bfi Wien Ges.m.b.H.
- IMC Fachhochschule Krems Ges.m.b.H.

---

**5. Nostrifizierungen**

---

Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet der FHR. Wird der Antrag allerdings an eine Fachhochschule gestellt, so obliegt die Entscheidung dem zuständigen Fachhochschulkollegium. Die für eine Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades zu beachtenden Punkte sind in § 5 Abs 4 und Abs 5 FHStG dargelegt. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers oder der Antragstellerin hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen FH-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Im Jahr 2002 wurde dem FHR allerdings kein Nostrifizierungsantrag vorgelegt.

---

**6. Doktoratsstudienverordnungen**

---

In Bezug auf die Möglichkeit für AbsolventInnen von FH-Studiengängen ein facheinschlägiges Doktoratsstudium an einer Universität zu absolvieren, hat sich durch die 4. Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (BGBI I Nr. 58/2002), die mit 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, eine Veränderung ergeben. Führte bis dahin der erfolgreiche Abschluss eines FH-Studienganges in jedem Fall „zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium“ an einer Universität, so verlängert sich das Doktoratsstudium für FH-AbsolventInnen nunmehr nicht mehr automatisch. Eine Verlängerung des Doktoratsstudiums ergibt sich bei all jenen FH-Magisterstudiengängen oder FH-Diplomstudiengängen, die im Vergleich mit den facheinschlägigen Magister- oder Diplomstudien an den Universitäten eine kürzere Studiendauer aufweisen. Nur mehr in diesen Fällen erfolgt ein um die Differenz der Studiendauer verlängertes Doktoratsstudium.

Im Jahr 2002 wurden drei Doktoratsstudienverordnungen gem. § 5 Abs 3a des novellierten Bundesgesetzes über FH-Studiengänge von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen.

---

**7. Geschäftsstelle des Fachhochschulrates**

---

Am Ende des Jahres 2002 ergibt sich folgende personelle Zusammensetzung der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates:

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

Gabriele Wagner, Sekretariat

HR Dr. Wilfrid Grätz, Referat A (Geschäftsführer)

Mag. Gerlinde Hergovich, Referat A

Elisabeth Mitterlehner, Referat A

Dr. Susanne Schnitzenlehner, Referat A (Karenz)

Mag. Gudrun Haberl-Trampusch, Referat B

Dr. Andreas Neuhold, Referat B

Herwig Patscheider, Referat B

Dr. Kurt Sohm, Referat B (stellv. Geschäftsführer)

Der FHR wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Sie besorgt über Vollmacht des FHR u.a. die selbständige Bearbeitung der Anträge, soweit es sich um die formale Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem FHStG oder den Verordnungen sowie Beschlüssen des FHR handelt. Der durch die zunehmende Anzahl von Anträgen, die Evaluierung der FH-Studiengänge und die laufende Betreuung der zwischenzeitlich 124 FH-Studiengänge und deren 19 Erhalter begründete Arbeitszuwachs konnte nur mit einer Vielzahl von Überstunden durch die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle bewältigt werden. Neben den zentralen Aufgaben der Vorbereitung der Vollversammlungen des FHR, der konzeptionellen Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den FHR sowie der Ausführung der Beschlüsse des FHR, ist die Geschäftsstelle weiters für die internationalen Kontakte und die Öffentlichkeitsarbeit des FHR zuständig. In diesem Zusammenhang darf auf die mit aktuellen Informationen versehene Homepage des FHR verwiesen werden: [www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at).

Aufgrund dieser qualitativen und quantitativen Ausweitung des Arbeitspensums und der zahlreichen Versuche des FHR, eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle zu erreichen, konnte gegen Ende des Jahres 2002 eine zusätzliche Stelle in der Geschäftsstelle des FHR besetzt werden.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit steht den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle ein Verwaltungssystem **DAISY** (Digitales Antrags-Informations-SYstem) zur Verfügung, von dem im Jahr 2002 mehrere Programm-Module ergänzt bzw. adaptiert werden mussten. Vor allem durch die mit 01.05.2002 in Kraft getretene Novellierung des FHStG und der damit verbundenen Möglichkeit, neben den FH-Diplomstudiengängen auch FH-Bakkalaureatsstudiengänge und FH-Magisterstudiengänge anbieten zu können, wurden Strukturänderungen in DAISY notwendig.

Das „Digitale Antrags- und Informationssystem“ ist das zentrale Programm zur Administration der Aufgaben des FHR und der FHR-Geschäftsstelle. Das Programm bietet u.a. die umfassendste und aktuellste Sammlung von Stammdaten über den FH-Sektor in Österreich. Als solches bildet es die Grundlage zur Weitergabe von FH-bezogenen Daten an unterschiedlichste Benutzergruppen. Als wichtige externe Bezieher von DAISY-Daten können das BMBWK, die Statistik Austria, InteressentInnen für FH-Studienangebote, Medien (Journalisten), Herausgeber von FH-bezogenen Informationsbroschüren (AK, 3s, u.a.), Forschungsinstitute (iwi, ihs, 3s, ibw, u.a.) und auch die Erhalter und FH-Studiengänge selbst genannt werden.

Um die Meldung der studiengangsspezifischen Daten für die Erhalter und die FH-Studiengänge zu erleichtern, steht zudem das WEB-basierte Programmsystems **BIS** (Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb) zur Verfügung. Das

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

Softwaresystem BIS präsentiert sich als Web-Site auf dem WWW-Server des FHR und ist nur mittels Authentifizierung zugänglich. Es wird mit all seinen Funktionen durch den Web-Browser des jeweiligen Anwenders angezeigt. D.h. das Programm selbst läuft auf dem Server des FHR und bietet dadurch den Vorteil, dass auf Seiten des Anwenders keine lokale Programminstallation erforderlich ist.

Die von den Erhaltern und FH-Studiengängen zu leistenden Datenmeldungen basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bzw. sind an unterschiedliche Adressaten (FHR, BMBWK) gerichtet. Durch das webbasierte DatenmeldeSystem BIS ist jedoch gewährleistet, dass sämtliche Meldungen über ein einheitliches System an den FHR gemeldet werden, der die Verteilung an die unterschiedlichen Adressaten übernimmt.

## **8. Projekte des Fachhochschulrates**

### **8.1 Laufende Projekte**

#### *Aufnahmeordnung*

Sofern die Anzahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, haben die Fachhochschul-Studiengänge ein Aufnahmeverfahren durchzuführen, um die aufzunehmenden Studierenden auszuwählen. In der Praxis haben sich bei den FH-Studiengängen sehr unterschiedliche Auswahlverfahren herausgebildet. Es gibt noch keine vergleichende Untersuchung über die jeweiligen Auswahlkriterien und die eingesetzten Methoden zur Überprüfung dieser Kriterien sowie zu deren Relevanz.

Die Untersuchung soll eine Übersicht über die Aufnahmeverfahren an österreichischen FH-Studiengängen bieten und die Rahmenbedingungen, Ziele und Funktionen der Bewerbungsprozesse beschreiben. Darüber hinaus sollen die Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden und Instrumente diskutiert werden. Die Untersuchung richtet sich also in ihrem Kern auf die Beschreibung der Praxis der Aufnahme und Auswahl von StudienbewerberInnen. Ziel ist es, „gute Praxis“ bei Aufnahme und Auswahl von StudienbewerberInnen zu erkennen, wobei mögliche besondere Gegebenheiten je nach fachlicher Ausrichtung des FH-Studienganges und seiner Organisationsform Berücksichtigung finden sollen.

Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts werden im *Frühjahr 2003* vorliegen.

#### *Internationalisierung im österreichischen FH-Sektor*

Mit der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 haben sich die Europäischen Bildungsminister die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vergleichbarkeit der hochschulischen Abschlüsse; Einführung des dreigliedrigen Studiensystems, ECTS und Diploma Supplement; Förderung der Mobilität für Studierende und Lehrende; Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich sowie der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitäts sicherung.

---

## Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

Im Prag-Kommuniqué aus dem Jahr 2001 wurden diese Zielsetzungen bestätigt und konkretisiert. Durch diese Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene erhöht sich auch der Handlungsbedarf einzelner Hochschuleinrichtungen sowie der Hochschulpolitik im Allgemeinen. Dies hat den FHR veranlasst, eine Studie zum Thema „Internationalisierung“ in Auftrag zu geben. Im Rahmen eines Forschungsprojektes soll untersucht werden, inwiefern die österreichischen Fachhochschulen und FH-Studiengänge auf die Realisierung des europäischen Hochschulraumes vorbereitet sind, wie weit der Prozess der Internationalisierung bereits fortgeschritten ist und welche Maßnahmen zur weiteren Realisierung in Angriff genommen werden müssen. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts werden im *Herbst 2003* vorliegen.

### *Handbuch Praxisorientierter Hochschulbildung*

In den vergangenen Jahren hat die Berufs- und Praxisorientierung an den Hochschulen enorm an Bedeutung gewonnen. Für den FH-Sektor stellt die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau gerade zu ein Markenzeichen dar. Ein Überblick über die verschiedenen pädagogisch-didaktischen Ansätze, Theorien und Methoden praxisbezogener Hochschulbildung liegt in übersichtlicher und komprimierter Form jedoch noch nicht vor.

Ziel des Projektes ist daher die Veröffentlichung eines Handbuchs zur praxisorientierten Hochschulbildung, das sich direkt an Hochschullehrende wendet und eine Übersicht über und allgemein verständliche Einführung in relevante pädagogische Theorien, Konzepte und Modelle (wie z.B. Situated Learning, Reflective Practitioner, Cognitive Apprenticeship etc.) bieten soll. Zudem sollen auch die konkreten Anwendungs- bzw. Einsatzbereiche zentraler Methoden thematisiert werden. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts werden *Ende 2003* vorliegen.

## 8.2 Abgeschlossene Projekte

### *EDV-Projekt – Finanzdatenerhebung (FIDE)*

Gemäß § 5 Abs 8 des von den Erthaltern mit dem BMBWK abzuschließenden Förderungsvertrages sind dem BMBWK von den Erthaltern Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss und Kostenrechnung der einzelnen FH-Studiengänge jährlich zu übermitteln.

In einem gemeinsamen Projekt wurde von der zuständigen Fachabteilung im Ministerium, von der Fachhochschulkonferenz und vom Fachhochschulrat ein entsprechendes Finanzdatenblatt erstellt, welches analog zu den Datenmeldungen über die Studierenden verpflichtend eingehalten werden muss. Da die effiziente edv-technische Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben im Rahmen des Meldesystems BIS erfolgen sollte, wurde der FHR vom BMBWK ersucht, die technische Umsetzung der neugeregelten Erhebung der Finanzdaten der Erhalter und FH-Studiengänge durchzuführen.

Mit 01.01.2002 wurde die Integration des Finanzmoduls (abgk. FIDE) in den bestehenden Datenverbund BIS abgeschlossen und das Programm „BIS Finanzdaten-Meldung“ auf der Homepage des FHR für den Betrieb zur Verfügung gestellt.

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

***EDV-Projekt – Änderungen im BIS-Programm (Bildungsdokumentationsgesetz)***

Das am 08.01.2002 ausgegebene Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz) bewirkte umfassende Änderungen im Programm BIS, welches zur Erfassung der erhalter- und studiengangsbezogenen Daten für den FHR und das BMBWK dient. Mit 1. September 2002 ist das Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. I Nr. 12/2002) in Kraft getreten. Diese neue gesetzliche Grundlage und daran anknüpfende Durchführungsverordnungen des BMBWK haben eine beträchtliche Ausweitung der zu meldenden Daten mit sich gebracht. Durch das neue Bundesgesetz mussten daher im Jahr 2002 massive und kostenintensive Veränderungen durchgeführt werden.

Inhaltlich betrachtet bewirkte das Bildungsdokumentationsgesetz in einer ersten Etappe eine Reihe von Änderungen in Bezug auf die Studierendendaten.

Weitere Änderungen wurden durch die Novellierung des Fachhochschul-Studiengesetzes notwendig gemacht. Mit der 4. Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (BGBl I Nr. 58/2002) wurde das österreichische Fachhochschul-System u.a. um zwei neue Studiengangsarten erweitert. Neben den bestehenden FH-Studiengängen, die nunmehr als FH-Diplomstudiengänge zu bezeichnen sind, wurden FH-Bakkalaureats- und FH-Magisterstudiengänge eingeführt. Die Überführung bestehender Diplomstudiengänge in Bakkalaureatsstudiengänge eröffnet zudem die Möglichkeit, dass Studierende aus dem bestehenden in das neue Studienangebot wechseln können (Übertritte). Damit einher ging die Notwendigkeit zur Differenzierung in unterschiedliche FH-Studierende sowie FH-Graduierungen.

Ein weiterer Grund für die Änderungen im Programmsystem BIS ergab sich aus der steigenden Studierendenmobilität im FH-Sektor sowie der damit einhergehenden Nachfrage nach statistischen Auswertungen. Die Erfassung der Studierendenmobilität („Incoming“ und „Outgoing“) stellt daher eine weitere Neuerung im Meldesystem des FH-Sektors dar.

Im Laufe des Oktobers 2002 gab es folglich in mehreren Bundesländern durch MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle BIS-Schulungen über die relevanten Änderungen im BIS-Meldesystem mit den in den fachhochschulischen Institutionen inhaltlich bzw. administrativ verantwortlichen Personen.

Die Änderungen sind ausführlich in der vom FHR am 19. November 2002 beschlossenen Neuauflage der BIS-Verordnung dargestellt. **Anlage 3**

Bei der Umsetzung der durch das Bildungsdokumentationsgesetz notwendig gewordenen Veränderungen wurde allerdings erst ein erster Schritt gesetzt. Anzukündigen ist, dass eine weitere Überarbeitung des BIS-Programms erforderlich sein wird. Ab dem Jahr 2003 soll nämlich das Bildungsdokumentationsgesetz auch in Bezug auf die Erfassung der Personaldaten der Erhalter wirksam werden, sodass die derzeit noch gültigen Regeln für die Erfassung der Lehrpersonaldaten eine Änderung erfahren müssen. Der umfangreiche und aufwendige Umbau des BIS-Meldesystems muss in den folgenden Jahren daher noch fortgeschrieben werden.

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

### 8.3 Publikationen

#### *Das Fachhochschul-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen*

Mit der Formulierung des Bildungsauftrages der österreichischen Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen, eine praxisorientierte Berufsausbildung auf Hochschulniveau zu vermitteln, wird u.a. auch zum Ausdruck gebracht, dass gegenüber den Studierenden eine höhere Verantwortung bezüglich der Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen am Arbeitsmarkt besteht.

Es ist unschwer zu erkennen, dass diesem Bildungsauftrag ein explizit bildungökonomischer Aspekt inhärent ist: nämlich der Aspekt der Bewältigung des Problems der optimalen Inbeziehungsetzung von Ausbildungswesen und Beschäftigungssystem. Der Einstieg in das Berufsleben soll nicht als „Sprung ins Unbekannte“ erlebt werden, sondern aufgrund einer praxisorientierten hochschulischen Ausbildung erfolgen, in deren Zentrum die Vermittlung von berufspraktisch relevantem Wissen und Können steht.

Diese Überlegungen veranlassten den FHR nach sechs Jahren Studienbetrieb an FH-Studiengängen im Jahr 2000 dazu, die erste österreichweite AbsolventInnenanalyse in Auftrag zu geben. In einem Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Erhebungsverfahren wurde eine repräsentative, österreichweite Studie zu diesem Themenbereich durchgeführt. Neben der Darstellung der Ergebnisse der Vollerhebung in Bezug auf klassische Merkmale der Erwerbsverläufe von Fachhochschul-AbsolventInnen, zeichnet sich die Studie durch eine bemerkenswerte Besonderheit aus: die rückblickende Bewertung des Fachhochschul-Studiums (Studienbedingungen, Aktualität der Lehrinhalte, Qualität der Lehre, didaktische Kompetenzen der Lehrenden, Stellenwert des Berufspraktikums und der Diplomarbeit etc.) vor dem Hintergrund beruflicher Erfahrungen der AbsolventInnen. Damit liefert diese Untersuchung wichtige Hinweise für die Qualitätssicherung an FH-Studiengängen und Fachhochschulen.

Die publizierte Untersuchung steht als Band 6 der Schriftenreihe des FHR zur Verfügung.

### 9. Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen

---

Fachhochschul-Studiengänge werden vom FHR nur „befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum“ (§ 13 Abs 1 FHStG) anerkannt.

Während des Genehmigungszeitraumes eines anerkannten FH-Studienganges ist der Erhalter verpflichtet, gemäß der „Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb“ jährlich Daten über die Studierenden, die Lehrenden und über bestimmte qualitative Merkmale an den FHR zu übermitteln. Diese Daten werden in der Geschäftsstelle des FHR geprüft, verarbeitet und archiviert. Zudem gibt der FHR nach Maßgabe der Möglichkeiten im Rahmen einer Zwischenevaluierung „Themenzentrierte Interviews“ direkt an den betreffenden FH-Studiengängen in Auftrag. Die Ergebnisse dieser Interviews stellen eine Grundlage dar, um negative Entwicklungen bereits im Ansatz zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes (§ 13 Abs 2 FHStG) muss der Erhalter eines anerkannten FH-Studienganges einen neuerlichen Antrag auf Anerkennung unter gleichzeitiger Vorlage eines Evaluierungsberichtes beim FHR

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

einbringen: „Jede Verlängerung der Anerkennung setzt einen neuerlichen Antrag gemäß § 12 Abs 4 und die Vorlage eines Evaluationsberichtes voraus“ (§ 13 Abs 2 FHStG). Der Antrag auf Verlängerung hat das Ziel, einen anerkannten FH-Studiengang unterbrechungslos fortsetzen zu können, wobei die Ergebnisse der Evaluierung sowie Erkenntnisse aus der Entwicklung des Studienganges im eigenen Hause einfließen sollen. D.h. jede Entscheidung des FHR über die Verlängerung der Akkreditierung erfolgt auf der Basis eines vorher durchgeföhrten Evaluierungsverfahrens sowie der Abnahme und Bewertung des vorgelegten Evaluierungsberichtes durch den FHR.

Das FHStG idgF enthält keine näheren Angaben über den geforderten Evaluierungsbericht (vgl. § 13 Abs 2) bzw. das diesem Bericht zugrundeliegende Evaluierungsverfahren. Um österreichweit einen einheitlichen Standard hinsichtlich der anzuwendenden Evaluierungsverfahren sowie die Vergleichbarkeit der geforderten Evaluierungsberichte sicherzustellen, hat der FHR formale und inhaltliche Richtlinien zur Durchführung der Evaluierungsverfahren und für die vorzulegenden Evaluierungsberichte formuliert.

Unter Evaluierung versteht der FHR einerseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der professionellen Selbstorganisation der fachhochschulischen Institution, andererseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der Qualität der einzelnen FH-Studiengänge. Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitäts sicherung der FH-Studiengänge setzen in jedem Fall die professionelle Selbstorganisation der fachhochschulischen Institutionen voraus.

Orientiert an internationalen Vorbildern wurde dem Peer-Review als einer Variante der qualitativen Sozialforschung der Vorzug gegenüber rein quantitativen, szientometrischen Verfahren eingeräumt. Das Evaluierungsverfahren beruht auf dem Qualitätskonzept „Fitness for Purpose“, d.h. die Qualität einer fachhochschulischen Bildungseinrichtung (FH-Institution bzw. FH-Studiengang) wird im Grad der Erfüllung der vorgegebenen und selbstgesteckten Zielsetzungen gesehen. Dabei steht die Erhebung und Bewertung der Unterschiede zwischen der anzustrebenden Qualität und der tatsächlichen Beschaffenheit im Mittelpunkt der Evaluierung. Aus den Ergebnissen dieser Erhebung und Bewertung werden qualitätssteigernde Maßnahmen abgeleitet. Die Grundintention des Follow-up-Verfahrens besteht darin, die Ergebnisse der Evaluierung umzusetzen, um eine Qualitätssteigerung sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Basis der Evaluierungsberichte bzw. der Vorgaben des FHR liegt primär bei den fachhochschulischen Institutionen, wobei eine Überprüfung durch den FHR erfolgen kann.

Mit diesem Verständnis von Qualität hat sich der FHR für ein Konzept entschieden, das sich europaweit im Kontext der hochschulischen Qualitätssicherung durchgesetzt hat. Werden in der Industrie Qualitätssicherungsverfahren eingesetzt, um die Qualität des Endprodukts zu gewährleisten und determiniert dort die geforderte Qualität des Endprodukts dessen Herstellungsverfahren, so ist offensichtlich, dass dieses Konzept der Qualitätssicherung schwer auf den Hochschulbereich übertragbar ist. Im Kontext der Qualitätssicherung an Hochschulen kann schwerlich die Qualität des Endprodukts im Vordergrund stehen. Verfahren zur Sicherung der Qualität hochschulischer Bildungsangebote werden letztendlich deswegen eingesetzt, um den Studierenden ein „optimales“ Umfeld bereitzustellen, damit sie die Ausbildungsziele bestmöglich

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

erreichen können. Diese Verfahren sind dann eher prozess- und weniger produktorientiert. Dabei ist insbesondere der Zusammenhang zwischen kritischer Zielreflexion, optimaler Prozessgestaltung und der Herstellung von Transparenz für Führungsentscheidungen, die eine zielgenauere Allokation von Ressourcen und damit eine bessere Ergebniskontrolle und Qualitätssteigerung ermöglicht, bedeutsam.

Damit entspricht das Verfahren zur Evaluierung der österreichischen FH-Studiengänge auch den Richtlinien für Qualitätsbewertungssysteme, die in der Empfehlung des Europäischen Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung formuliert wurden. (Vgl. Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 betreffend die Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (98/561/EG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 270/56).

Zur Vorbereitung für die an den Evaluierungen teilnehmenden ExpertInnen wurde vom FHR Anfang März 2002 ein Workshop veranstaltet, der den neuen KollegInnen einen Einblick in das FH-Wesen und das Evaluierungsverfahren verschaffen sollte und zudem die Gelegenheit bot, im Gespräch mit VertreterInnen des FHR und „Senior-Peers“ Fragen zu erörtern, Probleme zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen. Insbesondere diente der Workshop auch dazu, die Kolleginnen und Kollegen des jeweiligen Review-Teams kennen zu lernen, die genaue Vorgehensweise abzuklären und die Termine zu koordinieren.

Zu den in der 68. Vollversammlung am 28.06.2002 vom FHR beschlossenen Evaluierungsrichtlinien siehe **Anlage 4**

Im Jahr 2002 wurden insgesamt **8** FH-Studiengänge evaluiert. Bei den im Jahr 2002 evaluierten FH-Studiengängen endet die Genehmigungsdauer im Sommer 2003.

Da bei zwei FH-Studiengängen die Genehmigungsdauer mit nur zwei Jahren festgesetzt war, hat der FHR in diesen beiden Fällen beschlossen, ein vereinfachtes Evaluierungsverfahren durchzuführen und dabei nur jene Themenfelder zu fokussieren, die jeweils als kritisch angesehen wurden (Bsp.: Berufsfeld, Curriculum und Didaktisches Konzept).

**Beilage 5**

Gemäß dem „Ablaufverfahren der Evaluierung und des Verlängerungsantrages“ wurden die ExpertInnen-Berichte der evaluierten FH-Studiengänge sowie die Stellungnahmen der Erhalter zu diesen Berichten an die Geschäftsstelle des FHR übermittelt. Im Rahmen der 69. Vollversammlung am 11./12.10.2002 erfolgte die Bewertung der ExpertInnen-Berichte und der Stellungnahmen der Erhalter durch den FHR und im Anschluss daran die Übermittlung der Bewertungsergebnisse an die Erhalter der evaluierten FH-Studiengänge. Der Behebung der als priorität bewerteten Mängel im Zuge der Bearbeitung der Anträge auf Verlängerung wird vom FHR besonderes Augenmerk geschenkt.

Zum in der 68. Vollversammlung am 28.06.2002 vom FHR beschlossenen „Ablaufverfahren der Evaluierung und des Verlängerungsantrages“ siehe **Beilage 6**

### *Follow-up-Maßnahmen*

Generell verfolgt der FHR mit der Evaluierung das Ziel, festgestellte Mängel im Zuge des Antrages auf Verlängerung der Anerkennung durch den Antragsteller zu beheben und damit Vorsorge für eine Qualitätssteigerung zu treffen. Die Grundintention des Verfahrens besteht also darin, die Ergebnisse des Evaluierungsprocederes in den Verlängerungsantrag einfließen zu lassen, um eine Qualitätssteigerung herbeizuführen. Aus diesem Grund hat der Antragsteller im Antrag auf Verlängerung der Anerkennung in der Form einer übersichtlichen Darstellung zu explizieren, welche im Zuge der Evaluierung festgestellten Mängel bis zu welchem Zeitpunkt behoben wurden bzw. behoben werden sollen. Die zur Behebung der festgestellten Mängel getroffenen Maßnahmen dürfen im Verlängerungsantrag nicht nur als Absichtserklärung, sondern müssen als termingebundene Verpflichtung enthalten sein. Fällt die Erfüllung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Erreichung der Ziele des FH-Studienganges zudem in Zeiträume nach der Beschlussfassung des FHR über die Zustimmung des Verlängerungsantrages, so sind auch diese Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung bindender Antragsbestandteil. Ihre Nichterfüllung bedeutet daher den Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 und kann gem. § 13 Abs 2 FHStG zum Widerruf der Anerkennung durch den FHR führen. Gegebenenfalls wird die Durchführung solcher Maßnahmen zur Steigerung der Qualität durch die Durchführung eines vom FHR beauftragten „Themenzentrierten Interviews“ vor Ort überprüft.

Aufgrund der automationsunterstützt verfügbaren Auswertungen der bereitgestellten Informationen über den Studienbetrieb, nimmt der FHR die Verlängerung der Anerkennung auch zum Anlass, auf der Basis der Darstellung der Entwicklung der Relation BewerberInnen – Aufgenommene für den Genehmigungszeitraum, die Anzahl der bescheidmäßig anerkannten Studienplätze neu zu bewerten.

## **10. Verlängerung der Genehmigungsdauer anerkannter Fachhochschul-Studiengänge (Re-Akkreditierung)**

Zur Genehmigung der Verlängerung der Anerkennung standen im Jahr 2002 8 FH-Studiengänge an, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2001 evaluiert wurden.

### **Beilage 7**

Bei 6 Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung wurde dem vollen Genehmigungszeitraum mit 5 Jahren stattgegeben, in 2 Fällen wurde die Genehmigungsdauer auf 3 Jahre festgesetzt, um die Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel und die qualitätssteigernden Bemühungen seitens der FH-Studiengänge bereits nach einem kürzeren Zeitraum überprüfen zu können. Zum Teil wurden die Anträge mit Auflagen genehmigt (bspw. der Vorlage eines detaillierten Konzeptes bezüglich der F&E, der Internationalisierungsbestrebungen, der didaktischen und fachlichen Weiterbildung der Lehrenden oder der Vorlage eines ausdifferenzierten und dokumentierten QM-Systems), die als bindende Antragsbestandteile von den Antragstellern in den Verlängerungsantrag aufgenommen werden mussten.

## 11. Auslandsaktivitäten und internationale Austauschprogramme

### 11.1 Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen

**INQAAHE** – International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education ([www.inqaahe.nl](http://www.inqaahe.nl))

Im Rahmen der 16. Vollversammlung vom 10./11. März 1995 hat der FHR die Mitgliedschaft beim 1991 gegründeten „International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education“ beschlossen. Der Hauptzweck des Netzwerks besteht in der Sammlung und Verbreitung von Informationen über derzeitige Standards sowie die Entwicklung von Theorie und Praxis der Bewertung, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Qualität im Hochschulsektor. Internationale Konferenzen des Netzwerks finden in zweijährigen Intervallen statt.

**ENQA** – European Network for Quality Assurance in Higher Education ([www.enqa.net](http://www.enqa.net))

Im Zuge der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (98/561/EC) wurde ein diesbezügliches europäisches Netzwerk eingerichtet. Der FHR ist in seiner Funktion als die für die externe Qualitätssicherung im österreichischen Fachhochschulsektor zuständige Behörde Mitglied des „European Network for Quality Assurance in Higher Education“.

Die Gründungskonferenz dieses europäischen Netzwerks fand am 28./29. März 2000 in Brüssel statt. Am 27./28. Mai 2002 nahm Dr. Kurt Sohm an der dritten Sitzung der General Assembly in Kopenhagen teil.

**DeGEval** – Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V. ([www.degeval.de](http://www.degeval.de))

Seit 30.09.1999 ist der FHR institutionelles Mitglied bei der Deutschen Gesellschaft für Evaluation.

**JQI** – Joint Quality Initiative ([www.jointquality.org](http://www.jointquality.org))

Die „Joint Quality Initiative“ ist ein im Zuge des Bologna-Prozesses entstandenes, informelles europäisches Netzwerk, das sich mit Fragen der Qualitätssicherung und Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen beschäftigt. Im Februar 2002 ist der FHR dieser Initiative beigetreten. Die vom JQI formulierten sog. „Dublin Descriptors“, die generelle Beschreibungen der Qualifikationsmerkmale von Bachelor- und Master-Studiengängen enthalten, sind in die Formulierung der Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen vom 25.10.2002 eingeflossen.

### 11.2 Auslandskontakte des Fachhochschulrates

Am 30.04.2002 hat der FHR gemeinsam mit dem Projekt Qualitätssicherung der deutschen Hochschulrektorenkonferenz und dem deutschen Akkreditierungsrat in Wien eine Veranstaltung zum Thema „Qualitätssicherung im Zuge der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen am Beispiel deutscher Fachhochschulen“ organisiert.

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

Am 18.09.2002 hat der FHR internationale ExpertInnen aus Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden nach Wien zu einem Workshop eingeladen, um Fragen der Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen im österreichischen Fachhochschulsektor zu diskutieren. Die Ergebnisse des Workshops wurden in den Richtlinien des FHR für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen vom 25.10.2002 berücksichtigt.

Vom 29.09.2002 bis 02.10.2002 besuchte eine Delegation des FHR im Rahmen einer Exkursion die Niederlande, um mit dem niederländischen HBO-Raad Fragen der Qualitätssicherung zu diskutieren und niederländische Fachhochschulen in Den Haag und Amsterdam zu besuchen.

Dr. Kurt Sohm hat an den folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen und Vorträge zum österreichischen Fachhochschulsektor gehalten:

- 24.01.2002, Wiener Neustadt: "Accreditation and evaluation in the Austrian FH-sector" anlässlich des Studienbesuchs von VertreterInnen des Lahti Polytechnic
- 18. bis 20.03.2002, Wittenberg: „Qualitätssicherung in der Hochschule – Theorie und Praxis“
- 07./08.11.2002, Bonn: „Quality Assurance in the Course of the Bologna-Process – One year before Berlin“
- 14.11.2002, Zürich: "Didaktische Weiterbildung von FH-Lehrenden"
- 21./22.11.2002, Graz: „Akkreditierung“ (organisiert vom Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut in Bayreuth, ACQUIN)

Weiters hat Dr. Kurt Sohm an den Veranstaltungen „Transparency for European Higher Education“ in Madrid am 21./22.01.2002 und „Working on the European Dimension of Quality – International Conference on Accreditation and Quality Assurance in Higher Education“ in Amsterdam am 12./13.03.2002 teilgenommen.

### 11.3 Internationale Austauschprogramme – SOKRATES-Aktivitäten

Die Zahl der FH-Studierenden, die im Rahmen der ERASMUS-Studierendenmobilität einen Auslandsaufenthalt absolviert haben, ist in den Studienjahren 1997/98 bis 2002/03 stetig und stark angestiegen. Waren es im Studienjahr 1997/98 noch 43 Studierende (210 Aufenthaltsmonate), so haben im Studienjahr 2002/03 bereits 477 FH-Studierende im Ausmaß von 2.246 Aufenthaltsmonaten einen Auslandsaufenthalt absolviert. Insgesamt haben in den Studienjahren 1997/98 bis 2002/03 1.322 FH-Studierende im Ausmaß von 6.658 Aufenthaltsmonaten einen Auslandsaufenthalt absolviert.

Tabelle: Erasmus-FH-Studierende nach Zielländern; Studienjahr 2002/03

Gastland	Studierende	Aufenthaltsmonate	Gastland	Studierende	Aufenthaltsmonate
Belgien	19	80	Malta	2	8
Dänemark	4	17	Niederlande	40	186
Deutschland	46	277	Norwegen	2	8
Estland	2	20	Polen	10	58
Finnland	70	304	Portugal	1	6

## Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

Frankreich	45	241	Schweden	36	201
Griechenland	3	11	Slowenien	1	5
Irland	46	208	Spanien	46	234
Italien	14	66	Tschechische Republik	2	8
Liechtenstein	1	4	Ungarn	7	37
Litauen	5	30	Vereinigtes Königreich	45	237
<b>Summen</b>	<b>255</b>	<b>1258</b>	<b>1</b>	<b>192</b>	<b>988</b>
<b>Gesamt</b>				<b>477</b>	<b>2.246</b>

Quelle: Sokrates Nationalagentur Österreich

## 12. Öffentlichkeitsarbeit

### 12.1 Veranstaltungen

#### *Das FH-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen*

Die Zielsetzung der am 29. November 2002 in Kooperation mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Adolf-Czettel-Bildungszentrum durchgeführten Veranstaltung bestand in der Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der im Auftrag des FHR erstmals von Hoyer & Ziegler (Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik) österreichweit durchgeführten AbsolventInnen-Studie.

Zusammengefaßt stellen die in der Studie berücksichtigten FH-AbsolventInnen ihren ehemaligen Ausbildungsstätten generell ein sehr gutes Zeugnis aus: ca. 80 % würden ihr absolviertes FH-Studium erneut wählen. Trotz dieser positiv geäußerten Grundhaltung gegenüber ihren ehemaligen Ausbildungsstätten, vermitteln die Ergebnisse der Fragebogenerhebung und der qualitativen Interviews den Eindruck, dass die FH-AbsolventInnen auf differenzierte und kritisch-reflexive Art und Weise auf ihr FH-Studium zurückblicken.

Die Ergebnisse zur beruflichen Situation und zur Bewertung des Fachhochschul-Studiums *aus der Sicht der AbsolventInnen* standen im Mittelpunkt der Veranstaltung und wurden mit Erhalter-VertreterInnen, StudiengangsleiterInnen, den Mitgliedern des FHR sowie insbesondere den AbsolventInnen und StudentInnen von FH-Studiengängen diskutiert.

#### *Qualitätssicherung im Zuge der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen am Beispiel deutscher Fachhochschulen*

Die Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes ermöglichte die Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen im österreichischen FH-Sektor. Diese Einführung wirft Fragen der inhaltlichen Gestaltung und Ausrichtung dieser neuen Bildungsangebote sowie Fragen der Qualitätssicherung – insbesondere der Akkreditierung – auf.

Aus diesem Anlass organisierte der FHR gemeinsam mit dem Projekt Qualitätssicherung der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem deutschen Akkreditierungsrat und der Kammer für Arbeiter und Angestellte am 30. April 2002 eine Veranstaltung, bei der die Akkreditierungsrichtlinien und Erfahrungen bei der

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

Einführung von Bachelor- und Master-Studien von ExpertInnen des deutschen Akkreditierungsrates sowie von deutschen Fachhochschulen und Akkreditierungsagenturen präsentiert und gemeinsam mit VertreterInnen des österreichischen FH-Sektors unter dem Aspekt folgender Themenfelder diskutiert wurden:

- Anforderungs-/Kompetenzprofil von Bachelor- und Master-Studiengängen? Zusammenhang zwischen Bachelor- und Master-Studiengängen?
- Probleme/Schwierigkeiten bei der Übernahme der angelsächsischen Studienarchitektur in die deutschsprachige Hochschultradition?
- Motive/Hintergründe für die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen?
- Kriterien für die inhaltliche und curriculare Gestaltung der Studienpläne von Bachelor- und Master-Studiengängen?
- Möglichkeiten der Gewährleistung der internationalen Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bachelor- und Master-Studiengängen?
- Vor- und Nachteile von Bachelor- und Master-Studiengängen/von ein- und zweiphasigen Studiensystemen?
- Arbeitsmarktrelevanz von Bachelor- und Master-Studiengängen?

## 12.2 Schriftenreihe des FHR

In der Schriftenreihe des FHR werden sowohl Ergebnisse der vom FHR beauftragten Forschungsprojekte, als auch sonstige umfassende Beiträge, die zum Verständnis und zur Verfolgung der Entwicklung des Fachhochschulsektors in Österreich dienen, der fachlich interessierten nationalen und internationalen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Rahmen der Schriftenreihe des FHR sind bis Ende des Jahres 2002 sechs Bände im WUV – Universitätsverlag erschienen:

- Band 1:  
Kurt Sohm: Praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau – Eine pädagogisch-didaktische Herausforderung, Jänner 1999.
- Band 2:  
Hermann Astleitner & Alexandra Sindler: Pädagogische Grundlagen virtueller Ausbildung – Telelernen im Fachhochschulbereich, Juni 1999.
- Band 3:  
Gerhard Kozar: Hochschul-Evaluierung – Aspekte der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich, November 1999.
- Band 4:  
Jörg Markowitsch: Praktisches akademisches Wissen – Werte und Bedingungen praxisbezogener Hochschulbildung, Mai 2001.
- Band 5:  
Jutta Pauschenwein, Maria Jndl, Anni Koubek (Hrsg.): Telelernen an österreichischen Fachhochschulen – Praxisbeispiele und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, Mai 2001.

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

## ➤ Band 6:

Andrea Hoyer, Judith Ziegler: Das Fachhochschul-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen. Eine österreichweite Studie zur beruflichen Situation und Bewertung des Fachhochschul-Studiums, Oktober 2002.

**12.3 Presse**

Mitglieder des FHR bzw. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle nahmen im Jahr 2002 aufgrund der starken Expansion des Fachhochschulsektors verstärkt im Rahmen von Pressekonferenzen und -aussendungen zu aktuellen Fragen der Fachhochschulentwicklung Stellung. In der Presse wurde die Arbeit des FHR und die Entwicklung des Fachhochschulbereiches in der Regel durchaus wohlwollend und umfangreich kommentiert, was auf das nach wie vor anhaltende Interesse an diesem Bildungssektor schließen lässt. Inhaltlich dem Bildungssektor besonders verpflichtete Printmedien haben des Öfteren umfangreiche Darstellungen des Fachhochschulsektors präsentiert.

**12.4 Sonstiges**

Den zahlreichen Anfragen in der Geschäftsstelle des FHR über das bestehende Angebot an FH-Studiengängen wurde auf dem Wege der Übermittlung von Informationsbroschüren oder mit dem Hinweis auf die das Gesamtangebot an FH-Studiengängen auflistende Website des FHR nachgekommen. Mit potentiellen und interessierten Antragstellern wurden Gespräche über die Grundkonzeption eines FH-Studienganges und die Anforderungen an einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als FH-Studiengang durchgeführt.

Bei zahlreichen Veranstaltungen und Workshops wurden von den Mitglieder der FHR und den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle Beiträge zu den speziell durch die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes im Jahr 2002 dominant gewordenen Themenkreisen Akkreditierung, Bakkalaureats- und Magisterstudiengänge, Organisationsentwicklung und Internationalisierung beigesteuert.

---

**13. Jahreserfolg des „Fachhochschulrates/Geschäftsstelle“ (inkl. „BMBWK/Fachabteilung“) für das Jahr 2002**

1. Personalkosten der Geschäftsstelle	Euro	301.148,22
2. Anlagen und Aufwendungen* (siehe Detail)	Euro	<u>617.000,00</u>
	<b>Summe</b>	<b>Euro</b> <b>918.148,22</b>

Details zu Punkt 2 „Anlagen und Aufwendungen“:

1. BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Funktionsentschädigung für FHR, u.a.)	Euro	220.000,00
2. EDV (Ausbau, Wartung, BIS, u.a.)	Euro	181.404,88

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

3. FHR (Vollversammlungen, Gutachten, Reisekosten, Veranstaltungen, u.a.)	Euro	36.014,81
4. Forschungsprojekte	Euro	82.717,04
5. Kurzfassungen, Recherchen, u.a.	Euro	14.257,52
6. Veranstaltungen (Workshops, u.a.)	Euro	29.423,48
7. Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, u.a.)	Euro	3.412,42
8. Sonstiger Aufwand		
Büromiete	Euro	45.611,85
Laufende Betriebs- und Infrastrukturkosten	Euro	<u>4.158,00</u>
	<b>Summe</b>	<b>Euro 617.000,00</b>

\* (VA-Ansatz 1/146 „Fachhochschulen“ exkl. 1/14606 „Förderungen“)

#### **14. Zusammensetzung des Fachhochschulrates im Jahr 2002**

Mitglieder des FHR:

(1) Univ.-Prof. Dr. Alfred Ableitinger	01.07.1997 bis 30.06.2000 01.07.2000 bis 30.06.2003
(2) Univ.-Doz. Dr. Iringard Eisenbach-Stangl	01.01.1998 bis 31.12.2000 01.01.2000 bis 31.12.2003
(3) Univ.-Prof. Dr. Elke Gruber	01.01.2000 bis 31.12.2002
(4) ao.Univ.-Prof. Dr. Georg Hahn	01.10.1999 bis 30.09.2002 01.10.2002 bis 30.09.2005
(5) KaDir.Stv. DI Wilhelm Heiner Herzog	01.10.1999 bis 30.09.2002 01.10.2002 bis 30.09.2005
(6) DI Dr. Helmut Longin	01.07.1998 bis 30.06.2001 01.07.2001 bis 20.06.2004
(7) o.Univ.-Prof. Dr. Jörg R. Mühlbacher	01.07.2001 bis 30.06.2004
(8) Univ.-Prof. Dr. Monika Petermandl	01.10.1999 bis 30.09.2002 01.10.2002 bis 30.09.2005
(9) Dkfm. Dr. Claus J. Raidl	01.01.2001 bis 31.12.2003
(10) o.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Roithmayr*	01.01.2000 bis 31.12.2002

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

(11) Dr. Susanne Schöberl	01.10.1999 bis 30.09.2002 01.10.2002 bis 30.09.2005
(12) Mag. Dr. Monika Vyslouzil	01.01.2000 bis 31.12.2002
(13) Elisabeth Weihsmann*	01.01.2000 bis 31.12.2002
(14) Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner*	01.01.2000 bis 31.12.2002
(15) o.Univ.-Prof. Dr. Hannspeter Winter*	01.01.2000 bis 31.12.2002
(16) Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel*	01.01.2000 bis 31.12.2002
Präsident:	Dkfm. Dr. Claus J. Raidl
Vizepräsidentin:	Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner

\* wurde in der Zwischenzeit gemäß § 7 Abs 2 FHStG von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur für weitere 3 Jahre zum Mitglied des FHR bestellt.

Mit Jahresende sind nach 3-jähriger intensiver und engagierter Tätigkeit Frau Univ.-Prof. Dr. Elke Gruber und Frau Dr. Monika Vyslouzil aus dem FHR ausgeschieden. Frau ao.Univ.-Prof. Dr. Ingrid Pabinger-Fasching und Herr HR Dr. Hubert Regner wurden an deren Stelle als neue Mitglieder von der Bundesministerin in den FHR ernannt.

## B. Der Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich

### 1. Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze

Die Möglichkeit, dass Studierwillige ein Fachhochschulstudium beginnen können, ist unter anderem von der Anzahl der verfügbaren AnfängerInnenstudienplätze abhängig. Diese werden aus Gründen des Bedarfes der Wirtschaft/Gesellschaft an AbsolventInnen, der Akzeptanz der StudienbewerberInnen und der begrenzten Ressourcen limitiert. Die Akzeptanz eines Studienganges zeigt sich vor allem an der Anzahl der BewerberInnen sowie der Aufgenommenen. In der Folge werden damit zusammenhängende Kenngrößen beschrieben.

BewerberInnen und Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzung siehe **Beilage 8**

- Die AbgängerInnen von Berufsbildenden Höheren Schulen (HTL, HAK, usw.) bilden mit 53,2 Prozent die größte Gruppe der Aufgenommenen im Studienjahr 2002/03.<sup>1</sup>
- Die zweitgrößte Gruppe der Aufgenommenen im Studienjahr 2002/03 stellen mit 33,3 Prozent die AHS-MaturantInnen dar.
- D.h. 86,5 Prozent der 2002/03 Aufgenommenen im FH-Sektor verfügen über ein AHS- oder BHS-Reifezeugnis, das im Wege einer traditionellen, österreichischen Schullaufbahn erworben wurde.
- Rund 11 Prozent der Aufgenommenen im Studienjahr 2002/03 waren Personen, die ihren Zugang zum FH-Sektor über den zweiten Bildungsweg (Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) oder auf der Basis einer einschlägigen beruflichen Qualifikation (Berufsbildende Mittlere Schule, Lehrabschluss, Werkmeisterschule, u.ä.) gefunden haben.

Betrachtet man die Veränderungen der Anteile der Aufgenommenen unterschiedlicher Vorbildung über die Jahre so sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Der Anteil der Aufgenommenen mit „traditionell“ erworbenem Reifezeugnis bewegt sich seit der Etablierung des FH-Sektors im Studienjahr 1994/95 im Bereich von 89 bis 92 Prozent. Dabei ist der Anteil der AHS-MaturantInnen im Laufe der Jahre von 25 Prozent kontinuierlich auf rund 41 Prozent im Jahr 2001/02 gestiegen, im Studienjahr 2002/03 allerdings auf 33,3 Prozent gesunken.
- Die Gruppe der „nicht traditionellen“ Hochschulzugänge (Studienberechtigung, Lehrabschluss, Berufsbildende mittlere Schule, Berufsreifeprüfung, u.a.) variiert seit 1994/95 zwischen 8 und 11 Prozent. Der Anteil der Aufgenommenen mit Berufsreifeprüfung ist insbesondere in den Studienjahren 2000/01 und 2001/02

<sup>1</sup> Inklusive der sogenannten „zielgruppenspezifischen“ FH-Studiengänge, die speziell für die Höherqualifizierung von HTL-Ingenieuren eingerichtet wurden und ausschließlich HTL-AbgängerInnen mit einschlägiger Berufserfahrung aufnehmen.

---

### Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

relativ stark gestiegen und liegt derzeit bei 3,3 Prozent. Aufgenommene mit Berufsreifeprüfung bilden damit die größte Gruppe der „nicht traditionellen“ Fachhochschulzugänge.

- Die übrigen Gruppen „nicht traditioneller“ Zugänge sind im Unterschied zu „Berufsreife-Zugängen“ gleichbleibend oder rückläufig. Die Aufgenommenen mit Studienberechtigungsprüfung hatten ihren Höchststand bei 3,8 Prozent im Jahr 1996/97; 2002/03 liegt ihr Anteil bei 1,5 Prozent. Ein ähnlicher Abwärtstrend zeigt sich bei den Aufgenommenen, die eine Berufsbildende Mittlere Schule (BMS) besucht haben, sowie bei den Zugängen mit Lehrabschluss: Der Anteil der facheinschlägigen BMS-AbgängerInnen ist von 2,9 Prozent im Jahr 1994/95 auf mittlerweile 0,7 Prozent gesunken. Der Anteil der Aufgenommenen mit Lehrabschluss ist von 5,5 Prozent auf aktuell 2,0 Prozent zurückgegangen.

Zum Verhältnis von BewerberInnen pro Aufgenommenem/r nach Zugangsvoraussetzungen (Vorbildungen) siehe

**Beilage 9**

- Im Studienjahr 2002/03 konnten von insgesamt 17.269 BewerberInnen 6.457 StudienanfängerInnen an den österreichischen FH-Studiengängen aufgenommen werden. Damit kommen insgesamt betrachtet auf eine/n Aufgenommene/n 2,67 BewerberInnen. Das Verhältnis BewerberInnen pro Aufgenommenem/r ist von 1994/95 (1,55) bis 2001/02 (3,11) kontinuierlich zugunsten der BewerberInnen gestiegen. Im Studienjahr 2002/03 ist erstmals ein Rückgang auf gesamt gesehen 2,67 BewerberInnen pro Aufgenommenem/r zu verzeichnen.
- Betrachtet man das Verhältnis von BewerberInnen zu den zur Verfügung stehenden Studienplätzen so liegt dieses ebenfalls bei 2,67. Dazu ist zu sagen, dass es mittlerweile neben Studiengängen, die sehr stark nachgefragt sind, auch solche gibt, die aufgrund der Bewerbungssituation die vorhandenen Studienplätze nicht besetzen können.

---

## 2. Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse

---

Bezüglich der mit der Aufnahme an einen FH-Studiengang verbundenen Thematik der Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse vertritt der FHR die Auffassung, dass die Anrechnung im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der wissenschaftlich fundierten Ausbildung an Fachhochschulen bzw. FH-Studiengängen zu sehen ist. Im Hinblick auf diese Zielsetzung und dem internationalen Trend folgend ist im FH-Bereich die Möglichkeit vorgesehen, nachgewiesene Vorkenntnisse anzurechnen. Von dieser Möglichkeit, die sich sehr bewährt hat, wird in den derzeit 124 laufenden FH-Studiengängen in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. In einer Reihe von FH-Studiengängen ist der Einstieg in das 3. Semester möglich, d.h. es kommt in diesem Fall zu einer zeitlichen Verkürzung der Studienzeit auf drei Jahre.

Der FHR vertritt die Auffassung, dass die schulische Bildung im BHS-Bereich (Berufsbildende Höhere Schulen) zwar im propädeutischen Sinne zur Hochschulreife führt, dass sich das wissenschaftlich fundierte Lehren und Lernen an Fachhochschulen bzw. FH-Studiengängen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Form jedoch vom Unterricht

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

an den BHS grundsätzlich zu unterscheiden hat. Der FHR spricht sich daher entschieden gegen jede zusätzliche Regulierung von Anerkennungen aus, die zu einer pauschalen und obligatorischen Anrechnung des fünften Ausbildungsjahres einer BHS führen würde. Eine derartige obligatorische Anrechnungspraxis würde nicht nur eine Qualitätsminderung des gesamten, bisher sehr erfolgreich agierenden FH-Sektors bedeuten, sondern auch ein Abgehen von einem der grundlegenden Gestaltungselemente von FH-Studiengängen.

Die wesentlichen Ziele von FH-Studiengängen sind insbesondere die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau und die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen (Siehe § 3 Abs 1 Z 1 und 2 FHStG). Damit unterscheidet sich die Architektur von fachhochschulischen Studienplänen – beginnend mit dem 1. Semester – grundlegend von sogenannten „Stundentafeln“ der Berufsbildenden Höheren Schulen. Im Einzelnen zielen die FH-Studiengänge durchwegs auf die integrative Verknüpfung von wissenschaftlichen Disziplinen und berufspraktischem Wissen ab. Die berufsfeldorientierte Vernetzung einzelner Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Fachinhalten ist für die FH-Studiengänge von Beginn an konstitutiv. Die interdisziplinäre Ausbildungsarchitektur sieht in der Regel ein Praxissemester sowie das letzte Semester für die Erstellung der Diplomarbeit vor. Nur durch eine sehr straff geführte Ausbildung ist es möglich, Studierende in derzeit noch zumeist acht Semestern für die hochschuladäquate Ausübung spezifischer beruflicher Tätigkeiten zu qualifizieren.

Es sollte jedenfalls nicht vom dezentralen Prinzip abgegangen werden, Anrechnungen vor Ort, d.h. auf der Ebene der StudiengangsleiterInnen bzw. Fachhochschulkollegien auf flexible Art und Weise individuell durchzuführen. Die Anerkennungsmodalitäten sind daher im Antrag auf Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang nachvollziehbar zu beschreiben und Gegenstand der Prüfung durch den FHR, wobei gem. § 12 Abs 2 Z 6 eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse vorzusehen ist, die auch zu einer Verkürzung der Studienzeit führen kann. Der FHR wird der Frage der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Akkreditierungsverfahren wie auch im Evaluierungsverfahren weiterhin große Aufmerksamkeit schenken.

---

**3. Die Anzahl der Studierenden an den Fachhochschul-Studiengängen**

---

Die Gesamtzahl der Studierenden an den einzelnen österreichischen FH-Studiengängen seit 1994/95, geordnet nach dem Jahr der Aufnahme des Studienbetriebes, ist dargestellt in

**Beilage 10**

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden in den Studienjahren 1994/95 bis 2002/03, getrennt nach Geschlecht, ist in absoluten und relativen Werten dargestellt in

**Beilage 11**

➤ Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt im Studienjahr 2002/03 exakt 17.500.

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

- Der Anteil der weiblichen Studierenden ist seit dem Studienjahr 1994/95 von 24,7 Prozent, bei einer kurzfristigen Absenkung 1995/96, langsam, jedoch kontinuierlich auf 36,5 Prozent im Studienjahr 2002/03 gestiegen.

---

**4. Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Vorbildung und Geschlecht**

---

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Gruppen unterschiedlicher Vorbildung ist dargestellt in **Beilage 12**

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Geschlecht und nach Gruppen unterschiedlicher Vorbildung ist dargestellt in **Beilage 13**

- Mit rund 52 Prozent bilden Studierende mit BHS-Abschluss (HTL, HAK, usw.) die größte Gruppe.
- Die zweitgrößte Gruppe stellen die AHS-AbgängerInnen mit rund 37 Prozent dar.
- Unabhängig davon, dass Studierende mit BHS-Abschluss die größte Gruppe bilden, ist ihr Anteil relativ gesehen von rund 62 Prozent im Studienjahr 1994/95 auf nunmehr rund 52 Prozent gesunken.
- Der Anteil der Studierenden mit AHS-Abschluss hat in den Jahren 1994/95 (25%) bis 2001/02 (38,7%) stetig zugenommen. Im Studienjahr 2002/03 ist ihr Anteil erstmalig auf 36,9 Prozent gesunken.
- Seit 1994/95 liegt der Anteil der Studierenden mit der Vorbildung BHS und AHS bei knapp 90 Prozent.
- Studierende mit nicht traditionellem Hochschulzugang, d.h. solche, die über den zweiten Bildungsweg die Zugangsvoraussetzungen erbracht haben (Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) oder auf Basis einer einschlägigen beruflichen Qualifikation in einen FH-Studiengang aufgenommen wurden (BMS, Lehre, Werkmeister, u.ä.), machen dagegen nur einen sehr kleinen Studierendenanteil aus; und zwar insgesamt rund 9 Prozent im Studienjahr 2002/03.
- Seit 1994/95 bewegt sich der Anteil Studierender mit nicht traditionellem Hochschulzugang im Bereich zwischen 7,9 und 11,2 Prozent.
- In der Gruppe der „nicht traditionellen“ Hochschulzugänge lassen sich folgende Tendenzen erkennen: Die Studierenden mit Berufsreifeprüfung bilden mit 2,5 Prozent Gesamtstudierendenanteil (absolut 435) die „größte“ Gruppe Studierender mit nicht traditionellem Hochschulzugang. Bislang hat das noch junge Bildungsangebot der Berufsreifeprüfung allerdings nicht zu einer Erhöhung des Anteils Studierender mit nicht traditionellem Hochschulzugang beigetragen; es ist lediglich zu einer relativen Veränderung der Anteile gekommen.
- Der Anteil Studierender mit Studienberechtigungsprüfung ist seit dem Höchststand von 3,1 Prozent 1998/99 kontinuierlich auf 1,5 Prozent 2002/03 gesunken.
- Die Studierenden mit der Vorbildung „Lehrabschluss“ bilden mit einem Anteil von 2,2 Prozent die zweitgrößte Untergruppe (absolut 392). Allerdings ist der Anteil

---

## Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

- Studierender mit Lehrabschluss seit dem Studienjahr 1994/95 (5,5 Prozent) relativ stark gesunken.
- Auch der Anteil Studierender mit BMS-Abschluss hat sich von ursprünglich 2,9 Prozent auf derzeit 0,7 Prozent reduziert.

## **5. Die Entwicklung der berufsfeldspezifischen Sektoren**

---

### **5.1 FH-Studiengänge aus dem Sektor der Sozialarbeit**

Die ersten FH-Studiengänge für „Sozialarbeit“ haben ihren Studienbetrieb in St. Pölten, Graz, Linz und Salzburg im Studienjahr 2001/02 aufgenommen.

Im Jahr 2002 konnte auch in Wien eine Lösung der Erhalterfrage herbeigeführt werden, die eine umfassende Nutzung von Synergien in Aussicht stellt. Die drei FH-Diplomstudiengänge für „Sozialarbeit“ werden mit unterschiedlichen Schwerpunkten von einem Erhalter, dem FH Campus Wien, angeboten und haben ihren Studienbetrieb mit Studienbeginn 2002/03 aufgenommen. Weitere FH-Studiengänge für „Sozialarbeit“ wurden in Dornbirn und Feldkirchen etabliert. Damit bestehen mit Ende des Jahres 2002 9 FH-Diplomstudiengänge für Sozialarbeit.

### **Beilage 14**

In Innsbruck konnte der Start des FH-Studienganges für „Sozialarbeit“ noch nicht erfolgen, da der für die Anerkennung als FH-Studiengang gem. § 12 Abs 2 Z 11 FHStG erforderliche Finanzierungsplan, der den Nachweis der Deckung der Kosten je Kalenderjahr zu erbringen hat, nicht vorgelegt werden konnte. Seitens des BMBWK wurden für den im Jahr 2001 beantragten FH-Studiengang keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt, da aus der Sicht des Bundes eine Finanzierung nur unter der Voraussetzung der Heranziehung des bundesbediensteten Lehrpersonals der Akademie für Sozialarbeit (Innsbruck) erfolgen kann. Eine solche Zusage der Übernahme des Lehrpersonals konnte zum damaligen Zeitpunkt von der Management Center Innsbruck GmbH jedoch nicht abgegeben werden.<sup>2</sup>

### **5.2 FH-Studiengänge aus dem Sektor der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe**

Mit Studienbeginn 2001/02 haben die ersten 2 FH-Studiengänge aus dem Sektor der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe ihren Studienbetrieb aufgenommen. Es handelt sich um den Studiengang „Gesundheitsmanagement“ in Krems und um den Studiengang „Gesundheitsmanagement im Tourismus“ in Bad Gleichenberg.

Der Start des ebenfalls bereits für einen Studienbeginn 2001/02 genehmigten FH-Studienganges „Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemanagement“ in Feldkirchen wurde aufgrund räumlicher und personeller Unklarheiten von der Fachhochschule Technikum Kärnten zunächst verschoben. Der Studiengang hat mit WS 2002/03 nunmehr seinen Studienbetrieb aufgenommen.

---

<sup>2</sup> Mittlerweile konnte eine Einigung erzielt werden und der FH-Diplomstudiengang für „Soziale Arbeit“ in Innsbruck wird im WS 2003/04 seinen Studienbetrieb aufnehmen.

---

### Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

---

Im Jahr 2002 wurden von mehreren fachhochschulischen Einrichtungen konkrete Initiativen gesetzt, um im Ausbildungsbereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) sowie der Pflegeberufe fachhochschulische Bildungsangebote einzurichten. Es kann in diesem Zusammenhang auf einen Grundsatzbeschluss des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste verwiesen werden, für die MTD-Ausbildungen die fachhochschulische Ausbildungsform anzustreben.

Der FHR vertritt die Auffassung, dass vor der einzelfallbezogenen Etablierung solcher fachhochschulischer Bildungsangebote Grundsatzentscheidungen etwa in Bezug auf die Finanzierung, die politische Zuständigkeit sowie die Ausbildungs- und Tätigkeitsvorbehalte zu treffen sind. So existieren zu gegebenem Zeitpunkt allein in den 7 MTD-Ausbildungssparten 51 Akademien (!) mit 26 Standort-Adressen.

Der FHR hat in einem Schreiben an Frau Bundesministerin Gehrer daher die Einrichtung einer Arbeitsgruppe angeregt, die sich mit den genannten Fragestellungen beschäftigen soll.

**5.3** Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Studiengängen der vier berufsfeldbezogenen Sektoren „Technik“, „Wirtschaft“, „Tourismus“ und „Humanbereich“ ist dargestellt in

**Beilage 15**

➤ Im Studienjahr 2002/03 besuchen rund 54 Prozent aller Studierenden FH-Studiengänge, die dem Berufsfeldsektor „Technik“ zugeordnet sind. Zirka 35 Prozent studieren an FH-Studiengängen des Sektors „Wirtschaft“. Die fünf dem Berufsfeldsektor „Tourismus“ zugehörigen Studiengänge umfassen derzeit 4,4 Prozent aller Studierenden. Der Studierendenanteil im Sektor „Humanbereich“ entspricht im Studienjahr 2002/03 6,7 Prozent.<sup>3</sup>

Die Verteilung der Studierenden auf die berufsfeldbezogenen Detailsektoren, männlich, weiblich ist dargestellt in

**Beilage 16**

➤ Im Studienjahr 2002/03 besuchen 6.097 von insgesamt 17.500 Studierenden einen der FH-Studiengänge, die dem Detailsektor „Technik – Information und Kommunikation“ zugeordnet sind. Mit rund 35 Prozent hat dieser Detailsektor den mit Abstand größten Studierendenanteil.

➤ Den zweitgrößten Studierendenanteil und zugleich den größten Anteil innerhalb der Gruppe „Wirtschaft“ nimmt der Detailsektor „Wirtschaft - Betriebswirtschaft“ mit 3.765 Studierenden bzw. 21,5 Prozent ein.

---

## 6. Die Entwicklung der verschiedenen Organisationsformen

---

Die Entwicklung der Zahl der FH-Studiengänge nach unterschiedlichen Organisationsformen ist dargestellt in

**Beilage 17**

<sup>3</sup> Die Veränderung der Studierendenanteile nach berufsfeldbezogenen Sektoren im Vergleich zu den früheren Jahresberichten des FHR resultiert aus der Überarbeitung bzw. Änderung der Zugehörigkeit von FH-Studiengängen zu den Berufsfeldsektoren.

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

- In den ersten zwei Studienjahren 1994/95 und 1995/96 wurden ausschließlich Studiengänge in Normalform, d.h. mit Ganztagesbetrieb genehmigt. Erst im dritten Anerkennungsjahr 1996/97 wurden sechs Studiengänge in berufsbegleitender und einer in kombinierter Form (normal und berufsbegleitend) beantragt und auch vom Bund bevorzugt gefördert.
- In den Folgejahren ist die Zahl der Studiengänge in rein berufsbegleitender Form auf insgesamt 18 Studiengänge angestiegen. Die Zahl der Studiengänge in kombinierter Organisationsform ist seit 1996 von 2 auf mittlerweile 15 Studiengänge angewachsen. In der Regel wurden nicht von Beginn an kombiniert organisierte Studiengänge entwickelt, sondern es wurde in der späteren Folge zu bereits bestehenden Vollzeit-Studiengängen eine berufsbegleitende Variante beantragt.
- Im Studienjahr 2002/03 bestehen 87 normal organisierte, 18 berufsbegleitend organisierte, 15 normal und berufsbegleitend organisierte und 4 zielgruppenspezifische Studiengänge. Insgesamt ergibt dies eine Zahl von 124 FH-Studiengängen.
- Fast ein Drittel – d.h. 37 der insgesamt 124 FH-Studiengänge – werden entweder ausschließlich oder „auch“ in berufsbegleitender Form angeboten.

Die Entwicklung der Zahl der StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform ist dargestellt in Beilage 18

- Vorweg ist anzumerken, dass die Studierenden und StudienanfängerInnen von normal *und* berufsbegleitend organisierten Studiengängen erst ab dem Studienjahr 1998/99 getrennt nach deren Zugehörigkeit zum normal bzw. zum berufsbegleitend organisierten Teil erfasst wurden. D.h. erst ab 1998/99 lässt sich die Gesamtzahl der tatsächlich berufsbegleitend Studierenden exakt feststellen.
- Im Studienjahr 2002/03 wurden 4.763 (73,8 Prozent) der AnfängerInnen an normal organisierten Studiengängen bzw. normal organisierten Teilen von gemischten Studiengängen aufgenommen. 1.472 AnfängerInnen (22,8 Prozent) wurden an berufsbegleitend organisierten Studiengängen bzw. berufsbegleitend organisierten Teilen von gemischten Studiengängen aufgenommen. Die restlichen 222 (rund 4 Prozent) haben an den sog. „zielgruppenspezifischen“ FH-Studiengängen zur Höherqualifizierung von HTL-Ingenieuren ihr Studium aufgenommen. Diese Studiengänge sind ebenfalls berufsbegleitend organisiert, sodass der Anteil sämtlicher AnfängerInnen, die ein berufsbegleitendes FH-Studium aufgenommen haben, 26,2 Prozent beträgt.
- Im Verlauf der letzten fünf Studienjahre beginnend mit 1998/99 zeigt sich, dass der Anteil der normal bzw. Vollzeit-Aufgenommenen zunächst von rund 69 auf 66 Prozent gesunken ist, seit 2000/01 jedoch auf rund 74 Prozent gestiegen ist.

Die Zahl der Studierenden an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform ist dargestellt in Beilage 19

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

- Die Verteilung der Studierenden nach FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform entspricht in etwa der Verteilung bei den StudienanfängerInnen. Im Studienjahr 2002/03 gibt es 12.473 Vollzeit-Studierende (71,3 %) und 4.451 berufsbegleitend Studierende (25,4%). Inklusive der Studierenden an den „zielgruppenspezifischen“ Studiengängen beträgt die Zahl der berufsbegleitend Studierenden im Studienjahr 2002/03 insgesamt 5.027 bzw. 28,7 Prozent.
- Im Studienjahr 1998/99 lag der Anteil der Vollzeit-Studierenden zunächst bei rund 76 Prozent. Seit 1999/00 liegt der Anteil im Bereich rund 69 bis 71 Prozent. Aufgrund des leichten Anstiegs des Anteils von AnfängerInnen an Vollzeit-Studiengängen wird sich das Verhältnis in den nächsten Jahren weiter zu Gunsten der Vollzeit-Studierenden entwickeln.

---

**7. Die regionale Entwicklung**

---

Die recht unterschiedliche temporäre Entwicklung im Aufbau des Fachhochschulsektors in den einzelnen Bundesländern wird durch die Darstellung der Entwicklung der Anzahl der FH-Studiengänge und der diesen angehörenden StudienanfängerInnen und der Studierenden in absoluten und relativen Zahlen dargestellt.

Die Entwicklung der Zahl der neuen FH-Studiengänge ist dargestellt in **Beilage 20**

- In den Jahren von 1994 bis 2000 wurden jährlich zwischen 6 und 13 neue FH-Studiengänge akkreditiert.
- Im Jahr 2001 erfolgte eine erhebliche Steigerung durch die Akkreditierung von 27 neuen FH-Studiengängen. Im Jahr 2002 wurden 30 FH-Studiengänge akkreditiert.
- Während der letzten zwei Jahre wurden somit 46 Prozent aller 2002/03 bestehenden Studiengänge, das sind 57 von 124, eingerichtet bzw. genehmigt.
- In den Jahren 2001 und 2002 wurden jeweils in allen Bundesländern neue FH-Studiengänge eingerichtet.
- Im Jahr 2002/03 stand Wien mit 9 neuen FH-Studiengängen an der Spitze, gefolgt von Oberösterreich mit 7 Studiengängen. Jeweils 3 neue Studiengänge wurden in Niederösterreich, der Steiermark und in Tirol eingerichtet. 2 Studiengänge wurden zusätzlich im Burgenland sowie jeweils 1 Studiengang in Kärnten, Salzburg und Vorarlberg genehmigt.
- In den letzten beiden Jahren gab es einen besonders starken Zuwachs in Oberösterreich und Wien mit jeweils 12, in Niederösterreich mit 10 und in der Steiermark mit 8 neuen Studiengängen.

Die Entwicklung der Anzahl der FH-Studiengänge in den einzelnen Bundesländern findet sich in **Beilage 21**

---

Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)

- Mit Beginn des Studienjahres 2002/03 umfasst der österreichische FH-Sektor 124 FH-Studiengänge.
- Die Zahl der Studiengänge je Bundesland ergibt folgende Darstellung: Wien 26 (21%), Oberösterreich 22 (17,7%), Steiermark 20 (16,1%), Niederösterreich 17 (13,7%), Tirol 10 (8,1%), Kärnten 9 (7,3%), Salzburg 8 (6,5%), Burgenland und Vorarlberg je 6 (je 4,8%).

Die Entwicklung der Anzahl der StudienanfängerInnen in den Bundesländern (auch im Vergleich zum Bevölkerungsanteil) ist dargestellt in

**Beilage 22**

- Im Studienjahr 2002/03 gab es 6.457 StudienanfängerInnen.
- Den größten Anteil an den StudienanfängerInnen im Studienjahr 2002/03 hatte Wien mit 24,9 Prozent (1.608), gefolgt von Niederösterreich mit 19,2 Prozent (1.242), der Steiermark mit 14,7 Prozent (946) und Oberösterreich mit 13,5 Prozent (869). Die übrigen Bundesländer liegen deutlich unterhalb der 10 Prozentmarke im Bereich von 3,9 Prozent (Vorarlberg) bis zu 7,5 Prozent (Tirol).

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden in den Bundesländern (auch im Vergleich zum Bevölkerungsanteil) ist dargestellt in der

**Beilage 23**

- 2002/03 gibt es an den österreichischen FH-Studiengängen 17.500 Studierende.
- Den größten Anteil an den Studierenden im Studienjahr 2002/03 hatte Wien mit 23,4 Prozent (4.096), gefolgt von Niederösterreich mit 20,9 Prozent (3.664), der Steiermark mit 13,9 Prozent (2.426) und Oberösterreich mit 12,3 Prozent (2.154). Weiters: Tirol 7,5 Prozent (1.315), Salzburg 7,3 Prozent (1.271), Burgenland 5,6 Prozent (975), Kärnten 4,8 Prozent (835), Vorarlberg 4,4 Prozent (764).

Die Entwicklung der Studierendenzahlen nach männlich und weiblich in den Bundesländern ist dargestellt in

**Beilage 24**

- Die Zahl der Frauen unter den FH-Studierenden beträgt 6.394. Dies entspricht einem Anteil von 36,5 Prozent.
- Wie bereits seit mehreren Jahren hat das Burgenland mit 53,0 Prozent auch im Studienjahr 2002/03 den größten relativen Anteil an weiblichen Studierenden. Es folgen Niederösterreich mit einem weiblichen Studierendenanteil von 42,8 Prozent sowie Tirol und Wien mit 37,6 bzw. 36,4 Prozent Anteil an weiblichen Studierenden.
- Der relativ niedrigste Frauenanteil findet sich seit Jahren in Oberösterreich; wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteil an Frauen seit 1997/98 sehr stark gewachsen ist; und zwar von 9,9 Prozent auf mittlerweile 29,3 Prozent.

---

**8. Die Entwicklung der Anzahl der AbsolventInnen von FH-Studiengängen**

Die Entwicklung der AbsolventInnenzahlen ist dargestellt in

**Beilage 25**

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

- Im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr 2001/02 wurden 2.377 Studierende zum/zur Magister/Magistra (FH) oder zum/zur Diplom-Ingenieur/in (FH) spondiert.
- Von den 2.377 AbsolventInnen waren wie bereits 2001/02 rund 72 Prozent männlich und 28 Prozent weiblich. Entsprechend der kontinuierlichen Zunahme weiblicher Studierender ist auch der Anteil an Absolventinnen seit 1996/97 von rund 21 auf 28 Prozent gestiegen.
- Insgesamt haben seit dem ersten AbsolventInnenjahr 1996/97 7.349 Studierende einen FH-Abschluss erworben.

---

**9. Die Entwicklung der Anzahl der Ausgeschiedenen**

---

Die Entwicklung der Zahl der Ausgeschiedenen ist dargestellt in

**Beilage 26**

- Im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr 2001/02 sind von den insgesamt 14.444 Studierenden 1.001 ausgeschieden. Dies entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent.

---

**10. Die Lehrenden an den Fachhochschul-Studiengängen**

---

Die Zusammensetzung des Lehrkörpers wird als wesentliches Qualitätsmerkmal für FH-Studiengänge angesehen. Die weitere im Antrag auf Anerkennung vorgestellte Entwicklung der Lehrenden hängt mit der curricularen und didaktischen Gestaltung, den angestrebten F&E-Aktivitäten, den Internationalisierungsbestrebungen sowie den organisatorischen Erfordernissen eines Studienganges zusammen.

Die Gesamtzahl der haupt- und nebenberuflich Lehrenden und die Verteilung der nebenberuflich Lehrenden auf deren berufliche Herkunft wird dargestellt in

**Beilage 27**

- Im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr 2001/02 waren im gesamten FH-Bereich 4.426 Lehrende tätig.
- Die Zahl der hauptberuflich Lehrenden, die beim jeweiligen Erhalter angestellt sind und deren Lehr- und Forschungstätigkeit den Mittelpunkt des Berufslebens darstellt, betrug 755 bzw. entspricht einem Anteil von 17,1 Prozent aller Lehrenden. Seit 1997/98 (12,1%) ist die Tendenz leicht steigend.
- Die Zahl der nebenberuflich Lehrenden im Studienjahr 2001/02 betrug 3.671. Dies sind rund 82,9 Prozent aller Lehrenden.
- Die berufliche Herkunft der 3.671 nebenberuflich Lehrenden verteilt sich in Relation zur Lehrenden-Gesamtheit folgendermaßen:  
37,5 % - Wirtschaft ; 14,9 % - Universität ; 7,2 % - Sekundarschule ; 2,7 % - Öffentlicher Sektor ; 2,8 % - andere FH-Erhalter ; 17,7 % - Sonstige ;

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

- Der Anteil nebenberuflich Lehrender aus dem privatwirtschaftlichen Sektor ist seit 1996/97 von 30,0 auf 38,1 Prozent im Studienjahr 2000/01 gestiegen und 2001/02 mit 37,5 Prozent in etwa gleich geblieben.
- Der Anteil nebenberuflich Lehrender von der Universität ist im selben Zeitraum von 23,3 auf rund 15 Prozent (658) gesunken.
- Der Anteil nebenberuflich Lehrender aus dem Sekundarschulbereich ist von 18,5 auf 7,2 Prozent zurückgegangen.
- Das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Lehrenden zeigt eine nur leicht steigende Tendenz zu Gunsten der Frauen. Seit 1997/98 ist der Frauenanteil von 16,9 auf 19,4 Prozent gestiegen.
- Innerhalb der Gruppe der hauptberuflich Lehrenden liegt der Frauenanteil nur unwesentlich höher bei 21,6 Prozent; innerhalb der nebenberuflich Lehrenden liegt er bei 18,9 Prozent.

**11. Die Entwicklung der Rechtsform der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen**

Mit Ende des Jahres 2002 gibt es in Österreich insgesamt 19 Erhalter und 124 FH-Studiengänge. Von den 124 FH-Studiengängen sind 87 normal organisiert, 18 sind berufsbegleitend, 15 sind normal und berufsbegleitend und 4 FH-Studiengänge sind zielgruppenspezifisch organisiert. Von den 19 Erhaltern sind 17 juristische Personen des privaten Rechts (12 Ges.m.b.H., 4 Vereine und 1 gemeinnützige Privatstiftung); 2 Erhalter sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (BMLV, Sektion III und Kammer für Arbeiter und Angestellte, Salzburg).<sup>4</sup>

Anzahl Erhalter und Studiengänge nach Bundesländern Stand: Dezember 2002						
Bundesland	Erhalter	FH-StG	Organisationsform			
			normal	bb*	normal + bb	zg*
Burgenland	1	6	6			
Kärnten	1	9	8		1	
Niederösterreich**	4	17	12	1	4	
Oberösterreich	1	22	18	2	1	1
Salzburg	3	8	4	2	2	
Steiermark	2	20	15	3	2	
Tirol	2	10	7	3		
Vorarlberg	1	6	5	1		
Wien	4	26	12	6	5	3
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>124</b>	<b>87</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>4</b>

\* bb = berufsbegleitend; zg = zielgruppenspezifisch  
\*\* Das BMLV als Erhalter des Studiengangs „Militärische Führung“, Wr. Neustadt, wird dem Bundesland NÖ zugeteilt.

<sup>4</sup>Vgl. Homepage des FHR: <http://www.fhr.ac.at>

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

**12. Angewandte Forschung und Entwicklung; Technologietransfer**

---

Auswertungen über die F&E-Aktivitäten der österreichischen FH-Studiengänge bzw. Fachhochschulen finden sich in

**Beilage 28**

- Im Studienjahr 2001/02 wurden insgesamt 336 angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte abgeschlossen. Diese im Studienjahr 2001/02 abgeschlossenen F&E-Projekte repräsentieren einen finanziellen Gesamtumfang von € 5.906.138,- .
- Die Mittel für die 336 beendeten F&E-Projekte verteilen sich folgendermaßen:

Eigenmittel:	€ 1.185.481,- (20,1%)
Nationale öffentliche Forschungsförderung:	€ 1.295.850,- (21,9%)
EU Forschungsförderung:	€ 67.239,- (1,1%)
Unternehmen:	€ 2.385.719,- (40,4%)
Sonstige:	€ 887.349,- (15,0%)

In der vom 18.11.2002 bis 07.03.2003 laufenden Ausschreibungsrounde des vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlenen Förderungsprogramms „FHplus“, waren insgesamt 65 Vorhaben von den fachhochschulischen Einrichtungen eingereicht worden. Im Rahmen einer Jurysitzung wählte ein international zusammengesetztes ExpertInnengremium 20 Vorhaben aus, die in der Folge von den beiden zuständigen Bundesministern Gehrer und Gorbach genehmigt wurden. Die Summe der genehmigten Bundesförderung für alle bewilligten Vorhaben beläuft sich auf 10,6 Mio. €, das damit generierte Projektvolumen beträgt etwa 18 Mio. €. Der FHR war im Entwicklungsprozess dieses Programmes und bei der Jurysitzung durch Herrn o.Univ.-Prof. Dr. Hannspeter Winter vertreten.

## C. Entwicklung und Hochrechnung der Zahl der Studienplätze

Im Unterschied zu den quantitativen Zusammenstellungen der Abschnitte A und B, die sich nur auf Ist-Zahlen aus den Meldungen im Zuge der Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS) bezogen, werden in den prognostischen Zusammenstellungen des Abschnittes C Zahlenwerte verwendet, die sich auf die bescheidmäßigt genehmigten AnfängerInnenstudienplätze beziehen oder aus diesen ableitbar sind.

Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze findet sich in

**Beilage 29**

Die Hochrechnung der AnfängerInnenstudienplätze basiert auf der Annahme, dass den Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung vom FHR stattgegeben wird. Für das Studienjahr 2003/04 wird die aktuelle Zahl der beantragten FH-Studiengänge bzw. -plätze herangezogen. Für die Jahre danach werden keine neuen AnfängerInnenstudienplätze angenommen.

- Im Studienjahr 2002/03 betrug die Gesamtzahl der bescheidmäßigt genehmigten AnfängerInnenstudienplätze 6.465. Gegenüber 2001/02 (5.106) ist die Zahl der bescheidmäßigt genehmigten AnfängerInnenstudienplätze damit um 1.359 Plätze angewachsen.
- Dadurch wurde die laut E+F II des BMBWK bis 2004/05 vorgesehene Zahl von jährlich 600 neuen AnfängerInnenstudienplätzen, wie bereits im Studienjahr 2001/02, um mehr als das Doppelte überschritten.
- Infolge dieser zweimaligen (2001/02 und 2002/03), überplanmäßigen Anzahl von neuen AnfängerInnenstudienplätzen wird der gemäß E+F II geplante Ausbau des FH-Sektors bereits im Jahr 2002/03 erreicht.
- Laut E+F II sollten im Studienjahr 2004/05 insgesamt 6.000 AnfängerInnenstudienplätze im FH-Sektor zur Verfügung stehen. Tatsächlich stehen bereits 2002/03 6.465 AnfängerInnenstudienplätze zur Verfügung.
- Im Studienjahr 2003/04 werden voraussichtlich 794 neue AnfängerInnenstudienplätze geschaffen und somit insgesamt 7.139 AnfängerInnenstudienplätze zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung der Zahl der Studienplätze wird in analoger Weise dargestellt in

**Beilage 30**

- Im Studienjahr 2002/03 umfasst der FH-Sektor 18.206 bescheidmäßigt genehmigte Studienplätze.

---

**Bericht des Fachhochschulrates 2002 (Jahresbericht 2002)**

---

Als Orientierung für die Entwicklung der Anzahl der Gesamt-Studienplätze im Fachhochschulsektor werden die folgenden 3 Szenarien unterschieden. Im Vergleich dazu sind laut „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II (2000/01–2004/05“ des BMBWK im Studienjahr 2004/05 21.000 Studienplätze vorgesehen.

- Unter der Annahme, dass ab 2004/05 keine neuen Studienplätze für AnfängerInnen hinzukommen, ergibt sich folgendes Szenario I für die Entwicklung der Gesamt-Studienplätze:

2003/04:	rund 22.100
2004/05:	rund 25.600
2005/06:	rund 27.700
2006/07:	rund 28.100
2007/08 bzw.	
Vollausbau:	rund 28.200

- Unter der Annahme, dass von 2004/05 bis 2007/08 jeweils 300 neue AnfängerInnenstudienplätze geschaffen werden, ergibt sich folgendes Szenario II für die Entwicklung der Gesamt-Studienplätze:

2003/04:	rund 22.100
2004/05:	rund 25.900
2005/06:	rund 28.600
2006/07:	rund 29.900
2007/08:	rund 30.900
Vollausbau:	rund 31.800

- Unter der Annahme, dass von 2004/05 bis 2007/08 jeweils 600 neue AnfängerInnenstudienplätze geschaffen werden, ergibt sich folgendes Szenario III für die Entwicklung der Gesamt-Studienplätze:

2003/04:	rund 22.100
2004/05:	rund 26.200
2005/06:	rund 29.500
2006/07:	rund 31.700
2007/08:	rund 33.600
Vollausbau:	rund 35.400

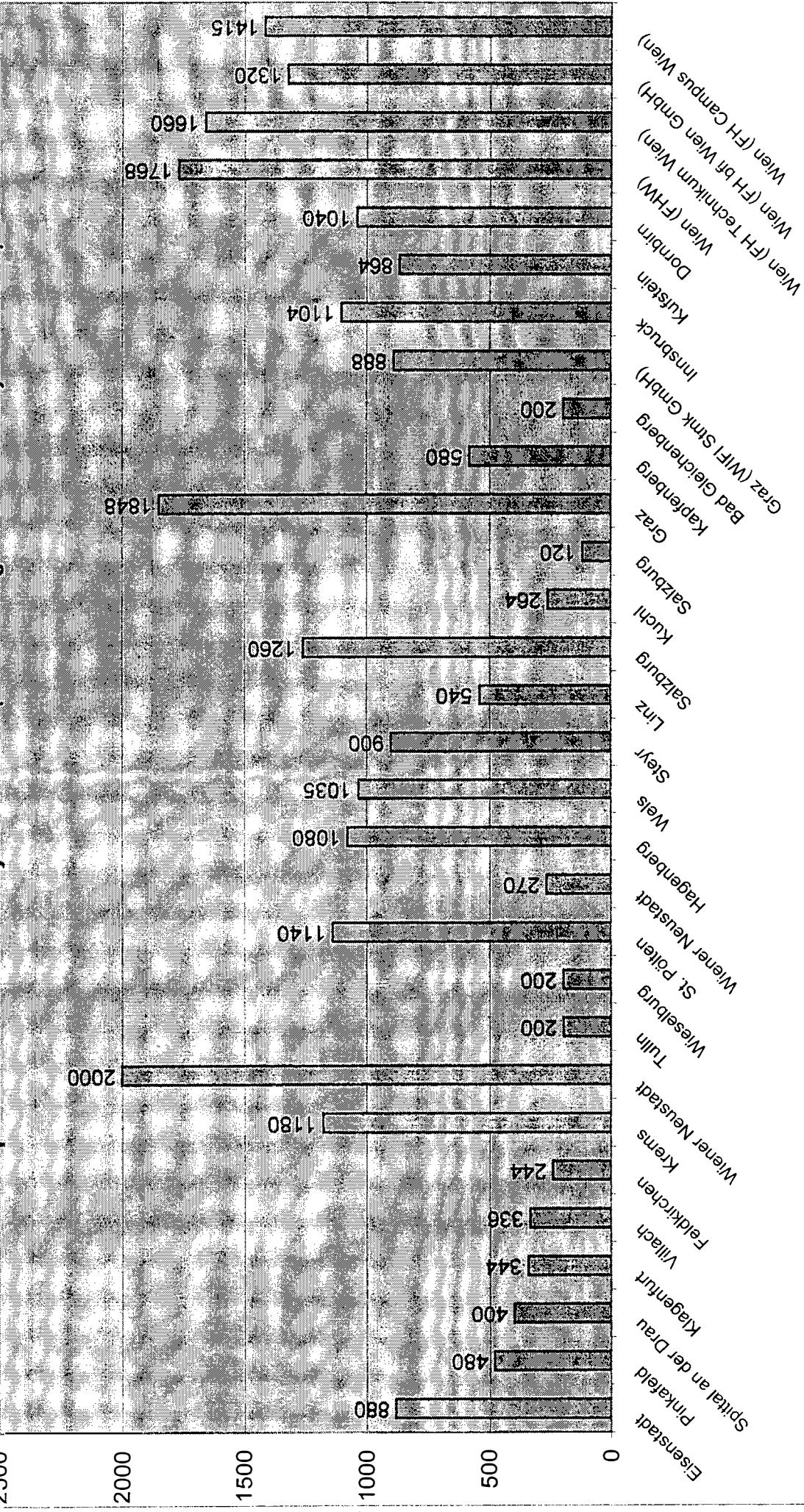


## **Beilagen zum FHR-Jahresbericht 2002**



## Studienplätze im Vollausbau je Standort und Erhalter (Basis 2002/03)

<b>Erhalter</b>		<b>Standort</b>	<b>StudPlätze</b>	
FH-StG Burgenland GmbH	1	Eisenstadt	880	1360
	2	Pinkafeld	480	
Fachhochschule Technikum Kärnten	3	Spittal an der Drau	400	1324
	4	Klagenfurt	344	
	5	Villach	336	
	6	Feldkirchen	244	
IMC Fachhochschule Krems GmbH	7	Krems	1180	1180
Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH	8	Wiener Neustadt	2000	2400
	9	Tulln	200	
	10	Wieselburg	200	
FH-StG St. Pölten GmbH	11	St. Pölten	1140	1140
BMLV	12	Wiener Neustadt	270	270
Trägerverein Oberösterreich	13	Hagenberg	1080	3555
	14	Wels	1035	
	15	Steyr	900	
	16	Linz	540	
FH Salzburg Fachhochschulges mbH	17	Salzburg	1260	1260
Holztechnikum Kuchl	18	Kuchl	264	264
AK Salzburg	19	Salzburg	120	120
FH Joanneum GmbH	20	Graz	1848	2628
	21	Kapfenberg	580	
	22	Bad Gleichenberg	200	
WIFI Stmk GmbH	23	Graz 2	888	888
MCI GmbH	24	Innsbruck	1104	1104
FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	25	Kufstein	864	864
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	26	Dornbirn	1040	1040
FHW	27	Wien	1768	1768
Fachhochschule Technikum Wien	28	Wien	1660	1660
Fachhochschule des bfi Wien GmbH	29	Wien	1320	1320
FH Campus Wien	30	Wien	1415	1415
		<b>Summe</b>	<b>25560</b>	<b>25560</b>

Beilage A zum FHR-Jahresbericht 2002Studienplätze im Vollausbau je Standort (Berechnungsbasis: Studienjahr 2002/03)

## Liste der im Jahr 2002 anerkannten Fachhochschul-Diplomstudiengänge

Erhalter	Nr.	StG-KZ	FH-Studiengang	Standort	Studienplätze
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	1	0184	<b>Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung</b>	Pinkafeld	30
	2	0185	<b>Information und Communication Solutions</b>	Eisenstadt	40
Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen in OÖ	3	0068	<b>Sozialmanagement (berufsbegleitend)</b>	Linz	30
	4	0093	<b>Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Betreuungsbedarf (berufsbegleitend)</b>	Linz	15
	5	0162	<b>Sensorik und Mikrosysteme</b>	Wels	30
	6	0163	<b>Medizintechnik</b>	Linz	45
	7	0210	<b>e-business (normal und berufsbegleitend)</b>	Steyr	45
	8	0211	<b>Öko-Energietechnik</b>	Wels	30
	9	0212	<b>Bioinformatik</b>	Hagenberg	30
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	10	0151	<b>Sozialarbeit</b>	Dornbirn	30
Fachhochschule Technikum Wien	11	0222	<b>Verkehrstechnologien / Transportsteuerungssysteme</b>	Wien	50
	12	0182	<b>Sportgerätetechnik / Sports-Equipment Technology</b>	Wien	30
	13	0185	<b>bTec - Betriebliche Anwendungsentwicklung und Informationssysteme</b>	Wien	35
IMC Fachhochschule Krems GmbH	14	0179	<b>Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie</b>	Krems	50
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH	15	0166	<b>Biotechnische Verfahren</b>	Wiener Neustadt	50
	16	0167	<b>Geoinformationstechnologie</b>	Wiener Neustadt	30
Fachhochschule Technikum Kärnten	17	0164	<b>Sozialarbeit</b>	Feldkirchen	25
FH Joanneum GmbH	18	0139	<b>Produktionstechnik und Organisation (berufsbegleitend)</b>	Graz	40
	19	0181	<b>Journalismus und Unternehmenskommunikation</b>	Graz	25
Holztechnikum Kuchl	20	0161	<b>Design- und Produktmanagement - Schwerpunkt Holz &amp; Möbelbau</b>	Kuchl	36
WIFI Steiermark GmbH	21	0171	<b>Rechnungswesen und Controlling (normal und berufsbegleitend)</b>	Graz	60
Fachhochschule des bfi Wien GmbH	22	0224	<b>Logistik und Transportmanagement</b>	Wien	50

Erhalter	Nr.	StG-KZ	FH-Studiengang	Standort	Studienplätze
Management Center Innsbruck GmbH	23	0174	Angewandte Informatik und Management	Innsbruck	60
	24	0176	Management und Recht / Management and Law	Innsbruck	50
FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	25	0165	IT & Wirtschaft	Kufstein	40
FH Campus Wien, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	26	0159	Informationstechnologien und Telekommunikation	Wien	60
	27	0206	Biotechnologie	Wien	50
	28	0218	Sozialarbeit	Wien	50
	29	0219	Sozialarbeit	Wien	75
	30	0220	Sozialarbeit (berufsbegleitend)	Wien	40
			Summe		1231

### Liste der im Jahr 2002 anerkannten Studienplatzerhöhungen und -reduzierungen

Erhalter	Nr.	StG-KZ	FH-Studiengang	Standort	Zahl der Erhöh./Redukt.
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH	1	0015	Wirtschaftsberatende Berufe (von 230 auf 240)	Wiener Neustadt	10
	2	0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik (von 100 auf 130)	Wiener Neustadt	30
Fachhochschule Technikum Wien	3	0094	Elektronische Informationsdienste (von 50 auf 60)	Wien	10
FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	4	0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft (von 133 auf 166)	Wien	33
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	5	0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (von 90 auf 120)	Eisenstadt	30
FH Joanneum GmbH	6	0031	Bauplanung und Baumanagement (von 50 auf 65)	Graz	15
IMC Fachhochschule Krems GmbH	7	0123	Unternehmensführung und Elektronic Business Management für KMU (von 50 auf 75; Ergänzung: berufsbegleitend)	Krems	25
FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	8	0066	Internationale Wirtschaft und Management (von 50 auf 60)	Kufstein	10
FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	9	0066	Facility Management (von 50 auf 40)	Kufstein	-10
FH Campus Wien, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	10	0079	Technisches Projekt- und Prozessmanagement (von 70 auf 45)	Wien	-25
			Summe		128

## Liste der im Jahr 2002 für einen Studienbeginn 2003 eingereichten Anträge

Antragsteller	Nr.	ANummer	Bezeichnung	Standort	Studienpl.
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	1	A0183	Biotechnologie	Pinkafeld	30
Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen in OÖ	2	A0213	Mobile Computing	Hagenberg	30
	3	A0214	Internationales technisches Vertriebsmanagement	Steyr	45
	4	A0215	Verwaltungsmanagement	Linz	40
	5	A0216	Material- und Verarbeitungstechnologie	Wels	30
	6	A0217	Innovations- und Produktmanagement	Wels	30
	7	A0203	e-Tec - Informations- und Applikationsengineering	Wien	25
Fachhochschule Technikum Wien	8	A0204	Mechatronik/Robotik	Wien	60
	9	A0205	Biomedizinisches Ingenieurwesen/Biomedical Engineering	Wien	60
	10	A0188	Architektur - Baumanagement	Krems	40
IMC Fachhochschule Krems GmbH	11	A0189	Gesundheitsmanagement	Krems	50
	12	A0190	Pflegeberatung, -schulung und -management	Krems	40
	13	A0191	Gesundheitsberufe	Wiener Neustadt	30
Fachhochschule Technikum Kärnten	14	A0195	Internationale Beziehungen	Villach	50
	15	A0196	Ökoeffiziente Produkt- und Verfahrenstechnik	Klagenfurt	36
FH Joanneum GmbH	16	A0198	Retail and Wholesale Management	Graz	60
	17	A0199	Sozialarbeit mit alten Menschen und Menschen mit Behinderungen	Graz	40
	18	A0200	Management für vernetzte Markenhotellerie und Systemgastronomie	Bad Gleichenberg	20
Holztechnikum Kuchl	19	A0187	Baugestaltung - Holz	Kuchl	30
Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen St.Pölten m.b.H.	20	A0208	Sozialarbeit (Magister-Studiengang)	St. Pölten	60
	21	A0209	Interkulturelles Projektmanagement	St. Pölten	50
Management Center Innsbruck GmbH	22	A0175	Angewandte Informatik & Management	Innsbruck	40
	23	A0201	Alpines Ressourcenmanagement	Innsbruck/Landdeck	36
	24	A0202	Internationale Gesundheitswirtschaft und -management	Innsbruck	60
FH Campus Wien, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	25	A0192	Bauingenieurwesen-Hochbau	Wien	40
	26	A0193	Hochbau-Bauwirtschaft	Wien	40
	27	A0194	Bauwesen-Baumanagement	Wien	40
	28	A0207	Bioengineering	Wien	40
			Summe		1152



## Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung

Stand: 16.03.2002, Beschluss der 65. VV

Schritt	Datum	Vorgang	Antragsteller	Geschäftsstelle	FHR	Gesamtübertragung	BMBWk
---------	-------	---------	---------------	-----------------	-----	-------------------	-------

	Jahr X	I. Verfahren zur Klärung der Bundesfinanzierung					
1	01. Oktober	Stichtag für Einreichung von Kurzfassungen mit vorgegebener Gliederung	X	E			
2		Versand der Kurzfassungen an Mitglieder FHR und BMBWk		X	E		E
3		Behandlung der Kurzfassungen durch FHR und BMBWk - Beurteilung der Priorität der Anträge (Vgl. § 6 Abs 2 Z 6 FHStG)				X	X
4	Oktober/ November/ Dezember	Übermittlung der Ergebnisse der Beratungen an BMBWk im Sinne einer Empfehlung (Hohe Priorität – Keine hohe Priorität)			X		E
5		Vorlage der Entscheidung des BMBWk, für welche Studiengänge Bundesmittel bereitgestellt werden			E		X
6		Mitteilung der Entscheidung des BMBWk an Antragsteller bis Ende des Jahres	E	X			

	Jahr (X+1)	II. Akkreditierungsverfahren FHR gem. AVG					
1	01. Juli	Stichtag für Einreichung der vollständigen Anträge mit kalkulierter Bundesförderung: Antragsschreiben + 1 Antragsexemplar	X	E			
2	Juli/August/ September	Empfangsbestätigung; Erstellung und Versand 1. Mängelbehebungsauftrag (MBA)	E	X			

## Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung

Stand: 16.03.2002, Beschluss der 65. VV

Schritt	Datum	Vorgang	Antragsteller	Geschäftsstelle	FHR	BMBWVollvertr.	sammelnd	BMBW
3	Julii/ August/ September	Übermittlung von 4 Antragsexemplaren (+ 1 Exemplar in elektronischer Form) nach Behebung der Mängel inkl. Statusblatt	X	E				
4		Erstellung und Versand des Berichts der Geschäftsstelle über die Behebung der Mängel des 1. MBA und Versand der Antragsexemplare an FHR		X	E			
5		Bearbeitung der Anträge durch FHR			X			
6	Oktober/ November/ Dezember	Behandlung der Anträge im Rahmen einer VV: Beratung und Beschlussfassung über Verbesserungsaufträge bzw. Stattgabe od. Nicht-Stattgabe der Anträge; Beratung und Beschlussfassung über Ablehnung der Anträge				X		
7		Mitteilung der Beschlüsse des FHR an Antragsteller	E	X				
	Jahr (X+2)							E
8	Jänner/ Februar/ März	Übermittlung der Anträge an BMBWV nach Behebung der Mängel; Mitteilung der Entscheidungen des FHR gem. § 6 Abs 5 FHStG bzw. Vorlage des Entwurfs von Ablehnungsbescheiden; Ersuchen um Bestätigung der Finanzierung durch BMBWV bzw. um Abschluss des Förderung		X				
9		Mitteilung an Antragsteller, dass alle Mängel behoben sind; Ersuchen um Vorlage des Förderungsvertrages	E	X				
10		Genehmigung der Entscheidung des FHR + Zusage der Finanzierung durch BMBWV		E				X
11		Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheide: Versand bis Ende März	E		X			E
12	01. August	Beginn des Genehmigungszeitraumes						
13	Sept./Oktober	Beginn des Studienbetriebes						

X = Aktive Stelle

E = Empfänger

## Ablaufverfahren für Anträge mit kalkulierter Bundesförderung

Stand: 16.03.2002, Beschluss der 65. VV

<b>Anhang: Gliederung der Kurzfassung</b>	
1.	Antragsteller
2.	Bezeichnung des Studienganges / Studiengangsart
3.	Zahl der Studienplätze
4.	Organisationsform
5.	Geplanter Studienbeginn und Standort
6.	Thematische Ausrichtung sowie Einschätzung des innovativen Charakters des geplanten Studienganges
7.	Beschreibung des Berufsfeldes sowie Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz und deren Begründung
8.	Grundzüge des Qualifikationsprofils der zukünftigen AbsolventInnen
9.	Einbettung des geplanten Studienganges in das vorhandene Bildungsangebot und Ausbaustrategie der fachhochschulischen Institution
10.	Vorstellungen bezüglich angewandter Forschung & Entwicklung
11.	Voraussichtliches Entwicklungsteam
12.	Namen der Personen, welche die Kurzfassung erarbeitet haben mit Unterschrift



## Liste der im Jahr 2002 für einen Studienbeginn ab 2004 eingereichten Antragskurzfassungen

<b>Antragsteller</b>	<b>Nr.</b>	<b>StGArt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort</b>	<b>Studienpl.</b>	<b>Stgbeginn</b>
Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	1	Bakk	<b>Betriebswirtschaft</b>	Eisenstadt	30	2004
	2	Mag	<b>Europäische Studien</b>	Eisenstadt	15	2004
	3	Mag	<b>Internationales Projektmanagement</b>	Eisenstadt	20	2004
	4	Bakk	<b>Weinmanagement</b>	Eisenstadt	30	2004
	5	Mag	<b>Internationales Weinmarketing</b>	Eisenstadt	15	2004
	6	Bakk	<b>Ergotherapie</b>	Pinkafeld	30	2004
Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen in OÖ	7	Bakk	<b>Biomedizin</b>	Linz	30	2004
	8	Mag	<b>Biomedizin</b>	Linz	30	2007
	9	Dipl	<b>Business Development</b>	Steyr	45	2004
	10	Bakk	<b>Entrepreneurship &amp; Unternehmensentwicklung</b>	Wels	45	2004
	11	Mag	<b>Entrepreneurship &amp; Unternehmensentwicklung</b>	Wels	30	2007
FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	12	Bakk	<b>Hospitality Management Mittelosteuropa</b>	Wien	50	2004
Fachhochschule Technikum Wien	13	Mag	<b>MR-Mechatronik/Robotik</b>	Wien	40	2006
	14	Bakk	<b>Stadttechnologien, Schwerpunkt Umwelt</b>	Wien	60	2004
	15	Mag	<b>Stadttechnologien, Schwerpunkt Umwelt</b>	Wien	45	2004
	16	Bakk	<b>Verkehrsmanagement/ Verkehrssteuerung</b>	Wien	60	2004
IMC Fachhochschule Krems GmbH	17	Bakk	<b>Weinproduktion und - management</b>	Krems	30	2004
	18	Dipl	<b>Pflegeberatung, -schulung und - management</b>	Krems	40	2004
FH Joanneum Gesellschaft mbH	19	Bakk	<b>Versicherungs- und Finanzdienstleistungen</b>	Graz	60	2004
	20	Mag	<b>Versicherungs- und Finanzdienstleistungen</b>	Graz	30	2004
	21	Bakk	<b>Integratives Gesundheitsmanagement</b>	Bad Gleichenb.	30	2004
	22	Mag	<b>Integratives Gesundheitsmanagement</b>	Bad Gleichenb.	20	2004
	23	Mag	<b>Pflegewissenschaften</b>	Bad Gleichenb.	30	2004

Antragsteller	Nr.	StGArt	Bezeichnung	Standort	Studienpl.	Stgbeginn
FH Salzburg Fachhochschulgesellschaft mbH	24	Bakk	eTourism & eServicemanagement	Salzburg	40	2004
	25	Mag	eTourism & eServicemanagement	Salzburg	40	2004
	26	Bakk	FoodDesign - Lebensmittelproduktion und -marketing	Salzburg	40	2004
	27	Mag	FoodDesign - Lebensmittelproduktion und -marketing	Salzburg	40	2004
	28	Dipl	Hebammen und Medizinisch-Therapeutisch-Diagnostische Berufe	Salzburg	90	2004
	29	Dipl	Internationale Natursteinwirtschaft	Kuchl	30	2004
	30	Dipl	Pflege und Gesundheit	Salzburg	30	2004
WIFI Steiermark GmbH	31	Bakk	Innovations- und Projektmanagement	Graz	80	2004
	32	Mag	Innovations- und Projektmanagement	Graz	80	2004
Management Center Innsbruck GmbH	33	Bakk	Angewandte Biotechnologie	Innsbruck	40	2004
	34	Mag	Angewandte Biotechnologie	Innsbruck	40	2004
	35	Dipl	Internationale Gesundheitswirtschaft & -management	Innsbruck	40	2004
FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	36	Bakk	Entrepreneurship & Human Resource Management	Kufstein	40	2003
	37	Bakk	Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement	Kufstein	40	2004
	38	Bakk	Konstruktiver Glasbau & -Engineering	Kufstein	20	2003
	39	Bakk	Management von Wissen - Intellectual Capital	Kufstein	20	2004
	40	Bakk	Nachhaltige Energiewirtschaft	Kufstein	40	2003
	41	Bakk	Smart Technologies Computing	Kufstein	25	2003
AK Salzburg	42	Bakk	Health & Arts: Gesundheitsförderung und Therapie mit künstlerisch-creativen Verfahren	Salzburg	30	2004
Fachhochschule Technikum Kärnten	43	Bakk	Biotechnologie	Klagenfurt	40	2004
	44	Mag	Bioinformatik	Klagenfurt	20	2007
	45	Bakk	Innovation Engineering	Wolfsberg	45	2004
	46	Mag	Product Technology & Economics	Wolfsberg	35	2007
	47	Bakk	Equipment Engineering	Villach	20	2003
	48	Dipl	Gesundheits- und Pflegemanagement	Feldkirchen	25	2004
	49	Dipl	Public Management	Wien (VAB)	40	2004 (2003)
	50	Mag	Sozialarbeit	Feldkirchen	25	2004
Technische Universität Wien	51	Dipl	HTM - High Tech Manufacturing	TU, 1040 Wien	30	2004
			Summe			1900

## Liste der im Jahr 2002 evaluierten Fachhochschul-Studiengänge

Nr.	StG-Kz	FH-Studiengänge	Org.-Form	Genehmigungs-dauer	Erhalter
1	0050	<b>Bank- und Finanzwirtschaft, Wien</b>	normal und berufsbegleitend	01.08.98 - 31.07.03	Fachhochschule des bfi Wien GmbH
2	0053	<b>Verfahrens- und Umwelttechnik, Innsbruck</b>	berufsbegleitend	01.08.98 - 31.07.03	Management Center Innsbruck GmbH
3	0055	<b>MultiMediaArt, Salzburg</b>	normal	01.08.01 - 31.07.03	FH Salzburg Faschhochschulgesellschaft mbH
4	0062	<b>Informationsmanagement, Graz</b>	normal	01.08.98 - 31.07.03	FH Joanneum GmbH
5	0071	<b>Informationswirtschaft- und Management, Salzburg</b>	normal und berufsbegleitend	01.08.98 - 31.07.03	FH Salzburg Faschhochschulgesellschaft mbH
6	0074	<b>Infrastrukturwirtschaft, Kapfenberg</b>	normal	01.08.98 - 31.07.03	FH Joanneum GmbH
7	0078	<b>Mechatronik / Wirtschaft, Wels</b>	zielgruppenspezifisch	01.08.98 - 31.07.03	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhoch-Studiengängen in OÖ
8	0110	<b>Gesundheitsmanagement im Tourismus, Bad Gleichenberg</b>	normal	01.09.01 - 31.08.03	FH Joanneum GmbH



**Ablaufverfahren Evaluierung und Verlängerungsantrag**  
**Stand: 28.06.2002, Beschluss der 68. VV**

Schritt	Datum	Vorgang	Erhalter	Geschäftsstelle	Team Review	FHR	BMWk
---------	-------	---------	----------	-----------------	-------------	-----	------

	Jahr X-1	Ablaufverfahren Evaluierung					
1	Juni	Beschluss FHR, welche FH-Institutionen bzw. FH-Studiengänge im nächsten Jahr evaluiert werden				X	
2		Mitteilung Beschluss des FHR an Erhalter	E	X			
3	Juli / August	Festlegung der Termine für die Durchführung der externen Evaluierung (KW, Tage)	X				
4		Mitteilung der Termine an Geschäftsstelle FHR	X	E			
5		Beginn Prozess der internen Evaluierung (ca. 5 - 6 Monate)	X				
6	September bis Dezember	Workshop Selbst-Evaluierung	X	X		X	
7		Zusammenstellung d. Review-Teams durch Gst. im Einvernehmen mit Evaluierungsausschuss FHR		X		X	

	Jahr X	Ablaufverfahren Evaluierung					
8		Ernennung der ExpertInnen der Review-Teams durch FHR					X
9	Jänner / Februar	Mitteilung der Zusammensetzung der Review-Teams an Erhalter	E	X			
10		Beauftragung der ExpertInnen durch Erhalter (Vertragsverhältnis)	X		E		
11		Workshop externe Evaluierung		X	X	X	
12	28. Februar	Vorlage Bericht der Selbst-Evaluierung an Review-Teams und Gst. FHR	X	E	E		

Schritt	Datum	Vorgang	Erhalter	Geschafts- stelle	FHR	Team Review-	BMW
13	März	Übermittlung der für die Durchführung der externen Evaluierung erforderlichen Unterlagen Vorbereitung auf externe Evaluierung			X	E	
14	April / Mai	Durchführung der externen Evaluierungen				X	
15	bis 15. Juni	Formulierung Review-Bericht und Übermittlung an Erhalter	E			X	
16	bis 15. August	Formulierung der Stellungnahme zum Review-Bericht	X				
17	15. August	Übermittlung Review-Bericht und Stellungnahme des Erhalters an Gst.; Übermittlung Stellungnahme des Erhalters an Review-Team	X	E	E		
18	Anfang Sept.	Übermittlung Review-Berichte und Stellungnahme der Erhalter an Mitglieder FHR		X		E	
19	Ende Sept.	Besprechung Evaluierungsausschuss FHR und ExpertInnen Review-Teams			X	X	
20	Oktober	Vollversammlung FHR: Abnahme und Bewertung der Review-Berichte u. Stellungnahmen				X	
21	November	Übermittlung der Beschlüsse des FHR an Erhalter	E	X			

Schritt	Datum	Vorgang	BMBWk	FHR	Team-Review-	Stelle	Geschäfts-	Erhalter
---------	-------	---------	-------	-----	--------------	--------	------------	----------

	Jahr X	Ablaufverfahren: Verlängerung der Anerkennung						
1	Februar / März	Antrag auf Verlängerung der Anerkennung (3 Exemplare) gem. § 13 Abs 2 FHStG		X			E	
2	März / April / Mai / Juni	Übermittlung der Anträge an Mitglieder FHR			X		E	
3		Bearbeitung der Anträge durch FHR und Gst. (Entwurf 1. MBA)			X		X	
4		Vollversammlung FHR: Beschlüsse über Stattgabe oder Nicht-Stattgabe; 1. MBA					X	
5		Übermittlung der überarbeiteten Antragsexemplare nach Mängelbehebung		X	E			
7		Ersuchen um Genehmigung gem. § 6 Abs 5 FHStG u. Finanzierungszusage an BMBWk			X		E	
8	Ende Juni	Mitteilung der Entscheidungen des BMBWk an Geschäftsstelle			E			X
9	Ende Juli	Versand Bescheide		E	X			



## Liste der im Jahr 2002 anerkannten Verlängerungsanträge

Nr.	StG-Kz	FH-Studiengang	Org.-Form	Standort	Erhalter	Stud.-plätze
1	0047	<b>Militärische Führung</b>	berufsbgl.	Wr. Neustadt	Bundesministerium für Landesverteidigung	90
2	0056	<b>Telematik / Netzwerktechnik</b>	normal	Klagenfurt	Fachhochschule Technikum Kärnten	50
3	0057	<b>Marketing &amp; Sales</b>	normal u. berufsbgl.	Wien	FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	60
4	0061	<b>Public Management</b>	normal	Spittal a.d. Drau	Fachhochschule Technikum Kärnten	40
5	0066	<b>Internationale Wirtschaft und Management</b>	normal	Kufstein	FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	60
6	0067	<b>Facility Management</b>	normal	Kufstein	FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	40
7	0072	<b>Informationsberufe</b>	normal	Eisenstadt	Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	60
8	0002	<b>Gebäudetechnik / Building Technology and Management</b>	normal	Pinkafeld	Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH	54
<b>Summe</b>						<b>454</b>



BewerberInnen - Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzungen; absolut																			
Zugangsvoraussetzg.	1994/95		1995/96		1996/97		1997/98		1998/99		1999/00		2000/01		2001/02		2002/03		
	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	Bew	Aufg	
AHS	303	176	676	359	1.576	699	2.344	940	3.159	1.219	4.044	1.353	4.749	1.581	7.315	2.159	7.114	2.152	
BHS (oder Kolleg)	631	430	1.129	703	2.085	1.227	2.603	1.255	3.400	1.549	4.409	1.788	5.245	2.086	7.599	2.624	8.147	3.437	
Ausländ. Reifeprüfung	29	12	79	32	112	42	174	61	183	70	296	85	305	97	439	110	473	188	
Berufsreifeprüfung	0	0	0	0	0	0	16	8	15	3	70	34	200	75	541	174	628	214	
Studienberechtigung	10	7	34	25	109	84	155	77	188	80	181	64	152	72	200	62	278	94	
Facheinschlägige BMS	26	20	54	24	83	43	75	38	78	28	78	33	106	33	74	29	93	46	
Lehrabschluss	63	38	106	57	192	90	240	129	226	97	239	97	337	123	218	104	234	129	
Werkmeisterschule	6	6	16	9	28	16	23	16	34	7	26	17	14	9	18	11	11	6	
Sonstige	8	6	3	2	25	5	76	13	167	33	84	27	116	29	142	50	291	191	
<b>Summe</b>	<b>1.076</b>	<b>695</b>	<b>2.097</b>	<b>1.211</b>	<b>4.210</b>	<b>2.206</b>	<b>5.706</b>	<b>2.537</b>	<b>7.450</b>	<b>3.086</b>	<b>9.427</b>	<b>3.498</b>	<b>11.224</b>	<b>4.105</b>	<b>16.546</b>	<b>5.323</b>	<b>17.269</b>	<b>6.457</b>	

## BewerberInnen - Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzungen; relativ

Zugangsvoraussetzg.	1994/95		1995/96		1996/97		1997/98		1998/99		1999/00		2000/01		2001/02		2002/03	
	Bew	Aufg	Bew	Aufg														
AHS	28,2	25,3	32,2	29,6	37,4	31,7	41,1	37,1	42,4	39,5	42,9	38,7	42,3	38,5	44,2	40,6	41,2	33,3
BHS (o. Kolleg)	58,6	61,9	53,8	58,1	49,5	55,6	45,6	49,5	45,6	50,2	46,8	51,1	46,7	50,8	45,9	49,3	47,2	53,2
Ausländ. Reifeprüfung	2,7	1,7	3,8	2,6	2,7	1,9	3,0	2,4	2,5	2,3	3,1	2,4	2,7	2,4	2,7	2,1	2,7	2,9
<b>Zwischensumme</b>	<b>89,5</b>	<b>88,9</b>	<b>89,8</b>	<b>90,3</b>	<b>89,6</b>	<b>89,2</b>	<b>89,7</b>	<b>88,9</b>	<b>90,5</b>	<b>92,0</b>	<b>92,8</b>	<b>92,2</b>	<b>91,8</b>	<b>91,7</b>	<b>92,8</b>	<b>91,9</b>	<b>91,1</b>	<b>89,5</b>
Berufsreifeprüfung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,2	0,1	0,7	1,0	1,8	1,8	3,3	3,3	3,6	3,3
Studienberechtigung	0,9	1,0	1,6	2,1	2,6	3,8	2,7	3,0	2,5	2,6	1,9	1,8	1,4	1,8	1,2	1,2	1,6	1,5
Facheinschlägige BMS	2,4	2,9	2,6	2,0	2,0	1,9	1,3	1,5	1,0	0,9	0,8	0,9	0,9	0,8	0,4	0,5	0,5	0,7
Lehrabschluss	5,9	5,5	5,1	4,7	4,6	4,1	4,2	5,1	3,0	3,1	2,5	2,8	3,0	3,0	1,3	2,0	1,4	2,0
Werkmeisterschule	0,6	0,9	0,8	0,7	0,7	0,7	0,4	0,6	0,5	0,2	0,3	0,5	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1
Sonstige	0,7	0,9	0,1	0,2	0,6	0,2	1,3	0,5	2,2	1,1	0,9	0,8	1,0	0,7	0,9	0,9	1,7	3,0
<b>Zwischensumme</b>	<b>10,5</b>	<b>11,1</b>	<b>10,2</b>	<b>9,7</b>	<b>10,4</b>	<b>10,8</b>	<b>10,3</b>	<b>11,1</b>	<b>9,5</b>	<b>8,0</b>	<b>7,2</b>	<b>7,8</b>	<b>8,2</b>	<b>8,3</b>	<b>7,2</b>	<b>8,1</b>	<b>8,9</b>	<b>10,5</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>100,0</b>																	

BewerberInnen pro Aufgenommener/m nach Zugangsvoraussetzungen									
Zugangsvoraussetzung	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
AHS	1,72	1,88	2,25	2,49	2,59	2,99	3,00	3,39	3,31
BHS (oder Kolleg)	1,47	1,61	1,70	2,07	2,19	2,47	2,51	2,90	2,37
Ausländ. Reifeprüfung	2,42	2,47	2,67	2,85	2,61	3,48	3,14	3,99	2,52
Berufsreifeprüfung	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	2,06	2,67	3,11	2,93
Studienberechtigung	1,43	1,36	1,30	2,01	2,35	2,83	2,11	3,23	2,96
Facheinschlägige BMS	1,30	2,25	1,93	1,97	2,79	2,36	3,21	2,55	2,02
Lehrabschluss	1,66	1,86	2,13	1,86	2,33	2,46	2,74	2,10	1,81
Werkmeisterschule	1,00	1,78	1,75	1,44	4,86	1,53	1,56	1,64	1,83
Sonstige	1,33	1,50	5,00	5,85	5,06	3,11	4,00	2,84	1,52
<b>Alle</b>	<b>1,55</b>	<b>1,73</b>	<b>1,91</b>	<b>2,25</b>	<b>2,41</b>	<b>2,69</b>	<b>2,73</b>	<b>3,11</b>	<b>2,67</b>



**Studierende je Fachhochschul-Studiengang nach Studienjahren; absolut**  
 Die Studiengänge sind aufsteigend nach Aufnahme des Studienbetriebs geordnet

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Eisenstadt	90	166	249	311	340	354	371	368	397
0002	Gebäudetechnik/Building Technology and Management	Pinkafeld	45	70	96	126	157	164	163	172	156
0003	Automatisierungstechnik/Automation Engineering	Wels	105	205	305	347	342	322	326	283	260
0004	Software-Engineering	Hagenberg	64	95	143	167	185	186	206	235	250
0008	Tourismus-Management	Wien	53	107	165	213	221	213	216	217	221
0009	Technisches Produktionsmanagement	Dornbirn	43	64	79	92	99	109	108	106	97
0011	Elektronik	Wien	75	145	236	303	331	352	357	359	317
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	Krems	45	99	141	189	187	183	201	214	222
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	Wr. Neustadt	120	261	476	712	855	936	978	1.019	1.082
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	Wr. Neustadt	55	102	166	256	277	343	419	448	477
	<b>Zwischensumme</b>		<b>695</b>	<b>1.314</b>	<b>2.056</b>	<b>2.716</b>	<b>2.994</b>	<b>3.162</b>	<b>3.345</b>	<b>3.421</b>	<b>3.479</b>
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	Spittal a.d. Drau	40	76	109	130	129	129	130	112	
0014	Elektronik	Villach	27	88	106	122	148	145	169	164	
0018	Industrial Design	Graz	18	32	47	61	64	63	68	65	
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	Kuchl	29	59	92	118	113	116	114	115	
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	Dornbirn	49	95	143	192	202	201	202	214	
0031	Bauplanung und Baumanagement	Graz	55	98	142	187	182	178	179	208	
0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	Salzburg	82	136	186	200	237	256	275	293	
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	Kapfenberg	39	71	72	95	98	100	104	103	
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	Kapfenberg	55	103	144	174	181	167	166	177	
0036	Produktion und Management	Steyr	48	102	140	217	246	262	296	289	
	<b>Zwischensumme</b>		<b>442</b>	<b>860</b>	<b>1.181</b>	<b>1.496</b>	<b>1.600</b>	<b>1.617</b>	<b>1.703</b>	<b>1.740</b>	
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik	Wien			28	56	83	111	112	113	106
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement	Wien			66	114	156	199	221	223	203
0038	Telekommunikation und Medien	St. Pölten			66	143	229	346	401	421	421
0041	Marketing	Graz			55	104	154	201	210	252	291
0042	Automatisierungstechnik	Graz			40	77	110	147	155	144	142
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung	Wien			107	194	289	358	362	395	395
0048	Medientechnik und -design	Hagenberg			50	100	152	196	218	237	255
0049	Wirtschaft und Management	Innsbruck			86	168	252	318	322	341	336
0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft	Wien			110	209	304	400	424	438	504
0055	MultiMediaArt	Salzburg			60	122	170	218	217	207	218
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	Wien			66	134	194	249	238	233	235
0059	InterMedia	Dornbirn			48	93	140	186	197	227	225
0060	Fahrzeugtechnik	Graz			55	104	152	191	179	179	169
	<b>Zwischensumme</b>				<b>837</b>	<b>1.618</b>	<b>2.385</b>	<b>3.120</b>	<b>3.256</b>	<b>3.410</b>	<b>3.500</b>

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03
0056	Telematik/Netzwerktechnik	Klagenfurt				36	70	102	124	132	122
0057	Marketing & Sales	Wien				63	130	187	249	257	252
0061	Public Management	Spittal a.d. Drau				33	74	113	153	157	155
0066	Internationale Wirtschaft und Management	Kufstein				50	98	151	199	204	214
0067	Facility Management	Kufstein				39	74	107	149	140	133
0072	Informationsberufe	Eisenstadt				35	91	157	228	260	256
	Zwischensumme					256	537	817	1.102	1.150	1.132
0047	Militärische Führung	Wr. Neustadt					185	270	271	353	337
0050	Bank- und Finanzwirtschaft	Wien					74	135	225	306	331
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik	Innsbruck					38	73	107	142	146
0062	Informationsmanagement	Graz					34	76	147	249	287
0071	Informationswirtschaft und -management	Salzburg					52	158	246	352	402
0074	Infrastrukturwirtschaft	Kapfenberg					36	63	100	136	157
0078	Mechatronik/Wirtschaft	Wels					49	100	142	138	139
	Zwischensumme						468	875	1.238	1.676	1.799
0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA	Krems						56	110	158	218
0076	Management im ländlichen Raum / Produkt- und Projektmanagement	Wieselburg						55	93	126	163
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanagement	Wien						70	140	190	157
0081	Kommunikationswirtschaft	Wien						36	72	106	145
0085	Schienenfahrzeugtechnik	Graz						10	18	21	19
0086	Informations-Design	Graz						34	66	114	160
0087	Software-Engineering für Medizin	Hagenberg						18	34	49	62
0091	Elektronik/Wirtschaft	Wien						65	116	144	144
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft	Wien						59	92	121	136
	Zwischensumme							403	741	1.029	1.204
0080	Unternehmensführung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	Innsbruck							50	100	149
0094	Elektronische Informationsdienste	Wien							55	107	161
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau	Spittal a.d. Drau							21	38	56
0098	Geoinformation	Villach							19	38	44
0099	Medizinische Informationstechnik	Klagenfurt							40	77	100
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing	Graz							39	70	106
0102	Hardware/Software Co-Engineering	Hagenberg							54	102	129
0103	Software Engineering für Business und Finanz	Hagenberg							18	33	48
0104	Computer- und Mediensicherheit	Hagenberg							17	34	49
0105	Internationales Logistikmanagement	Steyr							59	105	135
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management	Kufstein							40	76	108
0109	iTEC - Information and Communication Engineering	Dornbirn							55	103	120
	Zwischensumme								467	883	1.205

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	
0070	Sozialarbeit	Graz							40	76		
0088	Medienmanagement	St. Pölten							80	156		
0089	Gesundheitsmanagement	Krems							50	100		
0095	SimCom - Simulationsgestützte Nachrichtentechnik	St. Pölten							46	49		
0096	Sozialarbeit	St. Pölten							57	121		
0106	Sozialarbeit	Linz							44	89		
0110	Gesundheitsmanagement im Tourismus	Bad Gleichenberg							54	105		
0111	Luftfahrt/Aviation	Graz							40	73		
0112	Bio- und Umwelttechnik	Wels							50	95		
0115	Soziale Arbeit	Salzburg							33	65		
0116	Internationale Unternehmensführung	Dombirn							42	75		
0119	Projektmanagement und Informationstechnik	Wien							94	183		
0123	Unternehmensführung und Electronic Business Management für KMU	Krems							52	126		
0126	Entwicklung und Management touristischer Angebote	Siezenheim bei Slzbg.							38	75		
0128	Sport-, Kultur- und Veranstaltungsmanagement	Kufstein							45	88		
0129	Energie- und Umweltmanagement	Pinkafeld							48	89		
0137	Management internationaler Geschäftsprozesse	Graz							42	80		
0142	Internettechnik und -management	Kapfenberg							45	82		
0143	Digitales Fernsehen und interaktive Dienste	Salzburg							30	65		
0144	Immobilienwirtschaft	Wien							44	84		
0145	Informations- und Kommunikationssysteme und -Dienste	Wien							64	118		
0147	Produktions- und Prozessdesign	Wiener Neustadt							16	28		
0148	Logistik	Wiener Neustadt							29	41		
0154	Prozessmanagement Gesundheit	Steyr							42	76		
0155	Engineering für Computer-basiertes Lernen	Hagenberg							18	35		
0157	Industrielle Informatik	Wels							29	34		
<b>Zwischensumme</b>											<b>1.172</b>	<b>2.208</b>

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03
0068	Sozialmanagement	Linz									29
0082	Gesundheits- und Pflegermanagement	Feldkirchen									42
0093	Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Betreuungsbedarf	Linz									18
0139	Produktionstechnik und Organisation	Graz									31
0151	Sozialarbeit	Dornbirn									33
0159	Informationstechnologien und Telekommunikation	Wien									33
0161	Design- und Produktmanagement - Schwerpunkt Holz & Möbelbau	Kuchl									38
0162	Sensorik und Mikrosysteme	Wels									20
0163	Medizintechnik	Linz									49
0164	Soziale Arbeit	Feldkirchen									40
0165	Wirtschaftsinformatik	Kufstein									28
0166	Biotechnische Verfahren	Tulln									51
0167	Geoinformationstechnologie	Wr. Neustadt									19
0171	Rechnungswesen und Controlling	Graz									67
0174	Angewandte Informatik & Management	Innsbruck									62
0176	Management und Recht / Management and Law	Innsbruck									51
0179	Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie	Krems									53
0181	Journalismus und Unternehmenskommunikation	Graz									28
0182	Sportgerätetechnik/Sports-Equipment Technology	Wien									33
0184	Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	Pinkafeld									33
0185	Information und Communication Solutions (ICS)	Eisenstadt									44
0203	bTec - Betriebliche Anwendungsentwicklung und Informationssysteme	Wien									36
0206	Biotechnologie	Wien									55
0210	e-business	Steyr									31
0211	Öko-Energietechnik	Wels									31
0212	Bioinformatik	Hagenberg									31
0218	Sozialarbeit	Wien									57
0219	Sozialarbeit	Wien									79
0220	Sozialarbeit	Wien									44
0222	Verkehrstechnologien/Transportsteuerungssysteme	Wien									19
0224	Logistik und Transportmanagement	Wien									48
<b>Zwischensumme</b>											<b>1.233</b>
<b>Gesamtsumme Studierende pro Studienjahr</b>			<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

Studierende; männlich, weiblich, gesamt; absolut									
	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
<b>Männlich</b>	523	1.371	2.818	4.203	5.682	7.080	8.156	9.656	<b>11.106</b>
<b>Weiblich</b>	172	385	935	1.568	2.198	2.897	3.610	4.788	<b>6.394</b>
<b>Gesamt</b>	<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

Studierende; männlich, weiblich, gesamt; relativ										
	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	Durchschn.
<b>Männlich</b>	75,3	78,1	75,1	72,8	72,1	71,0	69,3	66,9	63,5	<b>71,5</b>
<b>Weiblich</b>	24,7	21,9	24,9	27,2	27,9	29,0	30,7	33,1	36,5	<b>28,5</b>

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; absolut									
Zugangsvoraussetzung	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
AHS	176	492	1.117	1.894	2.824	3.689	4.436	5.589	6.466
BHS (oder Kolleg)	430	1.046	2.171	3.121	4.125	5.205	6.099	7.427	9.082
Ausländ. Reifeprüfung	12	42	69	119	151	206	253	295	413
Berufsreifeprüfung	0	0	0	25	13	45	106	268	435
Studienberechtigung	7	33	113	157	241	264	271	249	260
Facheinschlägige BMS	20	39	80	110	111	111	109	108	129
Lehrabschluss	38	80	156	278	327	342	358	345	392
Werkmeisterschule	6	20	37	44	31	43	42	38	37
Sonstige	6	4	10	23	57	72	92	125	286
<b>Summe</b>	<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; relativ									
Zugangsvoraussetzung	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
AHS	25,3	28,0	29,8	32,8	35,8	37,0	37,7	38,7	36,9
BHS (oder Kolleg)	61,9	59,6	57,8	54,1	52,3	52,2	51,8	51,4	51,9
Ausländ. Reifeprüfung	1,7	2,4	1,8	2,1	1,9	2,1	2,2	2,0	2,4
Berufsreifeprüfung	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2	0,5	0,9	1,9	2,5
Studienberechtigung	1,0	1,9	3,0	2,7	3,1	2,6	2,3	1,7	1,5
Facheinschlägige BMS	2,9	2,2	2,1	1,9	1,4	1,1	0,9	0,7	0,7
Lehrabschluss	5,5	4,6	4,2	4,8	4,1	3,4	3,0	2,4	2,2
Werkmeisterschule	0,9	1,1	1,0	0,8	0,4	0,4	0,4	0,3	0,2
Sonstige	0,9	0,2	0,3	0,4	0,7	0,7	0,8	0,9	1,6
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>								

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; gesamt, männlich, weiblich; absolut																							
Zugang	1996/97			1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03				
	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w		
AHS	1.117	768	349	1.894	1.280	614	2.824	1.893	931	3.689	2.432	1.257	4.436	2.893	1.543	5.589	3.540	2.049	6.466	3.896	2.570		
BHS (oder Kolleg)	2.171	1.655	516	3.121	2.295	826	4.125	3.029	1.096	5.205	3.785	1.420	6.099	4.295	1.804	7.427	5.036	2.391	9.082	5.803	3.279		
Ausländ. Reifeprüfung	69	41	28	119	66	53	151	97	54	206	124	82	253	155	98	295	173	122	413	247	166		
Berufsreifeprüfung				25	24	1	13	11	2	45	39	6	106	83	23	268	202	66	435	328	107		
Studienberechtigung	113	99	14	157	135	22	241	201	40	264	221	43	271	229	42	249	206	43	260	200	60		
Facheinschlägige BMS	80	73	7	110	100	10	111	94	17	111	96	15	109	89	20	108	87	21	129	97	32		
Lehrabschluss	156	138	18	278	243	35	327	288	39	342	299	43	358	314	44	345	307	38	392	355	37		
Werkmeisterschule	37	36	1	44	43	1	31	30	1	43	42	1	42	41	1	38	38	0	37	37	0		
Sonstige	10	8	2	23	17	6	57	39	18	72	42	30	92	57	35	125	67	58	286	143	143		
<b>Summe</b>	<b>3.753</b>	<b>2.818</b>	<b>935</b>	<b>5.771</b>	<b>4.203</b>	<b>1.568</b>	<b>7.880</b>	<b>5.682</b>	<b>2.198</b>	<b>9.977</b>	<b>7.080</b>	<b>2.897</b>	<b>11.766</b>	<b>8.156</b>	<b>3.610</b>	<b>14.444</b>	<b>9.656</b>	<b>4.788</b>	<b>17.500</b>	<b>11.106</b>	<b>6.394</b>		

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; gesamt, männlich, weiblich; relativ																							
Zugang	1996/97			1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03				
	ges	m	w																				
AHS	29,8	68,8	31,2	32,8	67,6	32,4	35,8	67,0	33,0	37,0	65,9	34,1	37,7	65,2	34,8	38,7	63,3	36,7	36,9	60,3	39,7		
BHS (oder Kolleg)	57,8	76,2	23,8	54,1	73,5	26,5	52,3	73,4	26,6	52,2	72,7	27,3	51,8	70,4	29,6	51,4	67,8	32,2	51,9	63,9	36,1		
Ausländ. Reifeprüfung	1,8	59,4	40,6	2,1	55,5	44,5	1,9	64,2	35,8	2,1	60,2	39,8	2,2	61,3	38,7	2,0	58,6	41,4	2,4	59,8	40,2		
Berufsreifeprüfung				0,4	96,0	4,0	0,2	84,6	15,4	0,5	86,7	13,3	0,9	78,3	21,7	1,9	75,4	24,6	2,5	75,4	24,6		
Studienberechtigung	3,0	87,6	12,4	2,7	86,0	14,0	3,1	83,4	16,6	2,6	83,7	16,3	2,3	84,5	15,5	1,7	82,7	17,3	1,5	76,9	23,1		
Facheinschlägige BMS	2,1	91,3	8,8	1,9	90,9	9,1	1,4	84,7	15,3	1,1	86,5	13,5	0,9	81,7	18,3	0,7	80,6	19,4	0,7	75,2	24,8		
Lehrabschluss	4,2	88,5	11,5	4,8	87,4	12,6	4,1	88,1	11,9	3,4	87,4	12,6	3,0	87,7	12,3	2,4	89,0	11,0	2,2	90,6	9,4		
Werkmeisterschule	1,0	97,3	2,7	0,8	97,7	2,3	0,4	96,8	3,2	0,4	97,7	2,3	0,4	97,6	2,4	0,3	100,0	0,0	0,2	100,0	0,0		
Sonstige	0,3	80,0	20,0	0,4	73,9	26,1	0,7	68,4	31,6	0,7	58,3	41,7	0,8	62,0	38,0	0,9	53,6	46,4	1,6	50,0	50,0		
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>75,1</b>	<b>24,9</b>	<b>100,0</b>	<b>72,8</b>	<b>27,2</b>	<b>100,0</b>	<b>72,1</b>	<b>27,9</b>	<b>100,0</b>	<b>71,0</b>	<b>29,0</b>	<b>100,0</b>	<b>69,3</b>	<b>30,7</b>	<b>100,0</b>	<b>66,9</b>	<b>33,1</b>	<b>100,0</b>	<b>63,5</b>	<b>36,5</b>		



**Liste der FH-Diplomstudiengänge für "Sozialarbeit" - Studienjahr 2002/03**

Nr.	Erhalter	OrgForm	Standort	StG-Kz	Bezeichng.	StudPl
1	FH Joanneum GmbH	normal	Graz	0070	Sozialarbeit	36
2	Gesellschaft zur Durchführung von FH-Studiengängen St.Pölten m.b.H	normal u. berufsbgl.	St. Pölten	0096	Sozialarbeit	55
3	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung, Erhaltung und des Betriebs von FH-Studiengängen in OÖ	normal	Linz	0106	Sozialarbeit	45
4	Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg	berufsbgl.	Salzburg	0115	Sozialarbeit	30
5	Fachhochschule Vorarlberg GmbH	normal	Dornbirn	0151	Sozialarbeit	30
6	Fachhochschule Technikum Kärnten	normal	Feldkirchen	0164	Sozialarbeit	25
7	FH Campus Wien, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	normal	Wien	0218	Sozialarbeit	50
8		normal	Wien	0219	Sozialarbeit	75
9		berufsbgl.	Wien	0220	Sozialarbeit	40
					<b>Summe</b>	<b>386</b>

Studierende nach Sektoren; absolut									
Berufsfeld-Sektor	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Technik	387	1.074	2.203	3.209	4.257	5.453	6.573	8.094	9.394
Wirtschaft	210	476	1.244	2.160	3.030	3.858	4.455	5.200	6.169
Tourismus	98	206	306	402	408	396	467	623	772
Humanbereich					185	270	271	527	1.165
<b>Summe</b>	<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

Studierende nach Sektoren; relativ									
Berufsfeld-Sektor	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Technik	55,7	61,2	58,7	55,6	54,0	54,7	55,9	56,0	53,7
Wirtschaft	30,2	27,1	33,1	37,4	38,5	38,7	37,9	36,0	35,3
Tourismus	14,1	11,7	8,2	7,0	5,2	4,0	4,0	4,3	4,4
Humanbereich					2,3	2,7	2,3	3,6	6,7
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>								

Studierende nach Detailsektoren; gesamt, männlich, weiblich; absolut																
Detail-Sektor	1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03			
	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	
Technik	1.1 Produktion	851	798	53	994	927	67	1.055	971	84	1.119	1.005	114	1.162	1.043	119
	1.2 Bau	630	542	88	674	570	104	712	595	117	742	630	112	735	603	132
	1.3 Information und Kommunikation	2.197	1.816	381	3.020	2.413	607	3.916	3.081	835	5.090	3.893	1.197	6.097	4.609	1.488
	1.4 Sonstige	579	497	82	765	667	98	890	763	127	1.143	949	194	1.400	1.082	318
Wirtschaft	2.1 Internationale Wirtschaft	727	314	413	919	389	530	1.101	441	660	1.314	538	776	1.514	616	898
	2.2 Volkswirtschaft															
	2.3 Betriebswirtschaft	2.229	1.325	904	2.741	1.581	1.160	3.000	1.665	1.335	3.346	1.793	1.553	3.765	1.954	1.811
	2.4 Sonstige	74	64	10	198	130	68	354	227	127	540	284	256	890	430	460
Tourismus	3.1 Tourismus	221	70	151	213	63	150	216	65	151	255	71	184	296	89	207
	3.2 Tourismus - Kombination	187	71	116	183	70	113	251	82	169	368	109	259	476	135	341
	3.3 Tourismus - Spezialformen															
	3.4 Sonstige															
Humananwendung	4.1 Medizinischer Bereich															
	4.2 Medizintechnischer Bereich													102	55	47
	4.3 Pädagogischer Bereich													18	4	14
	4.4 Sozialer Bereich										174	37	137	633	143	490
	4.5 Sonstige	185	185	0	270	270	0	271	266	5	353	347	6	412	343	69
	Summe	7.880	5.682	2.198	9.977	7.080	2.897	11.766	8.156	3.610	14.444	9.656	4.788	17.500	11.106	6.394

## Studierende nach Detailsektoren; gesamt, männlich, weiblich; relativ

	Detail-Sektor	1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03			
		ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	
Technik	1.1 Produktion	10,8	93,8	6,2	10,0	93,3	6,7	9,0	92,0	8,0	7,7	89,8	10,2	6,6	89,8	10,2	
	1.2 Bau	8,0	86,0	14,0	6,8	84,6	15,4	6,1	83,6	16,4	5,1	84,9	15,1	4,2	82,0	18,0	
	1.3 Information und Kommunikation	27,9	82,7	17,3	30,3	79,9	20,1	33,3	78,7	21,3	35,2	76,5	23,5	34,8	75,6	24,4	
	1.4 Sonstige	7,3	85,8	14,2	7,7	87,2	12,8	7,6	85,7	14,3	7,9	83,0	17,0	8,0	77,3	22,7	
Wirtschaft	2.1 Internationale Wirtschaft	9,2	43,2	56,8	9,2	42,3	57,7	9,4	40,1	59,9	9,1	40,9	59,1	8,7	40,7	59,3	
	2.2 Volkswirtschaft																
	2.3 Betriebswirtschaft	28,3	59,4	40,6	27,5	57,7	42,3	25,5	55,5	44,5	23,2	53,6	46,4	21,5	51,9	48,1	
	2.4 Sonstige	0,9	86,5	13,5	2,0	65,7	34,3	3,0	64,1	35,9	3,7	52,6	47,4	5,1	48,3	51,7	
Tourismus	3.1 Tourismus	2,8	31,7	68,3	2,1	29,6	70,4	1,8	30,1	69,9	1,8	27,8	72,2	1,7	30,1	69,9	
	3.2 Tourismus - Kombination	2,4	38,0	62,0	1,8	38,3	61,7	2,1	32,7	67,3	2,5	29,6	70,4	2,7	28,4	71,6	
	3.3 Tourismus - Spezialformen																
	3.4 Sonstige																
Humanbereiche	4.1 Medizinischer Bereich																
	4.2 Medizintechnischer Bereich														0,6	53,9	46,1
	4.3 Pädagogischer Bereich														0,1	22,2	77,8
	4.4 Sozialer Bereich														1,2	21,3	78,7
	4.5 Sonstige	2,3	100,0	0,0	2,7	100,0	0,0	2,3	98,2	1,8	2,4	98,3	1,7	2,4	83,3	16,7	
	Gesamt	100,0	72,1	27,9	100,0	71,0	29,0	100,0	69,3	30,7	100,0	66,9	33,1	100,0	63,5	36,5	

Anzahl neuer FH-Studiengänge nach Organisationsformen									
Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	10	10	6	5	3	5	9	20	24
berufsbegleitend			6		2	1	3	5	4
normal und berufsbegl.			1	1	1			2	2
zielgruppenspezifisch					1	3			
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>27</b>	<b>30</b>

Anzahl der FH-Studiengänge nach Organisationsformen akkumuliert*									
Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	10	20	25	28	31	34	43	64	87
berufsbegleitend			6	6	8	9	12	14	18
normal und berufsbegl.			2	5	6	8	8	12	15
zielgruppenspezifisch					1	4	4	4	4
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>33</b>	<b>39</b>	<b>46</b>	<b>55</b>	<b>67</b>	<b>94**</b>	<b>124</b>

\*Aufgrund der Änderung der Organisationsform einzelner FH-Studiengänge ist die Akkumulation nicht durch die einfache Summenbildung aus der ersten Tabelle ableitbar.

\*\* Inkludiert ist ein Studiengang, der zwar für einen Beginn im Studienjahr 2001/02 genehmigt wurde, jedoch den Studienbetrieb erst 2002/03 aufgenommen hat.

Anzahl der FH-Studiengänge nach Organisationsformen akkumuliert (%)									
Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	100,0	100,0	75,8	71,8	67,4	61,8	64,2	68,1	70,2
berufsbegleitend			18,2	15,4	17,4	16,4	17,9	14,9	14,5
normal und berufsbegl.			6,1	12,8	13,0	14,5	11,9	12,8	12,1
zielgruppenspezifisch					2,2	7,3	6,0	4,3	3,2
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>								

**StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; absolut**

Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	695	1.211	1.608	1.482	2.138	2.319	2.748	3.819	4.763
berufsbegleitend			464	476	899	927	1.113	1.298	1.472
normal und berufsbegleitend			134	579					
zielgruppenspezifisch					49	252	244	206	222
<b>Summe</b>	<b>695</b>	<b>1.211</b>	<b>2.206</b>	<b>2.537</b>	<b>3.086</b>	<b>3.498</b>	<b>4.105</b>	<b>5.323</b>	<b>6.457</b>

\* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die StudienanfängerInnen getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

**StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; relativ**

Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	100,0	100,0	72,9	58,4	69,3	66,3	66,9	71,7	73,8
berufsbegleitend			21,0	18,8	29,1	26,5	27,1	24,4	22,8
normal und berufsbegleitend			6,1	22,8					
zielgruppenspezifisch					1,6	7,2	5,9	3,9	3,4
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>								

\* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die StudienanfängerInnen getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.



**Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; absolut**

Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	695	1.756	3.153	3.634	5.951	7.013	8.090	10.040	12.473
berufsbegleitend			464	866	1.880	2.670	3.186	3.811	4.451
normal und berufsbegleitend			154	1.271					
zielgruppenspezifisch					49	294	490	593	576
<b>Summe</b>	<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

\* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die Studierenden getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

**Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; relativ**

Organisationsform	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
normal	100	100	66,4	63,0	75,5	70,3	68,8	69,5	71,3
berufsbegleitend			12,4	15,0	23,9	26,8	27,1	26,4	25,4
normal und berufsbegleitend			21,2	22,0					
zielgruppenspezifisch					0,6	2,9	4,2	4,1	3,3
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>								

\* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die Studierenden getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

## Entwicklung der Zahl neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern

Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Burgenland	2			1				1	2
Kärnten		2		2			3	1	1
Niederösterreich	3		1		1	2		7	3
Oberösterreich	2	1	1		1	1	4	5	7
Salzburg		2	1		1			3	1
Steiermark		4	3		2	2	1	5	3
Tirol			1	2	1		2	1	3
Vorarlberg	1	1	1				1	1	1
Wien	2		5	1	1	4	1	3	9
Österreich	10	10	13	6	7	9	12	27	30

## Entwicklung des Anteils neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern in %

### Entwicklung der akkumulierten Zahl von FH-Studiengängen in den Bundesländern

Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Burgenland	2	2	2	3	3	3	3	4	6
Kärnten		2	2	4	4	4	7	8	9
Niederösterreich	3	3	4	4	5	7	7	14	17
Oberösterreich	2	3	4	4	5	6	10	15	22
Salzburg		2	3	3	4	4	4	7	8
Steiermark		4	7	7	9	11	12	17	20
Tirol			1	3	4	4	6	7	10
Vorarlberg	1	2	3	3	3	3	4	5	6
Wien	2	2	7	8	9	13	14	17	26
Österreich	10	20	33	39	46	55	67	94	124

### Entwicklung des akkumulierten Anteils an FH-Studiengängen in den Bundesländern in %

Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Burgenland	20,0	10,0	6,1	7,7	6,5	5,5	4,5	4,3	4,8
Kärnten		10,0	6,1	10,3	8,7	7,3	10,4	8,5	7,3
Niederösterreich	30,0	15,0	12,1	10,3	10,9	12,7	10,4	14,9	13,7
Oberösterreich	20,0	15,0	12,1	10,3	10,9	10,9	14,9	16,0	17,7
Salzburg		10,0	9,1	7,7	8,7	7,3	6,0	7,4	6,5
Steiermark		20,0	21,2	17,9	19,6	20,0	17,9	18,1	16,1
Tirol			3,0	7,7	8,7	7,3	9,0	7,4	8,1
Vorarlberg	10,0	10,0	9,1	7,7	6,5	5,5	6,0	5,3	4,8
Wien	20,0	10,0	21,2	20,5	19,6	23,6	20,9	18,1	21,0
Österreich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

StudienanfängerInnen in den Bundesländern; absolut									
Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Burgenland	135	133	142	179	238	212	212	253	340
Kärnten	0	67	109	154	160	187	269	285	294
Niederösterreich	220	288	432	532	735	806	816	1.112	1.242
Oberösterreich	169	207	286	264	333	344	541	698	869
Salzburg	0	111	168	172	190	270	279	394	423
Steiermark	0	167	313	297	378	424	497	817	946
Tirol	0	0	86	176	214	218	313	351	486
Vorarlberg	43	84	123	132	136	155	197	260	249
Wien	128	154	547	631	702	882	981	1.153	1.608
Österreich	<b>695</b>	<b>1.211</b>	<b>2.206</b>	<b>2.537</b>	<b>3.086</b>	<b>3.498</b>	<b>4.105</b>	<b>5.323</b>	<b>6.457</b>

StudienanfängerInnen in den Bundesländern; relativ										Bevölk. Anteil
Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	Bevölk. Anteil
Burgenland	19,4	11,0	6,4	7,1	7,7	6,1	5,2	4,8	5,3	3,4
Kärnten	0,0	5,5	4,9	6,1	5,2	5,3	6,6	5,4	4,6	7,0
Niederösterreich	31,7	23,8	19,6	21,0	23,8	23,0	19,9	20,9	19,2	19,2
Oberösterreich	24,3	17,1	13,0	10,4	10,8	9,8	13,2	13,1	13,5	17,1
Salzburg	0,0	9,2	7,6	6,8	6,2	7,7	6,8	7,4	6,6	6,4
Steiermark	0,0	13,8	14,2	11,7	12,2	12,1	12,1	15,3	14,7	14,7
Tirol	0,0	0,0	3,9	6,9	6,9	6,2	7,6	6,6	7,5	8,4
Vorarlberg	6,2	6,9	5,6	5,2	4,4	4,4	4,8	4,9	3,9	4,4
Wien	18,4	12,7	24,8	24,9	22,7	25,2	23,9	21,7	24,9	19,3
Österreich	<b>100,0</b>									

## Studierende nach Bundesländern; absolut

Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Burgenland	135	236	345	472	588	675	762	848	975
Kärnten	0	67	164	284	396	492	631	741	835
Niederösterreich	220	462	849	1.300	1.733	2.189	2.473	3.069	3.664
Oberösterreich	169	348	600	754	945	1.068	1.336	1.695	2.154
Salzburg	0	111	255	400	540	726	835	1.049	1.271
Steiermark	0	167	454	690	1.003	1.247	1.422	1.903	2.426
Tirol	0	0	86	257	462	649	867	1.048	1.315
Vorarlberg	43	113	222	328	431	497	561	680	764
Wien	128	252	778	1.286	1.782	2.434	2.879	3.411	4.096
<b>Summe</b>	<b>695</b>	<b>1.756</b>	<b>3.753</b>	<b>5.771</b>	<b>7.880</b>	<b>9.977</b>	<b>11.766</b>	<b>14.444</b>	<b>17.500</b>

## Studierende nach Bundesländern; relativ

Bundesland	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	Bevölk. Anteil
Burgenland	19,4	13,4	9,2	8,2	7,5	6,8	6,5	5,9	5,6	3,4
Kärnten	0,0	3,8	4,4	4,9	5,0	4,9	5,4	5,1	4,8	7,0
Niederösterreich	31,7	26,3	22,6	22,5	22,0	21,9	21,0	21,2	20,9	19,2
Oberösterreich	24,3	19,8	16,0	13,1	12,0	10,7	11,4	11,7	12,3	17,1
Salzburg	0,0	6,3	6,8	6,9	6,9	7,3	7,1	7,3	7,3	6,4
Steiermark	0,0	9,5	12,1	12,0	12,7	12,5	12,1	13,2	13,9	14,7
Tirol	0,0	0,0	2,3	4,5	5,9	6,5	7,4	7,3	7,5	8,4
Vorarlberg	6,2	6,4	5,9	5,7	5,5	5,0	4,8	4,7	4,4	4,4
Wien	18,4	14,4	20,7	22,3	22,6	24,4	24,5	23,6	23,4	19,3
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,1</b>	<b>100,0</b>							



Studierende nach Bundesländern; gesamt, männlich, weiblich; absolut																		
Bundesland	1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03		
	ges	m	w	ges	m	w												
Burgenland	472	256	216	588	309	279	675	335	340	762	363	399	848	400	448	975	458	517
Kärnten	284	247	37	396	325	71	492	389	103	631	467	164	741	542	199	835	561	274
NÖ	1.300	801	499	1.733	1.134	599	2.189	1.429	760	2.473	1.566	907	3.069	1.875	1.194	3.664	2.094	1.570
OÖ	754	679	75	945	816	129	1.068	919	149	1.336	1.101	235	1.695	1.262	433	2.154	1.522	632
Salzburg	400	341	59	540	446	94	726	561	165	835	625	210	1.049	733	316	1.271	854	417
Steiermark	690	591	99	1.003	853	150	1.247	1.044	203	1.422	1.147	275	1.903	1.412	491	2.426	1.678	748
Tirol	257	192	65	462	353	109	649	471	178	867	588	279	1.048	688	360	1.315	820	495
Vorarlberg	328	251	77	431	311	120	497	347	150	561	399	162	680	468	212	764	513	251
Wien	1.286	845	441	1.782	1.135	647	2.434	1.585	849	2.879	1.900	979	3.411	2.276	1.135	4.096	2.606	1.490
Summe	5.771	4.203	1.568	7.880	5.682	2.198	9.977	7.080	2.897	11.766	8.156	3.610	14.444	9.656	4.788	17.500	11.106	6.394

Studierende nach Bundesländern; gesamt, männlich, weiblich; relativ																		
Bundesland	1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02			2002/03		
	ges	m	w															
Burgenland	8,2	54,2	45,8	7,5	52,6	47,4	6,8	49,6	50,4	6,5	47,6	52,4	5,9	47,2	52,8	5,6	47,0	53,0
Kärnten	4,9	87,0	13,0	5,0	82,1	17,9	4,9	79,1	20,9	5,4	74,0	26,0	5,1	73,1	26,9	4,8	67,2	32,8
NÖ	22,5	61,6	38,4	22,0	65,4	34,6	21,9	65,3	34,7	21,0	63,3	36,7	21,2	61,1	38,9	20,9	57,2	42,8
OÖ	13,1	90,1	9,9	12,0	86,3	13,7	10,7	86,0	14,0	11,4	82,4	17,6	11,7	74,5	25,5	12,3	70,7	29,3
Salzburg	6,9	85,3	14,8	6,9	82,6	17,4	7,3	77,3	22,7	7,1	74,9	25,1	7,3	69,9	30,1	7,3	67,2	32,8
Steiermark	12,0	85,7	14,3	12,7	85,0	15,0	12,5	83,7	16,3	12,1	80,7	19,3	13,2	74,2	25,8	13,9	69,2	30,8
Tirol	4,5	74,7	25,3	5,9	76,4	23,6	6,5	72,6	27,4	7,4	67,8	32,2	7,3	65,6	34,4	7,5	62,4	37,6
Vorarlberg	5,7	76,5	23,5	5,5	72,2	27,8	5,0	69,8	30,2	4,8	71,1	28,9	4,7	68,8	31,2	4,4	67,1	32,9
Wien	22,3	65,7	34,3	22,6	63,7	36,3	24,4	65,1	34,9	24,5	66,0	34,0	23,6	66,7	33,3	23,4	63,6	36,4
Summe	100,0	72,8	27,2	100,0	72,1	27,9	100,0	71,0	29,0	100,0	69,3	30,7	100,0	66,9	33,1	100,0	63,5	36,5

## AbsolventInnen je Studiengang; gesamt, männlich, weiblich; absolut

Stg-Kz	Bezeichnung des Studienganges	1996/97			1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02		
		ges	m	w															
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	30	10	20	54	20	34	61	21	40	68	29	39	81	33	48	73	22	51
0002	Gebäudetechnik				27	24	3	34	30	4	30	28	2	30	25	5	44	40	4
0003	Automatisierungstechnik	37	37	0	65	65	0	83	81	2	67	67	0	82	81	1	62	62	0
0004	Software-Engineering	20	18	2	26	26	0	31	29	2	46	44	2	36	32	4	46	42	4
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik										26	26	0	29	29	0	27	27	0
0008	Tourismus-Management				4	1	3	58	26	32	48	13	35	48	16	32	50	9	41
0009	Technisches Produktionsmanagement				21	21	0	20	20	0	15	14	1	21	18	3	15	15	0
0011	Elektronik	27	25	2	55	52	3	77	73	4	78	77	1	83	80	3	93	91	2
0012	Tourismusmanagement u. Freizeitwirtschaft				40	14	26	48	15	33	40	20	20	40	11	29	49	20	29
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement							33	32	1	32	31	1	22	20	2	30	25	5
0014	Elektronik							16	16	0	34	30	4	24	23	1	25	25	0
0015	Wirtschaftsberatende Berufe				74	46	28	116	74	42	156	68	88	173	79	94	134	59	75
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik				36	35	1	47	46	1	53	50	3	68	63	5	53	50	3
0018	Industrial Design							14	10	4	15	11	4	11	8	3	16	10	6
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft							28	25	3	30	25	5	27	23	4	28	25	3
0020	Betriebliches Prozeß- u. Projektmanagement							40	27	13	50	38	12	48	40	8	35	20	15
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement							24	20	4	24	19	5	38	28	10	61	52	9
0031	Bauplanung und Baumanagement							41	39	2	40	30	10	42	33	9	33	27	6
0032	Telekommunikationstechnik und -systeme				23	22	1	35	35	0	55	52	3	54	53	1	43	43	0
0033	Industrielle Elektronik							21	21	0	18	18	0	19	18	1	17	17	0
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management							32	23	9	49	43	6	46	36	10	29	22	7
0036	Produktion und Management							38	36	2	37	33	4	36	32	4	67	48	19
0038	Telekommunikation und Medien										50	37	13	68	55	13	78	62	16
0041	Marketing										41	29	12	46	31	15	51	37	14
0042	Automatisierungstechnik										26	24	2	36	35	1	32	31	1
0046	Europäische Wirtschaft u. Unternehmensfhrung										68	30	38	66	28	38	73	29	44
0047	Militärische Führung													78	78	0	84	84	0
0048	Medientechnik und -design										45	20	25	45	28	17	46	24	22
0049	Wirtschaft und Management										64	53	11	54	41	13	88	71	17
0050	Bank- und Finanzwirtschaft															60	33	27	
0052	UF für die mittelständische Wirtschaft										84	59	25	93	62	31	87	59	28
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik															31	30	1	
0055	MultiMediaArt										54	41	13	58	37	21	45	26	19
0056	Telematik/Netzwerktechnik													22	22	0	22	20	2

0057	Marketing & Sales												55	25	30	63	26	37
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen												63	32	31	54	25	29
0059	InterMedia												40	23	17	33	19	14
0060	Fahrzeugtechnik												38	38	0	36	35	1
0061	Public Management														5	2	3	
0062	Informationsmanagement														0	0	0	
0066	Internationale Wirtschaft und Management														44	25	19	
0067	Facility Management														33	27	6	
0071	Informationswirtschaft und -management															42	26	
0072	Informationsberufe														28	12	16	
0074	Infrastrukturwirtschaft																18	
0078	Mechatronik/Wirtschaft														40	40	0	
0079	Technisches Projekt- u. Prozeßmanagement																55	
0091	Elektronik/Wirtschaft																53	
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft																2	
	<b>Summe</b>	114	90	24	425	326	99	897	699	198	1.584	1.152	432	1.952	1.408	544	2.377	1.706
	<b>Gesamtsumme</b>														<b>7.349</b>			
	<b>Anteile (%)</b>	100,0	78,9	21,1	100,0	76,7	23,3	100,0	77,9	22,1	100,0	72,7	27,3	100,0	72,1	27,9	100,0	71,8
																	28,2	

Ausgeschiedene; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ																		
	1996/97			1997/98			1998/99			1999/00			2000/01			2001/02		
	ges	m	w															
Gesamt abs.	197	158	39	401	320	81	651	475	176	725	555	170	813	622	191	1.001	702	299
Gesamt rel.	5,2	4,2	1,0	6,9	5,5	1,4	8,3	6,0	2,2	7,3	5,6	1,7	6,9	5,3	1,6	6,9	4,9	2,1

Struktur der Lehrenden; absolut										
Stud.Jahr		Gesamt	hauptberuflich	nebenberuflich						
				FH	UNI	SekSchule	Wirtschaft	Öffentlich	Sonstiges*	
1996/97	männl.	649	89	10	144	127	205	32	42	560
	weibl.	141	19	2	40	19	32	6	23	122
	<b>Summe</b>	<b>790</b>	<b>108</b>	<b>12</b>	<b>184</b>	<b>146</b>	<b>237</b>	<b>38</b>	<b>65</b>	<b>682</b>
1997/98	männl.	1.250	142	18	322	160	408	58	142	1.108
	weibl.	255	40	3	65	29	64	4	50	215
	<b>Summe</b>	<b>1.505</b>	<b>182</b>	<b>21</b>	<b>387</b>	<b>189</b>	<b>472</b>	<b>62</b>	<b>192</b>	<b>1.323</b>
1998/99	männl.	1.795	264	35	403	194	649	68	182	1.531
	weibl.	370	65	7	65	38	108	14	73	305
	<b>Summe</b>	<b>2.165</b>	<b>329</b>	<b>42</b>	<b>468</b>	<b>232</b>	<b>757</b>	<b>82</b>	<b>255</b>	<b>1.836</b>
1999/00	männl.	2.345	334	39	382	215	915	72	388	2.011
	weibl.	494	96	10	91	34	156	13	94	398
	<b>Summe</b>	<b>2.839</b>	<b>430</b>	<b>49</b>	<b>473</b>	<b>249</b>	<b>1.071</b>	<b>85</b>	<b>482</b>	<b>2.409</b>
2000/01	männl.	2.867	455	46	431	231	1.137	84	483	2.412
	weibl.	648	130	11	96	44	204	13	150	518
	<b>Summe</b>	<b>3.515</b>	<b>585</b>	<b>57</b>	<b>527</b>	<b>275</b>	<b>1.341</b>	<b>97</b>	<b>633</b>	<b>2.930</b>
2001/02	männl.	3.568	592	103	540	251	1.393	95	594	2.976
	weibl.	858	163	24	118	68	265	28	192	695
	<b>Summe</b>	<b>4.426</b>	<b>755</b>	<b>127</b>	<b>658</b>	<b>319</b>	<b>1.658</b>	<b>123</b>	<b>786</b>	<b>3.671</b>

\* Darunter fallen in erster Linie sog. "neue Selbständige"

		Struktur der Lehrenden; relativ								
Stud.Jahr		Gesamt	hauptberuflich	nebenberuflich						Gesamt
				FH	UNI	SekSchule	Wirtschaft	Öffentlich	Sonstiges	
1996/97	männl.	82,2	11,3	1,3	18,2	16,1	25,9	4,1	5,3	70,9
	weibl.	17,8	2,4	0,3	5,1	2,4	4,1	0,8	2,9	15,4
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>13,7</b>	<b>1,6</b>	<b>23,3</b>	<b>18,5</b>	<b>30,0</b>	<b>4,9</b>	<b>8,2</b>	<b>86,3</b>
1997/98	männl.	83,1	9,4	1,2	21,4	10,6	27,1	3,9	9,4	73,6
	weibl.	16,9	2,7	0,2	4,3	1,9	4,3	0,3	3,3	14,3
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>12,1</b>	<b>1,4</b>	<b>25,7</b>	<b>12,5</b>	<b>31,4</b>	<b>4,2</b>	<b>12,7</b>	<b>87,9</b>
1998/99	männl.	82,9	12,2	1,6	18,6	9,0	30,0	3,1	8,4	70,7
	weibl.	17,1	3,0	0,3	3,0	1,8	5,0	0,6	3,4	14,1
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>15,2</b>	<b>1,9</b>	<b>21,6</b>	<b>10,8</b>	<b>35,0</b>	<b>3,7</b>	<b>11,8</b>	<b>84,8</b>
1999/00	männl.	82,6	11,8	1,4	13,5	7,6	32,2	2,5	13,7	70,8
	weibl.	17,4	3,4	0,4	3,2	1,2	5,5	0,5	3,3	14,0
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>15,2</b>	<b>1,8</b>	<b>16,7</b>	<b>8,8</b>	<b>37,7</b>	<b>3,0</b>	<b>17,0</b>	<b>84,8</b>
2000/01	männl.	81,6	12,9	1,3	12,3	6,6	32,3	2,4	13,7	68,6
	weibl.	18,4	3,7	0,3	2,7	1,3	5,8	0,4	4,3	14,7
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>16,6</b>	<b>1,6</b>	<b>15,0</b>	<b>7,9</b>	<b>38,1</b>	<b>2,8</b>	<b>18,0</b>	<b>83,3</b>
2001/02	männl.	80,6	13,4	2,3	12,2	5,7	31,5	2,1	13,4	67,2
	weibl.	19,4	3,7	0,5	2,7	1,5	6,0	0,6	4,3	15,7
	<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>17,1</b>	<b>2,8</b>	<b>14,9</b>	<b>7,2</b>	<b>37,5</b>	<b>2,7</b>	<b>17,7</b>	<b>82,9</b>

Entwicklung der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte; absolut, relativ									
	1998/99		1999/00		2000/01		2001/02		
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	
<b>Eigenmittel</b>	470.943	28,3	973.488	23,9	1.214.626	23,5	1.185.481	20,1	
<b>Nationale öffentliche Forschungsförderung</b>	155.515	9,4	902.817	22,2	984.500	19,1	1.295.850	21,9	
<b>EU Forschungsförderung</b>	130.448	7,8	264.635	6,5	792.681	15,4	67.239	1,1	
<b>Sonstige internationale Forschungsförderung</b>	478.912	28,8	529.180	13,0	0	0,0	84.500	1,4	
<b>Unternehmen</b>	426.263	25,6	1.011.694	24,9	1.966.020	38,1	2.385.719	40,4	
<b>Sonstige</b>	0	0,0	387.591	9,5	203.947	4,0	887.349	15,0	
<b>Summe</b>	<b>1.662.081</b>	<b>100,0</b>	<b>4.069.405</b>	<b>100,0</b>	<b>5.161.774</b>	<b>100,0</b>	<b>5.906.138</b>	<b>100,0</b>	



Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut															
Annahme: 2003/04 gemäß aktuellem Stand; ab 2004/05 keine neuen AnfängerInnenstudienplätze															
StG-KZ	Studiengang	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90	90	90	90	90	90	90	90	120	120	120	120	120	120
0002	Gebäudetechnik/Building Technology and Management	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
0003	Automatisierungstechnik	120	150	105	105	105	80	80	80	80	60	60	60	60	60
0004	Software-Engineering	70	45	45	45	45	45	66	66	66	66	66	66	66	66
0008	Tourismus-Management	48	48	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0009	Technisches Produktionsmanagement	45	45	45	45	45	40	40	40	40	40	40	40	40	40
0011	Elektronik	60	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	120	180	180	230	230	230	230	230	240	290	290	290	290	290
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	50	80	100	100	100	100	100	100	130	130	130	130	130	130
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
0014	Elektronik	24	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0018	Industrial Design	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	45	45	45	45	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0031	Bauplanung und Baumanagement	50	50	50	50	50	50	50	50	65	0	0	0	0	0
0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	75	50	50	50	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	45	45	45	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	50	50	50	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
0036	Produktion und Management	48	48	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik	25	25	25	25	25	25	33	33	33	33	33	33	33	33
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement	60	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
0038	Telekommunikation und Medien	60	75	90	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105
0041	Marketing	50	50	50	50	50	90	90	90	90	90	90	90	90	90
0042	Automatisierungstechnik	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0048	Medientechnik und -design	45	45	45	45	69	69	69	69	0	0	0	0	0	0
0049	Wirtschaft und Management	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft	100	100	100	100	100	100	133	166	166	166	166	166	166	166
0055	MultiMediaArt	75	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0059	InterMedia	45	45	45	50	50	50	60	60	60	60	60	60	60	60
0060	Fahrzeugtechnik	50	50	50	50	50	50	50	50	60	60	60	60	60	60

0056	Telematik/Netzwerktechnik			50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0057	Marketing & Sales			60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0061	Kommunales Management			30	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
0066	Internationale Wirtschaft und Management			50	50	50	50	50	60	70	70	70	70	70
0067	Facility Management			50	50	50	50	50	40	40	40	40	40	40
0072	Informationsberufe			60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0047	Militärische Führung				180	90	90	90	90	90	90	90	90	90
0050	Bank- und Finanzwirtschaft				70	70	90	90	90	0	0	0	0	0
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik				36	36	36	36	36	60	60	60	60	60
0062	Informationsmanagement				30	40	70	100	100	60	100	100	100	100
0071	Informationswirtschaft und -management				50	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0074	Infrastrukturwirtschaft				40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
0078	Mechatronik/Wirtschaft				45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA					60	60	60	60	60	60	60	60	60
0076	Management im ländlichen Raum / Produkt- und Projektmanagement					50	50	50	50	50	50	50	50	50
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanagement					70	70	70	45	45	45	45	45	45
0081	Kommunikationswirtschaft					33	33	33	33	33	33	33	33	33
0085	Schienenfahrzeugtechnik					10	10	10	10	0	0	0	0	0
0086	Informations-Design					30	30	45	45	45	45	45	45	45
0087	Software-Engineering für Medizin					15	15	15	15	15	15	15	15	15
0091	Elektronik/Wirtschaft					60	60	60	60	60	60	60	60	60
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft					60	60	60	60	60	60	60	60	60
0080	Unternehmensführung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft						50	50	50	66	66	66	66	66
0094	Elektronische Informationsdienste						50	50	60	60	60	60	60	60
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau						24	24	24	24	24	24	24	24
0098	Geoinformation						24	24	24	24	24	24	24	24
0099	Medizinische Informationstechnik						36	36	36	36	36	36	36	36
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing						36	36	36	36	36	36	36	36
0102	Software/Hardware Co-Engineering						45	45	45	45	45	45	45	45
0103	Software Engineering für Business und Finanz						15	15	15	15	15	15	15	15
0104	Computer- und Mediensicherheit						15	15	15	0	0	0	0	0
0105	Internationales Logistikmanagement						60	60	60	60	60	60	60	60
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management						36	36	36	36	36	36	36	36
0109	ITEC - Information and Communication Engineering						50	50	50	50	50	50	50	50

0070	Sozialarbeit						36	36	50	50	50	50	50
0082	Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemanagement						36	36	36	36	36	36	36
0088	Medienmanagement						75	75	100	100	100	100	100
0089	Gesundheitsmanagement						50	50	75	75	75	75	75
0095	SimCom - Simulationsgestützte Nachrichtentechnik						50	50	30	30	30	30	30
0096	Sozialarbeit						55	55	55	55	55	55	55
0106	Sozialarbeit						45	45	45	45	45	45	45
0110	Gesundheitsmanagement im Tourismus						50	50	75	75	75	75	75
0111	Luftfahrt/Aviation						35	35	35	35	35	35	35
0112	Bio- und Umwelttechnik						45	45	45	45	45	45	45
0115	Sozialarbeit						30	30	30	30	30	30	30
0116	Internationale Unternehmensführung						30	30	30	30	30	30	30
0119	Projektmanagement und Informationstechnik						90	90	90	90	90	90	90
0123	Unternehmensführung und Electronic Business Management für KMU						50	75	75	75	75	75	75
0126	Entwicklung und Management touristischer Angebote						35	35	35	35	35	35	35
0128	Sport-, Kultur- und Veranstaltungsmanagement						40	40	70	70	70	70	70
0129	Energie- und Umweltmanagement						45	45	45	45	45	45	45
0137	Management internationaler Geschäftsprozesse						40	40	40	40	40	40	40
0142	Internettechnik und -management						40	40	40	40	40	40	40
0143	Digitales Fernsehen und interaktive Dienste						50	50	50	50	50	50	50
0144	Immobilienwirtschaft						40	40	40	40	40	40	40
0145	Informations- und Kommunikationssysteme und -Dienste						60	60	60	60	60	60	60
0147	Produktions- und Prozessdesign						50	50	50	50	50	50	50
0148	Logistik						50	50	50	50	50	50	50
0154	Prozessmanagement Gesundheit						40	40	40	40	40	40	40
0155	Engineering für Computer-basiertes Lernen						15	15	15	15	15	15	15
0157	Industrielle Informatik						40	40	30	30	30	30	30
0068	Sozialmanagement						30	30	30	30	30	30	30
0093	Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Betreuungsbedarf						15	15	15	15	15	15	15
0139	Produktionstechnik und Organisation						40	40	40	40	40	40	40
0151	Sozialarbeit						30	30	30	30	30	30	30
0159	Informationstechnologien und Telekommunikation						60	60	60	60	60	60	60
0161	Design- und Produktmanagement - Schwerpunkt Holz & Möbelbau						36	36	36	36	36	36	36
0162	Sensorik und Mikrosysteme						30	30	30	30	30	30	30
0163	Medizintechnik						45	45	45	45	45	45	45
0164	Sozialarbeit						25	25	25	25	25	25	25
0165	Wirtschaftsinformatik						40	30	30	30	30	30	30
0166	Biotechnische Verfahren						50	50	50	50	50	50	50
0167	Geoinformationstechnologie						30	30	30	30	30	30	30
0171	Rechnungswesen und Controlling						60	60	60	60	60	60	60
0174	Angewandte Informatik & Management						60	60	60	60	60	60	60
0176	Management und Recht / Management and Law						50	50	50	50	50	50	50

0179	Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie								50	50	50	50	50	50
0181	Journalismus und Unternehmenskommunikation								25	25	25	25	25	25
0182	Sportgerätetechnik/Sports-Equipment Technology								30	30	30	30	30	30
0184	Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung								30	30	30	30	30	30
0185	Information und Communication Solutions (ICS)								40	40	40	40	40	40
0203	bTec - Betriebliche Anwendungsentwicklung und Informationssysteme								35	35	35	35	35	35
0206	Biotechnologie								50	50	50	50	50	50
0210	e-business								45	45	45	45	45	45
0211	Öko-Energietechnik								30	30	30	30	30	30
0212	Bioinformatik								30	30	30	30	30	30
0218	Sozialarbeit								50	50	50	50	50	50
0219	Sozialarbeit								75	75	75	75	75	75
0220	Sozialarbeit								40	40	40	40	40	40
0222	Verkehrstechnologien/Transportsteuerungssysteme								50	50	50	50	50	50
0224	Logistik und Transportmanagement								50	50	50	50	50	50
Beantragte AnfängerInnenplätze durch neue Stg (aktueller Stand)									794	794	794	794	794	794
<b>Summe</b>		<b>708</b>	<b>1.252</b>	<b>2.026</b>	<b>2.383</b>	<b>2.829</b>	<b>3.212</b>	<b>3.748</b>	<b>5.106</b>	<b>6.465</b>	<b>7.139</b>	<b>7.179</b>	<b>7.179</b>	<b>7.179</b>

### Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut

Annahme: 2003/04 gemäß aktuellem Stand; ab 2004/05 keine neuen AnfängerInnenstudienplätze

Studienjahre	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08
Summe	708	1.252	2.026	2.383	2.829	3.212	3.748	5.106	6.465	7.139	7.179	7.179	7.179	7.179

Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut															
Annahme: 2003/04 gemäß aktuellem Stand; ab 2004/05 keine neuen AnfängerInnenstudienplätze															
StG-KZ	Studiengang	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90	180	270	360	360	360	360	360	390	420	450	480	480	480
0002	Gebäudetechnik/Building Technology and Management	45	90	135	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180
0003	Automatisierungstechnik	120	270	375	480	465	395	370	345	320	300	280	260	240	240
0004	Software-Engineering	70	115	160	205	180	180	201	222	243	264	264	264	264	264
0008	Tourismus-Management	48	96	146	196	198	200	200	200	200	200	200	200	200	200
0009	Technisches Produktionsmanagement	45	90	135	180	180	175	170	165	160	160	160	160	160	160
0011	Elektronik	60	150	240	330	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	60	120	180	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	120	300	480	710	820	870	920	920	930	990	1.050	1.110	1.160	1.160
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	50	130	230	330	380	400	400	400	430	460	490	520	520	520
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	36	72	108	144	144	144	144	144	144	144	144	144	144	144
0014	Elektronik	24	84	144	204	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240
0018	Industrial Design	16	32	48	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	30	60	90	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	45	90	135	180	185	190	195	200	200	200	200	200	200	200
0031	Bauplanung und Baumanagement	50	100	150	200	200	200	200	215	165	115	65	0	0	0
0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	75	125	175	225	230	260	290	320	320	320	320	320	320	320
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	45	90	135	160	140	120	100	100	100	100	100	100	100	100
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	50	100	150	190	180	170	160	160	160	160	160	160	160	160
0036	Produktion und Management	48	96	176	256	288	320	320	320	320	320	320	320	320	320
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik				25	50	75	100	100	108	116	124	132	132	132
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement				60	105	150	195	180	180	180	180	180	180	180
0038	Telekommunikation und Medien				60	135	225	330	375	405	420	420	420	420	420
0041	Marketing				50	100	150	200	200	240	280	320	360	360	360
0042	Automatisierungstechnik				36	72	108	144	144	144	144	144	144	144	144
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung				100	200	300	400	400	400	400	400	400	400	400
0048	Medientechnik und -design				45	90	135	180	204	228	252	69	0	0	0
0049	Wirtschaft und Management				80	160	240	320	320	320	320	320	320	320	320
0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft				100	200	300	400	400	433	499	565	631	664	664
0055	MultiMediaArt				75	125	175	225	200	200	200	200	200	200	200
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen				60	120	180	240	240	240	240	240	240	240	240
0059	InterMedia				45	90	135	185	190	205	220	230	240	240	240
0060	Fahrzeugtechnik				50	100	150	200	200	200	200	210	220	230	240

0056	Telematik/Netzwerktechnik			50	100	150	200	200	200	200	200	200	200
0057	Marketing & Sales			60	120	180	240	240	240	240	240	240	240
0061	Kommunales Management			30	70	110	150	160	160	160	160	160	160
0066	Internationale Wirtschaft und Management			50	100	150	200	200	210	230	250	270	280
0067	Facility Management			50	100	150	200	200	190	180	170	160	160
0072	Informationsberufe			60	120	180	240	240	240	240	240	240	240
0047	Militärische Führung				180	270	360	270	270	360	360	360	360
0050	Bank- und Finanzwirtschaft				70	140	230	320	340	270	180	90	0
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik				36	72	108	144	144	168	192	216	240
0062	Informationsmanagement				30	70	140	240	310	330	360	360	400
0071	Informationswirtschaft und -management				50	150	250	350	400	400	400	400	400
0074	Infrastrukturwirtschaft				40	80	120	160	160	160	160	160	160
0078	Mechatronik/Wirtschaft				45	90	135	135	135	135	135	135	135
0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA					60	120	180	240	240	240	240	240
0076	Management im ländlichen Raum / Produkt- und Projektmanagement					50	100	150	200	200	200	200	200
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanagement					70	140	210	185	160	135	135	135
0081	Kommunikationswirtschaft					33	66	99	132	132	132	132	132
0085	Schienenfahrzeugtechnik					10	20	30	40	10	0	0	0
0086	Informations-Design					30	60	105	150	165	180	180	180
0087	Software-Engineering für Medizin					15	30	45	60	60	60	60	60
0091	Elektronik/Wirtschaft					60	120	180	180	180	180	180	180
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft					60	120	180	180	180	180	180	180
0080	Unternehmensführung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft						50	100	150	216	232	248	264
0094	Elektronische Informationsdienste						50	100	160	220	230	240	240
0097	Bauingenieurwesen / Hochbau						24	48	72	96	96	96	96
0098	Geoinformation						24	48	72	96	96	96	96
0099	Medizinische Informationstechnik						36	72	108	144	144	144	144
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing						36	72	108	144	144	144	144
0102	Software/Hardware Co-Engineering						45	90	135	180	180	180	180
0103	Software Engineering für Business und Finanz						15	30	45	60	60	60	60
0104	Computer- und Mediensicherheit						15	30	45	15	0	0	0
0105	Internationales Logistikmanagement						60	120	180	240	240	240	240
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management						36	72	108	144	144	144	144
0109	ITEC - Information and Communication Engineering						50	100	150	200	200	200	200

0070	Sozialarbeit						36	72	122	172	186	200	200
0082	Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemanagement						36	72	108	144	144	144	144
0088	Medienmanagement						75	150	250	350	375	400	400
0089	Gesundheitsmanagement						50	100	175	250	275	300	300
0095	SimCom - Simulationsgestützte Nachrichtentechnik						50	100	130	160	140	120	120
0096	Sozialarbeit						55	110	165	220	220	220	220
0106	Sozialarbeit						45	90	135	180	180	180	180
0110	Gesundheitsmanagement im Tourismus						50	100	175	250	275	300	300
0111	Luftfahrt/Aviation						35	70	105	140	140	140	140
0112	Bio- und Umwelttechnik						45	90	135	180	180	180	180
0115	Sozialarbeit						30	60	90	120	120	120	120
0116	Internationale Unternehmensführung						30	60	90	120	120	120	120
0119	Projektmanagement und Informationstechnik						90	180	270	360	360	360	360
0123	Unternehmensführung und Elektronic Business Management für KMU						50	125	200	275	300	300	300
0126	Entwicklung und Management touristischer Angebote						35	70	105	140	140	140	140
0128	Sport-, Kultur- und Veranstaltungmanagement						40	80	150	220	250	280	280
0129	Energie- und Umweltmanagement						45	90	135	180	180	180	180
0137	Management internationaler Geschäftsprozesse						40	80	120	160	160	160	160
0142	Internettechnik und -management						40	80	120	160	160	160	160
0143	Digitales Fernsehen und interaktive Dienste						50	100	150	200	200	200	200
0144	Immobilienwirtschaft						40	80	120	160	160	160	160
0145	Informations- und Kommunikationssysteme und -Dienste						60	120	180	240	240	240	240
0147	Produktions- und Prozessdesign						50	100	150	200	200	200	200
0148	Logistik						50	100	150	200	200	200	200
0154	Prozessmanagement Gesundheit						40	80	120	160	160	160	160
0155	Engineering für Computer-basiertes Lernen						15	30	45	60	60	60	60
0157	Industrielle Informatik						40	80	110	140	130	120	120
0068	Sozialmanagement						30	60	90	120	120	120	120
0093	Soziale Dienstleistungen für Menschen mit Betreuungsbedarf						15	30	45	60	60	60	60
0139	Produktionstechnik und Organisation						40	80	120	160	160	160	160
0151	Sozialarbeit						30	60	90	120	120	120	120
0159	Informationstechnologien und Telekommunikation						60	120	180	240	240	240	240
0161	Design- und Produktmanagement - Schwerpunkt Holz & Möbelbau						36	72	108	144	144	144	144
0162	Sensorik und Mikrosysteme						30	60	90	120	120	120	120
0163	Medizintechnik						45	90	135	180	180	180	180
0164	Sozialarbeit						25	50	75	100	100	100	100
0165	Wirtschaftsinformatik						40	70	100	130	120	120	120
0166	Biotechnische Verfahren						50	100	150	200	200	200	200
0167	Geoinformationstechnologie						30	60	90	120	120	120	120
0171	Rechnungswesen und Controlling						60	120	180	240	240	240	240
0174	Angewandte Informatik & Management						60	120	180	240	240	240	240
0176	Management und Recht / Management and Law						50	100	150	200	200	200	200

0179	Medizinische und pharmazeutische Biotechnologie									50	100	150	200	200	200		
0181	Journalismus und Unternehmenskommunikation									25	50	75	100	100	100		
0182	Sportgerätetechnik/Sports-Equipment Technology									30	60	90	120	120	120		
0184	Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung									30	60	90	120	120	120		
0185	Information und Communication Solutions (ICS)									40	80	120	160	160	160		
0203	bTec - Betriebliche Anwendungsentwicklung und Informationssysteme									35	70	105	140	140	140		
0206	Biotechnologie									50	100	150	200	200	200		
0210	e-business									45	90	135	180	180	180		
0211	Oko-Energietechnik									30	60	90	120	120	120		
0212	Bioinformatik									30	60	90	120	120	120		
0218	Sozialarbeit									50	100	150	200	200	200		
0219	Sozialarbeit									75	150	225	300	300	300		
0220	Sozialarbeit									40	80	120	160	160	160		
0222	Verkehrstechnologien/Transportsteuerungssysteme									50	100	150	200	200	200		
0224	Logistik und Transportmanagement									50	100	150	200	200	200		
	Aktueller Stand												962	1.672	2.382	2.847	2.847
	<b>Summe</b>	<b>708</b>	<b>1.960</b>	<b>3.986</b>	<b>6.369</b>	<b>8.490</b>	<b>10.450</b>	<b>12.172</b>	<b>14.670</b>	<b>18.206</b>	<b>22.113</b>	<b>25.550</b>	<b>27.658</b>	<b>28.137</b>	<b>28.177</b>		

### Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut

Annahme: 2003/04 gemäß aktuellem Stand; ab 2004/05 keine neuen AnfängerInnenstudienplätze

Studienjahre	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08
Summe	708	1.960	3.986	6.369	8.490	10.450	12.172	14.670	18.206	22.113	25.550	27.658	28.137	28.177

## **Anlagen zum FHR-Jahresbericht 2002**



## **Anlage 1 zum FHR-Jahresbericht 2002**



### **RICHTLINIEN DES FACHHOCHSCHULRATES FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON BAKKALAUREATS-, MAGISTER-, UND DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (Akkreditierungsrichtlinien, AR 2002)**

**Beschluss des Fachhochschulrates vom 25.10.2002**

**Auf der Basis des  
Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl 1993/340 idgF**

**Impressum**

**Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:**

**Fachhochschulrat, Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien**

**Tel.: 01 / 319 50 34-0; Fax-DW 30; e-mail: [office@fhr.ac.at](mailto:office@fhr.ac.at); Internet: <http://www.fhr.ac.at>**

## Vorwort

Diese Richtlinien zur Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen sind Resultat der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl 1993/340 idGf und ersetzen die 5. Auflage der Information für Antragsteller (FHR-INFO 17/2000). Sie wurden vom Fachhochschulrat am 25.10.2002 beschlossen und treten mit 04.11.2002 in Kraft.

Mit der Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen im österreichischen Fachhochschul-Sektor wird das in der deutschsprachigen Bildungstradition verwurzelte, auf fachliche Breite und wissenschaftliche Tiefe angelegte einphasige Studienkonzept durch das System einer gestuften Hochschulbildung mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus ersetzt bzw. ergänzt. Diese Einführung stellt einen wichtigen Schritt zur Internationalisierung der Bildungsangebote und zur Integration des gesamten FH-Sektors in den europäischen Hochschulraum dar.

Die Zielsetzungen des gestuften Studiensystems lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Flexibilisierung des Studienangebotes, Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sowie Steigerung der Mobilität der Studierenden und der Attraktivität der Bildungsangebote für ausländische Studierende. Dieses neue Studiensystem bietet die Möglichkeit, die Schnittstelle zwischen Studienabschluss und Weiterqualifizierung neu zu gestalten und damit den Wechsel zwischen Berufs- und Studierphasen zu flexibilisieren.

Eine stärker gestufter angelegte Organisation des Studiums verbessert zudem die Möglichkeit, die Hochschulausbildung an die Veränderungen des Arbeitsmarktes und die Erfordernisse lebenslangen Lernens anzupassen. Die damit verbundene Diversifizierung des Bildungsangebots entspricht eher der Heterogenität der studentischen Nachfrage und dem gesellschaftlichen Bedarf.

Sowohl für Diplomstudiengänge als auch für Bakkalaureats- und Magisterstudiengänge gilt der Bildungsauftrag einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau. Es handelt sich also bei den drei Studiengangsarten um Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln; das Ziel besteht in der Hervorbringung einer berufsadäquaten Handlungskompetenz.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen eindeutigen Bildungsauftrages spielt die Unterscheidung zwischen „anwendungs- und theorieorientierten“ Studiengängen für den österreichischen FH-Sektor eine untergeordnete Rolle.

Anwendungsorientierte Studiengänge sind dadurch charakterisiert, dass sie von ihrem inhaltlichen Konzept her einen klaren und nachvollziehbaren Bezug zu beruflichen Tätigkeitsfeldern aufweisen. Dieser Berufsfeldbezug ist in Österreich fachhochschulspezifisch und sollte immer gegeben sein.

Bakkalaureats- und Magisterstudiengänge sind in sich abgeschlossene und mit einem eigenen Qualifikationsziel verbundene Studien. Die inhaltlich-curriculare Herausforderung besteht darin, die traditionellen Studiengänge in zwei sinnvoll trennbare, mit eigenen berufsqualifizierenden Zielen verbundene, aber aufeinander bezogene Stufen zu gliedern. Die Planung des studentischen Qualifikationserwerbs im Rahmen der Festlegung von studiengangstypischen Qualifikations- bzw. Kompetenzprofilen wird dabei an Bedeutung zunehmen.

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass das Bakkalaureats-Studium zum Regelstudium wird. Im anglo-amerikanischen Raum gehen etwa zwei Drittel der AbsolventInnen von der Hochschule mit dem Bachelor-Degree ab, d.h. eine Minderheit von wissenschaftlich

interessierten und qualifizierten AbsolventInnen besucht Master-Studien. Wenn auch der unterschiedliche Aufbau der Bildungssysteme berücksichtigt werden muss, so dürfte doch im deutschsprachigen Raum eine ähnliche Entwicklung zu erwarten sein. So hat etwa der deutsche Wissenschaftsrat vorgeschlagen, das gesamte deutsche Studiensystem auf die neuen gestuften Abschlüsse umzustellen. Es gilt dabei insbesondere zu vermeiden, dass das Bakkalaureat als „Abbrecherzertifikat“ bzw. „Zwischenabschluss“ eingerichtet und wahrgenommen wird. Das Bakkalaureat hat einen eigenständigen Hochschulabschluss berufsqualifizierender Art darzustellen.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Einrichtung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen drei unterschiedliche Stufungsmodelle vorstellbar, wobei nicht jeder Bakkalaureatsstudiengang einen Magisterstudiengang nach sich ziehen und nicht jeder Magisterstudiengang einen entsprechenden Bakkalaureatsstudiengang in derselben fachhochschulischen Einrichtung zur Voraussetzung haben muss:

- **Grundständig:** Der Studiengang wird an der fachhochschulischen Einrichtung „nur“ als Bakkalaureat angeboten.
- **Konsekutiv:** Ein Bakkalaureatsstudiengang wird mit einem (oder mehreren) aufbauenden Magisterstudiengängen kombiniert, wobei beide Teile formal unabhängig voneinander, inhaltlich jedoch aufeinander abgestimmt sind.
- **Nicht-konsekutiv:** Ein Magisterstudiengang kann auch dann eingerichtet werden, wenn die fachhochschulische Einrichtung keinen vorgängigen Bakkalaureatsstudiengang anbietet. Die Einrichtung von solchen Magisterstudiengängen ist möglich, wenn die Bereitstellung des curricularen Angebots durch die dafür vorhandenen Ressourcen sichergestellt ist.

Sowohl konsekutiv als nicht-konsekutiv angelegte Magisterstudiengänge zeichnen sich generell durch eine schwerpunktmäßige Vertiefung bzw. Spezialisierung (Typ „Genuin“) oder Erweiterung (Typ „Hybrid“: zu einer bestehenden fachlichen Grundlage wird eine weitere fachliche Perspektive hinzugefügt) der in einem Bakkalaureatsstudiengang erworbenen Kompetenzen/Qualifikationen aus.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angeführten Paragraphen ausschließlich auf das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl 1993/340 idG.

Wien, im Oktober 2002

Claus J. Raidl  
Präsident des FHR

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Abschnitt</b>	
§ 1 Erhalter	6
§ 2 Antrag	6
§ 3 Entwicklungsteam	6
<b>2. Abschnitt</b>	
§ 4 Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil	7
§ 5 Curriculum	7
§ 6 Didaktisches Konzept	10
§ 7 Prüfungsordnung	11
<b>3. Abschnitt</b>	
§ 8 Kohärenzanalyse	14
§ 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung	14
<b>4. Abschnitt</b>	
§ 10 Zugangsvoraussetzungen	16
§ 11 Aufnahmeordnung	17
§ 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	19
<b>5. Abschnitt</b>	
§ 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung	19
§ 14 Angewandte Forschung & Entwicklung	21
§ 15 Raumbedarf und Raumausstattung	21
§ 16 Sachbedarf und Sachausstattung	21
<b>6. Abschnitt</b>	
§ 17 Kalkulation	22
§ 18 Finanzierungsplan	22
§ 19 Evaluierung	22
§ 20 Autonomie	23
<b>Anhang</b>	
Beilage 1 Studienplan-Matrix	24
Beilage 2 Muster Modulbeschreibung	28
Beilage 3 Muster Profil-Umsetzung	29
Beilage 4 Rahmenformular Diploma-Supplement	30
Beilage 5 Tabellen Kalkulation	32
Beilage 6 Tabellen Finanzierungsplan	41

## 1. Abschnitt

### § 1 Erhalter

- (1) Der Erhalter des beantragten Fachhochschul-Studienganges ist zu benennen.
- (2) Ist der Erhalter eine juristische Person privaten Rechts, ist ein Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister beizubringen.
- (3) Die Personen, welche Organfunktionen des Erhalters bekleiden, sind zu benennen.
- (4) Änderungen der Rechtsform bzw. Änderungen der Personen, die Organfunktionen des Erhalters ausüben, sind umgehend dem FHR bekannt zu geben; die berichtigten Auszüge sind nachzureichen.
- (5) Angaben über den Stand der Entwicklung der fachhochschulischen Einrichtung: Strategisches Entwicklungskonzept; Konzept für die Internationalisierung und Angewandte Forschung & Entwicklung; Organisationsstruktur; Quantitative Darstellung haupt- und nebenberuflich Lehrende.

### § 2 Antrag

- (1) Kurzcharakteristik des beantragten Studienganges: Bezeichnung, Studiengangsart (Bakk.-, Mag.-, Dipl.-StG), Dauer, Organisationsform, Zahl der beantragten Studienplätze, Vorschlag für den zu verleihenden akademischen Grad, sowie Vorschlag für in Frage kommende Magisterstudiengänge und Doktoratsstudium.
- (2) Es ist darzulegen, in welcher Weise die für die jeweils betroffenen Personengruppen relevanten Teile des Antrages offengelegt werden.
- (3) Es ist zu erwähnen, dass Beschwerden im Hinblick auf bescheidmäßig anerkannte Antragsinhalte an den FHR als die bescheiderlassende Behörde zu richten sind.
- (4) Für Anträge auf Verlängerung der Akkreditierung sind die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:
  1. Zusammenfassung der gegenüber dem Erstantrag geänderten Antragsteile in übersichtlicher, tabellarischer Form.
  2. Übersichtliche Darstellung, welche im Zuge der Evaluierung festgestellten Mängel behoben wurden bzw. bis zu welchem Zeitpunkt behoben werden sollen sowie welche Empfehlungen des Review-Teams berücksichtigt wurden. Nach Ermessen des Antragstellers kann hier auch begründet werden, warum Empfehlungen der Peers nicht berücksichtigt wurden.

### § 3 Entwicklungsteam

- (1) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis muss mindestens 4 Personen umfassen (vgl. § 12 Abs 3). Diese Personen sind im Antrag zu nennen.
- (2) Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind zu gruppieren

1. in Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation;
2. in Personen, die über den Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen, sowie
3. nach den übrigen Mitgliedern.

Die Lebensläufe der ersten beiden Personengruppen sind im Anhang des Antrages beizubringen.

**(3) Lehrtätigkeit der qualifizierten Personen des Entwicklungsteams gem. §§ 12 Abs 3 und 13 Abs 2**

1. Im Antrag auf Erst-Akkreditierung sind jene Lehrveranstaltungen und deren Umfang zu benennen, die von den 4 qualifizierten Personen vertreten werden sollen.
2. Im Antrag auf Re-Akkreditierung sind jene Lehrveranstaltungen und deren Umfang zu benennen, die von den 2 qualifizierten Personen vertreten werden sollen.
3. Scheidet eine dieser Personen während des Genehmigungszeitraumes aus dem Lehrkörper aus, ist diese durch eine gleich qualifizierte Person zu ersetzen. Diese Ersetzung ist dem FHR mitzuteilen.

**(4) Eine Person des Entwicklungsteams ist vom Erhalter zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Diese Person ist im Antrag zu nennen.**

## 2. Abschnitt

### § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil

**(1) Die schlüssige Beschreibung der intendierten beruflichen Tätigkeitsfelder ist eine der zentralen Festlegungen des Antrages. Es ist nachvollziehbar darzulegen, auf welche beruflichen Tätigkeitsfelder der beantragte FH-Studiengang ausgerichtet ist.**

**(2) Die beruflichen Tätigkeitsfelder müssen jenen Grad an Geschlossenheit aufweisen, der erforderlich ist, um den Bildungsauftrag einer praxisorientierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau erfüllen zu können.**

**(3) Es ist ein studiengangtypisches Profil jener Qualifikationen bzw. Kompetenzen vorzulegen, das für die hochschuladäquate Bewältigung der Aufgaben und Anforderungen der beschriebenen beruflichen Tätigkeitsfelder erforderlich ist.**

### § 5 Curriculum

**(1) Das Curriculum ist so zu gestalten, dass es fachlichen und beruflichen Erfordemissen entspricht sowie die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben der jeweiligen beruflichen Tätigkeitsfelder dem Stand der Wissenschaften und den Anforderungen der beruflichen Praxis entsprechend zu lösen, zu gewährleisten in der Lage ist (Vgl. § 3 Abs 1 Z 2).**

**(2) Bei der Gestaltung der Curricula ist auf deren Studierbarkeit zu achten. Es ist zu berücksichtigen, dass die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden 1.500 Stunden nicht überschreiten darf (vgl. § 3 Abs 2 Z 4).**

**(3)** Die Studierbarkeit des Curriculums wird anhand des nach ECTS bemessenen Zeitumfangs bestimmt. Im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 03.02.00) sind den einzelnen Studienleistungen Leistungspunkte (30 je Semester bzw. 60 je Studienjahr) zuzuteilen. Berufspraktika bzw. Diplomarbeiten sind in dieser Frage analog zu Lehrveranstaltungen zu behandeln.

1. Die bei der Zuteilung von Leistungspunkten gewählte Vorgangsweise sowie die Umrechnungsfaktoren je Art der Lehrveranstaltung sind übersichtlich darzulegen.
2. Die verwendeten Lehrveranstaltungsarten sind in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten generell zu beschreiben.

**(4)** Die Dauer des Studiums in Semestern sowie die Festlegung der geplanten Aufnahme des Studienbetriebs im betreffenden Studienjahr ist anzugeben. Bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen ist zudem die Verteilung der Präsenz-Lehrveranstaltungen im Wochenverlauf darzulegen.

1. Die Studienzeit beträgt in Bakkalaureats-Studiengängen sechs, in Magister-Studiengängen zwei bis vier und in Diplom-Studiengängen acht bis zehn Semester.
2. Die Summe der Semesterwochenstunden und die sich aus der Multiplikation mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen je Semester ergebende Summe der Lehrveranstaltungsstunden ist anzugeben.
3. Diese Angaben sind um die zeitliche Organisation und die Dauer der Berufspraktika zu ergänzen, die für Bakkalaureats- und Diplomstudiengänge verpflichtend vorgeschrieben sind. Die Studienzeit wird um die Dauer der Berufspraktika nicht verlängert.

**(5)** Das curriculare Profil eines praxisorientierten Bakkalaureatsstudienganges zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

1. Vermittlung von fachlich relevantem wissenschaftlich-theoretischem Wissen und Verständnis sowie Vermittlung der relevanten transferfähigen methodisch-analytischen Kenntnisse
2. Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen als exemplarische Vertiefung
3. Fähigkeit zur selbständigen Bewertung und Argumentation von fachlichen Zusammenhängen, Beherrschung der Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie Entwicklung jener Lernfähigkeiten, die zur Weiterqualifizierung erforderlich sind
4. Vermittlung von berufsrelevanten, fachübergreifenden Qualifikationen wie beispielsweise: Medienkompetenz; Multilingualität; Team-, Sozial- und Kommunikationsfähigkeit; eigenverantwortliche und selbständige Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz; Fähigkeit, Wissen und Informationen zu filtern, zu verdichten und zu strukturieren; Fähigkeit, eigenverantwortlich weiterzulernen; Fähigkeit, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen
5. Integriertes Berufspraktikum im Ausmaß von ca. 6 - 15 Wochen (Vgl. § 3 Abs 2 Z 3 FHStG).

**(6)** Magisterstudiengänge bauen auf einem bereits erworbenen Bakkalaureat auf und dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung bzw. Spezialisierung (Typ „Genuin“) oder Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen/Qualifikationen (Typ „Hybrid“). Das curriculare Profil eines praxisorientierten Magisterstudienganges zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

1. Vermittlung von fachlich relevantem wissenschaftlich-theoretischem Wissen und Verständnis sowie Vermittlung der relevanten transferfähigen methodisch-analytischen Kenntnisse
2. Diese Vermittlung von wissenschaftlich-theoretischem Wissen und Verständnis sowie der transferfähigen methodisch-analytischen Kenntnisse muss sich in Bezug auf den Grad der Tiefe und der Komplexität von Bakkalaureatsstudiengängen unterscheiden.
3. Vermittlung von berufsrelevanten und hochschultypischen, fachübergreifenden Qualifikationen wie:
  - Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue oder unbekannte Situationen anzuwenden
  - Fähigkeit zu souveränen Umgang mit den erworbenen Kompetenzen, die die klare und nachvollziehbare Argumentation gegenüber ExpertInnen und Laien ermöglicht
  - Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen
  - Steigerung der Fähigkeit zur selbständigen Konzeption, Planung und Durchführung von berufsfeldspezifischen Problemlösungen
  - Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu forschungsgeleiteten – im Sinne von auf systematischem Verständnis und kritischem Wissen beruhenden – Weiterlernen

(7) Das curriculare Profil eines praxisorientierten Diplomstudienganges zeichnet sich durch die folgenden Merkmale aus:

1. Vermittlung von fachlich relevantem wissenschaftlich-theoretischem Wissen und Verständnis sowie Vermittlung der relevanten transferfähigen methodisch-analytischen Kenntnisse
2. Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen als exemplarische Vertiefung/Spezialisierung oder „fachfremde“ Erweiterung
3. Vermittlung von berufsrelevanten, fachübergreifenden Qualifikationen wie beispielsweise: Medienkompetenz; Multilingualität; Team-, Sozial- und Kommunikationsfähigkeit; eigenverantwortliche und selbständige Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz; Fähigkeit, Wissen und Informationen zu filtern, zu verdichten und zu strukturieren; Fähigkeit, eigenverantwortlich weiterzulernen; Fähigkeit, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen
4. Vermittlung von hochschultypischen, fachübergreifenden Qualifikationen wie:
  - Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen
  - Steigerung der Fähigkeit zur selbständigen Konzeption, Planung und Durchführung von berufsfeldspezifischen Problemlösungen
  - Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu forschungsgeleiteten – im Sinne von auf systematischem Verständnis und kritischem Wissen beruhenden – Weiterlernen
  - Fähigkeit zur selbständigen Bewertung und Argumentation von fachlichen Zusammenhängen
5. Integriertes Berufspraktikum im Ausmaß von ca. 6 – 15 Wochen.

(8) Für die Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern dies nicht durch die didaktische Form ausgeschlossen ist. Die Ausstellung einer jährlichen Bestätigung über die besuchten Lehrveranstaltungen und über die absolvierten Prüfungen ist sicherzustellen.

(9) Die Curricula sind zu modularisieren. Der Beitrag der verschiedenen Module zur Erreichung der Ziele des beantragten Studienganges ist im didaktischen Konzept nachvollziehbar darzulegen. Die Beschreibung eines Moduls hat die

folgenden Angaben zu enthalten:

1. Allgemeines: Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehr- und Lernformen, Zuordnung zum Teilgebiet, Niveaustufe, Lage im Studienplan
2. Modulfunktionalität: zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen, Prüfungsmodalitäten / Leistungs nachweise
3. Schnittstellenbeschreibung: erwartete Vorkenntnisse, Kreis d. TeilnehmerInnen, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen

(10) Für Double degree-Programme österreichischer fachhochschulischer Einrichtungen mit ausländischen Hochschulen gelten die folgenden Regelungen:

1. Über nach der Genehmigung vereinbarte Double degree-Programme ist der Fachhochschulrat zu informieren; die mit der jeweiligen ausländischen Hochschule vereinbarten Abkommen sind beizulegen.
2. Auslandsaufenthalt von substantieller Dauer, entsprechend dem europäischen Diskussionsstand (empfohlen werden ca. 60 Leistungspunkte)
3. Bei der Vergabe der akademischen Grade sind die jeweiligen studienrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(11) Die Curricula sind gemäß den in der Beilage enthaltenen Mustern (Studienplan-Matrix und Modulbeschreibungen, vgl. Beilage 1 und 2) darzustellen. Eine übersichtliche graphische Darstellung der Module ist beizufügen.

## § 6 Didaktisches Konzept

(1) Die Hervorbringung der hochschuladäquaten Handlungssouveränität der Studierenden und AbsolventInnen gilt als zentrales Merkmal der fachhochschulischen Ausbildung. Es ist generell also darzulegen, mit welchen didaktischen Methoden erreicht werden soll, dass die AbsolventInnen mit einer hochschul- und berufsadäquaten Handlungskompetenz ausgestattet werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer profilbezogenen Studiengestaltung sind die folgenden didaktischen Elemente zu berücksichtigen:

1. Der Beitrag der verschiedenen Module zur Erreichung der Ziele des beantragten Studienganges ist zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen (vgl. Muster „Profil-Umsetzung“ im Anhang, Beilage 3).
2. Die Maßnahmen zur ausgewogenen Gestaltung des Theorie-Praxis-Verhältnisses von Beginn des Studiums an sind darzulegen
3. Der Erwerb von sozial-kommunikativen Kompetenzen (Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten, selbstsicheres Auftreten, Eigeninitiative, etc.) sowie der Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Bewertung (= Kritik, Reflexion und Argumentation) von Zusammenhängen ist durch implizite Lernprozesse zu fördern.
4. Einsatz innovativer Lehr- und Lernformen, die projekt-, problem- und lernungsorientiertes Lernen fördern
5. Durchführung exemplarischer Module zur Berufs- und Praxisorientierung sowie Gewährleistung der Möglichkeiten zum Üben berufspraktischer Fertigkeiten
6. Schaffung von Freiräumen für die Studierenden zur Selbstorganisation als charakteristisches Merkmal einer hochschulischen Ausbildung sowie Förderung der Selbstständigkeit der Studierenden
7. Vermittlung von Methoden und Techniken des Lernens und Problemlösens
8. Einübung in forschendes Lernen, d.h. Vermittlung der Fähigkeit, sich immer wieder aufs neue mit ungelösten Problemen auseinanderzusetzen zu können sowie Vermittlung der Fähigkeit, Lösungen zu begründen und zu vertreten

9. Darlegung der Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen vor bzw. während der Berufspraktika und während eines allfälligen Auslandsstudiensemesters.
10. Gewährleistung einer adäquaten Vorbereitung auf die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie einer entsprechenden Betreuung
11. Darlegung der Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems von unten und nach oben sowie der beruflichen Flexibilität

(3) Ein Antrag auf Akkreditierung als zielgruppenspezifischer Studiengang gemäß §§ 3 Abs 2 Z 2 und 4 Abs 2 muss ein wissenschaftliches und ein didaktisches Konzept aufweisen. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Sowohl das wissenschaftliche als auch das didaktische Konzept muss auf Berufserfahrung aufbauen. Es muss daher in diesen Konzepten definiert sein, in welchen studienplanrelevanten Bereichen eine dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität nach beschriebene und überprüfbare Berufserfahrung vorliegen muss.
2. Die in den beiden Konzepten vorgenommenen Beschreibungen über die vorausgesetzte Berufserfahrung sind bestimmt für die Festlegung der Zielgruppe. In den Zugangsvoraussetzungen sind die vorausgesetzten Berufserfahrungen dominant. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinne nicht ersetzen.
3. Im Curriculum muss die vorausgesetzte Berufserfahrung einen nachvollziehbaren Niederschlag finden.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Fachhochschul-Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden können. Diese Vorgabe bedingt die Anwendung eines studienbegleitenden Prüfungssystems. Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Die diesbezüglichen Regelungen sind nachvollziehbar darzustellen.

(2) Grundsätzlich ist zwischen Lehrveranstaltungen mit abschließender, den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung umfassender Prüfung und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu unterscheiden.

1. Der Anteil der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Projektberichte, schriftliche und mündliche Klausuren etc.) ist darzulegen.
2. In den Modulbeschreibungen ist lediglich die Unterscheidung zwischen Lehrveranstaltungen mit abschließender Prüfung und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu berücksichtigen.
3. Die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Im Sinne der Rechtssicherheit sind die Prüfungstermine rechtzeitig kundzumachen.

(4) Die Prüfungsordnung hat zudem Aussagen zu enthalten über

1. die Öffentlichkeit der Prüfungen
2. die minimalen bzw. maximalen Fristen zwischen negativ absolvierte Prüfung

- und Wiederholung der Prüfung und die Fristverlängerungen
3. die Gründe für den Ausschluss von Prüfungen bzw. die Gültigkeit / Ungültigkeit von Prüfungen
  4. die Benotung und Protokollierung des Prüfungsvorganges bei mündlichen Prüfungen

(5) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note Nicht-Genügend zu beurteilen.

(6) Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Bei persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit einer Teilnahmebestätigung.

(7) Bei negativ absolvierten schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin einzuräumen.

(8) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist.

(9) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist grundsätzlich möglich, sofern dies auf begründeten Antrag eines/einer Studierenden erfolgt und eine günstige Prognose der Studiengangsleitung vorliegt. Die Entscheidung über den Antrag des/der Studierenden liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Studiengangsleitung.

(10) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(11) Da Fachhochschul-Studiengänge so zu gestalten sind, dass sie in der festgelegten Studienzeit absolviert werden können, ist die Wiederholung von nicht positiv absolvierten Berufspraktika nicht möglich.

(12) Für Bakkalaureats-Studiengänge gelten die folgenden besonderen Regelungen:

1. Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen; die Anforderungen an diese Arbeiten in Bezug auf Zielsetzung, Zeitrahmen und Anzahl sind darzulegen.
2. Die abschließende Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat.
3. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bakkalaureats-Arbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.
4. Die Benotung der kommissionellen Bakkalaureatsprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:
  - Bestanden: Für die positiv bestandene Bakkalaureatsprüfung
  - Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
  - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung
5. Nicht bestandene kommissionelle Bakkalaureatsprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(13) Die einen Magister- oder Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung

ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt.

1. Bei den Inhalten der Diplomprüfung handelt es sich nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile.
2. Die Benotung der Diplomprüfung als Gesamtprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:
  - Bestanden: Für die positiv bestandene Diplomprüfung
  - Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
  - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung

(14) Im Zusammenhang mit der Diplomarbeit gelten die folgenden Regelungen:

1. Die Angaben über die Betreuer bzw. Begutachter, die Themenfindung, den Zeitrahmen, die Begutachtungsfrist sowie in Bezug auf eine eventuelle Geheimhaltungspflicht sind darzustellen.
2. Die Approbation der Diplomarbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.
3. Eine nicht approbierte Diplomarbeit kann nur einmal zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgewiesen werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig.
4. Ein Exemplar je Diplomarbeit ist der Österreichischen Nationalbibliothek zu übermitteln.

(15) Im Zusammenhang mit der kommissionellen Diplomprüfung gelten die folgenden Regelungen:

1. Angaben über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungssenate sowie die Art und Weise der Verständigung des Prüfungskandidaten über die Zulassung.
2. Die kommissionelle Diplomprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungsseminat setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - Die Präsentation der Diplomarbeit.
  - Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplomarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht.
  - Prüfungsgespräch über sonstige curriculumrelevante Inhalte.
3. Nicht bestandene kommissionelle Diplomprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(16) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist den AbsolventInnen bei Abschluss des Studiums das „Diploma Supplement“ in englischer Sprache auszuhändigen (vgl. Rahmenformular für die englischsprachige Version, Beilage 4).

### 3. Abschnitt

#### § 8 Kohärenzanalyse

- (1) Jeder Antragsteller hat eine Analyse der zum beantragten Fachhochschul-Studiengang kohärenten Bildungsangebote im postsekundären Bereich (allgemeine Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung und mindestens dreijährige Ausbildungsdauer) sowie im Bereich der Universitätslehrgänge vorzulegen.
- (2) Der geographische Bezugsrahmen der Kohärenzanalyse ist zu definieren und zu begründen. Die Kohärenzanalyse ist auf diesen geographischen Raum zu beschränken. Die postsekundären Bildungsangebote ähnlicher Fachrichtungen sind unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung als konkurrierendes Bildungsangebot darzulegen.

#### § 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung

- (1) Allgemeine Anforderungen an eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung:
1. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechen.
  2. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung für einen Erstantrag muss von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellt werden.
  3. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist inklusive aller Tabellen und Berechnungen im Original dem jeweiligen Antrag als Anlage beizulegen.
  4. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss vom Antragsteller im Antrag angeführt, zusammengefasst und interpretiert werden.
  5. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss sich schwerpunktmäßig auf den zur beruflichen Durchdringung verfügbaren geographischen Raum des betreffenden Fachhochschul-Studienganges beziehen.
  6. Bedarf- und Akzeptanzerhebungen sollen den Umfang von 40 Seiten inklusive der wichtigsten Tabellen und Graphiken nicht überschreiten.
- (2) Anforderungen an die Erstellung der Bedarferhebung für einen Erstantrag:
1. Darstellung der für den beantragten Studiengang relevanten Kernbranchen (Arbeitsmarktsegmente von besonderer Relevanz) und Sekundärbranchen (Arbeitsmarktsegmente mit untergeordneter Relevanz) in den für den Studiengang relevanten geographischen Einheiten
  2. Quantitative Darstellung der relevanten Unternehmen und Organisationen der betreffenden Branchen in der jeweiligen geographischen Einheit
  3. Die Chancen der AbsolventInnen des beantragten Studienganges am Arbeitsmarkt sind unter Berücksichtigung der studiengangtypischen Qualifikationsprofile z. B. in der Form von qualitativen Interviews mit Betriebs- bzw. PersonalleiterInnen zu erheben
  4. Basierend auf einer Analyse der beruflichen Einsatzmöglichkeiten in den entsprechenden Branchen sind die Beschäftigungstrends unter Berücksichtigung der unter Z 3 gewonnen Ergebnisse darzustellen
  5. Qualitative Erhebungen bei PersonalleiterInnen relevanter Unternehmen und Organisationen in den betreffenden Wirtschaftsbranchen über den Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt
  6. Auf der Basis des erhobenen Datenmaterials ist abschließend eine qualitative Einschätzung der Arbeitsmarktentwicklung unter Berücksichtigung von Entwicklungstrends und des Beschäftigungspotentials für AbsolventInnen des beantragten Studienganges darzustellen

**(3) Anforderungen an die Erstellung der Akzeptanzerhebung für einen Erstantrag:**

1. Die geographische Region, die als Einzugsgebiet für den beantragten Studiengang relevant ist, ist zu definieren.
2. Quantitative Angaben über die den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengänge entsprechenden Gruppen von potentiellen BewerberInnen.
3. Gegenüberstellung der Anzahl der StudienanfängerInnen aus dem definierten Einzugsgebiet an Universitäten und der Anzahl von BewerberInnen an FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre. Diese Gegenüberstellung hat sich auf thematisch ähnliche universitäre Studienrichtungen und Fachhochschul-Studiengänge zu beziehen.
4. Fragebogen-Erhebungen bei potentiellen Studierwilligen der definierten geographischen Einheiten über ihr Interesse am beantragten Studiengang.
5. Auf der Basis des ermittelten StudentInnen-Potentials ist eine Prognose abzugeben, wie viele BewerberInnen in den Jahren des Genehmigungszeitraumes von maximal 5 Jahren für den beantragten Fachhochschul-Studiengang zu erwarten sind.

**(4) Anforderungen an die Bedarferhebung für einen Verlängerungsantrag:**

1. Unter Bezugnahme auf die Bedarferhebung für den Erstantrag sind die dort angeführten Ergebnisse rückblickend zu kommentieren. Gravierende Änderungen in den beruflichen Einsatzmöglichkeiten und den relevanten Kern- bzw. Sekundärbranchen in den relevanten geographischen Einheiten sind zu explizieren. Abweichungen von den prognostizierten Daten sind zu erläutern.
2. Die Auswirkungen der Existenz gegebenenfalls neu entstandener, fachverwandter und konkurrierender Bildungsangebote (z.B. FH-Studiengänge) auf den Bedarf sind darzulegen.
3. In der Form von qualitativen Interviews ist zu erheben, ob die Erwartungen von Unternehmen, die FH-AbsolventInnen eingestellt haben, erfüllt wurden bzw. wie die zukünftige Einstellung von FH-AbsolventInnen aufgrund der gemachten Erfahrungen eingeschätzt wird.
4. Falls der Studiengang zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung der Akkreditierung über AbsolventInnen verfügt, ist eine AbsolventInnenanalyse durchzuführen, deren Ergebnisse zusammenfassend darzulegen sind. Die AbsolventInnenanalyse soll zumindest die Punkte Berufstätigkeit der AbsolventInnen, Relevanz des Fachhochschulstudiums für die derzeitige Berufstätigkeit und Berufseinstiegsphase der AbsolventInnen umfassen sowie eine abschließende Bewertung der Studieninhalte durch die AbsolventInnen in Bezug auf ihre derzeitige berufliche Situation.

**(5) Anforderungen an die Akzeptanzerhebung für einen Verlängerungsantrag:**

1. Die Ergebnisse der Akzeptanzerhebung für den Erstantrag sind rückblickend zu analysieren. Gravierende Abweichungen aufgrund der verfügbaren Ist-Daten sind zu erläutern.
2. Die Relation BewerberInnen – Aufgenommene über den Zeitraum der letzten vier Jahre ist vorzulegen und zu kommentieren.
3. Die Auswirkungen der Existenz neuer konkurrierender Bildungsangebote auf die Akzeptanz des Studienganges unter den Studierwilligen sind darzulegen.

**(6) Besonderheiten zielgruppenspezifischer Studiengänge:**

1. Die Akzeptanzerhebung muss eine verlässliche Aussage über die nachfolgend angeführten Verteilungen für den befragten Personenkreis enthalten:  
Mögliche Anzahl der Bewerber mit deren Altersstruktur; Ausbildungsrichtung und Ausbildungsgruppe des Sekundarbereichs; bevorzugtes Studienjahr der

Aufnahme des Studiums bzw. spätestens in Frage kommendes Studienjahr des Studienbeginns; Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten im Berufsfeld; Berufliche Position und Art des Beschäftigungsverhältnisses; Akzeptanz der vom Antragsteller vor-geschlagenen Form der Organisation des Studienbetriebs; Maximale wöchentliche Belastbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen und zusätzlichem Heimstudium bzw. mit Fernlehrreinheiten; Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium ohne Unterbrechung (z.B. durch beruflich bedingte Auslandsaufenthalte) absolvieren zu können; Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium aus beruflichen Gründen abbrechen zu müssen; Angaben über berufliche Veränderungsperspektiven lt. Meinung der Befragten.

## 4. Abschnitt

### § 10 Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Bakkalaureats- oder Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

1. Die in § 4 Abs 3 explizit genannten Zugangsvoraussetzungen bedürfen keiner Wiederholung im Antrag.
2. Die für den Studiengang relevanten facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind unter Berücksichtigung der Angabe der erforderlichen Zusatzprüfungen vorzuschlagen und werden vom FHR über Antrag festgesetzt.
3. Die facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind getrennt nach den Bereichen Lehrberufsgruppen, Berufsbildende Mittlere Schulen und Sonstige Qualifikationen anzuführen.
4. Die Zusatzprüfungen sind für die einzelnen unterschiedlichen Qualifikationen getrennt anzuführen und haben sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den allgemeinbildenden Prüfungsfächern der benannten Studienberechtigungsprüfungen bzw. an den Prüfungsfächern der Berufsreifeprüfung zu orientieren.
5. Es ist anzugeben, welche Zusatzprüfungen bis zu welchem Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind. Nachweise über vorgeschriebene Zusatzprüfungen sind zum Beginn jenes Semesters zu erbringen, in welchem Lehrveranstaltungen angesetzt sind, welche die Beherrschung des Stoffes der betreffenden Zusatzprüfung voraussetzen. Unbeschadet dieses Grundsatzes stellt der Beginn des zweiten Studienjahres den spätestmöglichen Zeitpunkt dar.
6. Nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Qualifikationen werden im Einzelfall von der Leiterin/vom Leiter des Studienganges oder vom Fachhochschulkollegium festgelegt.

(2) Die für den Studiengang relevanten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen, welche als Zugangsvoraussetzung geeignet sind, sind unter Berücksichtigung der anzugebenden Prüfungsfächer zu benennen.

1. Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen sind.
2. Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach Schulorganisationsgesetz ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten

Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.

(3) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Magister-Studiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Bakkalaureats-Studiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

1. Die für den Studiengang relevanten facheinschlägigen Bakkalaureats-Studiengänge und postsekundären Bildungsabschlüsse sind zu benennen.
2. Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Bakkalaureatsabschlüsse wird im Einzelfall durch die Leiterin/den Leiter des Studienganges oder durch das Fachhochschulkollegium geprüft.

(4) Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept gemäß § 4 Abs 2 auf Berufserfahrung auf, so ist die Zielgruppe folgendermaßen zu definieren:

1. Abschluss einer einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule.
2. Dreijährige Berufspraxis in einem der schulischen Ausbildung entsprechenden Berufsfeld. Für AbsolventInnen der HTL-Matura für Berufstätige ist der Nachweis der dreijährigen Berufspraxis nach Absolvierung der HTL – Ausbildung nicht erforderlich, wenn vor und/oder während der berufsbegleitenden HTL – Ausbildung eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden kann.
3. Nachweis der Berufserfahrung als Voraussetzung für die Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen. In der vorauszusetzenden Berufserfahrung müssen jene Kenntnisse inkludiert sein, die eine Reduktion der Inhalte des Studienplanes gegenüber der Vollzeitform ermöglichen.

(5) Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu einem österreichischen FH-Studiengang, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Nur mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs 2 gleichgesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation in Bezug auf die Absolvierung der Zusatzprüfungen gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall vom Leiter des Studienganges festzustellen.

(6) Die Unterrichtssprache ist bekannt zu geben.

## § 11 Aufnahmeordnung

(1) Ein Auswahlverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung ist nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt. Diese Regelung gilt für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengänge.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass die Handhabung der Aufnahmeordnung in der Kompetenz und Verantwortung des Leiters/der Leiterin des Studienganges liegt.

(3) Durch die Aufnahme des Studierenden in den Studiengang wird eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anbieter des Studienganges und den Auszubildenden begründet. Insofern ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen

(4) Der gleichzeitige Besuch von mehr als einem Fachhochschul-Studiengang ist

nicht zulässig, da an Fachhochschul-Studiengängen für die Studierenden Anwesenheitspflicht besteht.

(5) Die Einhebung einer Kaution ist grundsätzlich möglich. Es ist anzugeben, ob eine Kaution eingehoben wird oder nicht. Im Fall der Einhebung einer Kaution ist deren Höhe anzugeben. Die Kaution kann allerdings nur dann als verfallen erklärt werden, wenn der aufgenommene Studierende sein Studium nicht beginnt oder ohne plausible Gründe aus diesem im Laufe des ersten Studienjahres ausscheidet. Die Kaution ist spätestens nach dem ersten Studienjahr zurückzuzahlen.

(6) Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig.

(7) Im Zuge der Gestaltung des Aufnahmeverfahrens sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:

1. Die Zahl der AnfängerInnenstudienplätze je Studienjahr ist für alle Jahre des Genehmigungszeitraumes von höchstens fünf Jahren anzugeben. Diese Zahl ist für einschlägige Bezugnahmen im Curriculum, im Personal-, Raum- und Sachaufwand, in der Kalkulation und im Finanzierungsplan verbindlich.
2. Falls die Anzahl der BewerberInnen höher ist als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind für die Auswahl der Studierenden ausschließlich leistungsbezogene Kriterien anzuwenden.
3. Diese Auswahl-Kriterien sowie deren Gewichtung sind transparent zu machen.
4. Eine Auswahl basierend auf dem Notendurchschnitt allein ist unzulässig. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind daher mit allen BewerberInnen Aufnahmegergespräche vorzusehen und bei der Reihung der BewerberInnen zu berücksichtigen. Wird von solchen Aufnahmegergesprächen Abstand genommen, so ist dies zu begründen.
5. Die Aufnahmeverordnung hat die Art und Weise der aliquoten Reduktion von Gruppen von BewerberInnen unterschiedlicher Vorbildung zu enthalten. Im Sinne der Einhaltung einer Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens ist eine Bandbreite vorzusehen, damit auf mögliche gravierende Qualitätsdifferenzen zwischen den Gruppen Rücksicht genommen und die Gruppe der BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation entsprechend berücksichtigt werden kann. Es steht dem Antragsteller frei, die BewerberInnen-Gruppen einzuteilen. Die Festlegung der Kriterien innerhalb der Gruppen kann differenziert sein.
6. Dieser Vorgang der Aliquotierung gem. Z 5 gilt ausschließlich für Bakkalaureats- und Diplomstudiengänge.
7. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der BewerberInnen gemäß den Kriterien der Aufnahmeverordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren zufolge einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.

(8) Berufsbegleitend organisierte Studiengänge haben in der Gestaltung der Aufnahmeverordnung die Möglichkeit, BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Praxis entsprechend zu bevorzugen. Es ist darzulegen, um welche berufliche Praxis es sich dabei handelt.

(9) Für beantragte Studiengänge der Organisationsform „Normal und Berufsbegleitend“ gilt:

1. Die Aufnahmeverordnung ist so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Teile derselben für beide Organisationsformen und welche nur für den berufsbegleitend organisierten bzw. normal organisierten Teil gelten.

2. Die Aufnahmeordnung hat die entsprechende Anzahl der Studienplätze jeder der beiden Organisationsformen festzulegen.
3. Im Sinne der Flexibilisierung kann dabei eine Bandbreite für die Zahl der Studienplätze je Teil angegeben werden.
4. Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Anzahl der Studienplätze für beide Organisationsformen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor dem Aufnahmeverfahren fix festgelegt und den BewerberInnen bekannt gegeben wird.
5. Im Falle der Überschreitung der Zahl der Bewerber für einen oder beide Teile des FH-Studienganges, tritt die Aufnahmeordnung für den betroffenen Teil oder für beide Teile in Kraft.

## § 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Gem. § 12 Abs 2 Z 6 ist eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse vorzusehen, die auch zu einer Verkürzung der Studienzeit führen kann.

(2) Es gilt das Prinzip der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der/des Studierenden festzustellen. Die Anerkennungsmodalitäten sind im Antrag nachvollziehbar zu beschreiben und sind Gegenstand der Prüfung durch den Fachhochschulrat.

(3) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge und berufsbegleitend organisierter Teile von Studiengängen:

1. Besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Praxis der BewerberInnen sind in Bezug auf Lehrveranstaltungen bzw. das Berufspraktikum im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse zu berücksichtigen.
2. Der Reduktion der wöchentlichen Belastung ist eine Priorität gegenüber einer Studienzeitverkürzung einzuräumen.

## 5. Abschnitt

## § 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung

(1) Der Lehrkörper eines Fachhochschul-Studienganges setzt sich zusammen aus:

1. Der Leiterin/dem Leiter des Studienganges.
2. Den hauptberuflich beim Erhalter angestellten Lehrenden. Die Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers ist festzulegen.
3. Den nebenberuflich Lehrenden.
4. Den sonstigen Mitarbeitern im Lehrbetrieb (Werkstätten- und Laborpersonal).
5. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur Durchführung angewandter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verpflichtet.

(2) Die Benennung der Leiterin/des Leiters des Studiengangs stellt eine Anerkennungsvoraussetzung dar. Für diese Personen gelten die folgenden Regelungen:

1. Diese Person muss facheinschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Fachhochschul-Studiengang tätig sein.
2. Magister-Studiengänge können auch von Personen geleitet werden, die

bereits einen anderen fachverwandten Studiengang des selben Erhalters leiten.

3. Unbeschadet der sonstigen Qualifikationen, die eine Leiterin/ein Leiter eines FH-Studienganges erbringen muss, hat sie/er akademisch als Mindestanforderung den Abschluss eines Magister- oder Diplomstudiums an einer Hochschule oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation nachzuweisen.
4. Das Verfahren für die Auswahl und Aufnahme dieser Personen ist darzulegen.

**(3) Die Lehrenden müssen wissenschaftlich, berufspraktisch und didaktisch qualifiziert sein.**

1. Das für Bestellungen von Mitgliedern des Lehrkörpers maßgebliche Qualifikationsprofil ist darzulegen.
2. Das Anforderungsniveau der wissenschaftlichen, berufspraktischen und pädagogisch-didaktischen Qualifikationen ist getrennt für die verschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers festzulegen.
3. Das Verfahren für die Auswahl und Aufnahme von Lehrpersonal ist darzulegen.

**(4) Angaben über den Personalbedarf und die entsprechende Personalausstattung:**

1. Der in der Studienplan-Matrix ermittelte Lehraufwand (Angebote SWS, abgk. ASWS) je Studienjahr ist in der folgenden Tabelle darzustellen:

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
ASWS					

2. Diese studienjahrbezogene Darstellung ist um die Abdeckung des erforderlichen Lehraufwandes durch die Mitglieder des Lehrkörpers zu ergänzen und folgendermaßen darzustellen:

Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
StG-Leiter/in										
Hb-Lehrende										
Nb-Lehrende										
Sonstige										
Summe										

## § 14 Angewandte Forschung & Entwicklung

(1) Das mittelfristige Konzept für den Aufbau bzw. weiteren Ausbau der Forschungskompetenz der fachhochschulischen Institution ist darzulegen. Dabei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Es ist darzulegen, inwiefern die studiengangspezifischen Forschungsfelder einen klaren Bezug zur strategischen Forschungsausrichtung der fachhochschulischen Institution aufweisen.
2. Darstellung der für die Durchführung und Organisation von angewandter Forschung und Entwicklung geschaffenen bzw. geplanten Strukturen und Ressourcen
3. Darstellung der geplanten Kooperationen mit Unternehmen (insbes. KMU)
4. Darstellung der geplanten internationalen Kooperationen und Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

## § 15 Raumbedarf und Raumausstattung

(1) Die genaue Adresse des beantragten Studienganges ist anzugeben.

(2) Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie der Bedarf an Räumen bestimmter Funktion und bestimmten Mindestausmaßes unter Berücksichtigung der Anzahl der Studienplätze je Jahr, des Curriculums und der Größe der Übungsgruppen für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes ansteigt.

(3) Der Nachweis der vorhandenen Räume zur Deckung des Raumbedarfes ist für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes zu erbringen, sofern der Maximalbedarf nicht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Gänze gedeckt ist. Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Gegenüberstellung des Raumbedarfes mit der Raumausstattung zu erbringen.

(4) Sind zur Deckung des Raumbedarfs Räume vorgesehen, die nicht in der Verfügungsgewalt des Erhalters liegen, ist die Zustimmung des Verfügungsbe rechtigten schriftlich einzuholen und dem Antrag beizufügen.

## § 16 Sachbedarf und Sachausstattung

(1) Der für die einzelnen Studienjahre erforderliche Sachbedarf ist auszuweisen, wobei eine qualitative und quantitative Zusammenfassung in Gruppen genügt.

(2) Die zur Deckung des ausgewiesenen Bedarfes notwendige Sachausstattung ist korrespondierend zum Bedarf darzulegen.

1. Diese Sachausstattung ist nach der bereits vorhandenen und zu beschaffenden Sachausstattung getrennt darzulegen.
2. Dabei muss erkennbar sein, welche nicht vorhandene Sachausstattung bis zu welchem Zeitpunkt benötigt wird.
3. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Ausstattung zum jeweiligen Zeitpunkt vorhanden sein wird.
4. Aus Gründen des Kalkulationserfordernisses ist die vorhandene und die zusätzlich erforderliche Ausstattung aktuell zu bewerten.

## 6. Abschnitt

### § 17 Kalkulation

- (1) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden Antrag eine eigene Kalkulation vorzulegen.
- (2) Im Rahmen der Kostenschätzungen ist die aktuelle Inflationsabgeltung in der Höhe des Mittelwertes der von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS verlautbarten langfristigen Inflationsprognosen, die zu zitieren sind, anzusetzen.
- (3) Für den Nachweis der Kalkulation des Studienganges sind die im Anhang enthaltenen Tabellen zu verwenden (vgl. Beilage 5).

### § 18 Finanzierungsplan

- (1) Der Grad der Verbindlichkeit der Zusage der unter Tab. 4.2 und 5.2 angeführten Finanzierungsstellen ist darzulegen. Das Vorliegen dieser Nachweise stellt ein Antragserfordernis gem. § 12 Abs 2 Z 11 dar.
- (2) Die Beiträge der verschiedenen Finanzierungsstellen sind, in Übereinstimmung mit den vorzulegenden Nachweisen, gem. Tab. 4.2 und 5.2 für jede Finanzierungsstelle gesondert auszuweisen.
- (3) Sofern Studienbeiträge eingehoben werden, sind diese in den entsprechenden Tabellen unter „Sonstige Einnahmen“ anzugeben.
- (4) Sofern Materialkostenbeiträge der Studierenden eingehoben werden, ist deren Höhe bekannt zu geben. Die Einhebung von solchen Beiträgen ist zu begründen.
- (5) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden dieser Anträge ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- (6) Zum Nachweis der Finanzierung des beantragten Studienganges sind die im Anhang enthaltenen Tabellen zu verwenden (vgl. Beilage 6).

### § 19 Evaluierung

- (1) Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden:
  1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sind zu erläutern.
  2. Es ist zu gewährleisten, dass die Erfüllung dieser Aufgabe jenem Gremium übertragen wird, in welchem die Vertreter der Studierenden mitwirken. Jene Einrichtung des Studienganges, die für die Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrevaluation zuständig ist, ist zu benennen.
  3. Es ist darzulegen, in welcher Weise die Bewertungsergebnisse zur pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden herangezogen werden sollen.
- (2) In Bezug auf die wissenschaftliche Evaluierung gemäß § 12 Abs 2 Z 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass er die vom FHR am 28.06.02 beschlossenen Richtlinien zur Durchführung der Evaluierungsverfahren anwenden wird (vgl. Dokument „Evaluierung im österreichischen FH-Sektor“).

## § 20 Autonomie

### (1) Die Vorkehrungen

1. zur Sicherstellung der Autonomie des mit der Entwicklung des Studienganges beauftragten Personenkreises
2. zur Sicherstellung der Autonomie des Lehrkörpers und
3. zur Sicherstellung der Mitbestimmung der Studierenden sind darzulegen.

Diese Richtlinien treten mit 04.11.2002 in Kraft und gelten für alle Erst-, Änderungs- und Verlängerungsanträge, die ab diesem Datum neu eingereicht werden.

Die in § 5 Abs 10, § 7 Abs 1, 6, 9 und 10, § 12 Abs 1 und 2 sowie § 19 Abs 2 enthaltenen Regelungen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für bestehende Studiengänge. Es wird empfohlen, eine entsprechende Anpassung der Ausbildungsverträge vorzunehmen.

### **Beilage 1: Studienplan-Matrix (vgl. Richtlinien, § 5 Abs 11)**

**Bezeichnung des beantragten Studienganges:**

### Beilage 1: Studienplan-Matrix (vgl. Richtlinien, § 5 Abs 11)

### Beilage 1: Studienplan-Matrix (vgl. Richtlinien, § 5 Abs 11)

**Beilage 1: Studienplan-Matrix (vgl. Richtlinien, § 5 Abs 11)**

<b>7. Semester</b>		<b>15 LV-Wochen</b>						
LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Modul	ECTS-LP
Summenzeile:								30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

<b>8. Semester</b>		<b>15 LV-Wochen</b>						
LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Modul	ECTS-LP
Summenzeile:								30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								
Summe über alle Semester			XXX		XXX			240
Summe über alle Semester			XXXX					

<b>Abkürzungen</b>	
LV	Lehrveranstaltung
LVS	Lehrveranstaltungsstunde(n)
ALVS	Angebotene LVS
SWS	Semesterwochenstunde(n)
ASWS	Angebotene SWS
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte

**Beilage 2: Muster-Modulbeschreibung (vgl. Richtlinien, § 5 Abs 11)**

Modulnummer	Modultitel	Umfang
AUD12	Algorithmen und Datenstrukturen	12 Leistungspunkte (LP)
Studiengang	Diplom Bioinformatik	
Lage im Curriculum	1. und 2. Semester	
Zuordnung zum Teilgebiet	Technische Fächer	
Niveaustufe	Einführung	
Vorkenntnisse	Keine	
Geblockt	Nein	
Kreis d. TeilnehmerInnen	AnfängerInnen	
Beitrag zu nachfolgenden Modulen	Voraussetzung für Modul Data Engineering I bis II	
Literaturempfehlungen	Bücher: xxxx Fachzeitschriften: yyyy	
Kompetenzerwerb	Die Absolventin/der Absolvent besitzt detaillierte Kenntnisse über Programmierparadigmen (speziell das prozedurale und das objektorientierte Paradigma), über Spezifikations- und Entwurfstechniken, (Standard-) Algorithmen und statische sowie dynamische Datenstrukturen und kann diese in exemplarisch ausgewählten Programmiersprachen und Programmierumgebungen implementieren. Sie/er kennt Methoden für den Vergleich von Algorithmen und Datenstrukturen insbesondere auch durch verschiedene Verfahren der Komplexitätsanalyse	
<b>Titel der Lehrveranstaltung</b>	<b>Algorithmen und Datenstrukturen I</b>	
Umfang	6 LP	
Lage im Curriculum	1. Semester	
Lehr- und Lernformen	3 LP Vorlesung, 3 LP Übung	
Prüfungsmodalitäten	VO: LV-abschließende Prüfung; UE: LV-immanenter Prüfungscharakter	
Lehrinhalte	Einführung, Grundbegriffe und Darstellungsformen; Struktur und Entwurf; Algorithmen mit Gedächtnis; Spezifikation von Algorithmen; elementare Datentypen, statische Datenstrukturen (ein- und mehrdimensionale Felder, Verbunde), dynamische Datenstrukturen (lineare Listen, Bäume und Suchbäume); rekursive Algorithmen, Standardalgorithmen I (Suchen und Sortieren), Komplexitätsanalyse. In der Übung zu Beginn eine Einführung in die Programmierung und dann synchron zur Vorlesung praktische Behandlung der Lehrinhalte.	
<b>Titel der Lehrveranstaltung</b>	<b>Algorithmen und Datenstrukturen II</b>	
Umfang	6 LP	
Lage im Curriculum	2. Semester	
Lehr- und Lernformen	2,5 LP Vorlesung, 3,5 LP Übung	
Prüfungsmodalitäten	VO: LV-abschließende Prüfung, UE: LV-immanenter Prüfungscharakter	
Lehrinhalte	Standardalgorithmen II (Pattern Matching und kombinatorische Algorithmen), Scanning und Parsing; Grundlagen der Computergraphik; Grundlagen der objektorientierten Programmierung. In der Übung zu Beginn eine Einführung in die Programmierung und dann synchron zur Vorlesung praktische Behandlung der Lehrinhalte.	

**Beilage 3: Muster Profil-Umsetzung (vgl. Richtlinien, § 6 Abs 2 Z 1)****Beispiel Diplomstudiengang**

	LP	%
<b>Wissenschaftliche Grundlagen + Methoden</b>	<b>120</b>	<b>50</b>
Modul ["Bezeichnung"]	10	
Modul ["Bezeichnung"]	10	
Modul ["Bezeichnung"]	10	
Modul ["Bezeichnung"]	13	
Modul ["Bezeichnung"]	12	
Modul ["Bezeichnung"]	14	
Modul ["Bezeichnung"]	12	
Modul ["Bezeichnung"]	12	
Modul ["Bezeichnung"]	11	
Modul ["Bezeichnung"]	16	
<b>Exemplarische Wahlpflichtfächer</b>	<b>48</b>	<b>20</b>
Modul ["Bezeichnung"]	16	
Modul ["Bezeichnung"]	16	
Modul ["Bezeichnung"]	16	
<b>Fachübergreifende Qualifikationen</b>	<b>48</b>	<b>20</b>
Modul ["Bezeichnung"]	12	
<b>Pflichtpraktikum</b>	<b>24</b>	<b>10</b>
<b>Summe</b>	<b>240</b>	<b>100</b>

**Beilage 4: Rahmenformular Diploma-Supplement (vgl. Richtlinien, § 7 Abs 16)****Rahmenformular für die englischsprachige Version**

0	This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications(diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.	
1	<b>Information identifying the holder of the qualification</b>	
1.1	Family name	
1.2	First name	
1.3	Date of birth (DDMMYYYY)	
1.4	Student identification number	
2	<b>Information identifying the qualification</b>	
2.1	Name of qualification, title conferred *)	
2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution *)	
2.4	Name and status of institution administering studies *)	
2.5	Language(s) of instruction/examination	
3	<b>Information on the level of the qualification</b>	
3.1	Level of qualification	
3.2	Official length of programme	
3.3	Access requirement(s)	
4	<b>Information on the contents and results gained</b>	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme requirements	
4.3	Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)	
4.4	Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance	"excellent" (1) "good" (2) "satisfactory" (3) "sufficient" (4) "unsatisfactory" (5)
4.5	Overall classification of the qualification *)	"bestanden" bei positiver Beurteilung "mit gutem Erfolg bestanden" bei Überdurchschnittler Beurteilung "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" bei herausragender Beurteilung

**Beilage 4: Rahmenformular Diploma-Supplement (vgl. Richtlinien, § 7 Abs 16)**

<b>5</b>	<b>Information on the function of the qualification</b>	
5.1	Access to further study	
5.2	Professional status conferred	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of directive RL 89/48/EEC.
<b>6</b>	<b>Additional information</b>	
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
<b>7</b>	<b>Certification of the supplement</b>	
7.1	Date	
7.2	Signature/name	
7.3	Capacity	
<b>8</b>	<b>Information on the Austrian higher education system</b>	

\* ) in original language (German)

7.4 Official stamp

**Beilage 5: Tabellen Kalkulation (vgl. Richtlinien, § 17 Abs 3)****Tabellen für die Darstellung der Kalkulation**

- 1. Kalkulationsgrundlagen**
  - 1.1 Studienplätze
  - 1.2 Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden
  - 1.3 Abdeckung des Lehrangebotes
  - 1.4 Einzelkosten pro Jahr Personal Lehre und Verwaltung
- 2. Kalkulation – Kosten**
  - 2.1 Personalkosten
  - 2.2 Laufende Betriebskosten
  - 2.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten
  - 2.4 Investitionen
    - 2.5.1 Kalkulation Gesamtkosten / Studienjahr
    - 2.5.2 Kalkulation Gesamtausgaben / Studienjahr
  - 2.6 Kalkulation – Gesamtkosten / Kalenderjahr
  - 2.7 Kalkulation – Gesamtausgaben / Kalenderjahr
  - 2.8 Kosten je Studienplatz und Studienjahr
  - 2.9 Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr
- 3. Kalkulation Bundesförderung je Studienplatz**
  - 3.1 Bundesförderung je Studienplatz und Jahr
  - 3.2 Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr
  - 3.3 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr
  - 3.4 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr

## 1. Kalkulationsgrundlagen

1.1 Studienplätze		Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang							
im 2. Jahrgang							
im 3. Jahrgang							
im 4. Jahrgang							
<b>Summe 1.1 (Studienplätze je Studienjahr)</b>							

1.2 Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden - ASWS		Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang							
im 2. Jahrgang							
im 3. Jahrgang							
im 4. Jahrgang							
<b>Summe 1.2 (ASWS je Studienjahr)</b>							

**1.3 Abdeckung des Lehrangebotes**

Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	Anzahl	ASWS <sup>1</sup>	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
Leiter des Lehrkörpers	1									
Hauptber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Nebenber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung										
<b>Summe 1.3 (Abd. Lehrangebot)</b>										

**1.4 Einzelkosten pro Jahr\* Personal Lehre und Forschung / Verwaltung**

1.4.1 Hauptberuflich Tätige Lehre, Forschung / Verw.	Bruttoentgelt	Personalnebenkosten <sup>3</sup>	Jahreskosten
Leiter des Lehrkörpers			
Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung			
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung			
1.4.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung	Bruttoentgelt je LVS <sup>2</sup>	Personalnebenkosten <sup>3</sup>	Ges.Kosten je LVS
Nebenberuflich Lehrende			

Anzahl der LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende

Kosten je LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende

<sup>1</sup> ASWS = Angebotene Semesterwochenstunden; <sup>2</sup> LVS = Lehrveranstaltungsstunden; <sup>3</sup> Gemäß Bestimmungen des ASVG und EStG (Lohnsteuer)

## 2. Kalkulation - Kosten

2.1 Personalkosten		Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.1.1 Personalkosten							
2.1.1.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung							
2.1.1.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung							
2.1.1.3 MitarbeiterInnen - Verwaltung							
<b>Summe 2.1 (Personalkosten)</b>							
2.2 Laufende Betriebskosten		Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.2.1 Sachkosten							
<b>Summe 2.2 (Laufende Betriebskosten)</b>							
2.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten (Afa, Kalkulatorische Kosten)		Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.3.1 Abschreibungen (Afa)							
2.3.1.1 Unbewegliche Wirtschaftsgüter ( Gebäude)							
2.3.1.2 Bewegliche Wirtschaftsgüter (Anlagen / Einrichtungen)							
2.3.2 Kalkulatorische Personalkosten							
2.3.3 Kalkulatorische Sachkosten							
2.3.4 Infrastrukturkosten (Kalkulatorische Mieten)							
<b>Summe 2.3 (Sonstige Kalkulatorische Kosten)</b>							

**Zu Punkt 2.3.1: Nutzungsdauer für Anlagegüter**

Sach- und immaterielle Anlagen	Nutzungsdauer
Bauliche Anlagen	30 Jahre
Maschinelle Anlagen	8 Jahre
EDV-Anlagen / Software	3 Jahre
Büro- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Büromaschinen	5 Jahre
Sonstiges	nach Handelsrecht

**2.4.3 Investitionen**

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.4.1 Bauliche Anlagen					
2.4.2 Maschinelle Anlagen					
2.4.3 EDV-Anlagen / Software					
2.4.4 Büro- und Geschäftsausstattung					
2.4.5 Sonstiges					
<b>Summe 2.4 (Investitionen)</b>					

<b>2.5.1 Kalkulation - Gesamtkosten / Studienjahr</b>					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.5.1.1 Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.1.2 Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.1.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten (Summe 2.3)					
<b>Summe 2.5.1 (Kalkulation Kosten)</b>					

<b>2.5.2 Kalkulation - Gesamtausgaben / Studienjahr</b>					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.5.2.1 Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.2.2 Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.2.3 Investitionen (Summe 2.4)					
<b>Summe 2.5.2 (Kalkulation Ausgaben)</b>					

## 2.6 Kalkulation: Gesamtkosten / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.1

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.6.1 Gesamtkosten / Studienjahr gem. Summe 2.5.1						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
2.6.2.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
2.6.2.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
<b>Summe 2.6 (Kosten / Kalenderjahr)</b>						

## 2.7 Kalkulation: Gesamtausgaben / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.2

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.7.1 Gesamtausgaben/Studienjahr gem. Summe 2.5.2						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
2.7.2.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
2.7.2.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
<b>Summe 2.7 (Ausgaben / Kalenderjahr)</b>						

<b>2.8 Kosten je Studienplatz und Studienjahr</b>					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.8.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.8.2 Kosten gem. Summe 2.5.1					
<b>Summe 2.8 (Kosten je Studienplatz und Studienjahr)</b>					

<b>2.9 Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr</b>					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.9.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.9.2 Ausgaben gem. Summe 2.5.2					
<b>Summe 2.9 (Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr)</b>					

### 3. Kalkulation - Bundesförderung je Studienplatz

3.1 Bundesförderung je Studienplatz und Jahr					
Bundesförderung je Studienplatz					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
<b>Summe 3.2 (Studienplätze / Studienjahr)</b>					

3.3 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
Förderbeitrag je Studienjahr					

3.4 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr aus Tab 3.3						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
3.4.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
3.4.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4	X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)	
<b>Summe 3.4 (Förderbeitrag / Kalenderjahr)</b>						

**Tabellen für die Darstellung des Finanzierungsplans**

- |           |   |
|-----------|---|
| <b>4.</b> | <b>Kostenplanung</b>                            |
| 4.1       | Kosten je Kalenderjahr                          |
| 4.2       | Kalkulatorische Erträge zur Abdeckung d. Kosten |
| <b>5.</b> | <b>Finanzierungsplanung</b>                     |
| 5.1       | Kostengleiche Ausgaben je Kalenderjahr          |
| 5.2       | Einnahmen                                       |

## 4. Kostenplanung

### 4.1 Kosten je Kalenderjahr

Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
Kosten / Kalenderjahr (Summe 2.6)						
<b>Summe 4.1 (Kosten / Kalenderjahr)</b>						

### 4.2 Kalkulatorische Erträge zur Abdeckung der Kosten

Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
4.2.1 Bundesförderung						
4.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)						
4.2.1.2 Andere Bundesförderungen						
4.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen						
4.2.2.1 Länder						
4.2.2.2 Gemeinden						
4.2.2.3 Kammern						
4.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen						
4.2.3.1 Interessenvertretungen						
4.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige						
4.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten						
4.2.5 Sonstige Einnahmen						
4.2.6 Kalkulatorische Erträge						
<b>Summe 4.2 (Erträge)</b>						

## 5. Finanzierungsplanung

5.1 Kostengleiche Ausgaben je Kalenderjahr						
Kalenderjahr	Y	Y+1	Y+2	Y+3	Y+4	Y+5
Ausgaben / Kalenderjahr (Summe 2.7)						
<b>Summe 5.1 (Ausgaben / Kalenderjahr)</b>						

5.2 Einnahmen						
Kalenderjahr	Y	Y+1	Y+2	Y+3	Y+4	Y+5
5.2.1 Bundesförderung						
5.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)						
5.2.1.2 Andere Bundesförderungen						
5.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen						
5.2.2.1 Länder						
5.2.2.2 Gemeinden						
5.2.2.3 Kämmern						
5.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen						
5.2.3.1 Interessenvertretungen						
5.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige						
5.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten						
5.2.5 Sonstige Einnahmen						
<b>Summe 5.2 (Einnahmen)</b>						





## **Anlage 2 zum FHR-Jahresbericht 2002**



### **KOMMENTAR zu den Akkreditierungsrichtlinien des FHR (AR 2002)**

Version 1.0

**Beschluss des Fachhochschulrates  
vom 25.10.2002**

**Impressum**

**Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:**  
Fachhochschulrat; Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien  
Tel.: 01 / 319 50 34-0; Fax-DW 30; e-mail: [office@fhr.ac.at](mailto:office@fhr.ac.at); Internet: <http://www.fhr.ac.at>

## Vorwort

Die Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl 1993/340 idgF hat die Überarbeitung der 5. Auflage der Information für Antragsteller (FHR-INFO 17/2000) erforderlich gemacht. Im Zuge der Überarbeitung der Information für Antragsteller wurden die Inhalte in zwei getrennte Dokumente aufgeteilt und ergänzt.

Die „Richtlinien für die Akkreditierung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen“ stellen die verbindliche Grundlage für die formale und inhaltliche Gestaltung sowie für die Akkreditierung von Anträgen auf Genehmigung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge durch den Fachhochschulrat dar. Der „Kommentar“ enthält Erläuterungen und ergänzende Hinweise sowie Hintergrundinformationen zu fachhochschulrelevanten Themen. Antragsrelevant sind ausschließlich die in den Akkreditierungsrichtlinien formulierten Bestimmungen.

In die Formulierung der Akkreditierungsrichtlinien und des Kommentars sind Ergebnisse von relevanten Untersuchungen und Studien, die in der Schriftenreihe des FHR publiziert sind, eingeflossen. Einschlägige Kommentare zum Fachhochschul-Studiengesetz sowie Erläuterungen zu diesbezüglichen Regierungsvorlagen wurden insbesondere in diesem Kommentar berücksichtigt. Im Text wird insbesondere auf die folgende Literatur Bezug genommen:

- Hoyer, Andrea & Ziegler, Judith: Das Fachhochschul-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen. Eine österreichweite Studie zur beruflichen Situation und Bewertung des Fachhochschul-Studiums. Facultas-Verlag 2002.
- Markowitsch, Jörg: Praktisches akademisches Wissen. Werte und Bedingungen praxisbezogener Hochschulbildung. Facultas-Verlag 2001.
- Astleitner, Hermann & Sindler, Alexandra: Pädagogische Grundlagen virtueller Ausbildung. Telelemen im Fachhochschulbereich. Facultas-Verlag 1999.
- Pauschenwein, Jutta & Jandl, Maria & Koubek, Anni (Hg.): Telelemen an österreichischen Fachhochschulen. Praxisbeispiele und Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Facultas-Verlag 2001.
- Hauser, Wemer: Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG). Kurzkommentar, 2. Auflage. Verlag Österreich 2002.
- Novak, Manfred (Hg.): Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG). Manz 1995.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angeführten Paragraphen ausschließlich auf das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl 1993/340 idgF.

Wien, im Oktober 2002

Claus J. Raidl  
Präsident des FHR

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Abschnitt</b>	
§ 1 Erhalter	5
§ 2 Antrag	6
§ 3 Entwicklungsteam	8
<b>2. Abschnitt</b>	
§ 4 Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil	10
§ 5 Curriculum	10
§ 6 Didaktisches Konzept	15
§ 7 Prüfungsordnung	18
<b>3. Abschnitt</b>	
§ 8 Kohärenzanalyse	19
§ 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung	20
<b>4. Abschnitt</b>	
§ 10 Zugangsvoraussetzungen	21
§ 11 Aufnahmeordnung	22
§ 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	23
<b>5. Abschnitt</b>	
§ 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung	24
§ 14 Angewandte Forschung & Entwicklung	25
§ 15 Raumbedarf und Raumausstattung	26
§ 16 Sachbedarf und Sachausstattung	26
<b>6. Abschnitt</b>	
§ 17 Kalkulation	26
§ 18 Finanzierungsplan	27
§ 19 Evaluierung	27
§ 20 Autonomie	28

## 1. Abschnitt

### § 1 Erhalter

Juristische Personen des **öffentlichen Rechts** sind jedenfalls der Bund, die Bundesländer und die Selbstverwaltungskörperschaften, wie Gemeinden, Kammern und Sozialversicherungsträger. Zu den juristischen Personen des **Privatrechts** zählen etwa die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Vereine, die Genossenschaften, die gemeinnützige Stiftung etc. Hingegen sind u.a. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Stille Gesellschaft, die Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG) sowie die Eingetragenen Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) nicht als juristische Personen anzusprechen (vgl. Hauser, 2002).

Der **Unternehmensgegenstand** der juristischen Personen des Privatrechts muss überwiegend in der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen bestehen. Im Hinblick auf die Sicherstellung des Studienbetriebes in Fachhochschul-Studiengängen scheint es erforderlich, eine zu starke Vermischung von Unternehmensgegenständen zu vermeiden. Vielmehr wären bei unterschiedlichen Geschäftsfeldern eines Erhalters Tochtergesellschaften einzurichten. Die ergänzende Bestimmung könnte eine gesetzliche Grundlage für die Verweigerung der Akkreditierung von Studiengängen bieten, deren Erhalter zu viele Geschäftszwecke kombinieren. Sie wäre gleichzeitig eine Möglichkeit, Fusionen von Rechtsträgern abzulehnen, als deren Ergebnis ein Erhalter entsteht, für den der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen nur mehr einen kleinen Teilaспект darstellt (ErläutRV 976 BlgNr 21. GP, 6).

Bezugnehmend auf die **Weiterentwicklung** der fachhochschulischen Einrichtungen hat der Fachhochschulrat im Rahmen der 54. Vollversammlung vom 07./08. Juli 2000 in Kuchl beschlossen, dass aus Gründen der Qualitätssicherung und – Verbesserung für die Dauer der E & F – Planung II (d.h. bis 2004/05) die **Konsolidierung und Festigung** bestehender Standorte Vorrang vor der Erhöhung der Anzahl von Standorten haben sollen. Dieser einstimmige Beschluss des FHR wurde im Juli 2000 dem BMBWK, sämtlichen Landesregierungen sowie den Erhalttern mitgeteilt.

Der Fachhochschulrat, als die für die Qualitätssicherung zuständige Behörde, ist dabei auch von der Voraussetzung ausgegangen, dass die **Standort-Qualität** Auswirkungen auf die Qualität des Bildungsangebotes hat. Aus der Sicht des FHR sollten sich Standort-Entscheidungen nicht primär an regionalpolitischen Gesichtspunkten orientieren, sondern sollten in erster Linie von qualitätsbezogenen Überlegungen dominiert werden. Diese Grundannahmen lassen sich folgendermaßen begründen:

- Der österreichische Fachhochschul-Sektor befindet sich in einer wichtigen Phase der Konsolidierung.
- Die österreichischen Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen müssen – im Sinne von „Centers of Excellence“ – zu erfolgreichen Akteuren in der europäischen Bildungslandschaft werden.
- Der nationale und internationale Wettbewerb um Studierende und Ressourcen wird in den nächsten Jahren zunehmen.
- Das Erreichen einer „kritischen Größe“ in infrastruktureller und personeller Hinsicht ist für die Wettbewerbsfähigkeit sowie Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität des Bildungsangebotes maßgeblich.

- Um in dieser Wettbewerbssituation erfolgreich agieren zu können, bedarf es fachhochschulischer Ausbildungseinrichtungen mit einer entsprechenden Qualität in den (fach-)hochschulischen Bereichen Lehre, Angewandte Forschung & Entwicklung und Verwaltung bzw. Management.
- Indem Institutionen aufgebaut werden, die nicht den Charakter von verstreuten Studiengängen, sondern von Hochschulen haben, können Synergien genutzt werden, die sich aus dem Angebot mehrerer Studiengänge ergeben.
- Wichtige qualitative Aspekte fachhochschulischer Ausbildungseinrichtungen lassen sich eher unter günstigen Standortbedingungen realisieren, wie z.B.: Aufbau eines Lehrkörpers („Scientific Community“); Aufbau effizienter Management- und Organisationsstrukturen; Aufbau und Entwicklung eigener Infrastruktur („Hochschulische Identität“); Angewandte Forschung und Entwicklung (Kompetenzprofil, Know-how- bzw. Technologie-transfer); Internationalisierung; Attraktivität des akademischen und sozialen Umfelds für nachhaltige Akzeptanz durch Studierende

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Stand Herbst 2002 bei voraussichtlich 19 Erhaltern bereits 30 Standorte von FH-Studiengängen gibt, wobei sich immerhin 19 Standorte außerhalb von Universitäts-Standorten befinden.

Im Rahmen der 61. Vollversammlung am 29. Juni 2001 hat der Fachhochschulrat erneut bekräftigt, dass die Ausübung von Erhalter-Funktionen mit einer **Lehrtätigkeit** an einem der FH-Studiengänge des betreffenden Erhalters nicht vereinbar ist. Dieser Personenkreis umfasst jedenfalls jene Personen, die im Antrag als Personen mit Organfunktionen des Erhalters angeführt sind bzw. denen im Einzelfall maßgeblicher Einfluss auf die Angelegenheiten des Erhalters zukommt (vgl. Hauer, 2002).

## § 2 Antrag

Ein Antrag auf Akkreditierung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang ist an den Fachhochschulrat zu richten. Für die **Form der Einreichung der Anträge** im Sinne des Gesetzes ist die in den Akkreditierungsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung festgelegte Form zu wählen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates einzureichen und sollte 80 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Ein vom zuständigen Geschäftsführer des Antragstellers ordnungsgemäß gefertigtes Antrags schreiben ist beizulegen.

Die Seiten des Antrages sind mit dem Datum der Antragsversion und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, auf die das Inhaltsverzeichnis bei der Angabe der Paragraphen und der Absätze Bezug nimmt. Alle nach dem Einreichen des Antrages gewünschten oder geforderten Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich als Austausch- oder Ergänzungsseiten unter Beischluss eines ordnungsgemäß unterzeichneten Statusblattes vorzulegen. Die Austausch- und Ergänzungsseiten haben das am Statusblatt vermerkte Datum der betreffenden Antragsversion zu enthalten. Enthält die neue Version mehr Seiten als die vorhergehende, so sind die auf eine Stammseite x folgenden Seiten mit x/1, x/2 usw. zu bezeichnen. Enthält die neue Version weniger Seiten als die vorhergehende, so sind die entfallenden Seiten durch je eine Leerseite mit der ursprünglichen Seitenzahl und mit der Bezeichnung „Leerseite“ zu ersetzen.

Der **Fachhochschulrat** ist die für die Qualitätssicherung von FH-Studiengängen zuständige Behörde. Die zentralen Aufgaben des Fachhochschulrates bestehen in der Akkreditierung als einer Form der Ex-ante-Qualitätssicherung und der Evaluie

rung als einer Form der Ex-post-Qualitätssicherung. Während sich die Erst-Akkreditierung und Re-Akkreditierung immer auf FH-Studiengänge beziehen, werden ab dem Jahr 2003 zwei Evaluierungsverfahren durchgeführt: Institutionelle und Studiengangsbezogene Evaluierung. Jeder Re-Akkreditierung geht in jedem Fall eines der beiden Evaluierungsverfahren voraus (vgl. Dokument „Evaluierung im österreichischen FH-Sektor“, [www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at)).

Auf die Akkreditierungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zur Anwendung zu bringen. Der Fachhochschulrat hat über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach einer Frist von neun Monaten nach dessen Einlangen zu entscheiden. Liegen dem FHR nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, so stellt – unabhängig davon, ob ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde – eine Fristüberschreitung keine Verletzung der Entscheidungspflicht dar (vgl. Novak, 1995). In Bezug auf die Akkreditierungsverfahren besteht ein Genehmigungsvorbehalt des BMBWK (vgl. § 6 Abs 5).

Dem antragstellenden Erhalter steht ein subjektives Recht auf bescheidmäßige Erledigung seines Antrages durch den FHR zu. Sofern Mängel vorliegen, hat die Behörde einen **Verbesserungsauftrag** mit Vorgabe einer Frist an den Antragsteller zu erteilen. Wird ein unvollständiger Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist verbessert, so ist dieser zurückzuweisen; fehlt eines der in § 12 normierten Anerkennungserfordernisse, so ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen wird ein FH-Studiengang befristet – für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum – mit Bescheid akkreditiert (vgl. § 13 Abs 1).

Unter **Akkreditierung** versteht der FHR ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von vorgegebenen Anforderungen, das mit einer Ja- oder Nein-Entscheidung endet, wobei qualitätssteigernde Vorgaben des FHR Teil des Verfahrens sind. Das Akkreditierungsverfahren besteht im Wesentlichen in der Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Beurteilung der Qualität des vorgelegten Studiengang-Konzepts. Das Herzstück der Akkreditierungs-Entscheidung besteht in der Beantwortung der Frage, ob das vorgelegte Konzept auf verlässliche und nachvollziehbare Art und Weise die Erfüllung des Bildungsauftrages zu gewährleisten vermag.

Der **Sicherung der Qualität** des fachhochschulischen Bildungsangebotes kommt im österreichischen Fachhochschul-Sektor eine hohe Bedeutung zu. Diese hohe Bedeutung der Qualitätssicherung ist auch Resultat der modernen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, die eine Abkehr von den staatlich-zentralistischen Steuerungs- und Regelungsmechanismen im Hochschulbereich darstellen. Mit dieser Abkehr, die sich durch eine Dezentralisierung und Deregulierung der Entscheidungsbefugnisse auszeichnet, sind zwei wichtige Zielsetzungen verbunden. Durch die Stärkung der Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der fachhochschulischen Institutionen soll erstens deren Effizienz und die Qualität der Angebote gesteigert werden. Der Abbau der hohen Regelungsdichte im Organisations- und Studienrecht auf Gesetzes- und Verordnungsebene soll zweitens die Steigerung der Innovationsfähigkeit des Bildungssystems und eine größere Flexibilität gegenüber dem Beschäftigungssystem sowie allgemeinen gesellschaftlichen Anforderungen ermöglichen.

Mit dem Inkrafttreten des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) am 01.10.1993 wurde die gesetzliche Basis für die Einrichtung von fachhochschulischen Bildungsangeboten geschaffen. Die dem FHStG zugrundeliegenden **ordnungspolitischen Rahmenbedingungen** zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Abschied vom Monopol des Staates als Anbieter von Hochschulstudien und Erweiterung der Selbststeuerungskompetenzen der fachhochschulischen Institutionen
- Neuverteilung der Verfügungsrechte durch die privatrechtliche Organisationsform der Erhalter sowie damit verbunden: Stärkung der Souveränität, Verantwortung und Flexibilität der Bildungsanbieter
- Dezentralisierung und Deregulierung der Entscheidungsbefugnisse, d.h. relevante Entscheidungen können dort getroffen werden, wo das Ausmaß an Wissen und Informationen am höchsten ist
- Reduzierung staatlich-behördlicher Kompetenzen auf die Qualitätssicherung sowie Finanzierung

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen erfolgt der Auf- und Ausbau des österreichischen Fachhochschul-Sektors im Zusammenspiel von staatlich-behördlicher top-down Steuerung und privater bottom-up Initiative. Die Einrichtung fachhochschulischer Bildungsangebote findet nicht durch die Umwandlung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung neuer Studienangebote statt.

Gegen Bescheide des Fachhochschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (vgl. § 17 Abs 2). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Fachhochschulrat ein Gremium zur Entscheidung komplexer Qualitätsfragen ist. Auf Grund seiner umfassenden Expertisen schließt das FHStG eine weitere Instanz in inhaltlich-sachlichen Fragen aus; es steht der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen (vgl. ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 16.).

Fällt die Erfüllung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Erreichung der Ziele des Fachhochschul-Studienganges in Zeiträume nach der Beschlussfassung des FHR über die Zustimmung oder Ablehnung des **Antrages auf Re-Akkreditierung**, so sind auch diese Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung bindender Antragsbestandteil. Ihre Nichterfüllung bedeutet daher den Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 und kann gem. § 14 Abs 2 Z 1 zum Widerruf der Akkreditierung führen.

### § 3 Entwicklungsteam

Die dem Entwicklungsteam zukommende **Autonomie** (vgl. § 12 Abs 2 Z 5) gilt auch gegenüber dem Erhalter. Die Mitgliedschaft im Entwicklungsteam ist mit der Ausübung von Erhalterfunktionen unvereinbar. Eine solche Unvereinbarkeit führt zur Ablehnung des Antrages.

Ein Mangel in der gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung des mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betrauten Personenkreises kann durch die **nachträgliche Benennung** von Personen entsprechender Qualifikation nicht behoben werden. Die Funktionsdauer des Entwicklungsteams endet mit der Anerkennung des Studienganges als Fachhochschul-Studiengang.

Die vorliegenden **Erfahrungen** sprechen dafür, mehr als die unbedingt erforderlichen vier qualifizierten Personen in das Entwicklungsteam zu berufen und auch die Zahl der besonders qualifizierten Personen zu erhöhen. Weiters sollten in das Entwicklungsteam nur Personen berufen werden, die fachlich und zeitlich in der Lage sind, an der Entwicklung mitzuwirken. Anträge, die von Einzelpersonen entwickelt und vom Entwicklungsteam nachträglich lediglich akzeptiert wurden, haben erfahrungsgemäß ungünstige Auswirkungen. Die Einbeziehung des im Antrag benannten Leiters des Lehrkörpers in das Entwicklungsteam hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen.

Mit Schreiben vom 05.12.2000 (GZ 2000/649) hat der Fachhochschulrat bezugnehmend auf die 56. Vollversammlung den fachhochschulischen Einrichtungen zudem empfohlen, in die Arbeit der Entwicklungsteams verstärkt Personen mit **pädagogisch-didaktischen Qualifikationen einzubeziehen**.

Wird für Mitglieder des Entwicklungsteams der **Anspruch auf der Habilitation gleichwertige Qualifikation erhoben**, so kann diese auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:

1. Durch ein Gutachten einer einschlägigen Fakultät oder Universität.
2. Für Personen, die in einem Besetzungsvorschlag zur Berufung auf die Planstelle eines Ordentlichen Universitäts-Professors genannt waren, durch eine entsprechende Bestätigung des Dekanates der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Universität.
3. Ob ein Ph.D. als einer Habilitation gleichwertig anzusehen ist, stellt der FHR in Beachtung des Umstandes der mit diesem Grad verbundenen Qualitätsunterschiede im Einzelfalle fest.

Laut Rechtsauskunft des BMBWK vom 09. Juni 1998 (GZ 51.002/55-I/B/17/98) erfüllt das **Vorliegen einer der Lehrbefugnis (Habilitation) gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung** nicht automatisch die Anforderungen des § 12 Abs 3. Durch die Feststellung der Erfüllung dieses rein dienstrechtlichen Erfordernisses wird das Vorliegen einer „der Habilitation gleichwertigen Qualifikation“ im Sinne von § 12 Abs 3 nicht automatisch bejaht, da hier auf die wissenschaftliche Qualifikation als Maßstab für die Beurteilung der Gleichwertigkeit Bezug genommen wird.

Die **Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld** soll dessen Kembereich in einer gehobenen Verantwortungsebene betreffen. Eine Lehrtätigkeit entspricht i.a. dieser Forderung nicht. Der FHR geht davon aus, dass Personen, die im Sinne des § 12 Abs 3 über einen Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen, auf eine aktiv ausübende oder erst kurz zurückliegende Tätigkeit verweisen können. Es wird angenommen, dass diese Personen um die Beschaffenheit des derzeit aktuellen Berufsfeldes Bescheid wissen.

Vier bzw. zwei **Personen des Entwicklungsteams** (vgl. §§ 12 Abs 3 und 13 Abs 2) haben im FH-Studiengang auch zu lehren; dadurch wird ihre Verantwortung und Zuständigkeit für die Lehre unterstrichen. Der mit der Entwicklung betraute Kreis bildet den Kern des Lehrkörpers.

Das Entwicklungsteam des Studienganges hat seine Aufgabe mit der Erst-Akkreditierung des Studienganges abgeschlossen. Obwohl der Erhalter in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams mit Ausnahme der in §§ 12 Abs 3 bzw. 13 Abs 2 enthaltenen Bestimmungen frei ist, kann angenommen werden, dass die mit der permanenten Weiterentwicklung des Studienganges befassten Personen des Lehrkörpers, insbesondere dessen Leiter/in, in dieses Gremium zur **Entwicklung des Antrages auf Re-Akkreditierung** berufen werden. In diesem Zusammenhang wird an die Erhalter der Studiengänge appelliert, die mit der Entwicklung des Studienganges zu betrauende Personengruppe auf Personen zu beschränken, die aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung unmittelbar zur Entwicklung beitragen können. Es wird empfohlen, auch AbsolventInnen, die in für den FH-Studiengang typischen Berufsfeldern tätig sind, in das Entwicklungsteam einzubeziehen.

## 2. Abschnitt

### § 4 Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil

Fachhochschul-Studiengänge stellen **berufsqualifizierende Ausbildungen** dar, die curricular so zu gestalten sind, dass die AbsolventInnen begründete Chancen haben, eine ihrer Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen. Vor dem Hintergrund des Qualifizierungstransfers zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ist die Ausrichtung der Ausbildung auf berufliche Tätigkeitsfelder Gegenstand wissenschaftsbasierter Lehr- und Lernformen. Fachhochschul-Studiengänge sind also aufgrund ihres Bildungsauftrages immer auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogen. In diesem Sinne müssen die fachhochschulischen Bildungseinrichtungen auch eine Form der **Erforschung** jener beruflichen Tätigkeitsfelder betreiben, auf die sie sich beziehen. Das heißt aber auch, dass sie im Sinne der Ermöglichung von Innovationen ausreichend kritische Distanz zur Reflexion jener Praktiken, welche auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten sollen, besitzen müssen. Es handelt sich also um eine Art „intentionale“ Distanz, ein Entfernen, um eine andere Sicht zu gewinnen, aber mit dem Ziel, den Blick auf die Sache beizubehalten (vgl. Markowitsch, 2001).

Die Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder ist eine der **zentralen Festlegungen** des Antrages. Ohne deren ausreichend klare, schlüssige und nachvollziehbare Beschreibung kann weder eine zielführende Bedarf- und Akzeptanzerhebung durchgeführt noch ein auf die berufsfeldrelevanten Qualifikationserfordernisse abgestimmtes Curriculum entwickelt werden. Dieses Definitionserfordernis hindert nicht die Festlegung auf berufliche Tätigkeitsfelder, deren Ausprägung im Inland noch nicht abgeschlossen ist (zukunftsträchtige Berufsfelder). Der Mangel einer nicht ausreichenden und etwa inkonsistenten Definition der beruflichen Tätigkeitsfelder, auf die der Studiengang ausgerichtet ist, führt zur Ablehnung des Antrages.

Ausgangspunkt für die **Konzeption eines Studienganges** ist die möglichst detaillierte und in sich konsistente Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder, auf die der Studiengang ausgerichtet ist und eine Darstellung der sich daraus ergebenden Anforderungen an ein Qualifikationsprofil, das die zukünftigen AbsolventInnen aufweisen müssen, um die berufsfeldrelevanten Aufgaben auf hochschuladäquate Art und Weise erfüllen zu können. Dieses Qualifikationsprofil wiederum ist die Basis für die Erstellung des Curriculums, d.h. diese geforderten Qualifikationen müssen in den Lehrveranstaltungen des Curriculums ihren Niederschlag finden. Die Grundkonzeption eines Fachhochschul-Studienganges besteht also in der Darstellung des Zusammenhangs von Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsbereiche, Skizzierung eines daraus resultierenden Qualifikationsprofils, Entwurf eines Curriculums, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhangs im didaktischen Konzept.

### § 5 Curriculum

Das Curriculum muss den **Zielen und leitenden Grundsätzen** gemäß § 3 Abs 1 Z 2 entsprechen. Weist es z.B. eine große Anzahl von Schwerpunkten auf, die vorwiegend übersichtsartig behandelt werden, ist das Hochschulniveau der Ausbildung kaum erreichbar. Gegenüber den Universitäten, die eine wissenschaftlich-disziplinorientierte Berufsvorbildung intendieren, haben die Fachhochschul-Studiengänge eine wissenschaftlich-berufsfeldorientierte Berufsausbildung zum Ziel.

**Kommentar AR 2002**

---

Bei der zeitlichen und inhaltlichen Konzeption der Lehrveranstaltungen sollte der Komprimierungsgrad universitärer Vorlesungen nicht übernommen, sondern in angemessener Weise reduziert werden.

In Bezug auf die Dauer von Magister-Studiengängen wird auf eine im September 2002 veröffentlichte Studie der European University Association (EUA, [www.unige.ch/eua/](http://www.unige.ch/eua/)) verwiesen, die von der Europäischen Kommission finanziert wurde. In der Studie wird im Rahmen der europäischen Hochschullandschaft der allgemeine Trend festgestellt, dass der Master-Abschluss den Erwerb von insgesamt 300 Leistungspunkten voraussetzt. Es wird bezugnehmend auf den Bologna-Prozess und insbesondere auf die Vorbereitungen für die Berlin-Konferenz im Jahr 2003 vorgeschlagen, Übereinstimmung hinsichtlich der Definition zu erzielen, „that a Master degree in the European Higher Education Area requires normally the completion of 300 ECTS credits, of which at least 60 should be obtained at the graduate level in the area of the specialisation concerned“.

Im Fachhochschul-Studiengesetz ist die Gliederung der Curricula in **Studienabschnitte** nicht vorgesehen. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 ist ein Fachhochschul-Studium so zu gestalten, dass es in der vorgeschriebenen Zeit abgeschlossen werden kann. Aus studienorganisatorischen Gründen werden FH-Studiengänge fallweise in ein Grund- und Hauptstudium gegliedert. Mehrere Semester übergreifende, abschnittsbezogene Diplomprüfungen sind jedoch nicht vorgesehen. Die Prüfungsorganisation an FH-Studiengängen zeichnet sich durch ein studienbegleitendes Prüfungssystem aus. Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

Die Formulierungen „**Immatrikulation**“ und „**Inskription**“ werden im Fachhochschulbereich nicht verwendet. Die Aufnahme der Studierenden erfolgt durch den Abschluss von Ausbildungsverträgen; statt Immatrikulationsnummern gibt es Personenkennzeichen; eine „semesterweise Inskription“ ist durch die Vorgabe der Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer nicht erforderlich.

Die Einführung des **Leistungspunktesystems ECTS** sowie die Festlegung einer nicht zu überschreitenden Jahresarbeitsleistung von 1.500 Stunden für eine/n „durchschnittlich“ begabte/n Studierende/n sind Teil einer konsequenten curricularen Reform, die mit der Formulierung der Akkreditierungsrichtlinien für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengänge verbunden ist. Beide Maßnahmen betreffen die Studierbarkeit des Curriculums, die anhand des nach ECTS bemessenen Zeitumfangs bestimmt wird.

Während die Semesterwochenstunden den Lehraufwand einer Lehrveranstaltung wiedergeben, wird mit der Einführung von Leistungspunkten die Betonung auf den Leraufwand gelegt. Gemäß ECTS werden dem Arbeitspensums eines Semesters 30 Leistungspunkte und dem Arbeitspensums eines Studienjahres 60 Leistungspunkte zugeteilt. In die Berechnung der für eine Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte gehen die folgenden Zeiten ein: Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Erbringung von Leistungsnachweisen (= work load). Für Berufspraktika bzw. für die Diplomarbeit werden nach dem „work-load“-Prinzip auch Leistungspunkte vergeben.

Bei der Umrechnung von SWS auf Leistungspunkte gem. ECTS kann von einem durchschnittlichen Umrechnungsfaktor von 1,5 ausgegangen werden, wobei der Umrechnungsfaktor je Lehrveranstaltungsform natürlich unterschiedlich sein wird. Die für eine/n „durchschnittlich“ begabte/n Studierende/n angenommene Jahresarbeitsleistung von 1.500 Stunden entspricht unter Berücksichtigung von Zeiten für Urlaub, Freizeit etc. einer Arbeitszeit von 40 Wochen á 37,5 Stunden. Unter Berücksichtigung der Jahresarbeitsleistung von 1.500 Stunden und der Einführung

des Leistungspunktesystems gem. ECTS ergibt sich folgende Berechnung: 1 Leistungspunkt entspricht 25 Stunden; bei 30 Leistungspunkten je Semester ergeben sich 750 Stunden je Semester, das sind 1.500 Stunden je Jahr.

Die Ergebnisse der **AbsolventInnen-Studie** (vgl. Hoyer & Ziegler, 2002) haben gezeigt, dass die Studierenden durchwegs einer hohen zeitlichen Belastung ausgesetzt sind: 71,2 % beurteilen das FH-Studium retrospektiv als (sehr) zeitaufwendig. Die Nachteile dieses Zeitdrucks werden in der fehlenden Zeit zum Reflektieren, zur vertiefenden Auseinandersetzung mit spezifischen Themen und für „Nachdenkpausen“ gesehen.

Die **Berufspraktika** stellen einen integralen Bestandteil des FH-Studiums dar. Die Organisation der Berufspraktika als eines Studienteils liegt in der Verantwortung des Studienganges; dies betrifft insbesondere die Prüfung der Praktikumplätze auf ihre Eignung und die notwendigen Vereinbarungen mit der die Praktikumplätze zur Verfügung stellenden Unternehmung. Im Falle von Auslandspraktika ist die Betreuung auf geeignete Weise sicherzustellen. Hinsichtlich der Organisation der Berufspraktika gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder ist das Berufspraktikum als Praxissemester organisiert oder die Integration der Anwendungen und Erfahrungen der beruflichen Praxis in das Studium erfolgt durch eine Akkumulation strukturierter und betreuter Praktika kürzerer Dauer.

Mit der Änderung des FHStG werden für Bakkalaureats- und Diplomstudiengänge Berufspraktika, die einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellen, verpflichtend vorgeschrieben. Bei berufsbegleitend organisierten Bakkalaureats- und Diplomstudiengängen wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. Unterscheidung zwischen nicht-facheinschlägig Berufstätigen und facheinschlägig Berufstätigen.
2. Facheinschlägig Berufstätigen können ihre beruflichen Erfahrungen ange rechnet werden.
3. Für nicht-facheinschlägig Berufstätige ist ein zeitliche Organisation der Berufspraktika zu wählen, die deren Bewältigbarkeit für Berufstätige ermöglicht.

Aufgrund der Ergebnisse der **AbsolventInnen-Studie** (vgl. Hoyer & Ziegler, 2002) wird empfohlen, die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen vor bzw. während der **Berufspraktika** zu intensivieren. Geeignete studienorganisatorische Maßnahmen sollen die Verknüpfung der Erfahrungen während der Berufspraktika mit theoretischen Studieninhalten ermöglichen.

In den Akkreditierungsrichtlinien wird das fachhochschultypische **curriculare Grundgerüst** von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudiengängen abstrakt beschrieben. Für die drei Studiengangsarten gilt der Bildungsauftrag einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau. Es handelt sich um Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln; das Ziel besteht in der Hervorbringung einer berufsadäquaten Handlungskompetenz.

Die insbesondere in Deutschland verwendete **Unterscheidung** zwischen „anwendungs- und theorieorientierten“ Studiengängen spielt für den österreichischen FH-Sektor aufgrund des konsistenten Bildungsauftrages eine untergeordnete Rolle. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen „anwendungs- und theorieorientierten“ Studiengängen stellt die folgende Grundregel dar: Weisen Studiengänge von ihrem inhaltlichen Konzept her einen klaren und nachvollziehbaren Bezug zu beruflichen Tätigkeitsfeldern auf, ist von einem anwendungsorientierten Studiengang auszugehen. Dieser Berufsfeldbezug ist in Österreich fachhochschulspezifisch und sollte immer gegeben sein.

Mit der **Etablierung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen** treten an die Stelle der durchgängigen und homogenen Diplom-Studiengänge in sich abge-

**Kommentar AR 2002**

schlossene und mit einem eigenen Qualifikationsziel verbundene Studien. Die inhaltlich-curriculare Herausforderung besteht darin, die traditionellen Studiengänge in zwei sinnvoll trennbare, mit eigenen berufsqualifizierenden Zielen verbundene, aber aufeinander bezogene Stufen zu gliedern. Die Planung des studentischen Qualifikationserwerbs im Rahmen der Festlegung von studiengangstypischen Qualifikations- bzw. Kompetenzprofilen wird dabei an Bedeutung zunehmen.

Die abstrakte curriculare Architektur der fachhochschultypischen Studiengangsarten wird anhand der folgenden gemeinsamen Merkmale beschrieben, die jeweils unterschiedlich bewertet werden:

- Fachlich relevantes wissenschaftlich-theoretisches Wissen und Verständnis sowie transferfähige methodisch-analytische Kenntnisse. Dabei geht es um die Vermittlung von theoretisch verankertem Strukturwissen durch Ausbildung einer fachlichen Systematik und Begrifflichkeit.
- Diese Vermittlung des theoretisch verankerten Strukturwissens muss sich im Rahmen von Magisterstudiengängen in Bezug auf den Grad der Tiefe und der Komplexität des Fachwissens von Bakkalaureatsstudiengängen unterscheiden.
- Für Bakkalaureats- und Diplomstudiengänge werden Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen als exemplarische Vertiefungen verpflichtend eingeführt (vgl. auch Hoyer & Ziegler, 2002).
- Vermittlung von fachübergreifenden berufsrelevanten und hochschultypischen Qualifikationen, die sich je nach Studiengangsart in Bezug auf Umfang und Gewichtung unterscheiden.
- Konkretisierung der Vorgaben der für Bakkalaureats- und Diplomstudiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Berufspraktika.

Die Modularisierung der Curricula von Diplom-, Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen ist eine Voraussetzung für die Akkreditierung durch den FHR. Unter Modularisierung wird ein curriculares Gestaltungsprinzip verstanden, das im Sinne einer Straffung und Flexibilisierung der Studiengänge zu einer Reorganisation der Studienstruktur führt und konsequent mit der Einführung eines Leistungspunktesystems sowie einem studienbegleitenden Prüfungssystems zu verknüpfen ist. Ein Prüfungssystem wird dann als „studienbegleitend“ bezeichnet, wenn die Prüfungen zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

Mit der Modularisierung der Curricula von Studiengängen ist ein grundlegender Perspektivenwechsel verbunden, der von der Input-Orientierung (Welche Lehrinhalte will ich vermitteln?) zur Output-Orientierung führt („Welche Qualifikationen bzw. Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lehr- und Lernprozessen sein?). Die Modularisierung der Curricula setzt eine konsequente und intensive Abstimmung der Lehrinhalte voraus. Auch in Bezug auf die Ergebnisse der AbsolventInnen-Studie (vgl. Hoyer & Ziegler, 2002) scheint es einen hohen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Abstimmung der Lehrinhalte zu geben: immerhin 54,7 % der AbsolventInnen sind mit der Koordination der Lehrveranstaltungen einigermaßen bis sehr unzufrieden. Ausgangspunkt für die Modularisierung ist die Beschreibung der Gesamtqualifikation und der Kompetenzen, die im Rahmen eines Studienganges erlangt werden sollen. Daraus sind die Teilqualifikationen abzuleiten, die anhand einzelner Module zu erwerben sind, d.h. Module sollen definierbare Kompetenzen vermitteln. Maßgeblich für die Zusammensetzung eines Moduls ist die Teilqualifikation, die durch das Absolvieren dieses Moduls erlangt werden kann. Module sollten im Interesse der organisatorischen Studierbarkeit und der internationalen Mobilität in der Regel nicht mehr als zwei Semester umfassen.

Damit stellen Module Bauelemente dar, die Bestandteil eines größeren Ganzen sind und innerhalb dessen jedes Modul eine definierte Funktion hat. In Modulen werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbareren Einheiten zusammengefasst. Module sind also Lehr- und Lemeinheiten, die jeweils begrenzte Ziele und Inhalte innerhalb eines Studienganges abdecken, wobei ein Modul jeweils aufbauende oder sich gegenseitig ergänzende Lehrveranstaltungen enthält. Innerhalb eines Moduls können auch verschiedene Kompetenzen erworben werden, wie etwa Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz. Innerhalb der Module kann es je nach Studienaufbau Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen geben. Es ist auch denkbar, dass aufgrund der Modularisierung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen grundständige Diplom-Studiengänge in konsekutiv angelegte Studienangebote eingebunden werden. **Literaturhinweis:** Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK): „Modularisierung in Hochschulen – Handreichung zur Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen“, Heft 101 ([www.blk-bonn.de](http://www.blk-bonn.de)).

Im Curriculum sind nur die von den Studierenden verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Da die **freiwilligen Angebote** jedoch kostenrelevant sind, sind diese freiwilligen Angebote gesondert auszuweisen und in der Ermittlung des Lehrangebotes und der Personalausstattung zu berücksichtigen. Die Studienplan-Matrix enthält neben einer Darstellung der auf die einzelnen Lehrveranstaltungen entfallenden SWS in der Spalte „**Angebotene SWS**“ die aus Gruppenteilungen resultierende Anzahl der pro LV anzubietenden ASWS, ergänzt um die daraus ableitbare Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungsstunden (ALVS), welche für die Kalkulation des Lehraufwandes damit je LV und auch semesterbezogen verfügbar sind (vgl. Akkreditierungsrichtlinien, Beilage 1).

Unter **Double degree-Programm** wird ein Studium verstanden, das auf Grund einer Vereinbarung zwischen einer österreichischen und ausländischen Hochschule unter Beachtung des für beide Partner geltenden Studienrechts gemeinsam, d.h. mit Studienteilen bei beiden Partnern, durchgeführt wird und der zu einem in den Staaten beider Partner anerkannten Studienabschluss führt. Der österreichische Studienabschluss bezieht sich auf ein eingerichtetes FH-Studium; dass Teile dieses Studiums an der Partnerinstitution absolviert und im Wege der Anerkennung von Prüfungen in das österreichische FH-Studium integriert werden, macht für den Studienabschluss keinen Unterschied. Gemäß Hochschul-Taxengesetz idgF ist Studierenden der Studienbeitrag für die Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich ein Studium im Rahmen hochschulischer Mobilitätsprogramme durchführen. In der Vereinbarung über das Double degree-Programm sollte die Vorgangsweise bei der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten und Diplomprüfungen genau festgelegt werden. Ein im Rahmen eines Double degree-Programmes verliehener ausländischer akademischer Grad ist einer Nostrifizierung nicht zugänglich, da für eine alffällige Berufsausübung ohnehin der ebenfalls verliehene entsprechende österreichische akademische Grad entscheidend und somit die Nostrifizierung für die Berufsausübung nicht zwingend notwendig ist.

## § 6 Didaktisches Konzept

Didaktische Konzepte stehen immer im Dienst der Erfüllung eines vorgegebenen Bildungsauftrages. Vor dem Hintergrund des Qualifizierungstransfers zwischen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ist die Ausrichtung der Ausbildung auf berufliche Tätigkeitsfelder Gegenstand wissenschaftsbasierter Lehr- und Lernformen. Der Bildungsauftrag einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau ist durch ein didaktisches Konzept umzusetzen, das sich durch die folgenden **Charakteristika** auszeichnet:

1. Beschreibung eines studiengangtypischen, berufs- und hochschuladäquaten Qualifikationsprofils
2. Bestimmung der erforderlichen curricularen Inhalte
3. Wohldurchdachter Einsatz der Lehr- und Lernformen in Bezug auf die Gewährleistung der Zielerreichung
4. Wohldurchdachte Prüfungsorganisation, die die zeitliche Belastung der Studierenden berücksichtigt
5. Einbettung des fachhochschulischen Lehrens und Lemens in eine Praxis, die sich durch die hochschultypischen Werte: Reflexion, Kritik und Argumentation sowie deren Voraussetzungen Selbständigkeit und Distanz auszeichnet (vgl. Markowitsch, 2001)

Der hohe Stellenwert didaktisch reflektierter Konzepte resultiert im FH-Sektor nicht zuletzt daraus, dass die FH-Studiengänge den anspruchsvollen **Bildungsauftrag** einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau unter limitierten zeitlichen Bedingungen zu realisieren haben. Soll also der übergeordnete Bildungsauftrag der FH-Studiengänge nicht bloß eine bildungsretorische Leerformel, sondern eine allgemeine Gestaltungsmaxime des fachhochschulischen Lehrens und Lemens sein, dann sind jene didaktischen Grundsätze darzulegen, welche die Studierenden in die Lage versetzen, auf einem hohen Niveau theoretischer Fundiertheit praktische Problemstellungen zu lösen.

Eine wichtige Frage in Bezug auf die **Umsetzung** des fachhochschultypischen Bildungsauftrages besteht darin, wie es möglich ist, dass man in kürzerer Ausbildungszeit ebenso wissenschaftlich fundiert ein den Universitäten vergleichbares Ausbildungsniveau („Hochschulniveau“) sicherstellt und gleichzeitig eine durch verstärkten Praxisbezug bessere Berufsausbildung bietet. Bei einer additiven Auffassung von Theorie und Praxis, einer linearen Auffassung von wissenschaftlicher Tiefe und praktischer Anwendung sowie einer hierarchischen Auffassung von Bildung und Qualifikation ist eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau kaum einlösbar (vgl. Markowitsch, 2001).

Diese in der Studie von Markowitsch grundlagentheoretisch erörterten **Probleme** bei der Gestaltung der Curricula berufsqualifizierender hochschulischer Ausbildungen lassen sich durch die Rückmeldungen der Fachhochschul-AbsolventInnen (vgl. Hoyer & Ziegler, 2002) empirisch veranschaulichen. Die Ergebnisse aus den Interviews zum Theorie-Praxis-Verhältnis zeigen, dass das Grundstudium vom Vertiefungsstudium häufig als stark divergierend erlebt wird. Dies betrifft sowohl die inhaltliche Tiefe als auch die Praxisrelevanz und die didaktischen Methoden. Theorie, in Form von Frontalunterricht ohne Praxisbezug in den ersten Semestern gelehrt, steht einem inhaltlich-vertiefenden, praxisorientierten, seminaristischen bis projektorientierten Vorgehen in den höheren Semestern gegenüber. Eine stärkere Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis von Beginn des FH-Studiums an wird als wünschenswerte Alternative formuliert. Um den Bildungsauftrag einer berufsqualifizierenden Ausbildung gezielt umsetzen zu können, muss man sich ausgehend von der Voraussetzung der paritätischen Anerkennung von Theorie und Praxis weiterhin intensiv mit der Frage beschäftigen, wie Lehr- und Lernprozesse

didaktisch so gestaltet werden können, dass der Erwerb (berufs-)praktischen Wissens gefördert wird.

Einen Ausgangspunkt für die fehlgeleitete Gestaltung und Entwicklung von Curricula berufsqualifizierender Ausbildungen stellt die Annahme dar, Praxis sei das Gegenteil von Theorie. Solche Curricula sind dann vom **Paradigma der technischen Rationalität** geprägt. Diese Vorstellung suggeriert, dass es für konkrete praktische Probleme (im Betrieb, im Labor, im Unterricht usw.) allgemeine Lösungen gibt. Diese Lösungen können mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden als Theorien außerhalb der Praxis entwickelt werden. Diese Theorien können dann als allgemeines Wissen in der Praxis angewendet werden und sind geeignet, die konkreten Probleme zu lösen. Demgegenüber setzt die Anwendung einer Theorie oder des explizit Gelernten stets implizites Wissen über die Anwendung dieser Theorie bzw. des Gelernten voraus, welches nicht Teil dieser Theorie ist und auch nicht als solche formulierbar ist. Insofern stehen Theorie und Praxis immer in einem unmittelbaren Verweisungszusammenhang.

Im Widerspruch zum Bild der technischen Rationalität steht die pragmatische Feststellung, dass praktische Probleme häufig nicht vollständig explizierbar sind; dass erfolgreiche praktische Handlungen nicht notwendigerweise auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen; und dass wissenschaftliche Beschreibungen von Praxis unvollständig bleiben müssen. Um den Bildungsauftrag einer berufsqualifizierenden Ausbildung wirklich einlösen zu können, muss man das Paradigma der technischen Rationalität verlassen und sich intensiv mit der Frage beschäftigen, wie Lehr- und Lernprozesse didaktisch gestaltet werden können, um den Erwerb (berufs-) praktischen Wissens zu fördern (vgl. Markowitsch, 2001).

Dem Bildungsauftrag der FH-Studiengänge entsprechend, haben die didaktischen Überlegungen also eine sinnvolle Kombination von wissenschaftlichen und berufspraktischen Arbeits- und Denkformen zu gewährleisten. Dabei ist davon auszugehen, dass das Niveau der Verfügbarkeit über theoretisches Wissen das Ausmaß der differenzierten Wahrnehmung praktischer Probleme und das Maß der Einsichtsfähigkeit in deren Vielschichtigkeit festlegt. Theoretisches Wissen stellt also eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung der praktischen Problemlösungskompetenzen dar. Die Beschäftigung und Konfrontation mit praktischen Problemstellungen ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die vertiefende und reflektierte Beschäftigung mit und Aneignung von theoretischem Wissen.

Bezugnehmend auf Markowitsch (ebd.) stellt das Vorhandensein einer **Hochschulpraxisgemeinschaft** eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines hochschulischen „Niveaus“ dar. Eine Praxisgemeinschaft zeichnet sich durch die Dimensionen gegenseitige Verbindlichkeit, ein gemeinsames Unterfangen und den Zugriff auf das gleiche „Repertoire“ aus. Eine der zentralen Fragen in der Organisation von fachhochschulischen Einrichtungen bezieht sich also darauf, welche unterstützenden Maßnahmen gesetzt werden, damit der Bildungsauftrag als gemeinsames Unterfangen wahrgenommen wird.

Zu unverzichtbaren Werten von Hochschulpraxisgemeinschaften zählen: Kritik, Reflexion, Argumentation sowie deren Voraussetzungen – Selbständigkeit und Distanz. Diese hochschulischen Werte stehen keineswegs in einem Widerspruch zu den Anforderungen der Wirtschaft. So besteht etwa das Ziel der fachhochschulischen Berufsausbildung in der Hervorbringung von AbsolventInnen, die jenes praktische Wissen erworben haben, um kompetent und selbständig argumentieren, urteilen, kritisieren, reflektieren und handeln zu können.

**Lernen** ist auch als sozialer Prozess zu verstehen, der letztendlich in der Einbürgerung in (Hochschul-)Praxisgemeinschaften besteht. Es braucht also eine Lern-

theorie, die Wissen nicht von der Praxis isoliert und Lernen als sozialen Prozess auffasst. Es geht also nicht primär darum, dass sich Lernende explizites, formales Wissen aneignen, sondern darum, dass sie die Fähigkeit, als Gemeinschaftsmitglied zu handeln, verinnerlichen. Für die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse bedeutet die paritätische Anerkennung von Praxis und Theorie sowie die Berücksichtigung von implizitem und explizitem Wissen und der sozialen Dimension des Lernens eine besondere Herausforderung (vgl. Markowitsch, 2001).

Während Hochschulen traditionellerweise dazu tendieren, explizit formulier- und abprüfbares Wissen zu vermitteln, ist für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten insbesondere auch **Implizites Wissen** – auch praktisches Wissen oder Können genannt – notwendig. Dies stellt eine große Herausforderung für die inhaltliche und didaktische Gestaltung der Curricula dar. Auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ausgerichtete FH-Studiengänge müssen sich neben der Vermittlung von explizitem Wissen also insbesondere auch auf die Vermittlung von berufspraktisch relevantem Wissen und Können konzentrieren. Explizites Wissen, das sich nicht in entsprechender Handlungskompetenz niederschlägt, wird auch als „träges“ Wissen bezeichnet. Gerade für die Gestaltung der Curricula von berufsqualifizierenden Ausbildungen ist es wichtig, die Annahme der Unvereinbarkeit von akademischem Wissen mit den Eigenschaften „explizit, kognitiv, disziplinär, streng“ und von Berufswissen mit den Eigenschaften „implizit, erfahrungsorientiert, ökonomisch“ zu überwinden.

Gemäß Fachhochschul-Studiengesetz ist die Gewährleistung der **Durchlässigkeit von unten und nach oben** sowie die **Förderung der beruflichen Flexibilität** der AbsolventInnen eine zentrale Zielsetzung. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit von unten darzulegen. Da AbsolventInnen auch die Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium an einer Universität offen steht, sind andererseits im Antrag explizit die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vermittlung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Flexibilität und der damit zusammenhängenden Charakterisierung der fachhochschulischen Ausbildung als einer Ausbildung, die nicht eine kurzfristige Anpassungsqualifikation zum Ziel hat, sondern eine Ausbildung darstellt, die Veränderungen vorwegnimmt, sind diese Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Flexibilität sowie deren Auswirkungen auf das didaktische Konzept zu explizieren.

Für **zielgruppenspezifische Fachhochschul-Studiengänge**, die gemäß FHStG auf Berufserfahrung aufbauen und unter Verwendung von Fernstudienelementen einzurichten sind, haben die im FHStG verankerten Ziele und Grundsätze sowie sämtliche vorgesehenen Qualitätssicherungsmechanismen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Rahmen der Evaluierung dieser Studiengänge wird den rechtlichen und faktischen Zugangsbedingungen besondere Bedeutung zukommen. Da das Einstiegsniveau stets auch einen Aspekt der Qualitätssicherung darstellt, dient diese Maßnahme der besonderen Qualitätssicherung zielgruppenspezifischer Studiengänge. Zielgruppenspezifische FH-StG weisen hinsichtlich der Vorkenntnisse der Studierenden eine größere Homogenität als die sonstigen Studiengänge auf. Es kann daher nicht die Aufgabe zielgruppenspezifischer Studiengänge sein, durch eine weite Streuung der Vorbildungsvoraussetzungen diese Homogenität, die eine der Voraussetzungen für ein verkürztes Studienprogramm ist, wieder aufzuheben.

Es wird empfohlen, von den BewerberInnen bei der Bewerbung um die Aufnahme ein Portfolio zu verlangen, aus dem die bisherige Ausbildung, die berufliche Entwicklung sowie Zusatzausbildungen nach Art und Dauer und andere den Bewerber charakterisierende Leistungen enthalten sind. Das Portfolio soll auch die berufliche Position sowie die Motive für die Bewerbung aufzeigen. Erfordert die

berufliche Tätigkeit eines Studierenden zwingend dessen zeitweises Ausscheiden, ist die Möglichkeit einer Karenzierung (Unterbrechung auf Zeit) vorzusehen. Die Vorlage eines derartigen Portfolios durch die BewerberInnen wird auch für berufsbegleitend organisierte FH-Studiengänge empfohlen.

In Bezug auf die didaktischen Grundsätze, technischen Voraussetzungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernstudien-Elementen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen, die in der Schriftenreihe des FHR erschienen ist (vgl. Astleitner & Sindler, 1999 sowie Pauschenwein & Jandl & Koubek, 2001). Es wird jedenfalls empfohlen, die folgenden curricularen Elemente zur berücksichtigen:

1. Die Bezeichnung der durch Fernstudien-Elemente ganz oder teilweise abgedeckten Lehrveranstaltungen des Curriculums
2. Angaben über die Entwicklung der Contents dieser Fernstudien-Elemente (Autor, Zielgruppe, medialer Träger, Verlag, etc).
3. Ein Konzept über die Art der medialen Präsentation.
4. Angaben über die technische Realisierung (Plattformen zur synchronen bzw. asynchronen Vermittlung, einzusetzendes Lehr- / Lernsystem, Wartung und Datenpflege der Fernstudien-Elemente).
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung der telekommunikationsunterstützten Fernlehre durch die Studierenden sowie Berücksichtigung von vernetzten Gruppenarbeiten zum Erwerb von sozialen Kompetenzen.
6. Angaben über die Schritte der Implementierung der Fernlehre in den Studienbetrieb.
7. Die nachvollziehbare Darlegung des Zusammenwirkens von Fernstudium und individueller Unterstützung bzw. Beratung durch die Lehrenden.
8. Die Art der laufenden Wissensüberprüfung in Analogie zum kontinuierlichen Lernprozess normal und sonstiger, berufsbegleitend organisierter Studiengänge.
9. Das Ausmaß und die Art der Modifizierung der Prüfungsordnung im Hinblick auf durch Fernstudien-Elemente abgedeckte Lehrveranstaltungen.
10. Die Darlegung, wie die Beherrschung der für ein mögliches Doktoratsstudium erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt und überprüft wird.
11. Ein Qualitätssicherungssystem, das auf den Einsatz von Fernstudien-Elementen abgestellt ist.

## § 7 Prüfungsordnung

In Bezug auf die **Öffentlichkeit der Prüfungen** ist darzulegen, in welchem Umfang die Prüfungen für Personen mit nachweislichem Interesse öffentlich zugänglich sind oder nicht. Im Zusammenhang mit der **Mitteilung von Prüfungsterminen** ist auf größtmögliche Transparenz und auf eine nachvollziehbare Dokumentation zu achten. Von einer fermündlichen Mitteilung wird – von begründeten Einzelfällen abgesehen – jedenfalls abgeraten. Eine geeignete Mitteilungsart ist z.B. ein Aushang im Sekretariat. Auch die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist den KandidatInnen in geeigneter Weise rechtzeitig kundzumachen. Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen ist den Studierenden eine dem Umfang und der Schwierigkeit der Prüfung angemessene Frist einzuräumen.

Im Sinne einer wohldurchdachten **Prüfungsorganisation** sollte die Prüfungsbelastung durch einen entsprechenden Anteil von Lehrveranstaltungen mit immantem Prüfungscharakter gleichmäßig über das Semester verteilt werden. Die Angabe der konkreten Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen gegenüber dem FHR ist nicht mehr erforderlich. Es liegt in der

Verantwortung der Studiengangsleitung dafür zu sorgen, dass die Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen über die Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten informiert werden.

Hinsichtlich der im FHStG für Bakkalaureatsstudiengänge geforderten Anfertigung von **eigenständigen schriftlichen Arbeiten** im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) – im Unterschied etwa zu den Strukturvorgaben der deutschen Kultus-Minister-Konferenz für die Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudiengängen – ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Mit diesen üblicherweise fächerübergreifend angelegten Bakkalaureats-Arbeiten sollte jedenfalls die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein ausbildungsrelevantes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.

Unter der **Prüfungskommission** wird der Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen insgesamt in Frage kommenden Personen verstanden. Der **Prüfungssenat** setzt sich aus den PrüferInnen je KandidatIn zusammen.

Bei der Anwendung des **relativen Benotungssystems** für die abschließenden kommissionellen Prüfungen ist zu berücksichtigen, dass jede einzelne Prüfungsleistung nur in Relation zum Durchschnitt aller positiven Prüfungsleistungen eines Prüfungstermins adäquat beurteilt werden kann.

Das **Diploma Supplement (DS)** ist ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, der den offiziellen Dokumenten über Hochschul-Abschlüsse als ergänzende Information beigefügt werden soll. Mit der Bologna-Erklärung (Juni 1999) haben sich die europäischen BildungsministerInnen auch durch die Umsetzung des DS verpflichtet, ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse mit dem Ziel einzuführen, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern. Das DS wird in der Standardform in englischer Sprache ausgestellt.

Erläuterungen zur Erstellung des Diploma Supplements finden sich unter der Internet-Adresse: <http://europa.eu.int/comm/education/recognition/diploma.html>.

### 3. Abschnitt

## § 8 Kohärenzanalyse

In Bezug auf die Analyse der zum beantragten Studiengang kohärenten Bildungsangebote sind sowohl nationale wie internationale Angebote, deren **geographischer Bezugsrahmen** die innerösterreichische bzw. grenzüberschreitende Region darstellt, zu berücksichtigen. Diese Bildungsangebote sind hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten bzw. Differenzen zum beantragten Studiengang zu beurteilen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass im Zentrum der Kohärenzanalyse nicht die Vermeidung von Konkurrenz steht. Wer sich auf dem Bildungsmarkt positionieren und bewahren will, muss sich im Sinne einer Marktanalyse einen Überblick über das konkurrierende Bildungsangebot verschaffen, um Gemeinsamkeiten feststellen bzw. essentielle Differenzen herausarbeiten zu können. Zudem erfüllt die Kohärenzanalyse eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, den Bedarf der

Wirtschaft an AbsolventInnen ähnlicher Fachrichtungen für den relevanten geographischen Raum festzustellen.

Die wichtige **Bedeutung** der Kohärenzanalyse lässt sich auch ermessen, wenn man sie in den folgenden übergeordneten Zusammenhang einbettet: Die Ausbildungsbiete der FH-Studiengänge müssen sich im Spannungsfeld von Wissenschaft und Berufsfeld einerseits, Akzeptanz und Bedarf andererseits bewähren. Mit der Zurückdrängung staatlich-behördlicher Kompetenzen auf die Qualitätssicherung (im Sinne von Akkreditierung und Evaluierung) von Studiengängen sowie deren Finanzierung, wurden im österreichischen FH-Sektor ordnungspolitische Rahmenbedingungen etabliert, die auf den Prinzipien der Dezentralisierung und Deregulierung und damit auch der Steigerung der Verantwortung der Bildungsanbieter basieren. Unter dieser ordnungspolitischen Voraussetzung der Erweiterung der Verfügungsrechte der Bildungsanbieter hat sich der Staat aus der die Inhalte und Methoden unmittelbar normierenden Gestaltung der Bildungsangebote zurückgezogen und sich auf die Aufsichtsfunktion und Finanzierung beschränkt. Die Bildungsanbieter wurden also in die Lage versetzt, den Einsatz der für die Gestaltung der Bildungsangebote erforderlichen Ressourcen unter Berücksichtigung konkurrierender Bildungsangebote so zu bündeln, dass attraktive Bildungsangebote entstehen, die sich auf dem Bildungsmarkt betreffend Nachfrage- und Akzeptanz bewähren und durchsetzen müssen.

## § 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung

Die für Fachhochschul-Studiengänge erforderliche Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis ist durch die Auflage, Untersuchungen zur Bildungsnachfrage („Akzeptanz“) und zum Qualifikationsbedarf durchzuführen, unterstrichen (vgl. ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 14). Die im FHStG als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang geforderte Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist einerseits also im Lichte der erhöhten **Verantwortung** für die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen am Arbeitsmarkt zu sehen, andererseits sind diese Erhebungen Grundlage und Legitimation der jeweils beantragten Anzahl von Studienplätzen. Deshalb können ausschließlich dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechende und nachvollziehbare Erhebungen vom Fachhochschulrat anerkannt werden.

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Bedarf- und Akzeptanzerhebung aufgrund seiner eigenen Angaben über die Grundcharakteristika (Berufliche Tätigkeitsbereiche, Qualifikationsprofil, Curriculum, Organisation des Studienbetriebs etc.) des beantragten Studienganges erstellt wird. Ausgangspunkt sind daher die beruflichen Tätigkeitsbereiche, auf die der beantragte Studiengang ausgerichtet ist sowie das jeweilige Qualifikationsprofil der AbsolventInnen.

Da zielgruppenspezifische Studiengänge ausschließlich auf die Höherqualifizierung Berufstätiger ausgerichtet sind, kann die Bedarferhebung – bis auf eine Ausnahme – entfallen. Diese Ausnahme betrifft den Fall, dass sich im Zuge der Akzeptanzerhebung herausstellt, dass sich sehr viele der Befragten vom Besuch des Studienganges eine berufliche Veränderung erwarten, die auf einen Wechsel des Arbeitsplatzes hinausläuft. In diesem Fall gelten die Anforderungen an eine Bedarferhebung für Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang (vgl. Akkreditierungsrichtlinien, § 9 Abs 6).

## 4. Abschnitt

### § 10 Zugangsvoraussetzungen

Aus Gründen der **Rechtssicherheit** wird empfohlen, sowohl die Art der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch die BewerberInnen als auch die Gründe für die Abweisung von InteressentInnen, welche die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, zu dokumentieren.

Zu anderen österreichischen Zeugnissen über die **Zuerkennung der Studienberechtigung** gem. § 4 Abs 3 Z 2 zählen das Studienberechtigungszeugnis auf Grund des Studienberechtigungsgesetzes und das Berufsreifezeugnis auf Grund des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung.

Unter **einschlägiger beruflicher Qualifikation** ist jedenfalls die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule oder eine Ausbildung im dualen System zu verstehen (ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 12). Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnittes der **HTL-Matura für Berufstätige** gilt ebenfalls als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation. Bei der Umschreibung der Lehrberufe sind nicht die einzelnen Lehrberufe anzuführen, sondern es genügt eine Darstellung der **Lehrberufsgruppen** gemäß Lehrberufsliste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Diese Liste ist unter der Internet-Adresse <http://www.bmwa.gv.at/service/leservice/broschde/anhang1.htm> abrufbar. Zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtete und absolvierte Lehrberufe, die facheinschlägig sind und somit einer der benannten Lehrberufsgruppen entsprechen, gelten als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung, sofern die entsprechenden Zusatzqualifikationen erbracht werden.

Die erfolgreiche Absolvierung der vom FHR festgesetzten **Zusatzprüfungen** im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation ist eine Zugangsvoraussetzung. Sie garantiert die Aufnahme in den entsprechenden Fachhochschul-Studiengang jedoch nur dann, wenn die Zahl der StudienwerberInnen jene der festgesetzten Studienplätze nicht übersteigt. In den anderen Fällen tritt die Aufnahmeordnung in Kraft, durch welche aus der Zahl der BewerberInnen die der Zahl der Studienplätze entsprechende Zahl der bestqualifizierten BewerberInnen ausgewählt wird. Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte daher nicht in Lehrgängen erfolgen, die ausschließlich auf den Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang ausgerichtet sind. Vielmehr sollte sie durch Bildungsangebote erfolgen, die eine Mehrfachqualifikation vermitteln und auch für sich selbst einen Wert darstellen. Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte mit Rücksichtnahme auf die berufstätigen BewerberInnen nach Möglichkeit in berufsbegleitender Form angeboten werden. Es wird zudem empfohlen, dass die Erhalter mit den unter § 4 Abs 6 FHStG idgF genannten Institutionen Vereinbarungen über die Art und Weise der Vermittlung der erforderlichen Zusatzqualifikationen und Ablegung der Zusatzprüfungen treffen. Laut Rechtsauskunft des BMBWK, GZ 51.002/163-I/B/17/94 vom 10. Oktober 1994 können die festgesetzten Zusatzprüfungen im Falle der autodidaktischen Aneignung des Wissensstoffes auch vom Fachhochschul-Studiengang abgenommen werden.

Im Zusammenhang mit **zielgruppenspezifischen Studiengängen** ist aus der beschriebenen Berufserfahrung die Beschränkung der Zielgruppe abzuleiten und zu begründen. Die Beschränkung muss zu einer ausreichenden Homogenität der Zielgruppe führen, die in Verbindung mit der Berufserfahrung die gesetzliche Reduzierung der Regelstudiendauer um 2 Semester rechtfertigt. Die Benennung der Zielgruppe muss alle Erfordernisse, die ein(e) Bewerber(in) nachzuweisen hat,

umfassen. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinn nicht ersetzen. Die Grundfrage besteht darin, welche Inhalte des Studienplanes aufgrund der beruflichen Erfahrungen der Zielgruppe als entbehrlich angesehen werden können. Das heißt, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit erworbenen und deshalb vorauszusetzenden Kenntnisse sind zu beschreiben.

Eine **postsekundäre Bildungseinrichtung** ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassungsbedingung die allgemeine Universitätsreife ist und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Diese Begriffsbestimmung ist mit der in § 4 Z 1 UniStG enthaltenen Definition weitgehend ident. Bezugnehmend auf Hauser (vgl. ebd.) wird darauf hingewiesen, dass die berufsbildenden höheren Schulen sowie die sogenannten „Kollegs“ nicht zu diesen postsekundären Bildungseinrichtungen gehören.

## § 11 Aufnahmeordnung

Der Verpflichtung zur **Anwesenheit** kann nur an einem Studiengang nachkommen werden. Ein Studium an einem Fachhochschul-Studiengang soll nach den Intentionen des FHStG in der kürzestmöglichen Studienzeit absolviert werden. An einem Fachhochschul-Studiengang gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. Die Inanspruchnahme zweier Studienplätze mindert die Chancen Dritter auf einen Studienplatz. Jeder Studienplatz erfordert die Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel, überwiegend aus Finanzierungsbeiträgen der öffentlichen Hand. Die Inanspruchnahme dieser Mittel für zwei Studienplätze käme einer ungerechtfertigten Bevorzugung gleich.

Mit der Androhung eines Verfalls der **Kaution** soll verhindert werden, dass aufgenommene Studierende das Studium nicht antreten und damit anderen BewerberInnen die Möglichkeit eines FH-Studiums vorenthalten.

Die **Methode der aliquoten Reduktion** soll die Durchlässigkeit des Bildungssystems (§ 3 Abs 1 Z 3) trotz der notwendigen Selektion der BewerberInnen gewährleisten. Sie besteht in der anteilmäßig gleich hohen Reduktion der Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden BewerberInnen aus den Gruppen verschiedener Vorbildung: AHS, BHS, Studienberechtigungsprüfungen, BMS, Lehrabschlüsse, etc. Es steht dem Antragsteller frei, Gruppen zusammenzufassen oder weiter zu differenzieren. Die Festlegung der Kriterien innerhalb der Gruppen kann differenziert sein: die Qualifikation von FacharbeiterInnen ist i.a. nach anderen Kriterien zu bewerten als jene von BHS-MaturantInnen. Die gewählte Vorgangsweise ist darzulegen.

Im Aufnahmeverfahren kann berücksichtigt werden, ob Bewerbende den abgeleisteten **Grundwehr- oder Zivildienst** oder die **Untauglichkeit** oder mit einer anderen Bescheinigung nachweisen, dass sie vom Zeitpunkt des voraussichtlichen Studienbeginns an während der um ein Semester verlängerten Regelstudiendauer mit keiner Einberufung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes rechnen müssen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ermöglicht es Stellungspflichtigen, die glaubhaft die beabsichtigte Bewerbung um eine Aufnahme in einen FH-Studiengang nachweisen, anlässlich der Stellung denjenigen der laut BMLV in Betracht kommenden Einberufungstermine bekannt zu geben, durch welchen im Hinblick auf den beabsichtigten Studienbeginn der geringste Zeitverlust für den Studienwerber entstehen würde.

## 5. Abschnitt

### § 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung

Der Lehrkörper muss eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besitzen. Diese Autonomie bezieht sich vor allem auf die Lehrtätigkeit seiner einzelnen Mitglieder. Es ist davon auszugehen, dass sich die Autonomiepostulate der §§ 3 Abs 2 Z 1 und 12 Abs 2 Z 5 auf den Bereich der Organisation des Fachhochschul-Studienganges bzw. der Fachhochschule und auf die Beziehungen zwischen den in diesem Bereich tätigen Organen und Personen beziehen. Es ist davon auszugehen, dass der Lehrkörper als Gremium zu verfassen ist, dass ihm bestimmte Aufgaben zur autonomen Entscheidung zuzuweisen sind und dass diese Entscheidungskompetenzen hochschulischen Entscheidungsstrukturen in irgendeiner Weise zu entsprechen haben (vgl. Hauser, 2002).

Der Fachhochschulrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums gem. § 16 Abs 3 FHStG, die eine Orientierungshilfe für die Gestaltung der autonomen Entscheidungsbefugnisse des Lehrkörpers von Fachhochschul-Studiengängen darstellen können, die noch nicht als Fachhochschule organisiert sind.

Die **Leiterin/der Leiter des Studienganges** ist entscheidungsbefugt bezüglich der Anliegen von StudienwerberInnen und Studierenden. Wegen dieser in § 12 Abs 4 Z 2 begründeten Kompetenz, sind im Antrag Regelungen, die sich auf besondere Situationen der StudienwerberInnen oder der Studierenden beziehen, entbehrlich. Die hauptberufliche Tätigkeit der Leiterin/des Leiters bereits im ersten Studienjahr wird vom FHR als ein Minimalerfordernis zur zielgerichteten und grundsatztreuen Führung eines FH-Studienganges angesehen.

Während der FHR in seiner bisherigen Akkreditierungspraxis darauf Wert gelegt hat, dass jeder Studiengang von einer eigens dafür vorgesehenen Person geleitet wird, wird mit der Einführung von Bakkalaureats- und Diplomstudiengängen die Möglichkeit eröffnet, dass Magister-Studiengänge auch von Personen geleitet werden können, die bereits einen anderen fachverwandten Studiengang des selben Erhalters leiten. Dabei wird empfohlen, die Bewältigbarkeit dieser Aufgabe nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Verpflichtung zur Festlegung der **Lehrverpflichtung** der hauptberuflich Lehrenden ist ein kalkulatorisches Erfordernis. Werden von einem Erhalter mehrerer FH-Studiengänge zur besseren Koordination der Organisation des Studienbetriebes Fachbereiche eingerichtet, so wird darauf hingewiesen, dass diesen Fachbereichen lediglich eine interne administrative Funktion zukommt. Die Kompetenzen der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters bleiben von der Einrichtung von FachbereichsleiterInnen unberührt.

Die Aufgabe eines **hauptberuflichen** Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Lehrverpflichtung, sondern auch in der administrativen und organisatorischen Mitwirkung bei der Durchführung und Organisation des Fachhochschul-Studienganges. Die Gewährleistung der Lehrveranstaltungs-Koordination, der Betreuung der Studierenden im Zuge der Durchführung der Lehre, aber insbesondere auch in Bezug auf die Betreuung der Berufspraktika, Diplomarbeiten und während allfälliger Auslandsstudien sowie die Durchführung angewandter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stellen wichtige Aufgaben für die hauptberuflich Lehrenden dar. Hauptberuflich Lehrende sind im Unterschied zu nebenberuflich Lehrenden hauptamtlich beim Erhalter des Studienganges beschäftigt (dienstrechtliches Kriterium). Die Tätigkeit beim Erhalter

stellt den Mittelpunkt des Berufslebens dar. Die Aufgaben eines hauptberuflich Lehrenden sind im Dienstvertrag festgeschrieben. Das durchschnittliche Lehrausmaß eines hauptberuflich Lehrenden ist im Antrag auf Akkreditierung des Studienganges festgeschrieben.

Bei der **Ermittlung des Lehrangebotes** ist die Erweiterung des Studienplanes um die in mehr als einer Gruppe abzuhaltenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Führt ein Erhalter bereits mehrere FH-Studiengänge, so ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs und der Personalausstattung zu berücksichtigen, dass ausschließlich jene Kosten zu kalkulieren sind, die durch den beantragten Studiengang entstehen. In der Kalkulation sind so etwa lediglich die anteilig anfallenden Kosten der beim Erhalter angestellten hauptberuflich Lehrenden zu berücksichtigen.

Für Markowitsch (vgl. ebd.) stellt der „Broker“ den idealen FH-Lehrenden dar, der – als Vermittler zwischen Praxisgemeinschaften – sowohl Teil der hochschulischen als auch Teil der beruflichen Praxisgemeinschaft ist. Broker beherrschen die jeweiligen Praktiken, und können Elemente einer Praxis in eine andere Praxis einführen. Sie spielen daher vor allem in der Ausbildung, etwa für den Übergang von einer Hochschulpraxisgemeinschaft in eine Berufspraxisgemeinschaft, eine herausragende Rolle. Gerade aus diesem Grund ist das Konzept des Brokers von erheblicher Bedeutung für die Lehre an fachhochschulischen Einrichtungen, die darauf aufbaut, dass Elemente der Hochschulpraxis in die berufliche Praxis gelangen und umgekehrt. Ohne Lehrende mit berufspraktischen Erfahrungen würde eine Fachhochschule wohl kaum reüssieren können.

Die **Bedeutung** dieses Broker-Konzepts für das fachhochschulische Lehren und Lernen lässt sich mit den Ergebnissen der AbsolventInnen-Studie (vgl. Hoyer & Ziegler, 2002) belegen. Die Stärken und Schwächen der Lehrenden aus der Berufspraxis werden aus der Sicht der AbsolventInnen dort folgendermaßen zusammengefasst:

- Die **Stärken** der BerufspraktikerInnen werden in ihrer Möglichkeit gesehen, unmittelbar aus der persönlichen beruflichen Praxis erzählen und damit handlungsanleitendes, praxisrelevantes Wissen vermitteln zu können.
- Ihre **Schwächen** werden in der mangelnden Kompetenz gesehen, sich dem eigenen praktischen Wissen gegenüber in eine kritisch-reflexive Distanz zu begeben, um dadurch Voraussetzungen und Implikationen ihres Wissens den Studierenden besser vermitteln zu können.
- Ein weiterer Nachteil besteht in der unzureichenden Darstellung, ob das für die Praxis gültige und relevante Wissen, welches von den BerufspraktikerInnen vermittelt wird, auch objektives, verallgemeinerbares und in diesem Sinne wissenschaftliches Wissen ist. Den AbsolventInnen fehlt der Schritt hin zur Verallgemeinerung.
- BerufspraktikerInnen werden wegen ihrer zum Teil mangelnden Fähigkeit, Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch so zu gestalten, dass Lernprozesse optimal unterstützt werden, kritisiert.

## § 14 Angewandte Forschung & Entwicklung

Gemäß § 12 Abs 2 Z 4 sind zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze von fachhochschulischen Einrichtungen durch die Mitglieder des Lehrkörpers anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Um der Aufgabe einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung gerecht zu werden, hat der Erhalter einer fachhochschulischen Einrichtung dafür

zu sorgen, dass der Lehrkörper an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt (vgl. § 16 Abs 6).

Der **Aufbau** des Fachhochschul-Sektors in Österreich befindet sich derzeit in einer wichtigen Phase der Konsolidierung der fachhochschulischen Institutionen. Die Zielsetzung muss in der Schaffung von national und international wettbewerbs- und konkurrenzfähigen Hochschuleinrichtungen bestehen, wobei die Etablierung von angewandter Forschung und Entwicklung sowie der damit zusammenhängende Know-How- bzw. Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie / Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen. Die österreichischen Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen müssen – im Sinne von „Centers of Excellence“ – zu erfolgreichen Akteuren in der europäischen Bildungs- und Forschungslandschaft werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachhochschulrat in den Akkreditierungsrichtlinien einen eigenen Abschnitt für die angewandte Forschung & Entwicklung eingeführt. Es geht insbesondere darum, die Strategien, Konzepte, nationalen und internationalen Kooperationen und personellen sowie infrastrukturellen Maßnahmen zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten darzulegen.

## § 15 Raumbedarf und Raumausstattung

Im Falle der Mitbenutzung von Räumen, die primär einer anderen (z. B. schulischen oder universitären) Einrichtung zugewiesen sind, ist die **Nutzbarkeit** vor allem im Hinblick auf die notwendige tägliche Nutzungszeit nachzuweisen.

Soll der Raumbedarf für einen Teil des Genehmigungszeitraumes in noch zu errichtenden **Neubauten** abgedeckt werden, so ist anhand des Bauzeitplanes und des Standes des Verfahrens, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplanes darzulegen, weshalb mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Räume zum jeweiligen Zeitpunkt gerechnet werden kann.

## § 16 Sachbedarf und Sachausstattung

Die für die Bereitstellung der benötigten Sachausstattung erforderlichen **Aufwendungen** sind unter § 18 in der Tab. 2.4, getrennt nach den Studienjahren, anzuführen und in der Tab. 2.5.2 zu berücksichtigen.

# 5. Abschnitt

## § 17 Kalkulation

Der Fachhochschulrat toleriert, unbeschadet des Nachweises der erforderlichen Raum-, Ausstattungs-, Personal- und Finanzressourcen und unbeschadet der vom Bund im Förderungsvertrag festgesetzten Anzahl geförderter Studienplätze, die **Aufnahme** einer um zehn Prozent höheren Anzahl von Studienbewerbern als Studienplätze im genehmigten Antrag festgesetzt sind. Diese 10 %-Regel ist im FHR-INFO 4/1996 bzw. FHR-INFO 8/1997 veröffentlicht.

Die Inanspruchnahme der **10 %-Regel** ist nur für das jeweils 1. Studienjahr mög-

lich. Ausfälle während späterer Studienjahre können durch die Aufnahme zusätzlicher Studierender kompensiert werden, sofern die Ressourcen des Studienganges dies erlauben und die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die maximale Anzahl der verfügbaren Studienplätze eines Studienganges ergibt sich somit aus dem Produkt der Zahl der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung und der Zahl der Studienjahre incl. 10 % der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung des 1. Studienjahres. In der Tab. 1.1 ist daher ohne die Angabe von Dropouts zu kalkulieren.

In den Tabellen 2.6 bzw. 2.7 sind die studienjahrsspezifischen Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen. In der Tabelle 3.4 sind die studienjahrsspezifischen Förderungsbeiträge des Bundes mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen.

Erläuterungen zur Kostengruppe der kalkulatorischen Kosten, zu Personalausgaben und Laufende Betriebsausgaben etc., vgl. „**Handbuch Finanzdatenerfassung**“, hrsg. von BMBWK, FHR und FHK, Oktober 2001.

## § 18 Finanzierungsplan

Gemäß § 11b. Hochschultaxen-Gesetz 1972 (BGBl 2001/13) sind die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen berechtigt, von Studierenden einen **Studienbeitrag** von 363,36 EURO je Semester einzuheben. Im Rahmen der 56. Vollversammlung (Dezember 2001) hat der FHR beschlossen, dass diese Studienbeiträge der Sicherung bzw. Steigerung der Qualität des Studienbetriebes dienen sollen. Es wird daher empfohlen, die Verwendung der Studienbeiträge im Antrag darzulegen.

Im Finanzierungsplan ist der **Nachweis** der Deckung der gesamten Kosten je Kalenderjahr zu erbringen.

## § 19 Evaluierung

Es wird empfohlen, die Studierenden in die Konzeptionierung und Durchführung der **studentischen Lehrveranstaltungsbewertung** und insbesondere in die Umsetzung der Ergebnisse zur Verbesserung der Lehre einzubinden.

Die in § 12 Abs 2 Z 8 geforderte **wissenschaftliche Evaluierung** von fachhochschulischen Einrichtungen stellt eine Voraussetzung für die Verlängerung der Akkreditierung (vgl. § 13 Abs 2) dar. Diese Verlängerung ist erst nach Abnahme und Bewertung des Evaluierungsberichtes durch den Fachhochschulrat auszusprechen (vgl. ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 15). Das FHStG idgF enthält keine näheren Angaben über den geforderten Evaluierungsbericht bzw. das diesem Bericht zugrundeliegende Evaluierungsverfahren. Um österreichweit einen einheitlichen Standard hinsichtlich der anzuwendenden Evaluierungsverfahren sowie die Vergleichbarkeit der geforderten Evaluierungsberichte sicherzustellen, hat der Fachhochschulrat im Rahmen der 68. Vollversammlung formale und inhaltliche Richtlinien zur Durchführung der Evaluierungsverfahren und für die vorzulegenden Evaluierungsberichte formuliert (vgl. Dokument „**Evaluierung im österreichischen FH-Sektor**“, 28.06.02). Mit diesem Beschluss des FHR wird neben der Studiengangsbezogenen Evaluierung ab 2003 auch das Verfahren der Institutionellen Evaluierung eingeführt.

Vor dem Hintergrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden umfangreichen **Selbststeuerungskompetenzen** der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen liegt die Verantwortung für die Qualität des

Bildungsangebotes sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Prozesse und Ressourcen letztendlich bei den fachhochschulischen Institutionen. Um dieser Verantwortung gegenüber den Studierenden sowie Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen zu können, bedarf es fachhochschulischer Bildungseinrichtungen mit einer entsprechenden Qualität in den Bereichen Lehre, Angewandte Forschung & Entwicklung und Verwaltung bzw. Management.

Evaluierung ist der Versuch, durch Beurteilen, Analysieren, Einschätzen, Kritisieren, Bewerten etc. den Vorzug, Wert bzw. Nutzen von etwas im Hinblick auf die geforderte Qualität zu bestimmen. Im Fachhochschul-Sektor ist dieses Erheben und Bewerten auf die Beurteilung der Qualität der fachhochschulischen Institutionen bzw. FH-Studiengänge bezogen, wobei die fachhochschulspezifischen Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten den Beurteilungsmaßstab darstellen.

Der Zweck der Evaluierung besteht also letztendlich darin festzustellen, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Bildungseinrichtungen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages (vgl. § 3 Abs 1) sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnehmen. Im Zentrum der Evaluierung steht die Sicherung und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen.

Unter Evaluierung versteht der FHR einerseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der professionellen Selbstorganisation der fachhochschulischen Institution, andererseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der Qualität der einzelnen FH-Studiengänge. Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung der FH-Studiengänge setzen die professionelle Selbst-Organisation der fachhochschulischen Institutionen voraus.

## § 20 Autonomie

Es ist zu gewährleisten, dass die Autonomie des Entwicklungsteams gegenüber dem Erhalter sichergestellt ist und dass die Entwicklung des Studienganges ausschließlich nach fachlichen und beruflichen Gesichtspunkten erfolgt.

In Bezug auf die Gewährleistung der Autonomie des Lehrkörpers verweist der Fachhochschulrat auf die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums gem. § 16 Abs 3, die eine Orientierungshilfe für die Gestaltung der autonomen Entscheidungsbefugnisse des Lehrkörpers von Fachhochschul-Studiengängen darstellen können, die noch nicht als Fachhochschule organisiert sind.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Mitbestimmung der Studierenden sind im Antrag zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass der Lehrkörper von FH-Studiengängen, die noch nicht als Fachhochschule organisiert sind, im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse zwecks Mitbestimmung der Studierenden durch VertreterInnen der Studierenden ergänzt wird (vgl. ErläutRV 49 BlgNR 18. Gp, 15).





## **Anlage 3 zum FHR-Jahresbericht 2002**



# **Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS-Verordnung)**

Aufgrund von § 6 Abs 2 und 3 des  
Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl 1993/340 idgF

Beschluss des Fachhochschulrates vom 19. November 2002

## **Impressum**

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Geschäftsstelle des Fachhochschulrates; Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien

Tel: 01 – 319 50 34; Fax-DW: 30; Email: [office@fhr.ac.at](mailto:office@fhr.ac.at); Internet: <http://www.fhr.ac.at>



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

## Vorwort

Für die Neufassung der Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb waren mehrere Gründe ausschlaggebend.

- Mit 1. September 2002 ist das Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. I Nr. 12/2002) in Kraft getreten. Der überwiegende Teil der Datenmeldungen betreffend die Studierenden aus dem FH-Sektor wird seitdem durch das Bildungsdokumentationsgesetz bzw. durch entsprechende Durchführungsverordnungen geregelt. Daher kann sich die BIS-Verordnung des Fachhochschulrates auf jene Datenbereiche beschränken, die nicht bereits durch das Bildungsdokumentationsgesetz abgedeckt werden.
- Mit der 4. Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes (BGBl I Nr. 58/2002), die mit 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, wurde das österreichische Fachhochschul-System u.a. um zwei neue Studiengangsarten erweitert. Neben den bestehenden FH-Studiengängen, die nunmehr als FH-Diplomstudiengänge zu bezeichnen sind, wurden FH-Bakkalaureats- und FH-Magisterstudiengänge eingeführt. Die damit zusammenhängenden Änderungen waren im Rahmen der Neufassung der BIS-Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen.
- Ein weiterer Grund für die Neuaufage der BIS-Verordnung resultiert aus der steigenden Studierendenmobilität im FH-Sektor sowie der damit einhergehenden Nachfrage nach statistischen Auswertungen. Die Erfassung der Studierendenmobilität (Incoming und Outgoing) stellt daher eine weitere Neuerung in der vorliegenden BIS-Verordnung dar.

Die vorliegende BIS-Verordnung betrifft folgende Meldungsbereiche:

- Daten zu den BewerberInnen
- Daten zu den Studierenden, die nicht bereits durch das Bildungsdokumentationsgesetz geregelt sind.
- Daten zum Lehrpersonal
- Daten zu F&E - Projekten
- Meldungen zu Diplomprüfungen, -urkunden, -zeugnissen und Nostrifizierungen

Ab dem Jahr 2003 wird das Bildungsdokumentationsgesetz auch in Bezug auf die Erfassung der Personaldaten der Erhalter wirksam werden, sodass die derzeit im Rahmen der BIS-Verordnung geregelte Erfassung der Lehrpersonaldaten zu ändern sein wird.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

Hinkünftig werden unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Datenmeldungen der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bestehen:

- Das Bildungsdokumentationsgesetz und die entsprechenden Verordnungen
- Das Fachhochschul-Studiengesetz und die BIS-Verordnung
- Die zwischen BMBWK und den Erhaltern abgeschlossenen Förderverträge

Das Bildungsdokumentationsgesetz hat eine beträchtliche Ausweitung des Datenumfangs zur Folge, wobei die zu meldenden Daten für unterschiedliche Adressaten bestimmt sind (BMBWK, Statistik Austria, FHR). Durch das webbasierte Datenmeldesystem BIS des FHR ist dennoch gewährleistet, dass sämtliche Meldungen der Erhalter über ein einheitliches System an den FHR gemeldet werden, der die Verteilung an die unterschiedlichen Adressaten übernimmt.

Die vom FHR bereit gestellten Dokumentationen (BIS Datenbankschnittstelle und BIS Benutzerhandbuch) umfassen sämtliche auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geforderten Datenmeldungen. Für die Zusammenschau und die operative Umsetzung der BIS-Meldungen sind daher die jeweils aktuelle Version der BIS Datenbankschnittstelle und des BIS Benutzerhandbuchs des Fachhochschulrates ([www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at)) heranzuziehen.

Wien, im November 2002

Claus J. Raidl  
Präsident des FHR



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

Aufgrund von § 6 Abs 2 und 3 FHStG idgF wird verordnet:

### **§ 1. Personenkennzeichen**

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat jeder/m Studierenden eines Fachhochschul-Studienganges ein zehnstelliges numerisches Personenkennzeichen gemäß Anlage 2 zuzuordnen.
- (2) Das Personenkennzeichen ist sowohl im Zusammenhang mit den Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung als auch im Rahmen der StudentInnenverwaltung für den Fachhochschul-Studiengang (z.B. Zeugnisse, Studienbücher, Studierendenausweise) zu verwenden.
- (3) Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen haben bei der Übermittlung der Daten, die system- und datentechnischen sowie die definitorischen Vorgaben der geltenden Fassung der BIS Schnittstellendokumentation und des BIS Benutzerhandbuchs des Fachhochschulrates einzuhalten.

### **§ 2. Meldungen zu den BewerberInnen und Bewerbern**

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat einmal jährlich Daten zu den BewerberInnen je Studiengang gemäß Anlage 1 zu melden.
- (2) Als „BewerberInnen“ gelten InteressentInnen, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, soferne die Zahl der InteressentInnen die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.
- (3) Die Meldung der BewerberInnen gemäß Absatz 1 und 2 hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November zu erstatten. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so ist die Meldung nach dem Stand vom 15. April (Stichtag) bis längstens 30. April zu erstatten.

### **§ 3. Meldungen zu den Studierenden, UnterbrecherInnen, AbsolventInnen und Ausgeschiedenen**

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat zweimal jährlich die Daten zu den Studierenden, UnterbrecherInnen, AbsolventInnen und Ausgeschiedenen für jeden seiner Studiengänge gemäß Anlage 2 zu melden.
- (2) Die Meldung der Studierenden, UnterbrecherInnen, AbsolventInnen und Ausgeschiedenen gemäß Absatz 1 erfolgt zweimal jährlich und hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

#### **§ 4. Meldungen über die Mobilität der Studierenden**

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat zweimal jährlich Daten über die Mobilität der Studierenden (Incoming und Outgoing) für jeden seiner Studiengänge gemäß Anlage 3 zu melden.

(2) Die Meldung der Daten über die Studierendenmobilität gemäß Absatz 1 hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

#### **§ 5. Meldungen zu den Lehrpersonen**

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November eines jeden Jahres die haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrpersonen, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Studiengang gelehrt haben, gemäß Anlage 4 zu melden. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so ist die Meldung bis längstens 30. April zu erstatten. Im Rahmen der Lehrpersonalmeldung sind ebenso jene gem. § 12 Abs 3 FHStG besonders qualifizierten Personen zu melden, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind oder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben.

#### **§ 6. Meldungen zu F&E-Projekten**

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November eines jeden Jahres die durch Mitglieder des Lehrkörpers im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr durchgeführten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß Anlage 5 je Studiengang zu melden. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so ist die Meldung bis längstens 30. April zu erstatten.

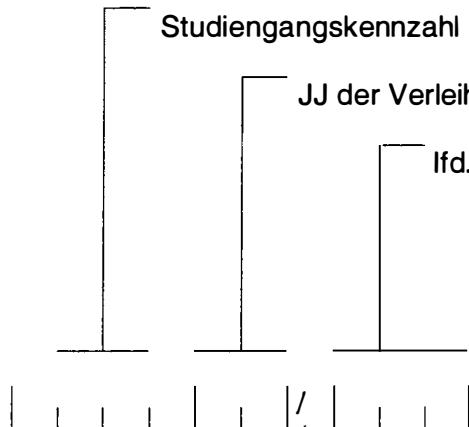
#### **§ 7. Meldungen betreffend Diplomprüfungen, -zeugnisse, -urkunden und Nostrifizierungen**

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Termine (Datum und Uhrzeit) der Abschlussprüfungen (Diplomprüfungen) nachweislich bis längstens ein Monat davor bekannt zu geben (siehe § 6 Abs 2 Z 3 FHStG).

(2) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat unmittelbar nach der Verleihung des akademischen Grades an AbsolventInnen der zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studiengänge je eine Kopie der Verleihungsurkunde des akademischen Grades und des Diplomprüfungszeugnisses zu übermitteln. Auf der Verleihungsurkunde sind das Personenkennzeichen, das Datum des Diplomprüfungszeugnisses und eine Zeichenkombination der nachfolgend erläuterten Bedeutung zu vermerken.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002



(3) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat die Kopien von Nostrifizierungsbescheiden, mit welchen die Gleichwertigkeit eines ausländischen akademischen Grades mit jenem der Absolventen/Absolventinnen eines zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studienganges beurkundet wird, ehestmöglich zu übermitteln.

#### § 8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 20.11.2002 in Kraft.

Die Verordnung vom 31.10.2000, kundgemacht in FHR-INFO Nummer 16, Oktober 2000, tritt mit Ablauf des 19.11.2002 außer Kraft.

Wien, 19.11.2002

Für den Fachhochschulrat:  
Der Präsident

Dkfm. Dr. Claus J. Raidl

**Anlage 1**

zu § 1. Personenkennzeichen und § 2. Meldungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern

In der nachstehenden Tabelle sind sämtliche Attribute aufgelistet, die zu den BewerberInnen im Rahmen der bewerb.csv-Datei erfasst werden müssen.

**1. Attribute**

Studiengangs-Kennzahl laut Bescheid
Meldedatum
Zugangsvoraussetzung gemäß Z 2.1 dieser Anlage
Organisationsform Teil gemäß Z 2.2 dieser Anlage
Zahl der Bewerber (männlich)
Zahl der Bewerberinnen (weiblich)

Attribute der bewerb.csv

**2. Feldinhalte****2.1 Zugangsvoraussetzung****• Kodextabelle cxZugang**

ZugangCode	ZugangBez
0	Reifezeugnis einer AHS
1	Reifezeugnis einer BHS
3	Berufsreifezeugnis
4	Anerkannte Studienberechtigungsprüfung
5	Ausländische Universitätsreife
6	Abschlusszeugnis einer facheinschlägigen BMS
7	Lehrabschlusszeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen
8	Werkmeisterschulen
9	AHS (Langform)
10	Oberstufenrealgymnasium
11	AHS (Sonderformen)
12	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
13	Handelsakademien
14	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
15	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
16	Höhere Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung
17	Externistenreifeprüfung
18	Berufsreifeprüfung
19	Inländische postsekundäre Bildungseinrichtung
99	Sonstige

} • nur für 15.11.2002

Kodextabelle cxZugang



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

• **Hinweise für die Meldung am 15.11.2002:**

Ab 15.11.2003 sind ausschließlich die Codes 4 – 99 gültig, im Rahmen der BIS-Meldung am 15.11.2002 können jedoch noch die Codes 0 – 99 verwendet werden. In diesem Fall ist folgendes zu beachten:

Der alte cxZugangCode = 1 ist ident mit dem neuen cxZugangCode = 1. Es hat sich nur die Bezeichnung (ZugangBez) geändert:

**alt:** Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kollegabschluss)

**neu:** Reifezeugnis einer BHS

Der **alte cxZugangCode = 2** ist in den neuen cxZugangCode = 1 umzuschlüsseln.

Der **alte cxZugangCode = 10** ist in den neuen cxZugangCode = 1 umzuschlüsseln.

Der **alte cxZugangCode = 9** ist in den neuen cxZugangCode = 99 umzuschlüsseln.

## 2.2 Organisationsform Teil

Studiengänge der Organisationsform 3 erfassen getrennt für den normal organisierten Teil (1) und den berufsbegleitend organisierten Teil (2).

• **Kodextabelle cxOrgForm**

OrgFormCode	OrgFormBez
1	Normal
2	Berufsbegleitend
3	normal und berufsbegleitend <sup>1</sup>
4	Zielgruppenspezifisch

Kodextabelle cxOrgForm

<sup>1</sup> Bei Studiengängen mit OrgFormCode = 3 (normal und berufsbegleitend) ist die Zugehörigkeit der Studierenden zum normal organisierten Teil mit 1, die Zugehörigkeit zum berufsbegleitend organisierten Teil mit 2 zu codieren.

## Anlage 2

zu § 3. Meldungen zu den Studierenden, UnterbrecherInnen, AbsolventInnen und Ausgeschiedenen

In der nachstehenden Tabelle sind sämtliche Attribute aufgelistet, die zu den Studierenden, UnterbrecherInnen, AbsolventInnen und Ausgeschiedenen in der bmbwk.csv-Datei erfasst werden können bzw. - gegebenenfalls - müssen. Die auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes geregelten Merkmale sind mit „BDokuG“ gekennzeichnet, die durch die vorliegende BIS-Verordnung des FHR geregelten Merkmale sind mit „BIS VO“ gekennzeichnet.

### 1. Attribute

Merkmale	Grundlage
Personenkennzeichen gemäß Z 2.1 dieser Anlage	BIS VO
Meldedatum gemäß Z 2.2 dieser Anlage	BIS VO
Geburtsdatum	BDokuG
Geschlecht	BDokuG
Vorname	BDokuG
Familienname	BDokuG
Sozialversicherungsnummer	BDokuG
Ersatzkennzeichen	BDokuG
Staatsangehörigkeit	BDokuG
Heimat-Straße	BDokuG
Heimat-PLZ	BDokuG
Heimat-Ort	BDokuG
Heimat-Nation	BDokuG
Zugangsvoraussetzung (Schulform)	BDokuG
Datum der Erbringung der Zugangsvoraussetzung (Schulform)	BDokuG
Zugangsvoraussetzung für FH-MagStG gemäß Z 2.3 dieser Anlage	BIS VO
Datum der Erbringung der Zugangsvoraussetzung für FH-MagStG gemäß Z 2.4 d.A.	BIS VO
Studiengangsart gemäß Z 2.5 dieser Anlage	BIS VO
Beginndatum	BDokuG
Beendigungsdatum	BDokuG
Ausbildungssemester	BDokuG
Status gemäß Z 2.6 dieser Anlage	BIS VO
Organisationsform gemäß Z 2.7 dieser Anlage	BIS VO
Berufstätigkeit gemäß Z 2.8 dieser Anlage	BIS VO

bmbwk.csv



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

## 2. Feldinhalte

### 2.1 Personenkennzeichen (PersKz)

Das Personenkennzeichen ist 10-stellig und hat folgenden Aufbau: JJSXXXXYYY

**JJ** – Studienjahr der Zulassung, dargestellt durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die beiden letzten Ziffern des vorhergehenden Kalenderjahres als Jahreszahl heranzuziehen.

**S** - Semester der Studienzulassung, dargestellt durch die Ziffer **1** für Wintersemester, die Ziffer **2** für Sommersemester (z.B. 94 1 = WS 1994/95, 94 2 = SS 1995)

**Achtung:** Bei Incoming-Studierenden ist das Semester der Studienzulassung durch die Ziffer **0** zu kennzeichnen.

**XXXX** – Studiengangs-Kennzahl laut Bescheid (4-stellig)

**YYY** – Laufende Nummer für den/die Studierende/n gemäß Zulassungsreihenfolge im betreffenden Studiengang; die Nummerierung wird für jedes Zulassungssemester mit 001 begonnen.

Für jedes Personenkennzeichen darf pro Meldung nur 1 Datensatz vorkommen.

Ein bestimmtes Personenkennzeichen darf nur einem einzigen Studierenden zugewiesen werden.

Ebenso kann an einen Studierenden nur einmal ein Personenkennzeichen innerhalb eines Studienganges vergeben werden.

### 2.2 Meldedatum

- **Definition**

Als Meldedatum sind die BIS-Meldestichtage in der Form TTMMJJJJ anzugeben.

Die Meldestichtage für die Studierendendaten sind der 1511JJJJ und der 1504JJJJ des jeweiligen Studienjahres.

Der Meldestichtag zur Übermittlung der BewerberInnen-, Lehrenden- und F&E-Daten an den FHR ist der 1511JJJJ.<sup>2</sup>

### 2.3 Zugangsvoraussetzungen für FH-Magisterstudiengang

- **Definition**

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Magisterstudiengang ist ein abgeschlossener, facheinschlägiger FH-Bakkalaureatstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des FHStG voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

<sup>2</sup> Ausnahme: Bei Studiengängen mit Beginn des Studienjahres im Frühjahr ist der FHR Meldestichtag jeweils der 15.04.JJJJ.

BIS-Verordnung vom 19.11.2002



Die „Zugangsvoraussetzung für FH-Magisterstudiengang“ darf ausschließlich angegeben werden, wenn die Studiengangsart „FH-Magisterstudiengang“ ist.

- **Kodextabelle**

MagisterCode	MagisterBez
1	FH-Abschluss Bakkalaureat (Inland)
2	FH-Abschluss Bakkalaureat (Ausland)
3	Abschluss postsekundäres Studium (Inland)
4	Abschluss postsekundäres Studium (Ausland)
5	Univ.-Abschluss Bakkalaureat (Inland)
6	Univ.-Abschluss Bakkalaureat (Ausland)
7	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. (Inland)
8	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master (Ausland)
9	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. (Inland)
10	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. / PhD (Ausland)
11	Sonstige

Kodextabelle cxMagister

## 2.4 Datum der Erbringung der Zugangsvoraussetzung für FH-Magisterstudiengang

- **Definition**

Anzugeben ist das Datum der Erbringung der für die Aufnahme in einen FH-MagStG ausschlaggebenden fachlichen Zugangsvoraussetzung.

## 2.5 Studiengangsart

- **Definition**

Gemäß FHStG idgF gibt es 3 Studiengangsarten:

FH-Bakkalaureatsstudiengang

FH-Magisterstudiengang

FH-Diplomstudiengang

- **Kodextabelle**

StgArtCode	StgArtBezKurz	StgArtBezLang
1	FH-BakkStG	Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang
2	FH-MagStG	Fachhochschul-Magisterstudiengang
3	FH-DiplStG	Fachhochschul-Diplomstudiengang

Kodextabelle cxStgArt

## 2.6 Status

- **Definition**

Der Status klassifiziert einen Studierenden als „Aktive/n Studierende/n“, als „UnterbrecherIn“, als „AbsolventIn“ oder als „Ausgeschieden ohne Abschluss“.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

Folgende Statusbezeichnungen sind möglich:

**Status „Aktive/r Studierende/r“ (→ Zahl 1)**

- Studierende, die ihr Studium regulär fortsetzen (Fortsetzende)
- Neu Aufgenommene (StudienanfängerIn): Als Aufgenommene/r gilt ein/e Bewerber/in, die/der vom Erhalter die Berechtigung zum Eintritt in den Studiengang erhalten, das Studium begonnen und ein Personenkennzeichen erhalten hat sowie zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Stichtages nicht bereits wieder ausgeschieden ist. D.h. neu Aufgenommene, die bis zu „ihrem“ ersten Meldestichtag bereits wieder ausgeschieden sind, dürfen nicht gemeldet werden.
- In Ausnahmefällen: Wiedereingetretene Studierende nach einer genehmigten Unterbrechung
- In Ausnahmefällen: Wiederholer/innen

**Status „Unterbrecher/in“ (→ Zahl 2)**

Als Unterbrecher/in gilt ein/e aktive/r Studierende/r, die/der sein Studium mit Genehmigung des/der Studiengangsleiters/in für einen definierten Zeitraum unterbricht und in dieser Zeit weder Lehrveranstaltungen besucht, noch Prüfungen ablegt.

**Status „Absolvent/in“ (→ Zahl 3)**

Ein/e Absolvent/in ist ein/e Studierende/r, die/der seit dem Stichtag der letzten Meldung die den FH-Studiengang abschließende Prüfung positiv absolviert hat.

**Status „Ausgeschieden ohne Abschluss“ (→ Zahl 4)**

Dieser Status setzt bei der vorangegangenen Meldung den Status „Aktive/r Studierende/r“ oder „Unterbrecher/in“ voraus.

• **Kodextabelle**

StudStatusCode	StudStatusBez
1	Aktive/r Studierende/r
2	Unterbrecher/in
3	Absolvent/in
4	Ausgeschieden ohne Abschluss

Kodextabelle cxStudStatus

## 2.7 Organisationsform

• **Definition**

Die Organisationsform sagt aus, ob ein/e Studierende/r an einem normal organisierten FH-Studiengang (Vollzeit) oder an einem berufsbegleitend organisierten FH-Studiengang teilnimmt. Bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen (Organisationsform 3) ist anzugeben, ob ein/e Studierende/r den normal oder den berufsbegleitend organisierten Teil dieses gemischt organisierten FH-Studienganges besucht. Die Organisationsform „zielgruppenspezifisch“ ist immer und ausschließlich bei Studierenden von FH-Studiengängen zur Höherqualifizierung von HTL-Ingenieuren (sog. „zielgruppenspezifische“ Studiengänge) anzugeben.

- **Kodextabelle**

OrgFormCode	OrgFormBez
1	Normal
2	Berufsbegleitend
3	normal und berufsbegleitend <sup>3</sup>
4	Zielgruppenspezifisch

Kodextabelle cxOrgForm

## 2.8 Berufstätigkeit

- **Definition**

Die Berufstätigkeit ist anzugeben bei Studierenden von:

- berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen (Organisationsform 2)
- berufsbegleitend organisierten Teilen von gemischt organisierten FH-Studiengängen (Organisationsform-Teil 2 von Organisationsform 3)
- zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen (Organisationsform 4)

- **Kodextabelle**

BerufstaetigkeitCode	BerufstaetigkeitBez
0	nicht berufstätig <sup>4</sup>
2	arbeitslos gemeldet mit facheinschlägiger Berufserfahrung
3	arbeitslos gemeldet Sonstige
6	Vollzeit facheinschlägig berufstätig
7	Teilzeit facheinschlägig berufstätig
9	Vollzeit nicht facheinschlägig berufstätig
10	Teilzeit nicht facheinschlägig berufstätig

Kodextabelle cxBerufstaetigkeit

<sup>3</sup> Bei Studiengängen mit OrgFormCode = 3 (normal und berufsbegleitend) ist die Zugehörigkeit der Studierenden zum normal organisierten Teil mit 1, die Zugehörigkeit zum berufsbegleitend organisierten Teil mit 2 zu codieren.

<sup>4</sup> Umfasst alle Personen, die keinem Code  $\geq 2$  zugeordnet werden können.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

### **Anlage 3 zu § 4. Meldungen über die Mobilität der Studierenden**

Die Meldung der Daten über die Studierendenmobilität je FH-Studiengang hat auf dem Wege der Datei io.csv zu erfolgen. Sobald in der Datei bmbwk.csv ein/e Incoming-Studierende/r (PersKz JJ0XXXXYYY) und/oder ein/e Outgoing-Studierende/r gemeldet wird, muss eine zugehörige io.csv-Datei übermittelt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Attribute aufgelistet, die zu einem Incoming- oder Outgoing-Studierenden in der io.csv-Datei erfasst werden können bzw. müssen.

#### **1. Attribute**

<b>Feldname</b>
Personenkennzeichen gemäß Z 2.1 der Anlage 2
Meldedatum gemäß Z 2.2 der Anlage 2
Mobilitätsprogramm gemäß Z 2.1 dieser Anlage
Gastland gemäß Z 2.2 dieser Anlage
Aufenthalt VON gemäß Z 2.3 dieser Anlage
Aufenthalt BIS gemäß Z 2.4 dieser Anlage
Aufenthaltszweck gemäß Z 2.5 dieser Anlage

io.csv

#### **2. Feldinhalte**

##### **2.1 Mobilitätsprogramm**

###### **• Definition**

Anzugeben ist das überinstitutionell organisierte Mobilitätsprogramm ODER die institutionell organisierte Mobilitätsvereinbarung (bilaterale Abkommen zwischen inländischer und ausländischer FH; Partnerschaftsabkommen, u.ä.) ODER der vom Studierenden selbst organisierte Aufenthalt

Falls sich der Aufenthalt eines/r Incoming- oder Outgoing-Studierenden über mehrere Meldestichtage (z.B. 20.09.2002 bis 30.06.2003) erstreckt, ist diese/r an jedem der betroffenen Meldestichtage zu melden.

Outgoing-Studierende und Incoming-Studierende sind folgendermaßen definiert:

Outgoing-Studierende sind Studierende, die im Rahmen eines überinstitutionellen Mobilitätsprogrammes oder einer institutionellen Vereinbarung oder eines individuell organisierten Aufenthaltes Studien- oder Praktikumszeiten bzw. Studien- und Praktikumszeiten im Ausland (Gastland <> Österreich) absolvieren.

Incoming-Studierende sind Studierende, die im Rahmen eines überinstitutionellen Mobilitätsprogrammes oder einer institutionellen Vereinbarung oder eines individuell organisierten Aufenthaltes Studien- oder Praktikumszeiten bzw. Studien- und Praktikumszeiten in Österreich (Gastland = Österreich) absolvieren. Personenkennzeichen von Incoming-Studierenden: JJ0XXXXYYY.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

### • Kodextabelle

Die Kodextabelle steht auf der Homepage des FHR ([www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at)) zum Herunterladen zur Verfügung.

INT_NR	INT_TXT
006	CEEPUS
007	ERASMUS
009	LEONARDO da VINCI
010	Praktikum bei einer internationalen oder supranationalen Organisation
011	Deutsch als Fremdsprache - Praktikum (DAF)
012	Postgraduate – Stipendium (Fulbright, BMBWK)
013	Austauschstipendium (z.B. Kulturabkommen, Aktionen Österreich-....)
014	Auslandsstipendium für Studierende von Universitäten der Künste
020	Kurt Gödel-Stipendium
022	Auslandslektorat
030	sonstiges Stipendium
031	Stipendium der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
032	Österreich-Stipendium
033	Ernst Mach-Stipendium
034	Franz Werfel-Stipendium
035	Bertha von Suttner-Stipendium
037	APART-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
041	EU-Drittstaatenprogramm (EU-China, EU-USA, EU-Kanada usw.)
042	EU-Praktikumsstipendium (EU-Kommission, EU-Rat, EU-Parlament)
201	Von der FH organisierte/r Mobilitätsvereinbarung (Partnerschaftsabkommen, udgl.) bzw. Aufenthalt
202	Vom Studierenden selbst organisierte/r Mobilitätsvereinbarung bzw. Aufenthalt
203	FH-spezifisches Mobilitätsprogramm mit einem anderen österreichischen FH-Studiengang

Kodextabelle INTERNAT

## 2.2 Gastland

### • Definition

Das Gastland definiert das Land des Studien- oder Praktikums- bzw. Studien- und Praktikumsaufenthaltes.

Bei Outgoing-Studierenden ist das Gastland immer ungleich Österreich.

Bei Incoming-Studierenden ist das Gastland immer Österreich.

### • Kodextabelle

Die zu verwendende Kodextabelle NATION steht auf der Homepage des FHR ([www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at)) zum Herunterladen zur Verfügung.

## 2.3 Aufenthalt VON

### • Definition

Beginndatum der Mobilität des Studierenden.



## BIS-Verordnung vom 19.11.2002

Der Beginn der Mobilität ist immer rückwirkend zu melden. Wenn ein Studierender z.B. am 30.11.2002 mit einem Mobilitätsprogramm beginnt, ist der Beginn der Teilnahme am Mobilitätsprogramm erst am 15.04.2003 zu melden, auch wenn der Beginn der Teilnahme am Mobilitätsprogramm bereits am 15.11.2002 bekannt sein sollte (siehe auch 3.1.2.4).

### **2.4 Aufenthalt BIS**

#### **• Definition**

Beendigungsdatum der Mobilität des Studierenden

Das Ende der Mobilität ist ebenfalls immer rückwirkend zu melden.

„Aufenthalt BIS“ kann in Bezug auf das Mobilitätsprogramm eines Studierenden nur bei einer einzigen Meldung befüllt sein.

Case 1:

Student A nimmt von 30.09.2002 bis 20.02.2003 am ERASMUS-Mobilitätsprogramm in Spanien teil.

Meldung 15.11.2002:	Gastland = E Mobilitätsprogramm = 007 Aufenthalt VON = 30.09.2002 Aufenthalt BIS = <i>nicht ausgefüllt</i>
Meldung 15.04.2003:	Gastland = E Mobilitätsprogramm = 007 Aufenthalt VON = 30.09.2002 Aufenthalt BIS = 20.02.2003

Case 2:

Student B nimmt von 30.11.2002 bis 30.04.2003 am CEEPUS-Mobilitätsprogramm in Tschechien teil.

Meldung 15.11.2002:	Gastland = <i>nicht ausgefüllt</i> Mobilitätsprogramm = <i>nicht ausgefüllt</i> Aufenthalt VON = <i>nicht ausgefüllt</i> Aufenthalt BIS = <i>nicht ausgefüllt</i>
Meldung 15.04.2003:	Gastland = TCH Mobilitätsprogramm = 006 Aufenthalt VON = 30.11.2002 Aufenthalt BIS = <i>nicht ausgefüllt</i>
Meldung 15.11.2003:	Gastland = TCH Mobilitätsprogramm = 006 Aufenthalt VON = 30.11.2002 Aufenthalt BIS = 30.04.2003

### **2.5 Aufenthaltszweck**

#### **• Definition**

Definiert den Zweck eines Aufenthaltes im Gastland.

Der Aufenthaltszweck ist sowohl bei Outgoing-Studierenden als auch bei Incoming-Studierenden zu melden.

BIS-Verordnung vom 19.11.2002



• **Kodextabelle**

ZweckCode	ZweckBezKurz	ZweckBezLang
1	S	Studium
2	P	Praktikum
3	SP	Studium und Praktikum

Kodextabelle cxZweck



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

## Anlage 4 zu § 5. Meldungen zu den Lehrpersonen

Zu melden sind ausschließlich haupt- oder nebenberuflich tätige Lehrpersonen des zuletzt abgeschlossenen Studienjahres. Dies bedeutet zugleich, dass neue Studiengänge die Lehrenden-Daten im Rahmen ihrer ersten FHR-Meldung nicht liefern können.

Die Meldung der Daten zu den Lehrpersonen je FH-Studiengang hat auf dem Wege der Datei `persstamm.csv` und der entsprechenden Kodextabellen zu erfolgen.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Attribute aufgelistet, die zu den Lehrpersonen in der `persstamm.csv`-Datei erfasst werden können bzw. müssen.

### 1. Attribute

Studiengangskennzahl gemäß Bescheid
Meldedatum gemäß Anlage 1
Sozialversicherungsnummer gemäß Z 2.1 dieser Anlage
Nachname
Vorname
Geschlecht (M/W)
Akademischer Grad (J/N)
Habilitation (J/N)
Mitglied im Entwicklungsteam (J/N) sowie gemäß Z 2.2 dieser Anlage
Besondere Qualifikation gemäß Z 2.3 dieser Anlage
Hauptberuflich am Studiengang tätig? (J/N) gemäß Z 2.4 dieser Anlage
Hauptberuf gemäß Z 2.5 dieser Anlage
SWS pro Lehrendem/r im letzten Studienjahr gemäß Z 2.6 dieser Anlage

Attribute der `persstamm.csv`

### 2. Feldinhalte

#### 2.1 Sozialversicherungsnummer

- **Prüfverfahren zur SVNr**

Zur Ermittlung der Prüfziffer (4. Stelle der zehnstelligen SVNr) wird jede der zehn Ziffern mit ihrer Checkziffer (3, 7, 9, 0, 5, 8, 4, 2, 1, 6) multipliziert, die Summe dieser Multiplikationen gebildet und durch 11 dividiert. Der Divisionsrest ist die Prüfziffer (Modulo 11).

Prüfziffer =

$$= \text{mod} \left( \sum Z_i \cdot C_i, 11 \right) =$$

$$= \text{mod} \left( 3xZ_1 + 7xZ_2 + 9xZ_3 + 0xZ_4 + 5xZ_5 + 8xZ_6 + 4xZ_7 + 2xZ_8 + 1xZ_9 + 6xZ_{10}, 11 \right)$$

Diese Prüfziffer muss mit der 4. Stelle der Sozialversicherungsnummer übereinstimmen, andernfalls ist diese formal falsch. Versicherungsnummern mit einem Rest = 10 sind ebenfalls falsch, da solche Nummern vom Hauptverband grundsätzlich nicht vergeben werden.

- **Ausnahmen zur SVNR**

Von jeder Lehrperson ist grundsätzlich die auf Richtigkeit überprüfte Sozialversicherungsnummer in der Form XXXXTTMMJJ (10-stellige Zahl) anzugeben.



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

**Ausnahmen:** Bei nebenberuflich Lehrenden ist die Angabe einer „künstlichen“ Sozialversicherungsnummer in folgenden Fällen möglich:

- Angabe der vier Anfangsbuchstaben des Familienamens (4-stellig) plus das Geburtsdatum (6-stellig). Bei zu kurzen Familiennamen werden die fehlenden Buchstaben durch Leerzeichen aufgefüllt (z.B. ergibt der Nachname „Li“ das Format: XX TTMMJJ). Diese Regelung gilt ausschließlich für Lehrende, deren Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt oder für den Fall, dass vom Erhalter Sonderregelungen geltend gemacht werden können (z.B. „Erwachsenenbildungsanstalt“, „Wanderarbeiter“ des EU/EWR-Raumes).
- Angabe der Sozialversicherungsnummer mittels der Bezeichnung „SONSTIGE“ (8-stellig) und einer laufenden Nummer (2-stellig). Betrifft ausschließlich Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Fachhochschul-Studienganges stattfinden und von Lehrpersonen durchgeführt werden, die nicht eindeutig identifizierbar sind. Beispiel: Ein Studierenden-Jahrgang besucht einen Intensivsprachkurs in Russisch, der an der Moskauer Universität abgehalten wird.

## 2.2 Mitglied im Entwicklungsteam

Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind ausschließlich im Fall einer Lehrtätigkeit im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr zu melden.

## 2.3 Besondere Qualifikation

Das Feld „Besondere Qualifikation“ ist ausschließlich im Fall „Mitglied im Entwicklungsteam – JA“ zu befüllen und wird dann zu einem Mussfeld. Bei allen anderen Lehrpersonen muss das Feld leer bleiben.

### • Kodextabelle cxBesQual

BesQualCode	BesQualBez
0	Keine
1	a) Habilitation
2	b) der Habilitation gleichwertige Qualifikation
3	c) berufliche Tätigkeit

Kodextabelle cxBesQual

## 2.4 Hauptberuflich am Studiengang tätig

Hauptberuflich Lehrende sind im Unterschied zu nebenberuflich Lehrenden hauptamtlich beim Erhalter des Studienganges beschäftigt (dienstrechtliches Kriterium). Die Tätigkeit beim Erhalter stellt den Mittelpunkt des Berufslebens dar. Das durchschnittliche Lehrausmaß eines hauptberuflich Lehrenden ist im Antrag auf Anerkennung des Studienganges festgeschrieben.

Inhaltlich betrachtet liegt die Tätigkeit wesentlich im Bereich von Lehre und angewandter Forschung wie auch in der Mitverantwortung, Mitentscheidung und Mitwirkung bei der organisatorischen und administrativen Entwicklung und Durchführung des Studienganges. Typische über die Lehre und angewandte Forschung im engeren Sinne hinausreichende Aufgaben sind z.B. die Betreuung von Berufspraktika, Diplomarbeiten und Projekten sowie die Koordinierung von Lehrenden und Lehrinhalten zwischen und innerhalb von



BIS-Verordnung vom 19.11.2002

Fächergruppen. Die Aufgaben eines hauptberuflich Lehrenden sind im Dienstvertrag festgeschrieben.

## 2.5 Hauptberuf

Das Feld ist ausschließlich im Fall von „Hauptberuflich am Studiengang tätig – NEIN“ zu befüllen. Im Fall von NEIN wird das Feld dementsprechend zu einem Mussfeld.

- **Kodextabelle cxHauptberuf**

HauptberufCode	HauptberufBez
0	Universität
1	Technische Universität
2	Fachhochschule/Fachhochschul-Studiengang
3	Universität für Bodenkultur
4	Universität für Veterinärmedizin
5	Hochschule für Musik und darstellende Kunst
6	Montanuniversität
7	Allgemeinbildende höhere Schule
8	Berufsbildende höhere Schule
9	Unternehmen
10	Behörde/Interessenvertretung etc.
11	Sonstiges

Kodextabelle cxHauptberuf

## 2.6 SWS pro Lehrendem/r im letzten Studienjahr

Anzugeben sind die von einer Lehrperson gehaltenen Semesterwochenstunden im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr, d.h. die Summe der SWS des Winter- und Sommersemesters. Die Anzahl der SWS kann bzw. ist auf zwei Nachkommastellen genau anzugeben.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die SWS gemäß dem tatsächlichen Lehrausmaß anteilig den beteiligten Lehrpersonen zuzuordnen.

Im Falle von Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig für mehr als einen Studiengang abgehalten werden, ist die betreffende Lehrperson bei jedem dieser Studiengänge mit dem Gesamtausmaß der SWS dieser Lehrveranstaltung zu melden.

## Anlage 5 zu § 6. Meldungen zu F&E-Projekten

Die F&E-Projekte sind anhand der Dateien `fueprojekte.csv`, `fueprojektfinanzierung.csv` und `fuekooperationspartner.csv` zu melden. Die Meldung der F&E-Daten bezieht sich auf das zuletzt abgeschlossene Studienjahr. Dies bedeutet zugleich, dass neue Studiengänge die F&E-Daten im Rahmen ihrer ersten FHR-Meldung nicht liefern können. In diesem Fall sind keine F&E-Dateien zu importieren. Das selbe trifft auf alle Studiengänge zu, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr keine F&E-Projekte durchgeführt haben. Weiters gilt: Wenn die Datei „`fueprojekte.csv`“ importiert wird, muss jedenfalls auch die Datei „`fueprojektpartner.csv`“ importiert werden.

In den nachfolgenden Tabellen sind alle Attribute aufgelistet, die zu den F&E-Projekten des zuletzt abgeschlossenen Studienjahres gemeldet werden müssen bzw. können.

### 1. Attribute

Studiengangs-Kennzahl
Meldedatum
Laufende Projektnummer gemäß Z 2.1 dieser Anlage
Projekttitle gemäß Z 2.2 dieser Anlage
Status gemäß Z 2.3 dieser Anlage
Aufwand in Personenmonaten Lehrende gemäß Z 2.4 d.A.
Aufwand in Personenmonaten Studierende gemäß Z 2.4 d.A.
Internationale Kooperationspartner - EU-Projekte (J/N)
Internationale Kooperationspartner - Sonstige Projekte (J/N)
Projektbeschreibung (Keywords) gemäß Z 2.5 dieser Anlage

Attribute der `fueprojekte.csv`

Studiengangs-Kennzahl
Meldedatum
Laufende Projektnummer
Finanzierungsart gemäß Z 2.6 dieser Anlage
Betrag in EURO

Satzaufbau `fueprojektfinanzierung.csv`

Studiengangs-Kennzahl
Meldedatum
Laufende Projektnummer
Kooperationspartner <sup>5</sup> gemäß Z 2.7 dieser Anlage

`fuekooperationspartner.csv`

<sup>5</sup> Grundsätzlich gilt: Wenn die Datei „`fuekooperationspartner.csv`“ importiert wird, muss jedenfalls auch die Datei „`fueprojekte.csv`“ importiert werden.

BIS-Verordnung vom 19.11.2002

---

## 2. Feldinhalte

### 2.1 Laufende Projektnummer

Die laufende Nummer setzt sich aus der Studiengangs-Kennzahl und einer laufenden Nummer je Projekt zusammen (z.B. 0099001). Bei mehrjährigen Projekten ist diese Nummer über die Meldeperiode hinaus konsistent zu halten.

### 2.2 Projekttitel

Im Feld „Projekttitel“ ist der reine Titel des Projekts anzugeben.

### 2.3 Status

Es ist zu beachten, dass Projekte, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr begonnen und bereits wieder beendet wurden, der Status „abgeschlossen“ zuzuweisen ist. Der Status „laufend“ ist für sämtliche noch nicht abgeschlossene Projekte zu vergeben, die im vorangegangenen oder in einem früheren Studienjahr begonnen haben.

- **Kodextabelle cxStatus**

StatusCode	StatusBez
0	Abgeschlossen
1	Laufend

Kodextabelle cxStatus

### 2.4 Aufwand in Personenmonaten Lehrende

Die Angabe von Kommastellen ist möglich. Dasselbe gilt für das nachfolgende Feld „Aufwand in Personenmonaten Studierende“. Im Falle von Gemeinschaftsprojekten sind der „Aufwand in Personenmonate Lehrende“ und der „Aufwand in Personenmonate Studierende“ anteilig, gemäß den tatsächlichen Aufwänden des Studienganges, zu melden.

### 2.5 Projektbeschreibung (Keywords)

Für die Beschreibung des Projekts sind anstelle vollständiger Sätze Keywords zu verwenden. Unter einer Keyword-Beschreibung ist eine Folge von prägnanten Begriffen zu verstehen, mittels welcher ein F&E-Projekt/-ergebnis eindeutig beschrieben wird.

### 2.6 Finanzierungsart

Die Finanzierung des Projektes ist ausschließlich bei Projekten mit dem Status „abgeschlossen“ (Feld StatusCode = 0) zu melden. Bei Gemeinschaftsprojekten sind nur die anteiligen Finanzierungskosten anzugeben. Bei einem Projekt mit dem Status „laufend“ (Status Code = 1) darf die Datei „fueprojektfinanzierung.csv“ nicht importiert werden.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Datei „fueprojektfinanzierung.csv“ importiert wird, müssen auch die Dateien „fueprojekte.csv“ und „fuekooperationspartner.csv“ importiert werden.

- **Kodextabelle cxFinanzierung**

FinanzierungCode	FinanzierungBez
0	Eigenmittel
1	Nationale öffentliche Forschungsförderung
2	EU-Forschungsförderung
3	Sonstige internationale Forschungsförderung
4	Unternehmen
5	Sonstige

Kodextabelle cxFinanzierung

## 2.7 Kooperationspartner

- **Kodextabelle cxFuEKOoperationsPartner<sup>6</sup>**

KooperationspartnerCode	KooperationspartnerBez
0	FH-StG – Inland
1	FH-StG – Ausland
2	Universitäten – Inland
3	Universitäten – Ausland
4	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen <sup>7</sup>
5	Juristische Personen öffentlichen Rechts <sup>8</sup>
6	Unternehmen
7	Sonstige
8	Keine Kooperationspartner

Kodextabelle cxFuEKOoperationsPartner

<sup>6</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

<sup>7</sup> Dazu zählen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Dach- und Trägerorganisationen auf Vereins- bzw. Ges.m.b.H.-Basis: z.B. Ludwig Boltzmann Gesellschaft, ÖFG, IHS, OSI, ZSI, Forschungszentrum Seibersdorf u. Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal, Joanneum Research, ACR, ASA.

<sup>8</sup> Dazu zählen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Anstalten und öffentliche Fonds.





## **Anlage 4 zum FHR-Jahresbericht 2002**



# **Evaluierung im österreichischen FH-Sektor**

**Beschlossen vom FHR am 28.06.2002**

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1. Vorwort	3
2. Zusammenhang Erst-Akkreditierung, Evaluierung, Re-Akkreditierung	5
3. Die Evaluierung	7
3.1 Zweck und Aufgabe der Evaluierung	
3.2 Grundsätze der Evaluierung	
4. Interne Evaluierung	10
4.1 Prozess der internen Evaluierung	
5. Externe Evaluierung	12
5.1 Bericht externe Evaluierung	
5.2 Vorbereitung und Durchführung der externen Evaluierung	
5.3 Workshop Review-Teams	
6. Institutionelle Evaluierung	15
6.1 Bereiche der Institutionellen Evaluierung	
6.2 Zusammensetzung Review-Team	
6.3 Follow-up-Verfahren	
7. Studiengangsbezogene Evaluierung	17
7.1 Bereiche der Studiengangsbezogenen Evaluierung	
7.2 Zusammensetzung Review-Team	
7.3 Follow-up-Verfahren	
Anhang 1: Bereiche der Institutionellen Evaluierung	19
Anhang 2: Bereiche der Studiengangsbezogenen Evaluierung	25

## 1. VORWORT

---

Der Sicherung der Qualität des fachhochschulischen Bildungsangebotes kommt im österreichischen Fachhochschul-Sektor eine hohe Bedeutung zu. Diese hohe Bedeutung der Qualitätssicherung ist auch Resultat der modernen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, die eine Abkehr von den staatlich-zentralistischen Steuerungs- und Regelungsmechanismen im Hochschulbereich darstellen. Mit dieser Abkehr, die sich durch eine Dezentralisierung und Deregulierung der Entscheidungsbefugnisse auszeichnet, sind zwei wichtige Zielsetzungen verbunden.

Durch die Stärkung der Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit der fachhochschulischen Institutionen soll *erstens* deren Effizienz und die Qualität der Angebote gesteigert werden. Der Abbau der hohen Regelungsdichte im Organisations- und Studienrecht auf Gesetzes- und Verordnungsebene soll *zweitens* die Steigerung der Innovationsfähigkeit des Bildungssystems und eine größere Flexibilität gegenüber dem Beschäftigungssystem sowie allgemeinen gesellschaftlichen Anforderungen ermöglichen.

Mit dem Inkrafttreten des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) am 01.10.1993 wurde die gesetzliche Basis für die Einrichtung von fachhochschulischen Bildungsangeboten geschaffen. Die dem FHStG zugrundeliegenden ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Abschied vom Monopol des Staates als Anbieter von Hochschulstudien und Erweiterung der Selbststeuerungskompetenzen der fachhochschulischen Institutionen
- Neuverteilung der Verfügungsrechte durch die privatrechtliche Organisationsform der Erhalter sowie damit verbunden: Stärkung der Souveränität, Verantwortung und Flexibilität der Bildungsanbieter
- Dezentralisierung und Deregulierung der Entscheidungsbefugnisse, d.h. relevante Entscheidungen können dort getroffen werden, wo das Ausmaß an Wissen und Informationen am höchsten ist
- Reduzierung staatlich-behördlicher Kompetenzen auf die Qualitätssicherung sowie Finanzierung

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen erfolgt der Auf- und Ausbau des österreichischen Fachhochschul-Sektors im Zusammenspiel von staatlich-behördlicher top-down Steuerung und privater bottom-up Initiative. Die Einrichtung fachhochschulischer Bildungsangebote findet nicht durch die Umwandlung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern durch die Akkreditierung neuer Studienangebote statt.

Der Fachhochschulrat ist die für die Akkreditierung von FH-Studiengängen, die Evaluierung von fachhochschulischen Institutionen und FH-Studiengängen sowie die Re-Akkreditierung von FH-Studiengängen zuständige Behörde.

Die zentralen Aufgaben des Fachhochschulrates bestehen also in der Akkreditierung als einer Form der Ex-ante-Qualitätssicherung und der Evaluierung als einer Form der Ex-post-Qualitätssicherung. Während sich die Erst-Akkreditierung und Re-Akkreditierung immer auf FH-Studiengänge beziehen, werden ab dem Jahr 2003 zwei Evaluierungsverfahren durchgeführt: Institutionelle und Studiengangsbezogene Evaluierung. Jeder Re-Akkreditierung geht ein Evaluierungsverfahren voraus.

Diese Richtlinien zur Durchführung der Evaluierung im österreichischen FH-Sektor gem. § 12 Abs 2 Z 8 sowie § 13 Abs 2 FHStG idgF treten mit 1. August 2002 in Kraft.

Für den Fachhochschulrat  
Der Präsident

Dkfm. Dr. Claus J. Raidl

## **2. Zusammenhang Erst-Akkreditierung, Evaluierung, Re-Akkreditierung**

Die Fachhochschul-Studiengänge werden im Auftrag des Anbieters von Entwicklungsteams konzipiert, die sich durch wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation auszeichnen. Mindestens zwei Personen des Entwicklungsteams müssen durch Habilitation ausgewiesen sein; zwei Personen müssen über den Nachweis einer Tätigkeit in einem relevanten Berufsfeld verfügen. Im Falle der Akkreditierung müssen mindestens 4 Personen des Entwicklungsteams mit den geforderten wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationen im FH-Studiengang lehren (vgl. § 12 Abs 3 FHStG idgF).

Bezugnehmend auf den Bildungsauftrag der FH-Studiengänge (vgl. § 3 FHStG), der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau, besteht die Grundkonzeption eines Fachhochschul-Studienganges in der Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Berufsfeld, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Studienplan, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet, sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhangs im pädagogisch-didaktischen Grundkonzept.

Jeder Antrag auf Erst-Akkreditierung als FH-Studiengang ist an den Fachhochschulrat zu richten. Das Akkreditierungsverfahren besteht im Wesentlichen in der Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Beurteilung der Qualität des vorgelegten Studiengang-Konzepts. Das Herzstück der Akkreditierungs-Entscheidung besteht in der Beantwortung der Frage, ob das vorgelegte Konzept auf verlässliche und nachvollziehbare Art und Weise die Erfüllung des Bildungsauftrages zu gewährleisten vermag.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung eines Antrages auf Akkreditierung als Fachhochschul-Studiengang hat der Fachhochschulrat in einer Informationsbroschüre formuliert und publiziert. Unter Akkreditierung versteht der FHR ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von vorgegebenen Anforderungen, das mit einer Ja- oder Nein-Entscheidung endet, wobei qualitätssteigernde Vorgaben des FHR nicht ausgeschlossen sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen wird ein FH-Studiengang befristet – für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum – akkreditiert (vgl. § 13 Abs 1 FHStG).

Jede Re-Akkreditierung setzt einen neuerlichen Antrag und die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus; d.h. jede Entscheidung des FHR über die Re-Akkreditierung erfolgt auf der Basis eines vorher durchgeföhrten Evaluierungsverfahrens sowie der Abnahme und Bewertung des vorgelegten Evaluierungsberichtes durch den FHR. Die Re-Akkreditierung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Akkreditierungszeitraumes zu beantragen (vgl. § 13 Abs 2).

Neben der Akkreditierung und Evaluierung finden während des Akkreditierungszeitraumes zusätzlich die folgenden qualitätssichernden Maßnahmen statt, die auf gesetzlicher Basis bzw. auf Basis von Verordnungen bzw. Beschlüsse des FHR durchgeführt werden.

- Jährliche statistische Erhebungen durch den FHR
- Beobachtung der Abschlussprüfungen durch Mitglieder des FHR
- Zwischenevaluierungen in Form von Interviews im Auftrag des FHR
- Studentische Lehrevaluierung verknüpft mit pädagogisch-didaktischer Weiterbildung der Lehrenden
- Aufbau eines internen Qualitätsmanagementsystems durch die fachhochschulischen Einrichtungen

### 3. Die Evaluierung

---

#### 3.1 Zweck und Aufgabe der Evaluierung

Vor dem Hintergrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden umfangreichen Selbststeuerungskompetenzen der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen liegt die Verantwortung für die Qualität des Bildungsangebotes sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Prozesse und Ressourcen letztendlich bei den fachhochschulischen Institutionen.

Um dieser Verantwortung gegenüber den Studierenden sowie Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen zu können, bedarf es fachhochschulischer Bildungseinrichtungen mit einer entsprechenden Qualität in den Bereichen Lehre, Angewandte Forschung & Entwicklung und Verwaltung bzw. Management.

Evaluierung ist der Versuch, durch Beurteilen, Analysieren, Einschätzen, Kritisieren, Bewerten etc. den Vorzug, Wert bzw. Nutzen von etwas im Hinblick auf die geforderte Qualität zu bestimmen. Im Fachhochschul-Sektor ist dieses Erheben und Bewerten auf die Beurteilung der Qualität der fachhochschulischen Institutionen bzw. FH-Studiengänge bezogen, wobei die fachhochschulspezifischen Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten den Beurteilungsmaßstab darstellen.

Der Zweck der Evaluierung besteht also letztendlich darin festzustellen, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Bildungseinrichtungen<sup>1</sup> ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages (vgl. § 3 Abs 1 FHStG) sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnehmen. Im Zentrum der Evaluierung steht die Sicherung und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen.

Unter Evaluierung versteht der FHR einerseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der professionellen Selbstorganisation der fachhochschulischen Institution, andererseits ein Verfahren zur Erhebung, Bewertung und Steigerung der Qualität der einzelnen FH-Studiengänge. Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätssicherung der FH-Studiengänge setzen die professionelle Selbst-Organisation der fachhochschulischen Institutionen voraus.

In einem übergeordneten Zusammenhang betrachtet stellt die Evaluierung auch ein Instrument zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Wettbewerbs- und Veränderungsfähigkeit der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen dar. Vor dem Hintergrund, dass die Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit der fachhochschulischen Bildungseinrichtungen durch deren Veränderungsfähigkeit bestimmt wird, sind sie als „Lernende Organisationen“ zu begreifen.

---

<sup>1</sup> Mit der Formulierung „fachhochschulische Bildungseinrichtungen“ sind entweder fachhochschulische Institutionen oder FH-Studiengänge gemeint.

### 3.2 Grundsätze der Evaluierung

Das FHStG idgF enthält keine näheren Angaben über den geforderten Evaluierungsbericht (vgl. § 13 Abs 2) bzw. das diesem Bericht zugrundeliegende Evaluierungsverfahren. Um österreichweit einen einheitlichen Standard hinsichtlich der anzuwendenden Evaluierungsverfahren sowie die Vergleichbarkeit der geforderten Evaluierungsberichte sicherzustellen, werden im folgenden formale und inhaltliche Richtlinien zur Durchführung der Evaluierungsverfahren und für die vorzulegenden Evaluierungsberichte formuliert.

1. Die Evaluierung im österreichischen FH-Sektor entspricht internationalen Standards und setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:
  - Interne Evaluierung durch die fachhochschulische Einrichtung
  - Externe Evaluierung durch ein Review-Team
  - Stellungnahme der evaluierten fachhochschulischen Einrichtung zum Evaluierungsbericht des Review-Teams
  - Follow-up-Verfahren
  - Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung
2. Das Evaluierungsverfahren beruht auf dem Qualitätskonzept „Fitness for Purpose“, d.h. die Qualität einer fachhochschulischen Bildungseinrichtung (FH-Institution bzw. FH-Studiengang) wird im Grad der Erfüllung der vorgegebenen und selbstgesteckten Zielsetzungen gesehen. Dabei steht die Erhebung und Bewertung der Unterschiede zwischen der anzustrebenden Qualität und der tatsächlichen Beschaffenheit im Mittelpunkt der Evaluierung. Aus den Ergebnissen dieser Erhebung und Bewertung werden qualitätssteigernde Maßnahmen abgeleitet.
3. Im Zentrum der Selbst-Evaluierung steht die selbstkritische Auseinandersetzung mit der Frage, auf welche Art und Weise die fachhochschulische Bildungseinrichtung ihre Verantwortung für die Erfüllung des Bildungsauftrages sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglicht, die Ausbildungsziele erreichen zu können, wahrnehmen. Die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben muss im Selbst-Evaluierungsbericht nachvollziehbar und ausreichend begründet dargelegt werden.
4. Die Aufgabe der externen Evaluierung durch das Review-Team besteht auf der Basis der Selbst-Evaluierung darin zu prüfen, ob die fachhochschulische Bildungseinrichtung diese Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsauftrages sowie der vorgegebenen und selbstgesteckten Zielsetzungen überzeugend erfüllt.

5. Ein Review-Team besteht aus zwei bis vier Personen und ist je nach Evaluierungsart unterschiedlich zusammengesetzt (vgl. 6.2 und 7.2). Die Nominierung von ExpertInnen für die Review-Teams erfolgt durch die fachhochschulischen Institutionen und den FHR. Die Ernennung der ExpertInnen und damit die konkrete Zusammensetzung der Review-Teams erfolgt durch den FHR.
6. Die Abnahme und Bewertung der Evaluierungsberichte sowie die Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen durch den FHR erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung.
7. Die Grundintention des Follow-up-Verfahrens besteht darin, die Ergebnisse der Evaluierung umzusetzen, um eine Qualitätssteigerung sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Basis der Evaluierungsberichte bzw. der Vorgaben des FHR liegt primär bei den fachhochschulischen Institutionen, wobei – falls erforderlich – eine Überprüfung durch den FHR erfolgen kann.
8. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung findet in der Form einer zusammenfassenden Stärken-/Schwächen-Analyse auf der Website des FHR statt. Vor der Veröffentlichung ist das Einverständnis des Erhalters einzuholen.
9. Im Zuge der Beantragung der Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges ist der Bericht über das Ergebnis der externen Institutionellen Evaluierung dem FHR vorzulegen, d.h. der Bericht über das Ergebnis der Institutionellen Evaluierung gilt als Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 13 Abs 2 FHStG idgF.
10. Die Studiengangsbezogene Evaluierung erfolgt in der Regel unabhängig von der Re-Akkreditierung des Fachhochschul-Studienganges. Mit Ausnahme von Punkt 9 gelten für dieses Evaluierungsverfahren jedoch auch die unter den anderen Punkten formulierten Grundsätze.
11. Der FHR hat jährlich im Rahmen eines Arbeitsplans Umfang, Art und Inhalt der im nächsten Jahr durchzuführenden Evaluierungsverfahren zu formulieren und dies den fachhochschulischen Institutionen rechtzeitig mitzuteilen.

## 4. Interne Evaluierung

---

Die interne Evaluierung stellt ein wichtiges Instrument zur diskursiven, kritisch-reflexiven Auseinandersetzung der fachhochschulischen Bildungseinrichtung mit den Prozessen und Inhalten zur Gewährleistung des Bildungsauftrages dar und setzt das Vorhandensein eines dokumentierten und implementierten Qualitätsmanagementsystems voraus. Die Auswahl bzw. Gestaltung des internen Qualitätsmanagementsystems obliegt jeder einzelnen fachhochschulischen Institution.

Die Selbst-Evaluierung stellt die Verbindung zwischen der internen Qualitätssicherung und der externen Evaluierung durch ein Review-Team dar. Insofern ist die Selbst-Evaluierung nicht nur ein Instrument der fachhochschulinternen Qualitätssicherung, sondern dient auch als wichtige Vorbereitung für die externe Evaluierung durch das Review-Team.

Der Prozess der internen Evaluierung sollte von einer selbstkritischen, distanzierten, offen Bilanz ziehenden sowie Stärken und Schwächen analysierenden Grundhaltung geprägt sein. Ein optimal strukturierter, nachvollziehbar aufbereiteter und in erster Linie offener Selbst-Evaluierungsbericht stellt eine wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit des externen Review-Teams dar. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, beinhaltet dieses Dokument Vorgaben für die Strukturierung des Selbst-Evaluierungsberichts.

Den Ausgangspunkt der Selbst-Evaluierung bilden die angestrebten bzw. vorgegebenen Ziele, die zu formulieren sind. Im Zentrum der Selbst-Evaluierung steht die Erhebung und Bewertung der tatsächlichen Situation vor dem Hintergrund der angestrebten bzw. geforderten Qualität. Die übergeordnete Fragestellung lautet: Sind die eingesetzten Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte geeignet, die vorgegebenen und angestrebten Ziele zu erreichen? Für den Fall, dass die Eignung der eingesetzten Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte für die Erreichung der Ziele festgestellt wird, ist dies auf nachvollziehbare und begründete Art und Weise darzulegen. Falls das nicht der Fall ist, sind die Probleme aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

Der Selbstevaluierungs-Bericht hat insofern innerhalb der vorgegebenen Bereiche (vgl. Anhang 1 und 2) die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Beschreibung der Ist – Situation
- Analyse und Bewertung der Ist – Situation im Hinblick auf die geforderte bzw. angestrebte Qualität
- Verbesserungsvorschläge und geplante Maßnahmen
- Zusammenfassende Stärken- / Schwächen-Analyse

#### **4.1. Prozess der internen Evaluierung**

Es ist grundsätzlich die Aufgabe der fachhochschulischen Institution, die Vorgangsweise bei der Organisation der Selbst-Evaluierung festzulegen. Aufgrund internationaler Erfahrungen wird jedoch empfohlen, dabei die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Selbst-Evaluierung sollte nicht von einer Person allein, sondern von einer Projektgruppe bestehend aus drei bis fünf Personen durchgeführt werden, die von einer hauptverantwortlichen Person geleitet und koordiniert wird.
- Diese Projektgruppe erstellt einen detaillierten Zeitplan, der ca. 5 bis 6 Monate umfasst, d.h. spätestens 5 bis 6 Monate vor der externen Evaluierung durch das Review-Team sollte mit dem Prozess der Selbst-Evaluierung begonnen werden.
- Die Themen der Selbst-Evaluierung werden auf die Mitglieder der Projektgruppe aufgeteilt. Jedes Mitglied ist für die Sammlung, Aufbereitung und Analyse der betreffenden Informationen sowie das Verfassen eines themenspezifischen Entwurfs verantwortlich.
- Diese vorläufigen Ergebnisse werden innerhalb der fachhochschulischen Institution möglichst breit diskutiert. Es wird dringend empfohlen, die Studierenden möglichst umfassend in den Prozess der Selbst-Evaluierung einzubeziehen.
- Der Selbstevaluierungs-Bericht stellt die Grundlage für die Gespräche mit dem externen Review-Team dar. Das bedeutet, dass zumindest alle Personen, die in den Prozess der externen Evaluierung einbezogen werden, mit den Inhalten und Ergebnissen des Selbstevaluierungs-Berichtes vertraut sein müssen.
- Der Selbstevaluierungs-Bericht sollte – ausgenommen die Beilagen – nicht mehr als 30 bis 40 Seiten umfassen. Verweise auf die Beilagen im Hauptteil des Selbst-Evaluierungsberichtes sollten klar und deutlich angegeben werden.
- Der Selbst-Evaluierungsbericht enthält in der Einleitung eine Beschreibung des Prozesses der Selbst-Evaluierung sowie die Angabe der involvierten Personen.

## 5. Externe Evaluierung

---

Die externe Evaluierung durch ein Review-Team erfolgt auf der Basis des Selbst-Evaluierungsberichtes. In einem 2 bis 4 Tage dauernden Vor-Ort-Besuch führt das Review-Team im Zuge von Gesprächen und Besichtigungen seine Erhebungen und Bewertungen durch. Die externe Evaluierung bietet die Gelegenheit, die aus der Selbst-Evaluierung resultierende Selbstvergewisserung und Standortbestimmung mit externen ExpertInnen kritisch zu reflektieren. Die externen Evaluierungen finden in der Regel in den Monaten April / Mai des betreffenden Jahres statt.

Das Review endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Review-Team und VertreterInnen der evaluierten fachhochschulischen Einrichtung, in dem die Eindrücke und Schlüsse, zu denen die ExpertInnen gelangt sind, präsentiert und diskutiert werden. Das Review-Team übermittelt den Evaluierungsbericht an den Erhalter. Dieser Bericht ist dem Fachhochschulrat vom Erhalter vorzulegen (§ 13 Abs 2 FHStG idG).

Die dem FHR mit dem ExpertInnen-Bericht übergebene Stellungnahme der fachhochschulischen Institution bietet die Möglichkeit, Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen des Review-Teams zu akzeptieren, begründend einzuschränken oder zurückzuweisen. Diese Stellungnahme ist vom Erhalter und zuständigen VertreterInnen der evaluierten fachhochschulischen Einrichtung (LeiterIn FH-Kollegium/LeiterInnen FH-Studiengänge bzw. LeiterIn FH-Studiengang) zu unterfertigen.

### 5.1 Bericht externe Evaluierung

Bei der Erstellung des ExpertInnen-Berichtes sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:

- Der Bericht soll in der Einleitung eine zusammenfassende Analyse der Stärken und Schwächen der evaluierten Einheit beinhalten. Auch die im Zuge des Vor-Ort-Besuches gewonnenen atmosphärischen Eindrücke können hier wiedergegeben werden. Auf eine Auflistung der in den einzelnen Themenbereichen der Evaluierung ohnehin formulierten Empfehlungen kann in der Einleitung verzichtet werden.
- Der Bericht soll dieselbe Gliederung aufweisen wie der Selbst-Evaluierungsbericht gemäß den in diesem Dokument formulierten Vorgaben. Zudem sollte er in einem zusätzlichen Punkt zur Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes Stellung beziehen und diesen bewerten.
- Der Bericht soll aus sprachlich eindeutig als solche identifizierbaren Feststellungen sowie Bewertungen der ExpertInnen und davon eindeutig in einem gesonderten Punkt ausgewiesenen Empfehlungen je Abschnitt bestehen. Die Feststellungen und Bewertungen sind nachvollziehbar zu belegen bzw. zu begründen.

- Der ExpertInnen-Bericht soll nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Ergänzungen zu den Berichten, die nicht in den Gliederungspunkten enthalten sind, können als Anlagen beigelegt werden.
- Der zeitliche Ablauf der Evaluierung sowie eine Liste der Interview-PartnerInnen sollen im Anhang angegeben werden.
- Der Bericht sollte in seiner Rohfassung vor Ort erstellt und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Review fertiggestellt werden.

## **5.2 Vorbereitung und Durchführung der externen Evaluierung**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der externen Evaluierung durch das Review-Team sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Zwischen dem Workshop für die ExpertInnen und der Durchführung der externen Evaluierung sollte ein Vorbereitungstreffen des Review-Teams stattfinden, um die gruppendiffrentiellen Prozesse zu optimieren, inhaltliche wie auch organisatorische Fragen zu klären und eine „gemeinsame Sprache“ zu entwickeln, damit über die jeweils spezifischen Deutungshorizonte hinaus eine Verständigung möglich ist.
- Je nach Evaluierungsart werden dem Review-Team spätestens 4 Wochen vor der externen Evaluierung die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt: Selbst-Evaluierungsbericht, statistische Informationen aus dem Datenmaterial des FHR sowie Teile des akkreditierten Antrages / der akkreditierten Anträge. Gegebenenfalls erhalten die ExpertInnen darüber hinaus den Bericht über eine „Zwischenevaluierung“.
- Den zu evaluierenden fachhochschulischen Bildungseinrichtungen ist mindestens drei Wochen vor der Durchführung der externen Evaluierung ein detaillierter Zeitplan über den Ablauf des Review sowie eine Liste der zusätzlich benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Die zu evaluierenden fachhochschulischen Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass den ExpertInnen die zusätzlich benötigten Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.
- Bei der Durchführung der externen Evaluierung ist unbedingt auf die Einhaltung des Zeitplanes zu achten.

### 5.3 Workshop Review-Teams

Ca. zwei Monate vor der Durchführung der externen Evaluierungen findet in jedem Jahr ein Workshop für die ExpertInnen statt, der von der Geschäftsstelle des FHR organisiert und durchgeführt wird. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Zielsetzung des Workshops besteht darin, dass sich die ExpertInnen der jeweiligen Review-Teams kennen lernen und die ersten Abstimmungsgespräche sowie Planungsschritte vornehmen. Darüber hinaus bietet der Workshop die Gelegenheit, wichtige Fragen betreffend den österreichischen FH-Sektor zu diskutieren sowie Ziele, Aufgaben und methodische Grundlagen der Evaluierung zu klären.
- Den ExpertInnen werden mindestens zwei Wochen vor der Durchführung des Workshops schriftliche Unterlagen über die gesetzlichen Grundlagen, über den österreichischen FH-Sektor, allgemeine statistische Auswertungen sowie das vorliegende Dokument zur Verfügung gestellt.
- Der Workshop ist in diskursiver Form durchzuführen und sollte die Erfahrungen bewährter ExpertInnen mit einbeziehen.
- An diesem Workshop sollten nach Möglichkeit alle ExpertInnen der betreffenden Evaluierungsrounde teilnehmen.

## 6. Institutionelle Evaluierung

---

Die Aufgabe der Institutionellen Evaluierung besteht in der Analyse und Bewertung der professionellen Selbstorganisation der fachhochschulischen Institution in den Bereichen Lehre, Angewandte Forschung & Entwicklung und Verwaltung bzw. Management. Die Institutionelle Evaluierung konzentriert sich auf die Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte zur Gewährleistung der Qualität der Bildungsangebote sowie der Aktivitäten der fachhochschulischen Institution.

Das Verfahren der Institutionellen Evaluierung geht von der Voraussetzung aus, dass die Verantwortung für die Sicherung und Verbesserung der Qualität letztendlich bei den fachhochschulischen Institutionen liegt. Die Zielsetzung besteht in der (Weiter-) Entwicklung der Selbststeuerungskompetenzen der fachhochschulischen Institution. Die fachhochschulischen Institutionen werden im 5- bis 7-Jahres-Rhythmus evaluiert.

### 6.1 Bereiche der Institutionellen Evaluierung (vgl. Anhang 1)

1. Strategische Ausrichtung/Profilbildung, Entwicklungskonzept, Kommunikationsstrukturen
2. Aufbau- und Ablauforganisation
3. Ressourcen und Infrastruktur
4. Personal und Personalentwicklung
5. Angewandte Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen
6. Organisation der Lehre / Pädagogisch-didaktisches Gesamtkonzept
7. Aufnahmeverfahren und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
8. Qualitätsmanagement und Evaluierung
9. Internationalisierung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes

### 6.2 Zusammensetzung des Review-Teams

Das Review-Team besteht aus drei bis vier Personen und einem Assistenten bzw. einer Assistentin und ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- 1 ExpertIn im Hochschulmanagement von einer fachverwandten Hochschule aus dem Ausland
- 1 ExpertIn aus der Wirtschaft / öffentl. Verwaltung (NPO) mit Managementqualifikationen
- 1 ExpertIn in Fragen der Organisationsentwicklung
- 1 ExpertIn mit pädagogisch-didaktischen Qualifikationen (Hochschule)

### 6.3 Follow-up-Verfahren

Die Zielsetzung des Follow-up-Verfahrens besteht darin, die Ergebnisse der Evaluierung umzusetzen, um eine Qualitätssteigerung zu gewährleisten. Das Follow-up-Verfahren setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- Die Verantwortung für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Basis der Evaluierungsberichte bzw. der Vorgaben des FHR liegt primär bei den fachhochschulischen Institutionen, wobei – falls erforderlich – eine Überprüfung durch den FHR erfolgen kann.
- Jede Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges erfordert die Vorlage eines Evaluierungsberichtes (vgl. § 13 Abs 2 FHStG). Die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Institutionellen Evaluierung im Zuge der Re-Akkreditierung eines FH-Studienganges gilt als Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung.
- Im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Evaluierungsausschuss des FHR und an der Evaluierung beteiligten ExpertInnen (Ende September) werden die Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.
- Im Rahmen einer Vollversammlung (Oktober) entscheidet der FHR, ob die Evaluierungsberichte der Review-Teams zur Kenntnis genommen werden und damit die Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 13 Abs 2 FHStG gegeben ist oder nicht. Die zwischen dem Evaluierungsausschuss des FHR und den ExpertInnen akkordierten, verbindlichen Verbesserungsmaßnahmen werden vom FHR im Rahmen der Vollversammlung beschlossen.
- Der fachhochschulischen Institution wird durch den FHR mitgeteilt, welche festgestellten Mängel zu beheben sind, um eine Qualitätssteigerung herbeizuführen.
- Dem FHR ist mitzuteilen, auf welche Art und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Dieses Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung ist vom FHR zur Kenntnis zu nehmen.
- In den Anträgen auf Re-Akkreditierung ist auf übersichtliche Art und Weise darzulegen, wie auf die Ergebnisse der vorangegangenen Evaluierungsverfahren reagiert wurde.
- Die an den einzelnen Evaluierungen beteiligten ExpertInnen werden von den Bewertungsergebnissen und den damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität schriftlich informiert.

## **7. Studiengangsbezogene Evaluierung**

---

Die Aufgabe der Studiengangsbezogenen Evaluierung besteht in der Analyse und Bewertung des Zusammenhangs zwischen Berufsfeld, Qualifikationsprofil und Curriculum. Die Zielsetzung der Studiengangsbezogenen Evaluierung besteht in der Überprüfung der Plausibilität dieses Zusammenhangs und der inhaltlichen Adäquanz und Aktualität des Curriculums.

### **7.1 Bereiche der Studiengangsbezogenen Evaluierung (vgl. Anhang 2)**

1. Berufsfeld
2. Qualifikationsprofil
3. Curriculum
4. Berufspraktikum und Diplomarbeiten
5. Lehrkörper und Verwaltungspersonal
6. Studienverlaufsanalyse
7. Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes

### **7.2 Zusammensetzung des Review-Teams**

Das Review-Team besteht aus zwei bis drei Personen und einem Assistenten bzw. einer Assistentin und ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- 1 ExpertIn mit facheinschlägigen Qualifikationen von einer aus- oder inländischen Hochschule
- 1 ExpertIn mit berufsfeldbezogenen Qualifikationen
- 1 ExpertIn mit pädagogisch-didaktischen Qualifikationen (Hochschule)

### 7.3 Follow-up-Verfahren

Die Zielsetzung des Follow-up-Verfahrens besteht darin, die Ergebnisse der Evaluierung umzusetzen, um eine Qualitätssteigerung zu gewährleisten. Das Follow-up-Verfahren setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- Die Verantwortung für die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen auf der Basis der Evaluierungsberichte bzw. der Vorgaben des FHR liegt primär bei der fachhochschulischen Einrichtung, wobei – falls erforderlich – eine Überprüfung durch den FHR erfolgen kann.
- Im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Evaluierungsausschuss des FHR und an der Evaluierung beteiligten ExpertInnen werden die Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.
- Im Rahmen einer Vollversammlung entscheidet der FHR, ob die Evaluierungsberichte der Review-Teams zur Kenntnis genommen werden. Die zwischen dem Evaluierungsausschuss des FHR und den ExpertInnen akkordierten, verbindlichen Verbesserungsmaßnahmen werden vom FHR im Rahmen der Vollversammlung beschlossen.
- Der fachhochschulischen Institution wird durch den FHR mitgeteilt, welche festgestellten Mängel zu beheben sind, um eine Qualitätssteigerung herbeizuführen.
- Dem FHR ist mitzuteilen, auf welche Art und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Dieses Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung ist vom FHR zur Kenntnis zu nehmen.
- In den Anträgen auf Re-Akkreditierung ist auf übersichtliche Art und Weise darzulegen, wie auf die Ergebnisse der vorangegangenen Evaluierungsverfahren reagiert wurde.
- Die an den einzelnen Evaluierungen beteiligten ExpertInnen werden über die Bewertungsergebnisse und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität schriftlich informiert.

## **Anhang 1: Bereiche der Institutionellen Evaluierung**

---

### **1. Strategische Ausrichtung/Profilbildung, Entwicklungskonzept, Kommunikationsprozesse**

#### Übergeordnete Zielsetzungen und strategisches Konzept

- Darstellung der strategischen Ausrichtung und des übergeordneten Entwicklungskonzepts
- Darlegung der Vorgangsweise bei der Entwicklung des Studienangebotes
- Auf welche Art und Weise wird das Entstehen bzw. die Förderung einer hochschulischen Kultur und Identität sichergestellt?

#### Kommunikationsprozesse

- Beschreibung des Zielfindungsprozesses und der Kommunikation der Ziele
- Die Zielerreichung soll durch konkrete Maßnahmen dargestellt werden. Durch welche Maßnahmen wird die Zielerreichung sichergestellt?
- Wie wird das Wissensmanagement, d.h. der Prozess des Austausches von Wissen der an der fachhochschulischen Institution tätigen ExpertInnen aus Lehre, Forschung, Berufspraxis, Administration etc. organisiert?
- Sind die angestrebten Ziele in der fachhochschulischen Institution entsprechend kommuniziert?

### **2. Aufbau- und Ablauforganisation**

#### Darstellung der Organisationsstruktur

- Beschreibung der Aufbauorganisation und der Kompetenzverteilung zwischen Erhalter und FH-Studiengängen bzw. Fachhochschule
- Beschreibung, wie die Studierenden in die Organisation eingebunden sind
- Darlegung, wie die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehrkörpers gesichert wird
- Die implementierte Aufbau- und Ablauforganisation ist einer kritischen Reflexion in Bezug auf deren Effizienz und Effektivität zu unterziehen
- Ist eine klare Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation vorhanden, die entsprechend kommuniziert und implementiert ist?
- Sind die Verantwortlichkeiten klar festgelegt, kommuniziert und implementiert?
- Gibt es ein Konzept für die Organisationsentwicklung? Wird die fachhochschulische Institution als lernende und forschende Organisation begriffen? Wer ist für Organisationsentwicklung zuständig und verantwortlich?
- Gibt es gemeinschaftsbildende Maßnahmen, die die Schaffung einer Hochschulpraxisgemeinschaft unterstützen?

### 3. Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen

#### Hörsäle, Seminarräume, Büroinfrastruktur

- Größe, Qualität und Ausstattung, Verfügbarkeit
- Anzahl und Zuordnung der Büros

#### Sachausstattung, Bibliothek

- Labors, Computereinrichtung, Forschungseinrichtungen, etc.
- Bibliothek: Umfang, jährlich aufgewendete Mittel, Verwendung von elektronischen Medien, Öffnungszeiten

#### Sonstige Infrastruktur für Studierende

- Aufenthaltsräume, Studierräume, Mensa, Sekretariat, Sprechstunden, Spezielle Beratungsangebote, Öffnungszeiten

#### Finanzielle Aufwendungen

- Beschreibung des Prozesses der Erstellung und Genehmigung der jährlichen Budgets
- Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der letzten vier Jahre
- Kosten/StudentIn der letzten vier Jahre nach Fachbereichen
- Eine Detailaufstellung zu den Ausgaben in den Bereichen Forschung, Weiterbildung der MitarbeiterInnen, Lehre, Investitionen und Mieten ist zu erstellen und einer kritischen Reflexion in Bezug auf die definierten Ziele, die intendierte Qualität und die Effektivität und Effizienz zu unterziehen.

### 4. Personal und Personalentwicklung

#### Personalpolitik

- Beschreibung der Personalpolitik und Personalentwicklung sowie der fachlichen und didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen
- Eine kritische Beleuchtung der Personalentwicklung im Hinblick auf Organisations- und Strategieentwicklung ist durchzuführen
- In welcher Form wird die Kommunikation zwischen den Lehrenden und den relevanten beruflichen sowie hochschulischen Praxisgemeinschaften unterstützt?
- Wie sieht die Zusammenarbeit des Lehrpersonals grundsätzlich aus? Gibt es ausreichende Möglichkeiten für die Lehrenden, ihren „Broker-Status“, nämlich Vermittler zwischen Praxisgemeinschaften zu sein, auszuüben?

#### Hauptberuflich Lehrende

- Darstellung des angestrebten Qualifikationsprofils sowie Beschreibung des Berufungsverfahrens
- Wer ist in das Berufungsverfahren eingebunden bzw. wie erfolgt die Entscheidung?

- Liegt ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für die hauptberuflich Lehrenden vor, das als Grundlage für das Bestellungsverfahren dient?
- Ist der Ablauf des Berufungsverfahrens für hauptberuflich Lehrende festgeschrieben und implementiert?

#### Nebenberuflich Lehrende

- Darstellung des angestrebten Qualifikationsprofils sowie Beschreibung des Berufungsverfahrens
- Wer ist in das Berufungsverfahren eingebunden bzw. wie erfolgt die Entscheidung?
- Liegt ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für die nebenberuflich Lehrenden vor?
- Ist der Ablauf des Berufungsverfahrens für nebenberuflich Lehrende festgeschrieben und implementiert?

## 5. Angewandte Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen

Das mittelfristige Konzept für den Aufbau bzw. weiteren Ausbau der Forschungskompetenz der fachhochschulischen Institution ist darzulegen

- Darstellung der für die Durchführung und Organisation von angewandter Forschung und Entwicklung geschaffenen bzw. geplanten Strukturen
- Darstellung der bestehenden und angestrebten Forschungskernkompetenzen und Ergebnisse sowie der entsprechenden finanziellen und personellen Aufwände
- Darstellung der Kooperationen mit Unternehmen (insbes. KMU)
- Die eingesetzten fachhochschulischen Ressourcen sind in Bezug auf die Forschungsziele und -strategie einer kritischen Reflexion zu unterziehen
- Wurden Forschungsfelder, konkrete Forschungsziele und Forschungsstrategien festgelegt, die einen klaren Bezug zur strategischen Ausrichtung der fachhochschulischen Institution aufweisen?

Kurzbeschreibung einiger wichtiger F & E – Projekte, die in den letzten vier Jahren durchgeführt wurden

- Projekttitel, Personenjahre (Studierende, Lehrende), Kooperationspartner
- Liste von forschungsbezogenen Veröffentlichungen bzw. von Fachvorträgen bei wissenschaftlichen Konferenzen in den letzten zwei Jahren

#### „Sonstige“ Aktivitäten

- Dienstleistungsprojekte, Weiterbildungsangebote, Gutachten, Beratungen, Tagungen, Konferenzen, Publikationen etc.

## 6. Organisation der Lehre / Pädagogisch-didaktisches Gesamtkonzept

### Darstellung des pädagogisch - didaktischen Konzepts

- Die pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Bildungsauftrages (Hochschulniveau, Praxisbezug, Durchlässigkeit, Interdisziplinarität) sind darzulegen.
- Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt, um den Bildungsauftrag umzusetzen?
- Auf welche Art und Weise wird gewährleistet, dass Methoden und Ergebnisse der Forschung in die Lehre einfließen?
- Wird der Bildungsauftrag als gemeinsames Unterfangen wahrgenommen? Liegt ein pädagogisch-didaktisches Grundkonzept vor und wird es entsprechend kommuniziert?
- Wird die Lehre entsprechend gestaltet, um den Erwerb (berufs-)praktischen Wissens auf Hochschulniveau zu fördern? Gibt es Maßnahmen, die die Selbstständigkeit der Studierenden fördern? Gibt es Elemente selbstgesteuerten oder selbstorganisierten Lernens? Welche Rolle spielt forschungs- bzw. untersuchungsbasiertes Lernen? In welchem Ausmaß wird den Studierenden eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Praxis ermöglicht?

### Organisation der Lehre

- Der Prozess zur Koordinierung, Abstimmung und Vernetzung der Lehrveranstaltungen und deren Inhalte ist darzulegen
- Wie wird der Prozess allfälliger Studienplanänderungen organisiert?
- Der Stand der Implementierung des ECTS-Systems und des Diploma-Supplements ist darzulegen
- Die Studienorganisation ist einer kritischen Reflexion in Bezug auf die Lernbelastung der Studierenden sowie die Lehrbelastung der Lehrenden zu unterziehen
- Sind die Vorgänge institutionalisiert und sind klare Zuständigkeiten erkennbar?
- Werden die Studien-, Termin-, Prüfungspläne etc. den Beteiligten entsprechend kommuniziert und rechtzeitig bekannt gegeben?
- Wird sichergestellt, dass bei den Prüfungen das Erreichen der Lehrziele wirkungsvoll überprüft wird?

### Berufspraktikum

- Prozessbeschreibung und Bewertung der Auswahl und Qualifizierung der Praktikumsplätze
- Es ist darzulegen, auf welche Art und Weise das Berufspraktikum in die Curricula integriert ist
- Beschreibung des Betreuungsprozesses während des Berufspraktikums
- Welche Anforderungen gibt es in Bezug auf die Berichte?
- Ist der Prozess der Akquisition, Zuteilung, Betreuung und Beurteilung des Berufspraktikums festgelegt und entsprechend implementiert?

- Gewährleistet die Anzahl der betreuten Berufspraktika pro Lehrenden eine ausreichende Betreuungsleistung?
- Ist das Ausbildungsziel des Berufspraktikums definiert und allen Beteiligten an der fachhochschulischen Institution und am Ausbildungsplatz bekannt?
- Ist das Arbeitsverhältnis zwischen fachhochschulischer Einrichtung, Unternehmen und Studierenden vertraglich geregelt?

#### Diplomarbeit

- Ist der Prozess der Auswahl, Zuteilung, Betreuung und Beurteilung des Diplomarbeitsthemas bzw. der Diplomarbeit festgelegt und entsprechend implementiert?
- Sind die Anforderungen an eine Diplomarbeit, insbesondere in Bezug auf wissenschaftliche Methodik, formale Aspekte, Praxisrelevanz und die Beurteilungskriterien definiert und allen Beteiligten bekannt?
- Wird sichergestellt, dass die konkret gestellten Anforderungen an eine Diplomarbeit und die Beurteilungskriterien vergleichbar, d.h. unabhängig von dem/der Diplomarbeitsbetreuer/in sind?
- Werden die Studierenden auf die Abfassung der Diplomarbeit entsprechend vorbereitet? Wie erfolgt die Betreuung?
- Sind die Diplomarbeits-BetreuerInnen wissenschaftlich und facheinschlägig qualifiziert?
- Gewährleistet die Anzahl der betreuten Diplomarbeiten pro Lehrenden eine ausreichende Betreuung?

#### Feedback vom Arbeitsmarkt

- Beschreibung von Instrumenten zur Sicherstellung der Arbeitsmarktdäquanz der Ausbildung, z.B. AbsolventInnenanalyse, PraktikantInnenbefragung etc.
- Wird sichergestellt, dass kontinuierlich und institutionalisiert Veränderungen des Arbeitsmarktes bzw. des Berufsfeldes in Bezug auf die berufliche Akzeptanz der AbsolventInnen erfasst werden und in die Weiterentwicklung der Bildungsangebote Eingang finden?
- Auf welche Art und Weise wird der Kontakt zu den eigenen AbsolventInnen gepflegt?

## 7. Aufnahmeverfahren / Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

### Darstellung und Überprüfung der Validität der Verfahren

- Sind die Aufnahmeverfahren klar definiert, transparent gestaltet und allen Beteiligten nachvollziehbar kommuniziert?
- Sind die Anerkennungsverfahren klar definiert, transparent gestaltet und allen Beteiligten nachvollziehbar kommuniziert?
- Wurde ein Prozess zur Reflexion des Aufnahme- und Anerkennungsverfahrens in Bezug auf die Korrelation zum „Studienerfolg“ erarbeitet und installiert?

## 8. Qualitätsmanagement u. studentische Lehrveranstaltungs-Bewertung

### Qualitätsmanagement

- Beschreibung des verwendeten Qualitätsmanagementsystems
- Liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor und ist es entsprechend kommuniziert und implementiert?
- Werden Qualitätsdaten regelmäßig erhoben und ausgewertet? Fließen die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Verbesserungsmaßnahmen ein?

### Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden

- Darstellung der angewendeten Verfahren zur LV-Bewertung
- Ist ein Verfahren zur LV-Bewertung erarbeitet, entsprechend kommuniziert und implementiert?
- In welcher Form werden die Ergebnisse der studentischen LV-Bewertung zur pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden herangezogen? In welchem Gremium wird dieses Thema diskutiert? Ist der Prozess zur systematischen Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre institutionalisiert?

## 9. Internationalisierung

### Strategisches Konzept und operative Maßnahmen

- Welche Rolle spielt die internationale Positionierung der eigenen Institution? Darstellung, Analyse und Bewertung der eigenen Standortattraktivität für ausländische Partnerhochschulen und Studierende
- Welche organisatorischen und operativen Maßnahmen zur Unterstützung der Internationalisierungsaktivitäten wurden gesetzt bzw. sind geplant?
- Die konkreten Maßnahmen und Aktivitäten sind in Bezug auf die Zielsetzungen einer kritischen Reflexion zu unterziehen
- Liegt ein Konzept zur Internationalisierung vor und ist es entsprechend kommuniziert und implementiert?
- Darstellung des Lehrenden- und Studierenden-Austausches in den letzten vier Jahren

## 10. Öffentlichkeitsarbeit

### Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der Netzwerke, in die die fachhochschulische Institution eingebunden ist
- Liegt ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit vor und ist es entsprechend kommuniziert und implementiert?

## 11. Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes

Stellungnahme zur bzw. Bewertung der Qualität (Klarheit, Offenheit,...) des Selbst-Evaluierungsberichtes.

## **Anhang 2: Bereiche der Studiengangsbezogenen Evaluierung**

---

### **1. Berufsfeld**

Beschreibung des Berufsfeldes und der beruflichen Tätigkeitsbereiche

- Das angestrebte Berufsfeld ist einer kritischen Reflexion in Bezug auf die Weiterentwicklung des Berufsfeldes zu unterziehen. Es ist darzulegen, welche Methoden und Instrumente zur Analyse und Beobachtung des Berufsfeldes verwendet werden.
- Wurde ein Instrumentarium zur Marktbeobachtung und zur Sicherstellung der Weiterentwicklung des Berufsfeldes, der Lehrziele und Lehrinhalte implementiert? Welchen Beitrag leistet der Studiengang zur Weiterentwicklung des Berufsfeldes?
- Werden auf institutionalisierte Art und Weise Kontakte zur Berufspraxisgemeinschaft aufgebaut, um die berufsfeldspezifische Aktualität der Lehrinhalte zu gewährleisten?

### **2. Qualifikationsprofil**

Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen zur hochschuladäquaten Bewältigung der Aufgaben des Berufsfeldes

- Das angestrebte Qualifikationsprofil ist einer kritischen Reflexion in Bezug auf die Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils zu unterziehen
- Sind die im FH-Studiengang zu erwerbenden Fähigkeiten und Kenntnisse in einem ausreichenden und überprüfbaren Rahmen beschrieben?
- Wurde ein Instrumentarium zur Sicherstellung der Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils, der Lehrziele und Lehrinhalte implementiert?

### **3. Curriculum**

Beurteilung der inhaltlichen Qualität des Curriculums in Bezug auf das Qualifikationsprofil

- Die Auswahl der didaktischen Methoden zur Umsetzung des Curriculums ist in Bezug auf deren Adäquanz zu begründen
- Wird die Umsetzung des Qualifikationsprofils durch den Studienplan gewährleistet?
- Ist die Auswahl der Bezugsdisziplinen gerechtfertigt und wird der Bezug der jeweiligen Disziplin zum angestrebten Berufsfeld dargestellt?

## 4. Berufspraktikum und Diplomarbeiten

Liste der Praktikumsplätze im aktuellen Studienjahr (im Anhang)

- Name des Studierenden, Unternehmen, Projekt/Aufgabe, FirmenbetreuerIn, Studiengangs-BetreuerIn
- Die durchgeführten Berufspraktika sind in Bezug auf die Erreichung des Ausbildungsziels und der Studiengangsrelevanz einer kritischen Reflexion zu unterziehen.

Liste der Diplomarbeitsthemen im laufenden Studienjahr und der zugeordneten BetreuerInnen (im Anhang)

- Name des/der beteiligten Studierenden, Thema, Studiengangs-BetreuerIn, optional: Beteiligte Unternehmen/Institutionen
- Die durchgeführten Diplomarbeiten sind in Bezug auf Themenrelevanz für den Studiengang und Anforderungsprofil an die Diplomarbeit einer kritischen Reflexion zu unterziehen.

## 5. Lehrkörper und Verwaltungspersonal

Liste der hauptberuflich am Studiengang Lehrenden und ihrer Funktion im aktuellen Studienjahr (im Anhang)

Name	Akad. Grad/ Qualifikation	Anzahl LV- Stunden	SWS		SWS an anderen FH-StG		Weitere Aufgaben am Studiengang	Wöchentliche Anwesenheit am Studiengang (Std.)
			WS	SS	WS	SS		

### Hauptberuflich Lehrende

- Prozentsatz der von hauptberuflich Lehrenden abgehaltenen LV-Stunden
- Eine kritische Reflexion der Anzahl der hauptberuflich Lehrenden in den Bereichen Lehre, Forschung, Verwaltung ist hinsichtlich der gesetzten Ziele, der Sicherung des Hochschulniveaus, der Berufsfeldorientierung und der Arbeitsbelastung der Lehrenden durchzuführen.
- Werden die angestrebten Anforderungsprofile an hauptberuflich Lehrende erfüllt?
- Entspricht die Anzahl der hauptberuflich Lehrenden der angestrebten Entwicklung?
- Kommen die vorgesehenen Lehrenden ihrer Lehrverpflichtung persönlich nach oder lassen sie sich vertreten?

### Nebenberuflich Lehrende

- Liste der nebenberuflich am Studiengang Lehrenden im aktuellen Studienjahr (im Anhang)

Name	Akad. Grad	Anzahl LVA	SWS		Ev. weitere Aufgaben
			WS	SS	

- Kommen die vorgesehenen Lehrenden ihrer Lehrverpflichtung persönlich nach oder lassen sie sich vertreten?

### Verwaltungspersonal

- Sind entsprechend den Zielen des Studienganges und der Aufbau- und Ablauforganisation die Stellen im Bereich Verwaltung und Technik durch entsprechend qualifizierte MitarbeiterInnen besetzt?

## 6. Studienverlaufsanalyse

Statistik der letzten vier Jahre (im Anhang)

	Studienjahr .....		Studienjahr .....	
	Anzahl der Studierenden	Davon Drop-Outs	Anzahl der Studierenden	Davon Drop-Outs
1. Jahrgang				
2. Jahrgang				
3. Jahrgang				
4. Jahrgang				
Studierende über Regelstudiendauer				
WiederholerInnen				
UnterbrecherInnen				

	Anzahl der BewerberInnen		Anzahl der BewerberInnen	
	Anzahl AbsolventInnen		Anzahl AbsolventInnen	

### Analyse der Daten und Darstellung von gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen

- Beispielsweise Maßnahmen bei auffällig hohen Drop-out-Quoten, bei zu hohen Drop-out-Zahlen in höheren Semestern, erhöhte Dropouts bei LehrabsolventInnen oder anderen BewerberInnengruppen, Analyse von Fällen, bei denen die vorgeschriebene Studienzeit nicht eingehalten werden konnte und der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen
- Eine kritische Reflexion der Studienverlaufsanalyse in Bezug auf Drop-out-Quoten, Anzahl der UnterbrecherInnen, WiederholerInnen, EinsteigerInnen ins zweite oder dritte Semester, „Neuntsemestrige“ sowie Studiendauer ist durchzuführen.
- Werden gegebenenfalls entsprechende Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt?

## 7. Qualität des Selbst-Evaluierungsberichtes

Stellungnahme zur bzw. Bewertung der Qualität (Klarheit, Offenheit,...) des Selbst-Evaluierungsberichtes